



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**„Kommunikation im Asylverfahren.
Eine interkulturelle Perspektive.“**

Verfasserin

Martina Rienzner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, Februar 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Zulassungsbescheid: Internationale Entwicklung

Betreuer: Uni-Prof. Dr. Walter Schicho

Vorwort

Seit Beginn des Jahres 2007 besteht am Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien in Kooperation mit dem Projekt Internationale Entwicklung ein Forschungsschwerpunkt zum Thema „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“. Gegenstand der Forschung ist die Kommunikation in Asyl- und Strafverfahren unter Beteiligung von Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern sowie der Einsatz von sogenannten LaiendolmetscherInnen für afrikanische Sprachen bei Behörden und Gerichten. Langfristiges Ziel des Projektes ist den Dolmetschbedarf von Gerichten und Asylbehörden österreichweit zu erheben und Lösungen zur Verbesserung der derzeitigen Praxis des Dolmetschens im Bereich afrikanischer Sprachen zu entwickeln.

Bisher wurden dazu zwei Projekte umgesetzt: Im Zusammenhang mit zwei Forschungsseminaren im Sommersemester 2007 und im darauffolgenden Wintersemester wurde das Forschungsfeld explorativ untersucht, erste Daten (Teilnehmende Beobachtung von Verhandlungen sowie qualitative Interviews) gesammelt, Thesen entwickelt, relevante Faktoren ermittelt sowie Kontakte mit VertreterInnen von Behörden und Gerichten geknüpft. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2008, im Rahmen eines vom Hochschuljubiläumsfond der Stadt Wien geförderten Projekts, erstmals für den österreichischen Kontext der Kommunikationsprozess in Verhandlungen untersucht in denen eine sogenannte Laiendolmetscherin für eine afrikanische Sprache eingesetzt wird (Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“).¹ An beiden Projekten konnte ich aktiv mitwirken und die dort ermittelten Ergebnisse und Daten flossen – neben eigens neu erhobenen Interviewtexten und Beobachtungsprotokollen – in die Auswertung mit ein. 2009 und 2010 wird die begonnene Forschungsarbeit im Rahmen eines vom Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank finanzierten Forschungsprojektes weitergeführt. Schwerpunktmaßig wird sich dieses Projekt mit dem Thema „Sprachwahl“ befassen (für

¹ Der Projektbericht ist in Erscheinung. Mehr Informationen dazu auf www.sprachmittlung.at.

mehr Informationen vgl. URL: www.sprachmittlung.at).

Die vorliegende Diplomarbeit versteht sich als ein weiteres Projekt, das zur Exploration des Forschungsfeldes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ dient. Der Fokus der Arbeit lag allerdings nicht so stark bei der Sprachmittlung – dem Dolmetschen - als viel mehr auf dem Kommunikationsprozess als Ganzes. Ziel der Analyse war das Feld „Kommunikation im Asylverfahren“ mit einer „interkulturellen“ Perspektive zusammenzubringen. Kulturelle Differenz, so ergaben bereits die ersten Erhebungen im Zusammenhang mit den Forschungsseminaren, ist einer von mehreren „Angelpunkten“ in dem Feld. Vor allem im Zusammenhang mit Vernehmungen von Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern scheint die kulturelle Distanz, die VerhandlungsleiterInnen, RichterInnen und ReferentInnen empfinden, groß zu sein. Vorstellungen und wenig Wissen über und zu dem kulturell Anderen beeinflussen den Kommunikationsprozess. Wie – so stellte ich mir die Frage – gehen die Akteure in der Kommunikation mit kultureller Differenz um? Welche Handlungsmuster und individuelle Handlungsstrategien entwickeln sie im Umgang mit kultureller Differenz? Und welche Konsequenzen hat dies für den Kommunikationsprozess sowie das Verfahren als Ganzes? Als Datengrundlage zur Beantwortung dieser Fragen wählte ich Verhandlungen vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat in Wien (UBAS), der mittlerweile in den Asylgerichtshof (AsylIGH) transformiert wurde sowie qualitative Interviews mit dort tätigen VerhandlungsleiterInnen. Mein Dank gilt allen engagierten MitarbeiterInnen des UBAS/ AsylIGH, die mir den Zugang zum Feld wesentlich erleichterten und sich meinem Anliegen gegenüber offen zeigten. Namentlich ist hier besonders Dr. Christian Filzwieser zu nennen.

Mein besonderer Dank gilt außerdem Gabriele Slezak und Walter Schicho, die mich in den Aufbau des Forschungsschwerpunktes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ eingebunden und mich während der letzten zwei Jahre intensiv gefördert haben. Außerdem bedanke ich mich auch bei den Teilnehmern an den Forschungsseminaren „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ I und II für die Pionierarbeit sowie für die vielen anregenden Diskussion. Ein großes Dankeschön auch an meine Eltern, die mich während meines Studiums in vielfältiger Weise unterstützt haben. David danke ich für den emotionalen Rückhalt, der mir den Arbeitsprozess wesentlich erleichtert hat.

INHALT

<i>Einleitung</i>	4
1. <i>Das Asylverfahren in Österreich.....</i>	7
1.1 Asylpolitik seit 1989.....	7
1.2 Ablauf eines Asylverfahrens.....	10
1.3 Institutioneller und gesellschaftlicher Kontext.....	12
2. <i>Forschungsgegenstand: Kommunikation im Asylverfahren.....</i>	16
2.1. Verständigung	19
2.2. Dolmetschen	21
2.3. Kooperation	26
2.4. Asymmetrie	28
3. <i>Forschungsperspektive: Interkulturelle Kommunikation</i>	32
3.1. Geert Hofstede: Kultur als Software	36
3.2. Untersuchung „realer“ Kommunikationssituationen.....	41
3.2.1. Ethnomethodologie: Kultur aus der Teilnehmerperspektive.....	41
3.2.2. Interktionale Soziolinguistik: Kulturelle Differenz und Kontextualisierungshinweise	44
3.3. Kulturelle Differenz und Asymmetrie	46
3.3.1. Volker Hinnenkamp: „Türkischmann, Du“	46
3.3.2. Jan Blommaert: Kultur als heterogenes Phänomen.....	50
3.3.2.1. Ebene des Gesprächs – „a situation specific consensus“	51
3.3.2.2. „Ethnic habitus“	52
3.3.2.1. Kulturelle Differenz als strategisches Argument	55

3.4. Was bleibt übrig?	56
3.4.1. Kultur definieren.....	57
3.4.2. Interkulturelle Kommunikation – was ist das nun?.....	61
3.4.3. Zentrale Annahmen	62
3.4.4. Forschungsfragen.....	65
4. Forschungsmethoden	67
4.1. Forschungsumfeld und Forschungssituation	67
4.2. Zugang zum Feld.....	68
4.3. Datenerhebung.....	69
4.3.1. Teilnehmende (passive) Beobachtung.....	69
4.3.1.1. Beobachterrolle	70
4.3.1.2. Dokumentation der Daten	72
4.3.2. Experteninterviews	74
4.4. Auswertung und Interpretation.....	75
4.4.1. Segmentieren und Kodieren	76
4.4.2. Interpretation	77
5. Ergebnisse	80
5.1. Kulturelle Differenz aus der Perspektive der Teilnehmer.....	80
5.1.1. Sprech- und Kommunikationsweisen.....	84
5.1.1.1.,„Stammesdialekte“, „exotische Sprachen“ und „einfaches Englisch“	84
5.1.1.2.,„Das versteh ich nicht“.....	87
5.1.2. Wissensdivergenzen.....	89
5.1.3. Fremde Namen und Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe	91
5.1.4. Zusammenfassung	93

5.2. Der Umgang mit kultureller Differenz	95
5.2.1. Kulturelle Differenz überbrücken	98
5.2.1.1. Nachfragen.....	99
5.2.1.2. Kontextualisieren.....	109
5.2.1.3. Kulturmittlung?	115
5.2.1.4. Sich Anpassen	117
5.2.1.5. Zusammenfassung.....	122
5.2.2. Das Fremde aneignen.....	123
5.2.2.1. Schreibprozeduren.....	125
5.2.2.2. Wissen einholen: Staatendokumentation und Sachverständigenurteile.....	131
5.2.2.3. Der Common Sense.....	143
5.2.2.4. Zusammenfassung.....	146
5.2.3. Der Umgang mit kultureller Differenz zwischen Signifikation, Legitimation und Herrschaft	147
Resümee.....	152
Literatur.....	156
Anhang	i
Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis.....	i
Anhang 2: Transkriptionskonventionen.....	i
Anhang 3: Verzeichnis der zitierten Auszüge aus Verhandlungen/ Einvernahmen	ii
Anhang 4: Zusammenfassung	iii
Anhang 5: Summary	iv

EINLEITUNG

Das Asylverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Dies bringt mit sich, dass die Beweislast bei dem/der AntragstellerIn liegt. Da aber der Großteil der AsylwerberInnen keine Beweise in Form von Dokumenten (beispielsweise Fotos, Mitgliedschaftsausweise, Urkunden u. ä.) vorlegen kann, kommt in den meisten Asylverfahren den mündlichen Aussagen der AsylwerberInnen die hauptsächliche – wenn nicht alleinige – Beweiskraft zu. Mündliche Kommunikation in Form von Befragungen, Einvernahmen und Verhandlungen hat in diesem Zusammenhang eine sehr große Bedeutung für das Asylverfahren.

Demgegenüber steht eine bisher geringe wissenschaftliche Beachtung des Forschungsfeldes „Kommunikation im Asylverfahren“. Politik- und Rechtswissenschaften führen zwar eine intensive Debatte über Asylpolitik und –recht in Europa, das was aber innerhalb des Asylverfahrens in Verhandlungen und Einvernahmen selbst passiert, bleibt aber meist ausgespart und findet nur vereinzelt Eingang in Randnotizen.

Einige wenige Pionierarbeiten gibt es für Belgien von Blommaert (2007, 2008) und Maryns (2006), für Kanada von Barsky (1994), für Deutschland von Scheffer (1997, 2001) und für die Schweiz von Kälin (1986) und Monnier (1995). Zusätzlich gewinnt das Feld zunehmend das Interesse der Translationswissenschaften, die sich schwerpunktmäßig mit der Rolle von in dem Umfeld tätigen DolmetscherInnen beschäftigen sowie Anforderungsprofile entwickeln. Für den österreichischen Kontext sind hier Pöllabauer (2005), Pöchhacker und Kolb (2007) und die Diplomarbeiten von Maurer-Kober (2004) Stroh (2007) zu nennen.

Die bisher durchgeführten Studien bringen vor allem zweierlei an die Oberfläche: Gegenseitiges Verstehen in Verhandlungen und Einvernahmen ist nicht immer gewährleistet. Und: Asymmetrie sowie kulturelle Differenz zwischen den beteiligten Akteuren in Kombination mit dem die Verhandlungen/ Einvernahmen umgebenden

institutionellem und gesellschaftlichem Kontext stellt eine von mehreren Ursache dafür dar.

Die vorliegende Diplomarbeit hat sich zum Ziel gesetzt, anknüpfend an die bisher publizierten Forschungsarbeiten in dem Feld, einen Aspekt davon - kulturelle Differenz - aus der Diskussion herauszugreifen und im Detail zu untersuchen.

Der Analyse liegt dabei ein interaktionaler Ansatz zugrunde, der Folgendes mit sich bringt:

- Kulturelle Differenz wird primär als eine Kategorie der an den Verhandlungen beteiligten Akteure erfasst. Was unter dem Begriff „kulturelle Differenz“ summiert werden kann, wird aus der Teilnehmerperspektive heraus analysiert (vgl. Kapitel 5.1).
- Kulturelle Unterschiede zwischen den Akteuren werden nicht – wie in vielen Arbeiten in dem Forschungsbereich „Interkulturelle Kommunikation“ üblich – als Erklärungsinstanz für auftretende Phänomene (wie beispielsweise Missverständnisse) herangezogen. Vielmehr wird danach gefragt, wie die an der Kommunikation beteiligten Akteure mit kultureller Differenz umgehen, welche Strategien sie dabei verfolgen und welche Konsequenzen daraus entstehen.

Neben der vorhandenen Literatur zu dem Forschungsfeld wurden als Datengrundlage vor allem selbst erstellte Beobachtungsprotokolle von Verhandlungen vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS), der mittlerweile in den Asylgerichtshof (AsylIGH) transformiert wurde, in Kombination mit Experteninterviews mit dort tätigen Senatsmitgliedern, herangezogen. Die Einbettung in den Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“² am Institut für Afrikawissenschaften bot zudem den Vorteil, dass ich zusätzlich auf bereits im Rahmen von Forschungsseminaren erhobene Daten (v. a. Interviews mit ReferentInnen des Bundesasylamtes (BAA)) sowie auf den für das Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“ erhobenen Korpus (ebenso Interviews sowie Beobachtungsprotokolle von Verhandlungen) zurückgreifen konnte. Die Daten wurden einem induktivem Kodierverfahren unterzogen, dessen Ziel es war, Strategien, die die Akteure im Umgang

² Mehr dazu im Vorwort dieser Arbeit sowie vgl. URL: www.sprachmittlung.at

mit kultureller Differenz verfolgen, zu ermitteln.

Betont werden muss außerdem, dass sich die vorliegende Arbeit vor allem auf die Kommunikation in Verhandlungen mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern bezieht. Diese Eingrenzung liegt vor allem in der Einbettung in den Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ und dessen Fokus (Dolmetschen bei Gericht und Behörden in afrikanischen Sprachen und für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern), begründet.

Gliederung der Arbeit:

Kapitel 1 beschreibt das Asylverfahren in Österreich. Neben einem kurzen Überblick über die österreichische Asylpolitik seit 1989 und einer Darstellung, wie ein Asylverfahren in Österreich derzeit abläuft, wird auch nach dem gesellschaftlichen Zweck des Asylverfahrens gefragt.

Kapitel 2 dient einer allgemeinen Beschreibung des Forschungsgegenstandes und relevanten, die Kommunikation im Asylverfahren bestimmenden Faktoren.

Kapitel 3 hat zum Ziel Forschungsfragen an den Gegenstand „Kommunikation im Asylverfahren“ zu stellen. Dazu wird zuerst das Theoriegebäude „Interkulturelle Kommunikation“ kritisch aufgearbeitet, um die eigene Arbeit theoretisch zu positionieren, relevante Begriffe zu definieren sowie forschungsleitende Annahmen festzulegen.

Kapitel 4 dient einer Beschreibung des Zugangs zum Feld sowie der Vorgangsweise bei der Datenerhebung, Auswertung und Interpretation.

In Kapitel 5 werden – gegliedert in drei Unterkapitel die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert. Dabei werden folgende Forschungsfragen beantwortet: Was kann aus der Perspektive der Akteure als kulturelle Differenz bezeichnet werden? (Kapitel 5.1) Wie gehen die Akteure mit kultureller Differenz um? (Kapitel 5.2) Und: Warum gehen die Akteure auf die jeweils beobachtete Art und Weise mit kultureller Differenz um? (Kapitel 5.3).

1. DAS ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH

1.1 Asylpolitik seit 1989

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs stieg der Migrationsdruck auf Österreich wesentlich an und führte in der Folge auch zu einem Ansteigen von Asylanträgen (vgl. Abb.1). In diesem Kontext führte 1991 der Gesetzgeber - um die steigende Anzahl von Anträgen administrieren zu können - eine weitgehende Reform des bisher gültigen Asylregimes durch. Zentral in dieser Reform war das Einrichten von zwei Instanzen: die Installation des Bundesasylamts (im Folgenden kurz BAA) als erste Instanz und das Schaffen einer zweiten Instanz (damals noch das Bundesministerium für Inneres (kurz: BM.I)) für Berufungen gegen negative Bescheide der ersten Instanz. Insgesamt wurde das Asylverfahren durch die Reform von 1991, so wie auch durch die erneute Revision 1997 (Asylgesetz 1997), in vielen Bereichen restriktiver (vgl. Fassmann; Fenzl 2003). Die Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats (kurz: UBAS) als „neue“ zweite Instanz durch das Asylgesetz 1997 diente dem Zweck die Rechtskontrolle - angesichts steigender Anzahl von Anträgen und einem Überhang an laufenden Verfahren – effizienter und funktionaler zu gestalten (vgl. auch Maurer-Kober 2004: 27f.). Die Schaffung des UBAS, an dem der Großteil, der für diese Diplomarbeit verwendeten Daten, erhoben wurde, muss insofern auch in dem Kontext der Asylpolitik Mitte bis Ende der 1990er Jahre gesehen werden, deren zentrales Ziel war das Verfahren zu beschleunigen sowie die hohe Zahl der Anträge möglichst effizient administrieren zu können.

2003 wurde eine erneute Reform mit dem Ziel die Verfahren zu beschleunigen durchgeführt, diesmal in Gestalt der Asylgesetznovelle 2003. In diesem Zusammenhang erhielten die Sicherheitsbehörden mehr Befugnisse hinsichtlich der Vorführung, Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung von AsylwerberInnen sowie

wurden insgesamt mehr in die Verfahren eingebunden.

Das Jahr 2003 brachte auch für den UBAS weitreichende Konsequenzen mit sich: Zuvor unterstand der UBAS dem Bundeskanzleramt. Dadurch war eine organisatorische Trennung zwischen erster Instanz (das BAA ist dem BM.I unterstellt) und zweiter Instanz gewährleistet. Durch die Bundesministeriengesetznovelle 2003 wurde aber festgelegt, dass der UBAS in den Zuständigkeitsbereich des BM.I fällt, wodurch die Trennung nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte (vgl. Maurer-Kober 2004: 30f.)

Beide 2003 durchgeführten Reformen sind bezeichnend für den das Asylverfahren seit Ende der 1990er Jahre umgebenden öffentlichen Diskurs, in dem die Bereiche Migrations- und Sicherheitspolitik zunehmend miteinander verknüpft wurden (vgl. Vogl 2007).

Abb.1 zeigt die Entwicklung der Asylanträge und abgeschlossenen Anträge von 1985 bis 2007. Es ist deutlich zu erkennen, dass den Reformen von 1991 und 2003 ein Anstieg der Anträge und ein Überhang an laufenden Verfahren vorausgingen.

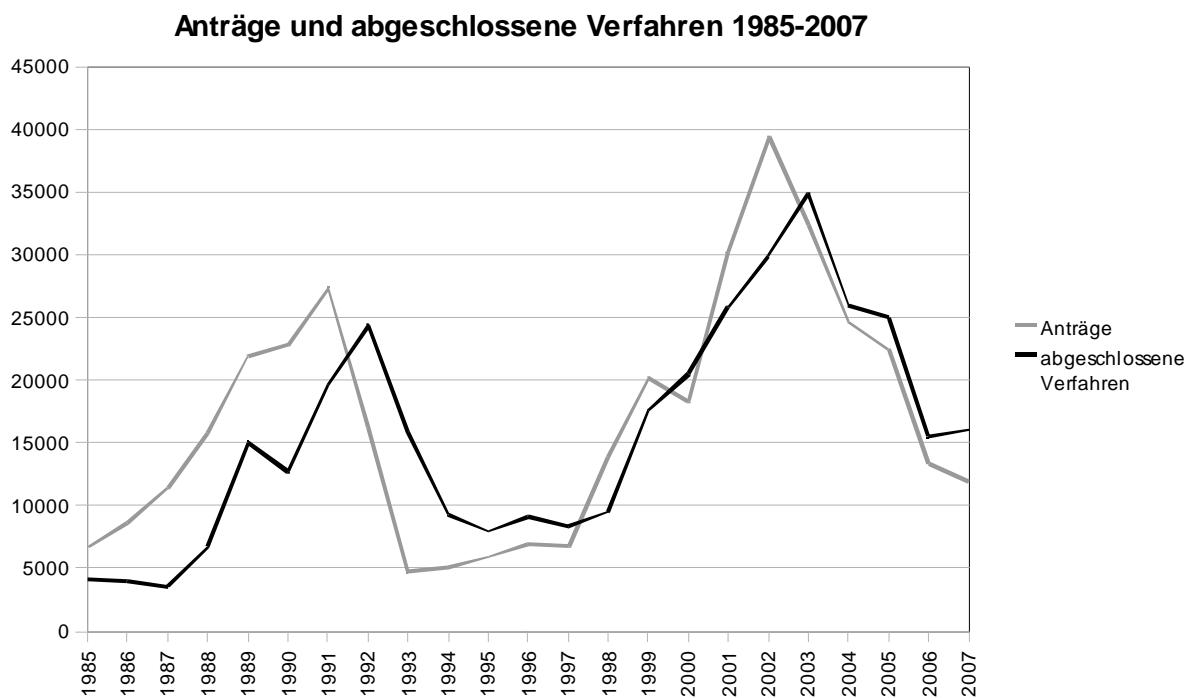


Abbildung 1: Asylanträge und abgeschlossene Verfahren in Österreich 1985-2007 (Quelle: BM.I, URL: <http://www.bmi.gv.at/asylwesen/> (Zugriff 14.10.2008))

Seit 01. Juli 2008 – während der Datenerhebung für die vorliegende Diplomarbeit – ersetzt der Asylgerichtshof (kurz AsylIGH) den UBAS als Anlaufstelle für

Berufungsverfahren (Asylgerichtshofgesetz, vgl. URL:
<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005660> (Zugriff: 10.10.2008)).³ Wie die anderen Reformen des Asylrechts, war auch die Einrichtung des Asylgerichtshofes mit den Zielvorgaben mehr Effizienz und Beschleunigung der Verfahren verknüpft. Rohrböck bemängelt wohl mit Recht, dass die geforderte Verfahrensbeschleunigung

„(...) teilweise wohl auch auf Kosten der Effektivität des Rechtsschutzes und der Verfahrensqualität“ gehe. „jede (sic!) größere Asylrechtsreform seit nahezu zwanzig Jahren wird im Grunde mit der Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung begründet (...). Eine rationale Erklärung dafür, dass für die Beschleunigung des Asylverfahrens die Abschaffung des UBAS und die Errichtung eines AsylGH [Asylgerichtshof] notwendig sein soll, ist nicht ersichtlich.“ (Rohrböck (07.06.2008), URL: www.asylum-online.at, Kapitel: Asylrecht, Abschnitt: Asylgerichtshofgesetz (Zugriff: 10.10.2008)

Eine Abkürzung der Verfahren ist aber andererseits sichtbar, wenn man bedenkt, dass das Recht auf eine Berufung der Entscheidung der zweiten Instanz weitgehend abgeschafft wurde. Während früher AsylwerberInnen drei Instanzen offen standen (Asylantrag beim BAA, Berufung beim UBAS, Berufung beim Verfassungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel) fungiert der Asylgerichtshof nun als letztinstanzliches Gericht; eine Berufung beim Verfassungsgerichtshof von Seiten der AsylwerberInnen ist nur mehr bei der Vorlage von Grundsatzentscheidungen (im Falle von Grundrechtsverletzungen) möglich. Nicht mehr möglich ist eine Berufung beim Verfassungsgerichtshof im Falle der Verletzung einfachgesetzlicher Rechte, wie z. B. der Verletzung von Verfahrensvorschriften (vgl. Rohrböck (07.06.2008), URL: www.asylum-online.at, Kapitel: Asylrecht, Abschnitt: Asylgerichtshofgesetz (Zugriff: 10.10.2008)). Die Zielvorgabe das Asylverfahren zu beschleunigen hat insgesamt vor

³ Die Einrichtung des AsylGH ging einher mit einer intensiv medial geführten Diskussion rund um den Fall Zogaj, auf die hier aber aus Platzgründen nicht im Detail eingegangen werden kann Für mehr Informationen vgl. z. B. derstandard.at (09.10.2008): Interview: „Problematisch, dass man die Familie Zogaj zerrissen hat“, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=1220460395819> (Zugriff: 10.10.2008); derstandard.at (17.07.2008): Die Geschichte der Familie Zogaj, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=3348991> (Zugriff 10.10.2008); derstandard.at (18.06.2008): „Bei Arigona geht es nicht um Asyl“, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=3379905> (Zugriff 10.10.2008); derstandard.at (25.11.2007): Der Rechtsstaat wird ausgehöhlt, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=3125576> (Zugriff: 10.10.2008); derstandard.at (02.11.2007): Zu viel Spielraum für Dramen, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=3056654> (Zugriff: 10.10.2008); diepresse.com (21.06.2008): Eine halbe Lösung für Arigona, URL: <http://diepresse.com/home/meinung/kommentare/392817/print.do> (Zugriff: 10.10.2008); diepresse.com (13.06.2008): Verfassungsrichter: „Bleiberecht ist Gnadenrecht“, URL: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/390742/print.do> (Zugriff: 10.10.2008); Zeit Online (11.10.2007): Minister Gnadenlos, URL: <http://images.zeit.de/text/2007/42/Fluechtlinge> (Zugriff: 10.10.2008);

allem zu einer Beschniedung der Rechte der AsylwerberInnen in dem Verfahren geführt. Im Detail haben sich durch das Asylgerichtshofgesetz von 2007 weitere Änderungen ergeben. Für den Kommunikationsprozess in den Verhandlungen – den die vorliegende Diplomarbeit zum Gegenstand hat – ist von Bedeutung, dass nun in der zweiten Instanz nicht mehr „nur“ ein/e VerhandlungsleiterIn die Verhandlung führt und entscheidet ob der Berufung stattgegeben wird, oder nicht, sondern jeweils in einem Zweier-Senat entschieden wird. Nunmehr prüfen zwei Richter den Sachverhalten und müssen einstimmig über den Ausgang des Verfahrens entscheiden (vgl. URL: <http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx> (Zugriff: 10.10.2008)).

1.2 Ablauf eines Asylverfahrens

Wenn eine Person in Österreich einen Asylantrag stellen möchte, so kann sie dies bei jedem Sicherheitsorgan machen. In der Praxis geschieht dies meist entweder direkt nach Aufgriff an der Grenze oder bei einer Stelle des Bundesasylamtes. Der/die AsylwerberIn wird nach Antragstellung zu einer Einvernahme in eine Erstaufnahmestelle (EAST) des Bundesasylamtes geladen, wo das sogenannte Zulassungsverfahren beginnt. In diesem Verfahrensabschnitt wird hauptsächlich überprüft, ob Österreich für den jeweiligen Antrag zuständig ist oder ob die sogenannte Drittstaatenklausel gültig wird (vgl. Rohrböck (18.05.2006), URL: www.asylum-online.at, Kapitel: Verfahrensrecht, Abschnitt: Sonderverfahren, Unterabschnitt: Sicherer Drittstaat (Zugriff: 10.10.2008)). Liegt keine Unzuständigkeit vor, dann beginnt das eigentliche Asylverfahren, indem geprüft wird ob der/die AsylwerberIn die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt und seine „Geschichte“ nach institutionell definierten Kriterien glaubhaft ist. Dazu wird er/sie erneut zu einer Einvernahme bei einer Außenstelle des Bundesasylamtes geladen, wo er/sie diesmal etwas ausführlicher zu ihren/seinen Fluchtgründen und Fluchtgeschichte befragt wird. Nach Prüfung des Antrages wird dem/der AsylwerberIn ein Bescheid zugestellt, indem ihm/ihr mitgeteilt wird, ob seinem/ihrem Ansuchen um Asyl stattgegeben wird oder nicht. Ist der Bescheid negativ, dann kann der/die AsylwerberIn Berufung einlegen. Über diese Berufung hat bis 01.07.2008 der UBAS entschieden, der evtl. neue Beweise, die von Seiten des/der AsylwerberInnen eingebracht werden können und den Antrag als Ganzes einer erneuten Prüfung

unterzog (vgl. URL: <http://www.amnesty.at/cont/fokus/asyl/asylverfahren06.html> (Zugriff: 13.09.08)). Die Daten, auf denen die vorliegende Diplomarbeit beruht, wurden im Rahmen von Berufungsverhandlungen vor dem UBAS und auch vor dem AsylIGH erhoben.

In Summe kommt es während eines Asylverfahrens, das auch eine Berufung vor dem UBAS bzw. AsylIGH beinhaltet, zu vier Situationen, in denen VerhandlungsleiterInnen und BeamtenInnen in Form von Einvernahmen bzw. Verhandlungen direkt mit den AsylwerberInnen kommunizieren: (1) bei Aufgriff auf der Grenze bzw. bei einem Sicherheitsorgan; (2) in Rahmen des Zulassungsverfahrens in einer Erstaufnahmestelle, (3) Einvernahme in einer Außenstelle des Bundesasylamtes, (4) Berufungsverhandlung beim UBAS/AsylIGH. Da schriftliche Beweise von Seiten der AsylwerberInnen nur selten vorgebracht werden können, kommt den mündlich getätigten Aussagen der AsylwerberInnen im Rahmen dieser Einvernahmen bzw. Verhandlungen eine zentrale Bedeutung zu. In den ersten beiden „Gesprächen“ wird neben einer erkennungsdienstlichen Behandlung der AsylwerberInnen, einer ersten Aufnahme von Eckdaten der Fluchtgründe und -geschichte, vor allem eine Prüfung vorgenommen, ob Österreich für das Verfahren zuständig ist. Im Rahmen des eigentlichen Asylverfahrens (der Einvernahme in einer Außenstelle des Bundesasylamtes) und der evtl. Berufungsverhandlung vor dem UBAS bzw. Asylgerichtshofes steht hingegen die Überprüfung, ob der/die AsylwerberIn gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GfK) Anspruch auf Asyl hat sowie eine generelle Glaubwürdigkeitsprüfung im Zentrum. Laut einem Senatsmitglied des damaligen UBAS besteht diese Glaubwürdigkeitsprüfung aus zwei Teilen:

„(...) also, wenn ich jetzt von Glaubwürdigkeitsbeurteilung spreche, •• äh dann gibts normalerweise zwei Hauptpunkte: Des eine is eben die äh Darstellung, die er selber macht, ob sie widersprüchlich is, ob sie schlüssig is, ob sie anschaulich is. Der zweite Punkt, is die Plausibilität. (...) Plausibilität is halt gemessen an der Situation im Herkunftsstaat. Es is jetzt klar, um a extremes Beispiel herauszugreifen, wenn jemand ••, äh • ein Asylantragsteller aus Spanien käme und behauptet er hat dort die Todesstrafe zu befürchten, dass des unplausibel is. Des wär jetzt a extremes Beispiel, na? Man wird donn des gonze Vorbringen holt in Relation setzen müssen zu den Informationen, die man über das Land hat, und wenn es mit den Informationen überhaupt nicht zusammenpasst, äh • dann muss man dem Berufungswerber Gelegenheit geben sich dazu zu äußern und letztlich wird sich des auf die Entscheidung auswirken. Ollerdings gibts da natürlich a viele Grauzonen, na? Es wird in den Berichten vielleicht stehen die Lage ist gut, aber es kann Ausnahmen geben.“
(I2)

In den Aussagen des interviewten Verhandlungsleiters kommt klar hervor, wie schwierig und problematisch diese Glaubwürdigkeitsprüfung im Einzelfall sein kann sowie welche Bedeutung der mündlichen Kommunikation im Asylverfahren zukommt.

1.3 Institutioneller und gesellschaftlicher Kontext

Das Asylverfahren in Österreich basiert auf vier Rechtsquellen: Völkerrecht (bedeutend ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GfK)), EU-Recht, (zentral ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)) österreichisches Verfassungsrecht und einfaches österreichisches Recht (vgl. Rohrböck (03.02.2008), URL: www.asylum-online.at, Kapitel: Rechtsquellen (Zugriff (14.10.2008)). Neben diesen gesetzlichen Grundlagen gibt es eine Reihe von institutionellen Routinen, Kriterien und Definitionen, die die Ausgestaltung der Asylverfahren wesentlich beeinflussen.

Zentraler Gegenstand jedes Asylverfahrens ist, anhand der genannten rechtlichen Grundlagen sowie der entwickelten Kriterien, Kategorien und Routinen die Fluchtgeschichte und -gründe von AntragstellerInnen nach drei Aspekten zu beurteilen:

- (1) Hat der/die AsylwerberIn in Österreich Anspruch auf Asyl oder ist ein anderes Land zuständig?
- (2) Sind die von dem/der AsylwerberIn genannten Fluchtgründe ein legitimer Asylgrund?
- (3) Entsprechen die Angaben des Asylwerbers oder der Asylwerberin der Wahrheit? Ist er/sie glaubwürdig?

Der Ablauf eines Verfahrens soll dabei möglichst transparent und wiederholbar (d. h. in allen "Fällen" gleich) sein.

Ehlich und Rehbein (1994: 318) begreifen Institutionen als "Strukturen repetitiver Handlungsmuster". Im Asylverfahren werden Handlungsmuster ständig aufs Neue in Bezug zu "Einzelfällen" angewandt. Durch diese ständige Wiederholung kommt es unweigerlich auch zu einer – wenn auch langsam – Veränderung der Muster selbst, indem diese an die ebenso sich verändernde Gesellschaft (deren Zwecke sie erfüllen)

angepasst werden und umgekehrt auch durch die ausgeübte Praxis die selbst Gesellschaft verändern können. Ehlich und Rehbein (ebd.) schreiben in diesem Sinn:

“Muster, wie Institutionen als Formen gesellschaftlichen Handelns sind orientiert auf Handlungszwecke, die sich in je neuen Instanzen in der gesellschaftlichen Praxis ausprägen und vorfinden. Die Zwecke steuern die einzelnen konkreten Handlungen und ihre Gesamtorganisation. Sie sind Ausdruck der gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse, in denen das menschliche Leben verläuft, deren Formen es ausmacht. Aus diesem Grund sind die handlungsanleitenden Zwecke nicht als teleologische Entitäten metaphysisch zu verabsolutieren. Vielmehr sind sie analytisch – in ihrer vermittelnden Qualität, als Resultate und Determinante der Praxis – konkret zu rekonstruieren.”

Was ist nun der Zweck des Asylverfahrens? Was sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Zweck des Asylverfahrens in Österreich determinieren und durch dieses auch verändert werden?

Das Asylgesetz von 1991, wie auch die späteren Gesetze in Österreich, standen und stehen klar unter der Prämissen der Vermeidung von Asylmissbrauch. Schutz soll „nur“ den „wirklich Verfolgten“ gewährt werden. Dazu wird versucht sogenannte Wirtschaftsflüchtlingen von „richtigen“ Flüchtlingen zu unterscheiden. Während Erstere – so der öffentliche Diskurs – nicht ohne Weiteres schrankenlos ins Land gelassen werden können, muss Zweiteren aus humanitären Gründen der Aufenthalt in Österreich gestattet werden (vgl. Fassmann; Fenzl 2003 und Vogl 2007). Wenn man aber versucht die beiden Kategorien (Wirtschaftsflüchtling versus „echter“ Flüchtling) auf einzelne Migrationsbiografien anzuwenden, stößt man schnell an die Grenzen der beiden Konstrukte. Viele AsylwerberInnen verlassen ihr Land aus verschiedenen Motiven und die Entscheidung nach EU-Europa zu migrieren steht oft auch in Zusammenhang mit evtl. vorhandenen sozialen Netzwerken und/oder der Hoffnung auf soziale Sicherheit (vgl. Lucassen; Lucassen 1997: 14ff.). Halten wir also fest, dass die Trennung zwischen sogenannten Wirtschaftsflüchtlingen und „echten“ Flüchtlingen aus der Sicht der Migrationsforschung nur bedingt haltbar ist und stets nur ein theoretisches Konstrukt sein kann, umgekehrt aber zur Führung eines gesellschaftlich legitimierten Asylverfahrens notwendig ist. Während ein schrankenloses Hereinkommen von MigrantInnen im öffentlichen Diskurs abgelehnt wird, herrscht dennoch ein gewisser gesellschaftlicher Konsens vor, dass aus humanitären Gründen „tatsächlich“ Schutzbedürftigen ein legaler Aufenthalt gewährt werden muss. Aus dieser Sicht heraus muss im Diskurs und in der Folge auch im Asylverfahren klar zwischen den genannten

zwei Kategorien von MigrantInnen unterschieden werden können.

In Österreich – wie auch in anderen EU-Staaten – ist man der Herausforderung die „wirklich“ Schutzbedürftigen unter den Asylsuchenden herauszupicken damit begegnet, dass auf institutioneller Ebene immer restiktivere Kriterien und Richtlinien erarbeitet wurden, um auf legitime Art und Weise in jedem Einzelfall entscheiden zu können, ob er/sie ein/eine „tatsächlich“ Schutzbedürftige/r ist, oder kein Asylgrund vorliegt. Zentral ist dabei die Migrationsbiografie von Einzelpersonen auf bürokratischer Ebene in „Fälle“ bzw. Akten umzuformen und nach institutionell definierten Kriterien die „Wahrheit“ bzw. die „Echtheit“ der erzählten Fluchtgründe und -geschichte zu bewerten (vgl. Barsky 1994). Je restiktiver die aktuelle Migrationspolitik, je restiktiver werden auch die Kriterien und Richtlinien ausgelegt und gestaltet und die Rechte der AsylwerberInnen im Verfahren beschnitten (vgl. Kraler; Stacher 2002).

Es wird dadurch klar, dass es im Asylverfahren und den ihm zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen und institutionellen Routinen stets auch darum geht, wer in eine Gesellschaft ein- und wer ausgeschlossen werden kann – kurz gesagt: Das Herz jedes Asylverfahrens ist Migrationskontrolle und Legitimation derselben (vgl. Barsky 1994: 18). Etwas plakativ ausgedrückt könnte man sogar soweit gehen und sagen, dass es im Asylverfahren selbst weniger darum geht, Asyl zu gewähren, als darum auf möglichst legitime Art und Weise möglichst vielen Menschen diesen Status zu verwehren.

Gegenstand der vorliegenden Diplomarbeit ist die direkte Face-to-Face-Kommunikation im Rahmen des Asylverfahrens in Österreich, wobei sich die erhobenen Daten ausschließlich auf Verhandlungen vor dem UBAS/AsylGH stützen. Im Rahmen dieses ersten, einleitenden Kapitels konnte gezeigt werden, dass die Kommunikation im Asylverfahren wesentlich durch die sie umgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen und diese wiederum durch breitere gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie Veränderungen im internationalen System bedingt sind. In Österreich – wie auch in anderen EU-Staaten – ist seit 1989 klar ein Trend zu einer restiktiver werdenden Asyl- und Migrationspolitik zu beobachten, wobei im Zentrum der Reformen des Asylrechts stets eine angestrebte Beschleunigung der Verfahren stand und steht. Durch die getätigten Revisionen des Asylrechts wurden aber auch die Rechte der

AsylwerberInnen immer weiter beschnitten. Außerdem ist eine bedenkliche Verknüpfung zwischen Sicherheits- und Migrationspolitik seit den 1990er Jahren in Österreich zu beobachten, die ihren Niederschlag auch im Asylrecht gefunden hat. Zum Zeitpunkt der Datenaufnahme für die vorliegende Diplomarbeit war die Diskussion rund um den Fall Zogaj (vgl. Fußnote 1) und den neu eingerichteten Asylgerichtshof in vollem Gang. Dieser medial hitzig geführte Diskurs war auch in den Verhandlungen, die von mir beobachtet wurden, spürbar.

2. FORSCHUNGSGEGENSTAND: KOMMUNIKATION IM ASYLVERFAHREN

Im Asylverfahren gibt es mehrere Möglichkeiten, wie KlientInnen und BehördenvertreterInnen miteinander in Kontakt treten. Neben der direkten Kommunikation in Einvernahmen oder Verhandlungen, gibt es auch indirekte Kommunikation in Form von Briefen, Aufforderungen oder Bescheiden, die an AsylwerberInnen gesendet werden und mit deren Hilfe ihnen bestimmte Inhalte mitgeteilt werden. Außerdem gibt es noch Informationsblätter, Homepages und Ähnliches, über die die Behörden versuchen AsylwerberInnen Informationen weiterzugeben.⁴ Wenn ich in der folgenden Arbeit von Kommunikation im Asylverfahren spreche, dann beziehe ich mich „nur“ auf die direkte Face-to-Face-Kommunikation in Form von Einvernahmen und Verhandlungen – noch spezifischer die von mir erhobenen Daten beziehen sich auf Asylverhandlungen vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) bzw. Asylgerichtshof (AsylIGH) in Wien.

An einer Verhandlung bzw. Einvernahme sind in der Regel ein/e VerhandlungsleiterIn, ein/e DolmetscherIn, ein/e AsylwerberIn und ein/e Schreibkraft beteiligt. Manchmal kommen ein/e RechtsvertreterIn, Sachverständige/r und/oder „stille“ BeobachterInnen hinzu. Der Ablauf einer Verhandlung vor dem UBAS/AsylIGH lässt sich in drei Teile teilen: (1) Eröffnung der Verhandlung, Überprüfung der Personalien und weitere Vorabklärungen vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlung; (2) Einvernahme zu

⁴ Zu der Verständlichkeit und Geeignetheit der Informationsblätter vergleiche URL: www.sprachenrechte.at (Zugriff: 13.09.2008) sowie Goldmann (2007). Die Homepages des Bundesasylamtes (BAA) und des Unabhängigen Bundesasylsentats (UBAS) in Österreich bieten – bis auf Kontaktdata – nur sehr wenig Informationsgehalt (vgl. für das Bundesasylamt URL: <http://www.bmi.gv.at/asylwesen/> (Zugriff: 13.09.2008); für den UBAS steht die Homepage aufgrund dessen Abschaffung und der Einrichtung des Asylgerichtshofes nicht mehr zur Verfügung; zum neu eingerichteten Asylgerichtshof kann man auf der Homepage mehr Informationen finden (vgl. URL: <http://www.asylgh.gv.at/> (Zugriff: 13.09.2008))).

Fluchtgründen, Fluchtgeschichte und Widersprüchen, die sich aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ergeben haben sowie Glaubwürdigkeitsprüfung; (3) „freie“ Ergänzungen des/der AsylwerberIn; Rückübersetzung der Niederschrift und Abschluss der Verhandlung. Die Interaktion läuft dabei meist so ab, dass der/die VerhandlungsleiterIn eine Frage stellt, der/die DolmetscherIn dolmetscht, der/die AsylwerberIn antwortet, der/die DolmetscherIn dolmetscht (meist schon protokollreif) die Antwort, der/die SchriftführerIn protokolliert das Gesprochene. Kennzeichnend ist, dass sowohl durch die Dolmetschung, als auch durch die Protokollierung, die Aussagen verändert werden (Vereinfachung, wenn an den/die AsylwerberIn gewandt; Anpassung an das institutionelle Genre, wenn an den/die SchriftführerIn (Niederschrift) gewandt) (vgl. Kapitel 5.2.2.1).

Da viele AsylwerberInnen ihren Asylantrag nicht durch schriftliche Beweise stützen können, haben die mündlichen Aussagen der AsylwerberInnen eine sehr zentrale Rolle und sind oft – neben allgemeinen Berichten zur Situation in ihrem Herkunftsland und evtl. eingeholten Sachverständigenurteilen – die alleinige Entscheidungsgrundlage. Was macht nun diese direkte Form der Kommunikation im Asylverfahren aus? Was sind ihre Besonderheiten? Und wodurch unterscheidet sie sich von anderen Formen der Kommunikation?

Beschäftigt man sich mit Kommunikation im Allgemeinen, stößt man auf eine Reihe von unterschiedlichen Kommunikationsmodellen. Das Einfachste davon geht von einem Sender, einem Trägermedium und einem Empfänger aus. Bezieht man dieses Modell von Shannon und Weaver auf zwischenmenschliche sprachliche Kommunikation, so muss zumindest ein Code, über den kommuniziert wird, hinzugefügt werden. Dies hat Moles gemacht, indem er das shannonsche Modell um die Komponente Repertoire (Code) erweitert hat (vgl. Pelz: 2005: 52). Abb. 2 veranschaulicht dieses Kommunikationsmodell.

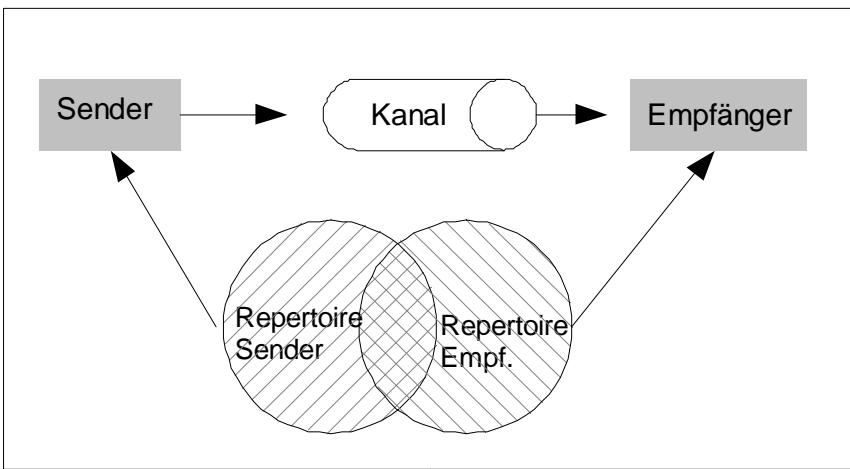


Abbildung 2: Kommunikationsmodell nach Moles (zit. n. Pelz 2005:52)

Der Sender will in dem Modell von Moles eine Nachricht dem Empfänger mitteilen. Dazu schöpft er aus dem ihm zur Verfügung stehenden Repertoire von Zeichen. Über den „Kanal“ „codiert“ er die Nachricht an den Empfänger und setzt so den intendierten Inhalt in einen Ausdruck um. Der Empfänger „decodiert“ die angekommene Nachricht, indem er in seinem Repertoire danach sucht, welcher Inhalt zur angekommenen Lautkette gehört. Kommunikation ist in diesem Modell nur möglich, wenn Sender und Empfänger zumindest über einen (teil)gleichen Code verfügen.

Versucht man dieses Modell auf die Kommunikation im Asylverfahren zu beziehen, stößt man ziemlich bald an seine Grenzen. Sender und Empfänger verfügen oft nicht über dasselbe Repertoire, deswegen wird auch eine dritte Person (eine DolmetscherIn) hinzugezogen. Die Kommunikation im Asylverfahren besteht außerdem nicht im reinen Senden von Informationen, sondern die beteiligten Personen verfolgen Ziele, die teilweise auch dem Prinzip des reinen Informationsaustauschs zuwiderlaufen können. Verhandlungen bzw. Einvernahmen können zudem nicht losgelöst von den institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen betrachtet werden, die sie umgeben. Sie erfüllen stets einen gesellschaftlichen Zweck, der wesentlich auch die Ausgestaltung der Verfahren und der Kommunikation innerhalb des Verfahrens bestimmt. Und nicht zuletzt gilt es auch zu berücksichtigen, dass „Sender“ und „Empfänger“ nicht mit den gleichen kommunikativen und sprachlichen Mitteln „kämpfen“ - die Kommunikation im Asylverfahren ist somit auch durch eine starke Asymmetrie zwischen den an der Kommunikation beteiligten Akteuren gekennzeichnet.

2.1. Verständigung

Kern jeder Kommunikation ist Verständigung. Die GesprächspartnerInnen müssen einander verstehen, damit Kommunikation möglich ist. Doch Verständigung alleine macht Kommunikation nicht aus. In der Kommunikation mit Anderen wollen wir nicht nur verstehen und verstanden werden, sondern wir wollen auch andere Ziele erreichen, wie z. B. sich selbst positiv darstellen, das Gegenüber für sich gewinnen oder Wissen vermitteln. Habermas (1984, zit. n. Fairclough 2003: 71) unterscheidet in diesem Sinn zwischen kommunikativem und strategischem Handeln. Während Ersteres sich auf verständigungssicherndes Handeln und Bedeutungsaustausch bezieht, meint Habermas mit strategischem Handeln sprachliches Handeln durch welches Akteure Wirkungen erzielen wollen.

Bleiben wir aber vorerst bei Verständigung, so gilt es, zwei zentrale Begriffe einzuführen: Bedeutung und Sinn. Beaugrande und Dressler (1981: 88) umschreiben die beiden Begriffe folgendermaßen:

„Wenn wir mit dem Begriff Bedeutung (...) die Fähigkeit oder das Potential eines sprachlichen Ausdrucks (...) bezeichnen, Wissen (d. h. mögliche = virtuelle Bedeutung) darzustellen oder zu übermitteln, dann können wir mit Sinn (...) das Wissen bezeichnen, das tatsächlich durch die Ausdrücke innerhalb eines Textes übermittelt wird.“

Wie aber kommt es nun, dass aus mehreren möglichen Bedeutungen der Empfänger einer Botschaft eine heraussucht und somit das Gesendete für ihn „Sinn“ ergibt und wie ist es möglich, dass der Empfänger auch das „heraushört“, was der Sprecher intendiert hat?

Saussure ging davon aus, dass ein sprachliches Zeichen seine Bedeutung durch die Beziehung, die es zu anderen Zeichen hat, erlangt. Das Wort „Stuhl“ beispielsweise gewinnt seine Bedeutung nicht, weil es auf ein reales Objekt referiert, sondern durch seine Relation zu anderen Wörtern wie „Tisch“, „Sessel“ oder „sitzen“. Denkt man diesen Gedanken weiter, dann heißt dies, dass egal wer mit wem, wann und wo kommuniziert, das Wort „Tisch“, wie auch alle anderen Lautketten, immer dieselbe Bedeutung hat. Das heißt, zum „Verstehen“ eines sprachlichen Zeichens muss man das zugrunde liegende Sprachsystem kennen – nicht mehr und nicht weniger. Diese Sichtweise wurde in den

Sprachwissenschaften und auch in deren Nachbardisziplinen (wie z. B. den Cultural Studies) vielfach kritisiert. Blommaert (2005: 11f.) führt z. B. (im Sinn der linguistischen Pragmatik) an, dass es neben der von Saussure eingeführten referentiellen Bedeutungsebene auch eine indexikale gibt. Ein sprachliches Zeichen hat so je nachdem in welchem Kontext, von wem und für wen, es produziert wird, eine andere Bedeutung – und ergibt demnach in einem bestimmten Text (der von einem Kontext umgegeben ist) einen bestimmten Sinn. Hinzuzufügen ist noch eine weitere Bedeutungsebene: Zeichen beinhalten auch Informationen über die Person, die sie benutzt (wie z. B. soziale Herkunft, Bildungsgrad, Hierarchien etc.). Bourdieu (2005) begreift in diesem Sinn die Arten und Weisen, wie wir zu sprechen gelernt haben und über die wir verfügen als symbolisches Kapital und hebt hervor, dass in bestimmten Kontexten bestimmte Arten des Sprechens höher bewertet werden als andere und so auch die Position des Individuums in dem jeweiligen sozialen Raum bestimmt wird. Um ein einfaches Beispiel zu nennen: Im Kontext eines Asylverfahrens verleiht die Verwendung einer juristischen Sprache, die mit Fachvokabular gepickt ist, Autorität und kann bewusst zur Betonung derselben eingesetzt werden.

Wir können also festhalten, dass ein sprachliches Zeichen mehrere Bedeutungsdimensionen aufweist und zur Gewährleistung der gegenseitigen Verständigung in einer Kommunikationssituation die Kenntnis eines geteilten Sprachsystems für sich alleine nicht ausreichend ist. Hanks (1996: 234f.) fasst dies sehr treffend zusammen, indem er Folgendes anführt:

"Mutual understanding (...) does not require that interactants share the same language system. A common language can of course help, but it is neither necessary nor sufficient. What is more basic, from a practice perspective, is that they share a sense of "what is going on here" and that they coengage in a differentiated field. This comes down to a common way of occupying their mutual present, including their sense of the setting and of their respective roles in it. (...) To understand an utterance is to engage with it as part of an emerging relation between oneself and one's social context, including the speaker and the surround. (...) Understanding requires combining tacit knowledge of the interlocutor and setting with linguistic knowledge of the forms spoken, with metalinguistic knowledge of the routine frameworks in which such utterances should be heard."

Hanks übernimmt hier eine Position der Soziolinguistik, in der es üblich ist zwischen drei Ebenen von Wissen unterschieden (vgl. Dittmar 1997: 2ff.):

- (1) Sprachliches Wissen: die sprachlichen Regeln (inklusive Lexikon), die ein

Sprecher kennt.

- (2) Normatives Wissen: Formen und Muster, die in einer Sprache realisierbar sind und als legitim gelten.
- (3) Handlungswissen: Habitus; Musterwissen, das sich auf die jeweilige Kommunikationssituation bezieht.

Um ein möglichst hohes Maß an Verständigung zu erzielen, müssen die an der Kommunikation beteiligten Personen über eine möglichst große „Schnittmenge“ in Bezug zu allen drei Wissensformen verfügen – und nicht nur, wie übrigens auch in dem Kommunikationsmodell von Moles (vgl. Abb. 2) angenommen, über ein geteiltes sprachliches Wissen.

Wie die von mir erhobenen Daten belegen (vgl. Kapitel 5) und auch aus anderen Studien ersichtlich ist (vgl. Barsky 1994, Blommaert 2007, Maryns 2006, Monnier 1995, Pöchhacker; Kolb 2007, Pöllabauer 2005, Scheffer 2001) ist Verständigung in der Kommunikation im Asylverfahren nicht immer unproblematisch. Während häufig die an der Kommunikation beteiligten Personen auch trotz der Zuhilfenahme eines/r DolmetscherIn, nicht über die erforderliche Teilmenge an geteiltem sprachlichen Wissen verfügen, konnte ich in Bezug zu erforderlich geteiltem normativen Wissen und vor allem Handlungswissen in manchen Verhandlungen gravierende Probleme erkennen (vgl. Kapitel 5).

2.2. Dolmetschen

Wie bereits mehrfach angesprochen, wird in den meisten Einvernahmen bzw. Verhandlungen ein/e DolmetscherIn hinzugezogen. Im Asylverfahren kommen neben gerichtlich beeideten und akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen (vgl. URL: www.gerichtsdolmetscher.at (Zugriff: 12.10.2008)), auch sogenannte LaiendolmetscherInnen zum Einsatz. Während Erstere für 50 Sprachen zur Verfügung stehen, kommen Letztere vor allem dann zum Einsatz, wenn ein/e DolmetscherIn für eine Sprache benötigt wird, die nicht zu den oben genannten 50 Sprachen gehört wird.

Während vonseiten des Gerichtsdolmetscherverbandes und den Translationswissenschaften (vgl. Pöchhacker 2003; Pöllabauer 2005: 57ff.) wiederholt gefordert wird, dass gerichtlich beeideten und akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen wenn möglich der Vorzug gegeben werden soll, belegen die im Rahmen der Forschungsseminare I und II⁵ erhobenen Daten, dass dies in der Praxis nicht immer der Fall ist und diesbezüglich die VerhandlungsleiterInnen unterschiedliche Ansichten vertreten:

„Ähm... Faktum ist, dass a irgenda ausgebildeter Dolmetscher net unbedingt zwingend erforderlich ist für ein Verfahren. ... Natürlich, dort wo's um heikle Dinge geht, wo's eben wirklich a so auf Feinheiten a drauf ankommt, äh... dort wird man natürlich wirklich einen ... einen bekannten, erfahren guten Dolmetscher einsetzen, klarerweise. Wenns Bereiche san, wo die Entscheidung nicht nur auf die eine Einvernahme aufbaut, wo's ...beispielsweise Zulassung zum Asylverfahren auch weitere Einvernahmen geben wird, in einer Außenstelle des Bundesasylamtes, da is des net so äh.... sag i jetzt anmal unbedingt erforderlich, des do a Spitzendolmetscher agiert, sondern sprachkundig im herkömmlichen Sinn ähm.... soviel kann äh... man a unterscheiden, ob er... auch wenn er nur sprachkundig ist... beherrscht die Dolmetschätigkeit.“ (I3.)

Der hier interviewte Beamte (tätig in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes) ist der Meinung, dass in „einfachen“ Fällen die Kompetenzen von Sprachkundigen ausreichen. Ein anderer Verhandlungsleiter hingegen, der beim UBAS/AsylIGH tätig ist, vertritt klar eine andere Position:

„Also grundsätzlich wär amol präferabel der Dolmetscher is gerichtlich beeidet. I man, des is zwor amol a reines Formalkriterium, aber •• man konn zumindes davon ausgehen, dass diese Dolmetscher donn • im Zuge ihres Beeidungsprozesses äh •• Schulungen bekommen haben, net?, was bei Dolmetschern vor Behörden, vor Gerichten erwartet wird, na? Normalerweise is des schon a der Standard, dass man gerichtlich beeidete Dolmetscher verwenden sollte. Aber viele Kollegen im Haus machen das dann doch nicht. Eher aus Sympathiegründen, oder weil sie jemanden schon besser kennen. Durch die Einrichtung des Asylgerichtshofs wird das dann wahrscheinlich verschärft werden der Druck, dass man eher gerichtlich beeidete verwenden soll, in Sprachen, in denen es solche natürlich gibt, ja? Das heißt, wenn Sie jetzt dolmetschen in •/ in Ibo, ah dann gibt es kane gerichtlich beeideten Dolmetscher. Aber dieses Formalkriterium is mir zumindes mal a gewisse Hilfe, dass man jetzt Personen ausschaltet, die vielleicht völlig •/ anfoch net geeignet san.“ (I2)

⁵ Im Sommersemester 2007 und im darauffolgenden Wintersemester wurden am Institut für Afrikawissenschaften in Kooperation mit dem Projekt Internationale Entwicklung zwei Forschungsseminare zu dem Thema „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ abgehalten. Mehr dazu vgl. Vorwort sowie URL: www.sprachmittlung.at.

Die rechtlichen Grundlagen (EMRK Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs 3 lit a und AVG § 39a) geben nicht genau vor, in welcher Sprache gedolmetscht werden soll, sondern machen nur die Einschränkung, dass die Sprache dem/der AsylwerberIn „verständlich“ sein soll. Ich konnte beobachten, dass in vielen Fällen nicht in der Muttersprache des/der AsylwerberIn gedolmetscht wird, sondern auf eine „Zweitsprache“, wie z. B. Englisch oder Französisch, ausgewichen wird. Die Gründe dafür sind komplex und können nicht in aller Ausführlichkeit diskutiert werden, aber ein (Haupt)grund ist, dass es keine akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen gibt und dass, wenn sogenannte LaiendolmetscherInnen zur Verfügung stehen, deren Dolmetsch- und Deutschkompetenzen teilweise mangelhaft sind bzw. es von institutioneller Seite her schwierig ist, deren Kompetenzen einzuschätzen (vgl. dazu URL: www.sprachmittlung.at (Zugriff: 12.10.2008)). Die Frage, ob es nun „besser“ oder „schlechter“ ist, wenn zwar in der Muttersprache des/der AsylwerberIn gedolmetscht wird, dafür aber der/die DolmetscherIn keine akademische Ausbildung genossen hat oder ob das Dolmetschen in Englisch oder Französisch durch eine/n ausgebildete/n DolmetscherIn zu bevorzugen ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Wahrscheinlich ist es wohl so, dass weder das eine, noch das andere „besser“ oder „schlechter“ ist, sondern dass beides Vor- und Nachteile mit sich bringt. Wie bereits oben ausgeführt konnte ich im Rahmen meiner Datenerhebung aber Fälle beobachten, in denen die Englischkenntnisse nicht ausreichten, um der Verhandlung angemessen folgen zu können und die DolmetscherInnen Probleme mit der für sie ungewohnten Aussprache der AsylwerberInnen hatten.

Maryns (2006) kommt, in einer im Kontext des belgischen Asylverfahrens durchgeführten Studie, ebenfalls zu dem Ergebnis, dass vielfach die gewählte Sprache (Festlegung auf eine Sprachvarietät) das einsetzbare Repertoire von AsylwerberInnen einschränkt (vgl. auch Blommaert 2007: 187ff.). Grund dafür ist, dass das Verfahren auf Standardvarietäten ausgerichtet ist, die dem von unterschiedlichen Varietäten geprägten mehrsprachigen Sprachhintergrund der AsylwerberInnen nicht entsprechen können. Beispielsweise stellen sich erste (eigene) Angaben der befragten Personen bezüglich der Sprachwahl als irreführend heraus:

„He addresses the interviewer and the lawyer in what he conceives as „English“ from a linguistic point of view, however, it has to be described in terms of a mixed repertoire, at least three codes of which can be identified as

(a) English, (b) Krio and (c) an African indigenous language.“ (Maryns 2006: 219)

DolmetscherInnen, die bei Asylbehörden Englisch dolmetschen, verfügen häufig nicht über das notwendige linguistische Repertoire, um auf diese Art der Mehrsprachigkeit eingehen zu können.

Vonseiten der VerhandlungsleiterInnen wird aber meist eingefordert, dass die DolmetscherInnen möglichst präzise das mündlich übersetzen, was gesagt wird und nichts hineininterpretieren oder hinzufügen. Wenn nun die Verständigung zwischen AsylwerberIn und DolmetscherIn nicht ohne Schwierigkeiten verläuft und der/die DolmetscherIn „heraushören“ muss, was der/die AsylwerberIn mit seinem/ihrem Redebeitrag intendiert, so wird diese Forderung zunehmend unrealistisch. Eine VerhandlungsleiterIn (UBAS) führt Folgendes ihre Erwartungen an DolmetscherInnen betreffend an:

„Also die Dolmetscherin sollte natürlich ähm sowohl von mir, als auch das, was als Antwort zurückkommt, immer genau das übersetzen, was •• gesagt wurde, egal ob das so quasi jetzt einen Sinn macht oder nicht. Sehr oft passiert es, das ist aber vor allem mit diesen Native Speakern so, die dann versuchen äh in etwas, was der Betreffende gesagt hat, etwas hineinzuinterpretieren. "Na, damit hat er ja gemeint.", oder so irgendwie. Das ist nix. Also es muss immer das genau übersetzt werden. Das machen eigentlich ähm die Leute, mit denen ich arbeite, schon.“ (I1)

Die interviewte Verhandlungsleiterin nimmt hier an, dass es möglich ist, so zu dolmetschen, dass durch die Dolmetschung kein Bedeutungselement verloren geht oder hinzukommt. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen einer standardisierten Fragebogenerhebung, die von Maurer-Kober (2004: 37) im Rahmen ihrer Diplomarbeit durchgeführt wurde sowie mit den im Rahmen der Forschungsseminare „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ I und II⁶, erhobenen Daten. Während ich im vorhergehenden Kapitel auf die unterschiedlichen Bedeutungsebenen, die sprachliche Zeichen laut der Sprachwissenschaft haben, hingewiesen habe und aus der Soziolinguistik die Position übernommen habe, dass zur - einer der Intention des jeweiligen Sprechers gerecht werdenden - Interpretation einer Botschaft, mehr als nur ein geteiltes sprachliches

⁶ Mehr Informationen zu diesen Forschungsseminaren, an denen ich im Sommersemester 2007 und Wintersemester 2007/08 teilnahm, finden sich auf der Homepage URL: www.sprachmittlung.at.

Wissen notwendig ist, vertritt die Verhandlungsleiterin die Ansicht, dass bei ausreichend vorhandenen Kompetenzen des/der DolmetscherIn eine 1:1-Dolmetschung möglich ist. Scheffer (2001: 55) bezeichnet diese Annahme als „Postbotenfiktion“:

"Die Postbotenfiktion besagt, daß mit jedem Beitrag ein unmißverständlicher Auftrag zur Übermittlung einhergeht. Sie setzt Beiträge (das Gesprochene) und Lieferungen (das zu Übersetzende) gleich: Der Dolmetscher wird beauftragt, indem er die Äußerung erhält. Ihm müßte ohne Weiteres klar sein, wie ein Beitrag zu gebrauchen ist: 'Teile genau dies dem Adressaten mit!' Im Rahmen der Fiktion wird unterstellt, dass gedolmetschte Beiträge genauso in einer einsprachigen Konversation geäußert würden. Dieser Objektivismus kalkuliert lediglich Reibungsverluste, die eine Lieferung benötigt, um den Adressaten zu erreichen."

In den Translationswissenschaften – gestützt auf zahlreiche Studien – wird die Sichtweise, dass Dolmetscher als „Postboten“ oder „Übersetzungsmaschinen“ agieren sollen, zurückgewiesen. DolmetscherInnen werden als MittlerInnen zwischen den Akteuren betrachtet. Sie ermöglichen die Kommunikation zwischen AsylwerberIn und VerhandlungsleiterIn durch ihr sprachliches Handeln, gestalten die Kommunikation mit und greifen stellenweise auch klärend (z. B. durch Nachfragen) ein (vgl. Pöllabauer 2005).

Im Asylverfahren existiert die Postbotenfiktion auf Behördenseite (und vermutlich auch auf der Seite der AsylwerberInnen) aber als Mythos weiter. VerhandlungsleiterInnen, die überzeugt davon sind, dass ihre DolmetscherInnen fehlerlos genau das übersetzen, was gesagt wird, übertragen die Verantwortung für den Inhalt des Translates dem/der AsylwerberIn und klammern die Möglichkeit einer „falschen“ Dolmetschung zum Großteil aus.

Wie ich beobachten konnte, formulieren vielfach die DolmetscherInnen, die zu dolmetschenden Sequenzen bereits so um, dass sie von der Schreibkraft gleich für das Protokoll übernommen werden können und verändern so die Aussagen der AsylwerberInnen. Maryns (2006: 237) betont, dass die DolmetscherInnen mit dem „bürokratischen Format“ vertraut sind und die Aussagen der AsylwerberInnen daran anpassen und auf das „Wesentliche“ reduzieren. Verantwortlich für den so hergestellten Text bleibt aber der/die AsylwerberIn, der/die aber inzwischen schon keinerlei Kontrolle mehr über das was aus dem von ihm/ihr Gesagten gemacht wird, hat.

2.3. Kooperation?

Verständigung, im oben beschriebenen Sinn, impliziert immer auch, dass die an der Kommunikation beteiligten Personen dazu bereit sind, zu verstehen und verstanden werden zu wollen. Kooperationsbereitschaft liegt vielen Theorien zu Kommunikation zugrunde in denen häufig angenommen wird, dass die Teilnehmer sich freundlich gesinnt sind und prinzipiell bereit sind dem Anderen zuzuhören und sich möglichst verständlich auszudrücken. Grice (1989) geht davon aus, dass Sprecher vier Maximen (Konversationelle Implikaturen) folgen, um möglichst klar und präzise auszudrücken, um was es ihnen in ihrem Redebeitrag geht:

- (1) Quantität: Eine Aussage soll genau so informativ sein, wie für den Zweck des Gesprächs notwendig. Alles was für den Zweck des Gesprächs unnötig ist, soll weggelassen werden.
- (2) Qualität: Gesprächsbeiträge sollen möglichst wahr und begründet sein.
- (3) Relevanz: Gesprächsbeiträge sollen möglichst relevant sein.
- (4) Modalität: Gesprächsbeiträge sollen möglichst klar, eindeutig und geordnet sein. Weitschweifigkeit soll vermieden werden.

Akteure wollen in der Kommunikation mit Anderen aber nicht nur Verständigung erzielen, sondern sie verfolgen auch andere strategische Ziele, die durchaus dem Ideal der gegenseitigen Verständigung zuwiderlaufen können. Blommaert (2005: 44) schreibt in diesem Sinn:

„It is very often assumed in much discourse analysis that the dialogic nature of communication involves exchange between co-operative, willing, and bona fide partners, who offer large spaces for negotiating meanings (...). This is of course unjustified: dialogue is the meeting of different contextualization universes, and very often this meeting is a clash and a conflict rather than a friendly encounter (...). Cooperativity is a variable in dialogue, not a rule.“

Gerade im Kontext Asylverfahren kann nicht angenommen werden, dass Kooperationsbereitschaft ein zugrunde liegendes Prinzip von Kommunikation ist. Zwischen AsylwerberInnen und VerhandlungsleiterInnen gibt es Misstrauen; während Erstere befürchten Beamte und VerhandlungsleiterInnen würden ihrem Antrag nicht genügend Aufmerksamkeit schenken, sind die VerhandlungsleiterInnen per Gesetz dazu angewiesen, die Glaubwürdigkeit des/der AsylwerberIn zu überprüfen und nicht a priori

von ihrer Kooperationsbereitschaft mit den Behörden auszugehen. Sarangi und Slembrouck (1996: 47) gehen davon aus, dass dieses Prinzip generell für Kommunikation im Rahmen bürokratischer Verfahren gilt:

„Expressed in Gricean terms, institutions work under the assumption that applicants do not necessarily enter the interactions as 'cooperative' talkers. The assumption that they will speak sincerely and provide all relevant information is open to scrutiny and often subjected to on-record declarations of intent. In contrast, institutions make no provisions for a similar guarantee on their side. Their 'cooperative' behavior is supposed to be beyond question, which, of course, does not mean that applicants take it for granted.“

Während Klienten der Institution ihre Glaubwürdigkeit erst „beweisen“ müssen, muss der/die VerhandlungsleiterIn einen solchen Beweis nicht stellen. Er oder sie hat seine/ihre Autorität auf institutioneller Ebene verliehen bekommen. Der/die AsylwerberIn mag diese Autorität und nicht hinterfragbare Glaubwürdigkeit in Frage stellen, der/die VerhandlungsleiterIn ist aber nicht dazu gezwungen, diese zu belegen. Es ist aber umgekehrt Zweck eines Asylverfahrens die Glaubwürdigkeit des/der AsylwerberIn zu prüfen. Während die Kooperationsbereitschaft der AsylwerberInnen – im Sinne des oben formulierten Grice'schen Kooperationsprinzips – von institutioneller Seite an sich prinzipiell in Frage gestellt wird, wird aber auf der anderen Seite von ihren Redebeiträgen genau das verlangt, was Grice in seinen Konversationellen Implikaturen als Grundlage jeder Kommunikation annimmt. In den Worten eines/r interviewten VerhandlungsleiterIn:

„Ja, und dann versuch ich mir die Geschichte anzuhören und ja, je nachdem, wie gesagt, manche sind mit ihrer Geschichte schon nach zwei Sätzen fertig, andere erzählen uferlos und endlos, die lass ich dann auch mal reden und • notier mir dann eventuell Fragen, aber was dann aber ganz wesentlich ist, dass ich dann natürlich schon versuche die Glaubwürdigkeit abzuklopfen, zu vergleichen was hat er bisher gesagt. Also mhm das ist eigentlich der Kern des Verfahrens und ähm, wenn ich dann den Eindruck hab, dass die Leute zum Teil auch nicht wissen, warum sie da sind oder das oft/ das ist mir leider auch schon passiert, offensichtlich halt einfach auch/ weiß ich nicht, als eine Spaßveranstaltung sehen, ja? Ähm, so quasi na ja jetzt sind wir da und jetzt bringen wir halt die Geschichte irgendwie unter und es ist eigentlich eh egal oder die das so betont gelangweilt irgendwo da reagieren. So nach dem Motto: Jetzt nerven Sie mich nicht mit Ihren Fragen. Die weiß ich dann schon darauf hin, worum es hier eigentlich geht und dass es in ihrem Interesse ist • mitzutun, ja? Sie sind ja auch von Gesetzes wegen dazu verpflichtet.“ (I1)

Zusammengefasst kann festgehalten, werden, dass die Grice'sche Annahme der Kooperation nicht auf jede Kommunikationssituation zutrifft und nach Blommaert als eine

Variable betrachtet werden muss. Der Grad an Kooperationsbereitschaft der beteiligten Akteure variiert von Ereignis zu Ereignis. Dies gilt insbesondere für das Asylverfahren. Die AsylwerberInnen werden in den Einvernahmen wiederholt dazu aufgefordert den Grice`schen Konversationsmaximen zu folgen; also die Wahrheit zu sprechen, nur Relevantes zu erzählen und die Ereignisse in ihrer chronologischen Reihenfolge zu berichten. Dabei ist von institutioneller Seite festgelegt, was als wahr, relevant, informativ und geordnet gelten kann. Hier liegt auch eine grundlegende Asymmetrie im Verfahren begründet: Unabhängig davon, wie hoch die Kooperationsbereitschaft, eines/r AsylwerberIn ist, er/sie muss über die notwendigen Kompetenzen und das geforderte Wissen verfügen, um seinen Beitrag so gestalten zu können, dass er den institutionellen Anforderungen genügt. Außerdem kann er/sie die Kooperationsbereitschaft der verhandlungsleitenden Person oder des/der DolmetscherIn zumindest während einer Verhandlung / Einvernahme selbst nicht in demselben Ausmaß in Frage stellen, wie dies die anderen an der Kommunikation beteiligten Akteure tun können.

2.4. Asymmetrie

Bereits in Kapitel 2.1. wurde die Problematik konstatiert, dass die erforderlichen sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen und das institutionelle Wissen der AsylwerberInnen im Vergleich zu dem der anderen an der Kommunikation beteiligten Personen in geringerem Ausmaß funktionserfüllend sind. Während aber diese Form der Asymmetrie – die ungleiche Verteilung von Kompetenzen und Wissen auf Seiten der AsylwerberInnen - von Verhandlung zu Verhandlung variieren kann, ist die Kommunikation im Asylverfahren auch durch eine a priori bestehende Asymmetrie zwischen den an der Kommunikation beteiligten Personen bestimmt, die generell schon in der Art und Weise, wie Informationen ausgetauscht werden, bedingt ist (vgl. Sarangi; Slembrouck 1996: 182). Diese Form der Asymmetrie manifestiert sich vor allem in zwei Bereichen:

- (1) Konversationelle Rechte: Gespräche können nach dem Grad, wie gleichberechtigt die Akteure in Bezug zu Sprecherwechsel, der Verwendung von

Turns in unterschiedlichen Ausprägungen (z. B. Frage, Beschwerden), Unterbrechung der anderen Teilnehmer, Themen-Wahl und Themen-Wechsel sowie der Äußerung von Interpretationen bzw. Zusammenfassungen von dem was bisher oder vorher gesagt wurde, variieren (vgl. Fairclough 2003: 79). In der Kommunikation im Asylverfahren sind die Konversationellen Rechte der beteiligten Akteure, teils per Gesetz, teils durch institutionell eingespielte Routinen, festgelegt und entziehen sich größtenteils den Gestaltungsmöglichkeiten der beteiligten Personen. Während aber VerhandlungsleiterInnen und im abnehmenden Ausmaß DolmetscherInnen über institutionelle Freiräume in der Ausgestaltung des Ablaufes der Kommunikation verfügen, haben AsylwerberInnen nur sehr geringen Einfluss darauf. Sie können z. B. nur bedingt Fragen stellen, oder neue Themen einführen. In Bezug zur Dolmetschung ist anzumerken, dass AsylwerberInnen in viel geringerem Ausmaß über die Möglichkeit einer sequenziellen Verständigungskontrolle verfügen, wie die VerhandlungsleiterInnen. Auch die Bewertung, was als wahr und glaubwürdig gilt, wird nicht, wie in weniger formellen Formen der Kommunikation, gegenseitig ausgehandelt, sondern wird durch den/die VerhandlungsleiterIn (unter Bezugnahme und Auslegung institutioneller Kriterien) bestimmt (vgl. Kapitel 1.2).

(2) „Bureaupretation“: Sarangi und Slembrouck (1996: 43) bezeichnen mit dem Begriff „Bureaupretation“ Folgendes:

"(...) it is the process through which the institutional representative fits the client frame to the institutional frame (...). this is what we would like to refer as bureaupretation: the bureaucrat's interpretation of the client's state of affairs as communicated to the institution."

Die Asymmetrie liegt darin begründet, dass der/die AsylwerberIn auf diesen Prozess der „Bureaupretation“ nur sehr wenig bis gar keinen Einfluss nehmen kann. Die Aussagen der AsylwerberInnen werden in Form von Verhandlungsniederschriften, Aktennotizen u. a. festgehalten, vorher aber durch die verhandlungsleitende Person und den/die DolmetscherIn interpretiert und umformuliert und dabei an institutionelle Kategorien angepasst und anhand derer bewertet (vgl. dazu auch Blommaert 2007: 209ff., Maryns 2006: 155ff.). AsylwerberInnen ist die Kontrolle darüber, was mit ihren Redebeiträgen gemacht wird sowie was an Bedeutungselementen weggelassen wird oder evtl.

hinzugefügt wird, fast gänzlich entzogen. Außerdem steht die am eigenen Erleben orientierte Perspektive der AsylwerberInnen häufig in Widerspruch zu der an institutionellen Kriterien und Kategorien orientierten Perspektive der EntscheidungsträgerInnen (vgl. Maryns 2006: 90, 129).

Dazu kommt die oben angeführte Ungleichheit zwischen den AsylwerberInnen selbst. Blommaert (2007: 216f.) kommt auf der Grundlage einer Analyse von qualitativen Interviews mit AsylwerberInnen, in denen die Einvernahmesituation simuliert wurde, zu dem Ergebnis, dass die kommunikativen und sprachlichen Ressourcen über die AsylwerberInnen verfügen generell oft nicht mit den Erwartungen und den Anforderungen der Behörden übereinstimmen. Ich konnte beobachten, dass viele AsylwerberInnen Schwierigkeiten haben mit dem institutionellen Format umzugehen. Die Fragen, die die VerhandlungsleiterInnen stellen und die für sie klar und einfach beantwortbar erscheinen, sind aus der Sicht der AsylwerberInnen alles andere als einfach beantwortbar. Sie haben das Gefühl – um verstanden zu werden - „ausholen“ zu müssen und Details, die sich auf ihr Leben in ihrem Herkunftsland beziehen genauer erklären zu müssen (vgl. Kapitel 5.2.1.2).

Maryns (2006: 14) konnte so z. B. beobachten, dass Fragen, die der Identifikation dienen und zu Beginn der Verhandlungen bzw. Einvernahmen gestellt werden, sehr oft nicht nur durch die Nennung eines Ortes, Namens oder Jahres beantwortet werden können. AsylwerberInnen müssen einschätzen, was der/die VerhandlungsleiterIn in Bezug zu ihrem Herkunftsland weiß und dementsprechend Erklärungen liefern, um sich verständlich machen zu können (vgl. ebd.: 37). Wenn nun aber die Kompetenz in der gewählten Standardvarietät nicht ausreicht und noch durch eine mangelnde Vertrautheit mit dem institutionellen Genre ergänzt wird, dann gestaltet sich die Kommunikation zunehmend problematischer. Die in das Verfahren eintretenden AsylwerberInnen verfügen nicht über dieselben Mittel. Ich konnte im Rahmen der Datenerhebung beobachten, dass vor allem junge Frauen große Probleme hatten, sich verständlich zu machen und zu verstehen, was von ihnen verlangt wird. Sie verfügten über wenig Schulbildung, sprachen zudem wenig Englisch, konnten nur sehr begrenzt Schreiben und Lesen und ihr Wissen über das Verfahren war zudem sehr gering.

Diese beschriebene Form der Asymmetrie wird in der Praxis – so Blommaert (2007:

215ff.) nicht wahrgenommen bzw. nicht anerkannt. Auch wenn von institutioneller Seite her zugestanden wird, dass es Kommunikationsprobleme in Asylverfahren geben kann, so wird die Lösung dieser Probleme nicht in einer Umgestaltung des Systems an sich gesucht, sondern z. B. in Schulungen für DolmetscherInnen, Informationsblättern für AsylwerberInnen und Ähnlichem mehr. Dahinter steht die Annahme, dass KlientInnen von Verwaltungsapparaten in demokratischen Gesellschaften in jedem Fall fair und gleich behandelt werden und evtl. vorhandene Ungleichheiten beseitigt werden können, indem man die KlientInnen selbst und auch die Abwicklung der einzelnen „Fälle“ (vgl. Abschnitt oben zu „Bureaupretation“) durch verschiedene Maßnahmen „gleicher“ macht. Laut Blommaert verfügen viele AsylwerberInnen nicht über die für das Verfahren notwendigen Ressourcen – dies belegen auch einige meiner Beobachtungen (vgl. Kapitel 5). Diese Form der Asymmetrie kann nur begrenzt durch ausgleichende Maßnahmen gelöst werden, da diese der Heterogenität der Personen, die in das Asylverfahren eintreten, nur schwer gerecht werden können und oft zu einer Vereinheitlichung führen, wo eher Sensibilität für Diversität notwendig wäre (vgl. auch Maryns 2006: 316f). Die Maßnahmen, die der Fairness dienen sollen, werden schnell zu einem Problem für die AsylwerberInnen, da diese Maßnahmen den oft nicht vorhandenen Zugang der AsylwerberInnen zu für das Verfahren notwendigen diskursiven Ressourcen, verschleiern und ihre Redebeiträge unter dem Aspekt angeblicher Gleichheit bewertet werden.

Es bleibt festzuhalten, dass Kommunikation im Asylverfahren mit vielschichtigen Problemen verbunden ist. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die an der Kommunikation beteiligten Personen einander immer auch verstehen können und wollen. Die Kommunikation ist durch eine fundamentale Asymmetrie gekennzeichnet, die im ungleich vorhandenen Zugang zu diskursiven Ressourcen und ungleich verteilten konversationellen Rechten, begründet ist.

3. FORSCHUNGSPERSPEKTIVE: INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION

„Interkulturelle Kommunikation“ ist Gegenstand unterschiedlicher Disziplinen. Neben Anthropologie beschäftigen sich damit Sozialpsychologie, Sprachwissenschaft, Pädagogik, Kulturwissenschaft und Kommunikationswissenschaft. Vielen, der in dem Bereich publizierten Arbeiten, liegt ein anwendungsorientierter Ansatz zugrunde. Neben der wissenschaftlichen Analyse von Beispielen und der Untersuchung der, der Kommunikation zugrunde liegenden „kulturellen Muster“, werden Anleitungen gegeben, wie Missverständnisse und Probleme in interkulturellen Kommunikationssituationen vermieden werden können. Sehr häufig ist Interkulturelle Kommunikation auch Gegenstand von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der Kommunikation in sozialen Räumen befassen, in denen es zu Kontakten zwischen MigrantInnen und Mitgliedern der Einwanderungsgesellschaft kommt. Kultur ist hier ein Faktor, der dadurch, dass die an der Kommunikation beteiligten Akteure unterschiedlichen „kulturellen Gruppen“ angehören, relevant wird. Beispiele dafür sind die Kommunikation vor Gericht mit ausländischen Verfahrensbeteiligten (vgl. Kadric 2006: 30ff.; Koerfer 1994), Kommunikation vor Ausländerbehörden (vgl. Porila 2006), Arzt-Patienten-Kommunikation (mit ausländischen Patienten) (vgl. Meyer (2003)) oder eben auch Kommunikation im Asylverfahren (vgl. Barsky 1994; Kälin 1986; Maryns 2006; Monnier 1995; Pöllabauer 2005: 89ff.; Rycroft 2005).

Grundsätzlich lassen sich die Arbeiten zu Interkultureller Kommunikation in drei Bereiche einteilen:

(1) *Kulturtheorien*: Hierzu zählen eine Reihe von Untersuchungen, die anhand von empirischen Daten versuchen Dimensionen zu finden, anhand derer Unterschiede im Denken und Handeln zwischen Mitgliedern verschiedener „Kulturen“ erklärt werden können. Kennzeichnend für diese Studien ist, dass den

Ergebnissen nicht „reale“ Daten (wie z. B. tatsächlich stattgefundene Kommunikation zwischen Mitgliedern unterschiedlicher „Kulturen“) zugrunde liegen, sondern standardisierte, quantitativ ausgewertete Fragebögen. „Kulturen“ werden vielfach mit Nationen, Ethnien oder Sprachgemeinschaften gleichgesetzt. Teilweise wird auch noch pauschaler und vereinfachender zwischen West und Ost oder USA und Europa oder Afrika und dem Westen unterschieden. Klassiker in diesem Bereich sind die Arbeiten von Hall & Hall (1994), Trompenaars & Hampden-Turner (1995) und Hofstede (2001).

- (2) *Interkulturelle Kompetenzvermittlung*: Des weiteren gibt es eine Reihe von mehr oder weniger wissenschaftlichen Abhandlungen, in denen die Vermittlung Interkultureller Kompetenz im Zentrum steht. Häufig wird hier zunächst auf einer theoretischen Ebene danach gefragt, wie interkulturelle Missverständnisse entstehen, was ihre Grundlage ist und wie sie vermieden werden können sowie darauf aufbauend wie Interkulturelle Kompetenz erworben bzw. vermittelt werden kann (vgl. z. B. Auernheimer 2007; ETC Graz 2007; Maletzke 1996; URL:www.intercultural-network.de (Zugriff: 12.08.08)).
- (3) *Analyse „realer“ Daten*: Zusätzlich gibt es noch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Arbeiten, die auf empirischer Ebene, anhand von „realen“ Daten, die Mechanismen Interkultureller Kommunikation erforschen. Hier gibt es sehr unterschiedliche Ansätze und die Diskussion über adäquate Auswertungsmethoden wird intensiv geführt (vgl. z. B. Blommaert 1991; 1998; Bührig; Thijen 2006; Csaba 2007; Di Luzio u.a. 2001; Gumperz 1999; Günthner & Luckmann 2001; Hinnenkamp 1991, 1994, 2001; Meeuwis & Sarangi 1994; Rehbein 2006; Sarangi 1994).

Zwischen und auch innerhalb der oben beschriebenen Forschungsrichtungen herrscht durchaus nicht Einigkeit darüber, was als Interkulturelle Kommunikation bezeichnet werden kann und mit welchen Methoden die Mechanismen und Prozesse Interkultureller Kommunikation untersucht werden können.

Eine grundlegende Frage, über die viel diskutiert wird, ist z. B.: Wer ist Träger von Kultur? Die einen betrachten Gruppen (Nationen, Ethnien, Sprachgemeinschaften etc.) als Träger von Kultur, die anderen gehen davon aus, dass stets nur Individuen Träger

von Kultur sein können (und in der Folge auch unterschiedliche „Kulturen“ in sich vereinen). Während in der Position Gruppen seien Träger von Kultur meist die Annahme inkludiert ist, dass diese Gruppen in sich geschlossen und homogen seien, geht die zweite Position davon aus, dass diese „kulturellen“ Gruppen „nur“ im Diskurs als Konstrukte existieren und machen so das Individuum zu einem sich wandelnden Konzept, das unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehört und die Prägung, die es durch Zugehörigkeit erfahren hat, bewusst in der Kommunikation mit Anderen reflektiert und der Situation entsprechend einsetzt.

Außerdem gibt es intensive Diskussionen auch rund um die Frage, ob Kultur das Sprechen beeinflusst oder ob Kultur durch Diskurse (in denen sprachliches Handeln und die beteiligten Akteure einen zentralen Platz einnehmen) überhaupt erst geschaffen wird. Wenn Kultur das Sprechen und somit auch Kommunikation beeinflusst, dann heißt das, dass Kultur das Verhalten von Akteuren determiniert. Wenn aber angenommen wird, dass Kultur im Diskurs geschaffen, verändert und stabilisiert wird, dann sind Akteure nicht durch Kultur determiniert, sondern sie können „Kultur“ als Ressource nutzen. Den beiden Ansätzen liegen unterschiedliche Definitionen von Kultur zugrunde. Während der erste Ansatz eine anthropologische Kulturdefinition vertritt, die Kultur als die Summe von Verhaltens-, Lebensweisen, Werten und Normen einer Gemeinschaft auffasst, geht der zweite Ansatz von einem Verständnis von Kultur als soziale Praxis aus, wie er z. B. in den britischen Cultural Studies verwendet wird. Barker (2000: 127) schreibt beispielsweise zum Begriff Kultur folgendes:

"Cultures are not static entities but are constituted by changing practices and meanings that operate at different social levels. Any given national culture is understood and acted upon different social groups so that governments, ethnic groups and classes may perceive it in divergent ways. Representations of national culture are snapshots of the symbols and practices that have come to the fore at specific historical conjunctures. They are generated by distinctive groups of people and deployed for specific purposes."

Der Unterschied zwischen diesen unterschiedlichen Arten und Weisen den Begriff Kultur zu definieren, liegt vor allem darin, dass in dem ersten Verständnis Kultur als ein Status/ als eine Struktur aufgefasst wird, während in dem zweiten Ansatz Kultur zu einer Handlung/ sozialen Praxis wird.

Eine weitere strittige Frage dreht sich darum, wie „Interkulturelle Kommunikation“ untersucht werden kann. Während in einigen Arbeiten als Datengrundlage standardisierte Fragebögen herangezogen werden, die von Mitgliedern unterschiedlicher „Kulturen“ beantwortet werden und die nachher miteinander verglichen werden, arbeiten andere nur mit Daten, die aus realen Kommunikationssituationen selbst gewonnen werden. Das „Kulturelle“ in der Kommunikation wird in den einen Ansätzen anhand von real stattgefunder Interkultureller Kommunikation aus der Perspektive der beteiligten Akteure erfasst, während in anderen Ansätzen zuerst auf einer theoretischen Ebene die Grenzen zwischen „Kulturen“ gezogen werden, um dann anschließend das kommunikative Verhalten von Mitgliedern dieser angenommenen „Kulturen“ miteinander zu vergleichen. Dahinter steht die Annahme, dass Akteure sich in der Kommunikation mit anderen automatisch – wenn nicht immer dann meistens – an den eigenen Usus halten. Sarangi (1994: 413) bezeichnet diese Annahme als „Analytic Stereotyping of Intercultural Events“:

„If we define, prior to analysis, an intercultural context in terms of 'cultural' attributes of the participants, then it is very likely that any miscommunication which takes place in the discourse is identified and subsequently explained on the basis of 'cultural differences'.“ (ebd.: 414)

Eine zusätzliche grundlegende Trennlinie gibt es zwischen Arbeiten, die von einer asymmetrischen Gesellschaftsordnung ausgehen und solchen die implizit ihrer Analyse eine horizontale Gesellschaftsordnung zugrunde legen. Während Letztere die Auswirkungen von kultureller Differenz in der Kommunikation untersuchen, beziehen Erstere mit ein, dass Differenz immer auch Asymmetrie bedeutet. Wenn ein/e MigrantIn mit einem/r Beamten spricht, dann sind die beiden nicht nur „verschieden“, sondern der Status MigrantIn versus dem Status österreichische/r Beamten bedingt auch eine grundlegende Asymmetrie in der Kommunikation. Blommaert (1998: o. S.) nennt zwei Aspekte, die laut ihm problematisch an einem Modell Interkultureller Kommunikation, das von einer horizontalen Gesellschaftsordnung ausgeht, sind: (1) Es wird vernachlässigt, dass Kultur stets neu produziert und (re)produziert wird. Werte, Normen, Traditionen etc. sind nicht einfach da, sondern sie sind umkämpft und unterliegen den Bedingungen ihrer Produktion. (2) Kulturelle Differenz bedeutet in „realen“ Kommunikationssituationen niemals einfach nur Differenz, sondern bringt immer auch Asymmetrie mit sich.

Im Folgenden werde ich eine Reihe von Forschungsarbeiten und -ansätzen aus dem Bereich Interkultureller Kommunikation vorstellen und diese anhand der oben beschriebenen „Trennlinien“ beschreiben. Ziel ist auf der Grundlage dieser Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansätze meine eigene Vorgangsweise zu positionieren. Die Auswahl der Studien und theoretischen Strömungen, die ich für eine genauere Darstellung gewählt habe, versteht sich nicht als repräsentativ für die gesamte Forschung im Bereich Interkulturelle Kommunikation.

3.1. Geert Hofstede: Kultur als Software

Der Kern von Hofstedes Arbeiten ist seine Definition von Kultur:

„(...) I treat culture as the collective programming of the mind that distinguishes the members of one group or category of people from another.“
(Hofstede 2001: 9)

Zentral ist, dass Hofstede davon ausgeht, dass Kultur das ist, was eine Kultur von einer anderen unterscheidet und nicht die Summe aller Gemeinsamkeiten im Denken und Verhalten der Menschen innerhalb einer Kultur selbst. Wenn – so die Annahme Hofstedes – sich das Verhalten und Denken von Mitgliedern der Gruppe X von dem Verhalten und Denken von Mitgliedern der Gruppe Y unterscheidet, dann sind die Unterschiede das, was die jeweilige Kultur ausmacht. Innerhalb der Gruppen kann es auch Unterschiede im Verhalten geben, diese Unterschiede sind in der Theorie Hofstedes aber der individuellen Persönlichkeit, die jeder Mensch aufweist, geschuldet.

Kultur als „Programmierung des Geistes“ beeinflusst in diesem Sinn zwar das Verhalten und Denken von Menschen, determiniert es aber nicht komplett. Wie in Abb. 3 dargestellt geht Hofstede davon aus, dass neben Kultur auch die „menschliche Natur“ und „Persönlichkeit“ zu berücksichtigen sind. Während Kultur erlernt ist, ist die „Menschliche Natur“ vererbt und „Persönlichkeit“ sowohl erlernt als auch erlebt. Wenn Mitglieder derselben „Kultur“ sich unterschiedlich verhalten, dann aufgrund ihrer unterschiedlichen Persönlichkeit. Verhalten sich Mitglieder unterschiedlicher Kulturen unterschiedlich, dann ist in den meisten Fällen die unterschiedliche Programmierung, der sie unterzogen worden sind, dafür verantwortlich (vgl. ebd.: 3f.).

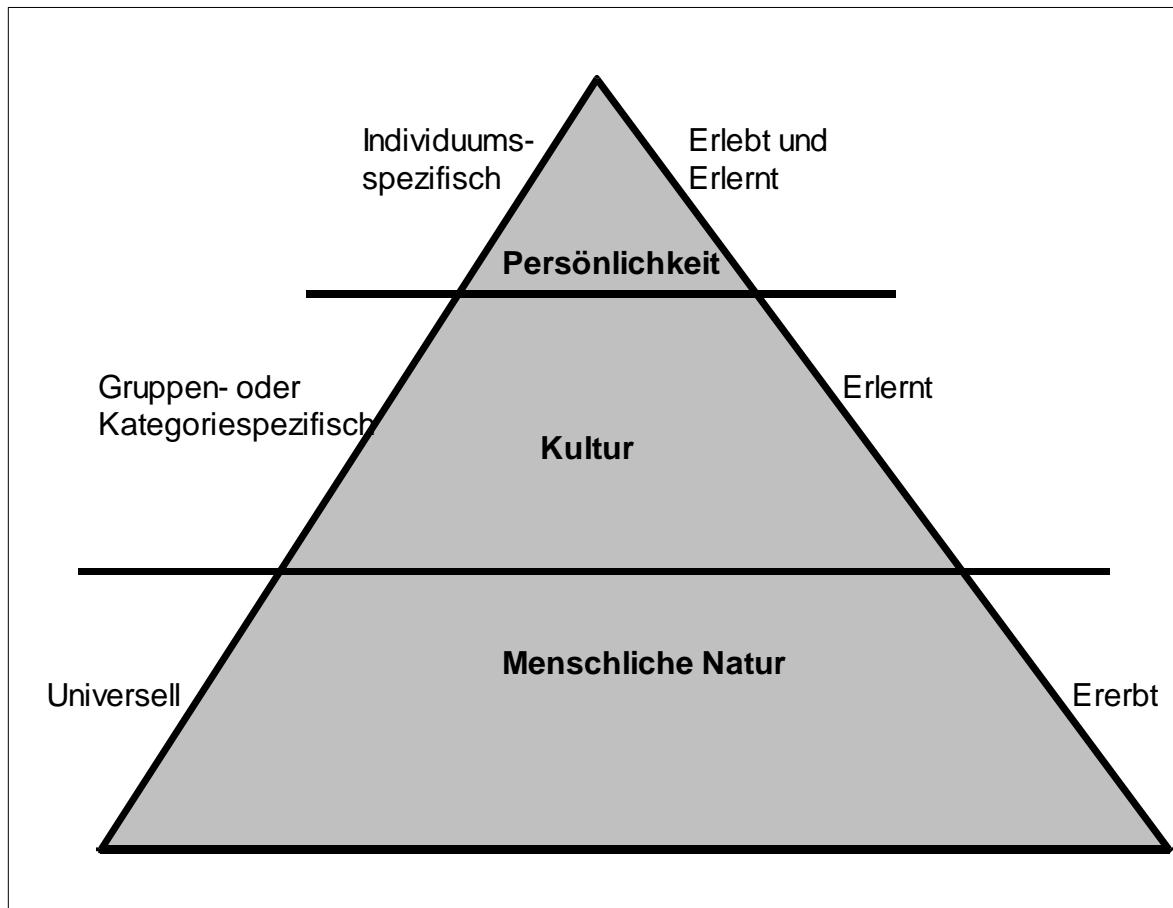


Abbildung 3: Ebenen der mentalen Programmierung nach Hofstede (2001: 3, zit. n. Reimer 2005: 12)

Hofstede sucht in seinen empirischen Erhebungen insofern auch nicht nach Gemeinsamkeiten, die kulturelle Gruppen aufweisen, sondern nach den Unterschieden zwischen kulturellen Gruppen. Zentral ist, dass Hofstede diese Unterschiede ausschließlich zwischen Nationen sucht und somit vor der Analyse die Grenzen zwischen kulturellen Gruppen zieht und diese Grenzen nicht in dem erhobenen Datenmaterial selbst versucht ausfindig zu machen versucht. Zur Suche nach diesen Unterschieden führte er insgesamt drei Erhebungen in Form von standardisierten Fragebögen durch., die quantitativ ausgewertet wurden. Bei den ersten zwei Erhebungsrunden (1967–1970 / 1971-1973) wurden in Summe 88.000 IBM MitarbeiterInnen befragt. Da die Befürchtung bestand, dass die Ergebnisse durch den „westlich“ formulierten Fragebogen verzerrt sein könnten, wurde 1981-1985 eine dritte Erhebung durchgeführt. Hier wurde ein neu formulierter Fragebogen eingesetzt, der einer östlichen Verzerrung unterlag. Zu beachten ist aber, dass bei der dritten Erhebung keine IBM-MitarbeiterInnen befragt wurden, sondern internationale StudentInnen (vgl. Hofstede 2001: 41ff.).

Auf Basis der durchgeführten empirischen Untersuchungen gruppiert Hofstede die Unterschiede, aufgrund derer kulturelle Gruppen voneinander unterschieden werden können, rund um fünf verschiedene Dimensionen:

- (1) Individualismus versus Kollektivismus
- (2) Maskulinität vs. Feminität
- (3) Risikobereitschaft und Unsicherheitsvermeidung
- (4) Respekt vor sozialer Distanz
- (5) Langzeitorientierung vs. Kurzeitorientierung

Die Idee dahinter ist, dass unter zu Hilfenahme dieser Dimensionen Kulturen anhand von Indizes beschrieben werden können und so die Verhaltens- und Denkweisen von Mitgliedern einer fremden Kultur prognostizierbarer und verständlicher werden. Die Theorie Hofstedes findet in der Folge auch besondere Resonanz im internationalen Management, wo der Bedarf nach „einfachen“ Erklärungen für das Verhalten des fremden Partners besonders hoch ist (vgl. Reimer 2005).

Hofstede (2001: 429ff.) widmet in der zweiten Auflage seines Buches „Culture's Consequences“ auch ein kurzes Kapitel dem Themenkomplex Migration und Flucht.

„Migrants and refugees are exposed to acculturative stress to even larger extent than are temporary expatriates, while meeting less understanding for their culture shock. The level of acculturative stress increases with the cultural distance between home and host culture, as measured, for example, by the IBM indexes. (...) In nearly all cases, they move from more traditional, collectivist societies to more individualist, societies. (...) Migrants and refugees usually also experience differences in power distance. Host societies tend to be more egalitarian than the places the migrants come from. Migrants experience this difference both negatively and positively – for instance, in lack of respect for elders but better accessibility of authorities and teachers, although they tend to distrust authorities.“

Kultur ist bei Hofstede ein Faktor, der das Verhalten von Akteuren determiniert und dieses Verhalten ist mithilfe der von ihm gebildeten Indizes beschreibbar und auch prognostizierbar. Woher nimmt er die oben getroffenen Annahmen, dass MigrantInnen und Flüchtlinge in „nearly all cases“ aus traditionelleren Ländern kommen und dass Aufnahmegesellschaften individualistischer ausgerichtet sind? Wenn man einmal beiseite lässt, dass Hofstede hier eine sehr eurozentristische Sichtweise zu aktuellen Migrationsprozessen vertritt – nämlich, dass Migrationswege „nur“ von Süden / Osten in

den Norden / Westen verlaufen und nicht berücksichtigt dass ein Großteil internationaler Migration innerhalb des Südens selbst passiert – und wenn man zudem noch Hofstedes Dimensionen und Indizes einfach mal als gültig annimmt, dann bleibt dennoch die Frage übrig, wie anhand dieser Indizes das kommunikative Verhalten in Interkultureller Kommunikation erklärt werden soll. Angenommen, es würde zutreffen, dass MigrantInnen aus dem Süden kollektivistischer ausgerichtet sind, kann man daraus schließen, dass dies auch automatisch ihre Art und Weise zu Sprechen beeinflusst? Was ist mit der Anpassung an den jeweiligen Kommunikationspartner, dem Kontext in dem gesprochen wird, den Zielen, die die Akteure in der Kommunikation verfolgen, kulturellen und sozialen Identitäten, die zu bestimmten Zwecken in bestimmten Settings konstruiert werden oder dem sprachlichen Repertoire über das sie verfügen oder das sie benötigen würden, zu dem aber aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen kein Zugang vorhanden ist? Hofstedes Studien und seine Schlussfolgerungen zu Interkultureller Kommunikation lassen diese und andere Fragen offen und scheinen für ihn auch nicht von Relevanz zu sein.

Hofstede verwendet den Begriff Kultur auf zwei unterschiedliche Arten: zunächst in seiner Kulturdefinition als „kollektive Programmierung des Geistes“ und des Weiteren auch indem er Nationen (eine Gruppe von Menschen, die eine ähnliche Programmierung haben), als Kultur(en) bezeichnet. Beide Verwendungsweisen haben ihre eigene Problematik:

- Essentialismus: Hofstede (2001: 10) führt zwar an, dass: „*The degree of national cultural homogeneity varies from one society to another, and may especially low for some of the newer nations*“, aber im nächsten Satz ergänzt er : „*Even if a society contains different cultural groups (such as blacks, Hispanics, Asians and Caucasians in the United States), these usually share certain cultural traits with one another that make their members recognizable to foreigners as belonging to that society.*“ Hofstede geht also von abgrenzbaren kulturellen Gruppen aus. Die Grenzen zwischen diesen Gruppen sind bei Hofstede nationalstaatliche Grenzen, innerhalb derer – so die Annahme Hofstedes – die Menschen aufgrund einer „Programmierung“ im Laufe ihrer Sozialisation auf eine ähnliche Art und Weise denken und handeln. Besonders problematisch ist, dass er diesen Gedanken nicht nur auf die noch relativ geschlossenen europäischen Nationalstaaten anwendet, sondern auch auf Länder, wie Indien, Nigeria oder Indonesien (vgl.

Blommaert; Verschueren 1991: 3f.). Hofstede verneint die Vielfalt, die es innerhalb der konstruierten Grenzen gibt. Kulturen sind bei ihm relativ homogene Gruppen von Menschen; die Grenzen können auf der Landkarte entlang nationalstaatlicher Grenzen gezogen werden. Aus der Nationalität eines Individuums kann man auf seine Art und Weise zu Denken und Handeln schließen. Auch wenn es Ausnahmen geben kann, so verhalten sich doch Mitglieder einer Nation im Vergleich zu anderen Nationen in der Tendenz wenn nicht gleich, dann zumindest ähnlich. Der Kontext, in dem gehandelt wird und das Ziel der Handlung spielen dabei keine Rolle.

- Statisches Kulturkonzept: Ein Akteur ist bei Hofstede Träger einer Kultur, weil er Mitglied einer bestimmten Gruppe ist. Individuen WERDEN programmiert (von wem, wie und mit welchen Folgen bleibt offen!). Akteure können Kultur nicht verändern, noch die „Programmierung“, der sie unterliegen reflektieren und so zum Beispiel in der Kommunikation mit Mitgliedern aus anderen kulturellen Gruppen bestimmte „kulturelle Muster“ unterdrücken oder dem Gegenüber explizit machen, warum auf die jeweilige Art und Weise gehandelt oder gedacht wird. Kultur als „die kollektive Programmierung“ des Geistes unterliegt keiner Veränderung im Laufe der Zeit. Akteure können auch nicht im Laufe ihres Lebens „neue“ bzw. andere Programmierungen erlernen.

Diese Sichtweise Hofstedes weise ich in dieser Diplomarbeit explizit zurück. Neben der oben angeführten Kritik an seiner Verwendung des Begriffes Kultur bleibt festzuhalten, dass Prozesse und Mechanismen Interkultureller Kommunikation nicht anhand von Indizes beschrieben und verstanden werden können, die auf einer abstrakten Ebene und von tatsächlich stattgefundenen Ereignissen losgelöst, gebildet wurden. Akteure verhalten sich je nach dem Kontext, in dem sie kommunizieren unterschiedlich. Auch wenn es so etwas wie homogene kulturelle Gruppen geben sollte – was wie oben angeführt zu bezweifeln ist – kann nicht angenommen werden, dass das Verhalten von Mitgliedern derselben Gruppe in jedem Kontext dasselbe ist und anhand von Indizes beschrieben werden kann. Gerade im Kontext von Asylverhandlungen, die durch eine starke Asymmetrie zwischen den an der Kommunikation beteiligten Akteuren gekennzeichnet ist, wäre es verfehlt anzunehmen Kultur sitze in den Köpfen der Menschen, wie eine Art Software und steuere das Verhalten. Die Schlussfolgerung würde unweigerlich lauten, dass es genügt die „Software“ des Anderen zu kennen, um

Probleme in der Kommunikation vermeiden zu können. Gerade dies kann aber Vorurteilen Vorschub leisten und in der Folge wiederum zu weiteren Problemen in der Kommunikation führen. Das heißt, will man die Dynamik Interkultureller Kommunikation im Kontext Asylverfahren analysieren und ihre Wirkungsweisen verstehen, dann ist es unerlässlich tatsächlich stattgefundene Kommunikationsereignisse als Datengrundlage heranzuziehen und jeweils im Einzelfall zu prüfen, was nun „kulturellen“ Faktoren geschuldet ist und welche anderen Faktoren das Beobachtbare bedingen. Die Fragen, die an das erhobene Material gestellt werden müssen, sind nicht: „Welche Auswirkungen entfalten die „kulturellen Prägungen“ der Akteure in der Kommunikation?“ oder: „Welche Unterschiede gibt es zwischen den „Programmierungen“ der an der Kommunikation beteiligten Akteure und welche Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Kommunikation?“, sondern: „Wie gehen die an der Kommunikation beteiligten Personen mit der Zugehörigkeit der TeilnehmerInnen zu unterschiedlichen kulturellen Gruppen um?“, „Welchen kulturellen Gruppen ordnen sich die Akteure selbst in der Kommunikation zu?“ und „Kann so etwas wie eine „kulturelle Prägung“ oder „Programmierung“ überhaupt in der Art und Weise, wie kommuniziert und gehandelt wird, beobachtet werden?“.

3.2. Untersuchung „realer“ Kommunikationssituationen

3.2.1. Ethnomethodologie: Kultur aus der Teilnehmerperspektive

Die Ethnomethodologie ist Teil der interpretativen Soziologie und hat ihre philosophischen Wurzeln in der Phänomenologie Husserls und der Philosophie Wittgensteins. Ihr geht es darum zu erforschen, wie soziale Ordnung lokal hergestellt wird. Um dies zu untersuchen, werden konkrete Gesprächssituationen analysiert und dort die „Methoden“ und „Regeln“ die die Interagierenden verwenden, um die sie umgebende Welt zu interpretieren und die ihr Verhalten und Denken leiten, untersucht. Dabei wird soweit gegangen, dass auch der Kontext der Kommunikation nicht als gegeben angenommen wird, sondern ebenso als von den Teilnehmern in der

Kommunikation hergestellt, betrachtet wird. (vgl. Titschen u. a. 1998: 121ff.)

Innerhalb der Ethnomethodologie entwickelten sich in den 70er Jahren zwei Methoden der Textanalyse: die Ethnomethodologische Konversationsanalyse und Membership-Categorization-Device-Analysis (MCD-Analyse). Führende Personen waren hier neben Harvey Sacks, auch Schegloff und Gail Jefferson. Während die Konversationsanalyse nach den Methoden der Interagierenden sucht, die diese benutzen, um die Geordnetheit der Kommunikationssituation hervorzu bringen, versucht die MCD-Analyse zu verstehen, wann und wie im Kommunikationsprozess Beschreibungen angefertigt werden, um sich selbst oder andere bzw. auch Objekte einer bestimmten Gruppe zuzuordnen (vgl. Titscher u.a. 1998: 123ff.).

Die Stärke beider ethnomethodologischen Ansätze liegt klar in ihrer empirischen Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Außerdem führt die kompromisslose Orientierung an der Perspektive der Beteiligten dazu, dass eine vorschnelle Interpretation des Beobachteten durch die Kategorien und Theorien, die der/die ForscherIn bei der Analyse unweigerlich im Hinterkopf hat, durch die strengen empirischen Regeln zumindest teilweise vermieden werden kann. Das Problem bei ethnomethodologischen Arbeiten ist aber, dass immer nur jene Kategorien und Aspekte des Kontextes der Kommunikation berücksichtigt werden können, die explizit von den an der Kommunikation beteiligten Personen verwendet werden. Implizites bleibt außen vor. Gudrun Held (1991: 157) kritisiert in der Folge auch, dass in ethnomethodologischen Arbeiten die Frage nach dem Warum fehlt, wodurch die Funktion der beobachteten Handlung und ihre soziokulturelle Einbettung sowie ihre Folgen unberücksichtigt bleiben.

Diese Einschränkung versuchen neuere empirische Arbeiten, die vor allem die Schriften von Sacks auf die Untersuchung von Interkultureller Kommunikation (und auch institutionelle Kommunikation anwenden), zu überwinden, indem sie Konversationsanalyse/ MCD-Analysis mit anderen Ansätzen (wie z. B. mit Goffman) zu verbinden versuchen (vgl. z. B. Hausendorf 1998, Alasutari 1996: 101 ff.; Hornscheidt 2003).

Ein gutes Beispiel hierfür ist eine Arbeit von Dausendschön-Gay und Krafft (1998). In einem Artikel zeigen sie anhand von Beispielen exolingualer Kommunikation auf, wie Interkulturelle Kommunikation aus einer Kombination zwischen ethnomethodologischer Herangehensweise und Einnahme von unterschiedlichen „Beobachterperspektiven“ untersucht werden kann. Sie fassen dabei Interkulturalität zuallererst als eine Kategorie der Gesprächsbeteiligten selbst, aber auch als eine von einem/r ForscherIn einnehmbare Beobachterperspektive. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit zunächst klar an konversationsanalytischen Vorgaben, indem sie authentische Alltagsgespräche analysieren und dort „(...) die Methoden entdecken und systematisieren, mit denen die Beteiligten etwaige Kommunikationsprobleme bearbeiten“ (ebd.: 163) und „die Konsequenzen, die sich aus den Kommunikationsproblemen ergeben (...) zunächst nur auf der Ebene des Gesprächs“ (ebd.) beschreiben. Sie gehen aber noch einen Schritt weiter, indem sie der postulierten Teilnehmerperspektive zwei Beobachterperspektiven hinzufügen: (1) Image-Arbeit (Goffman) und (2) kulturelle Wissensunterschiede.

Dausendschön-Gay und Krafft gehen dabei nicht a priori davon aus, dass die beiden genannten, von ihnen eingenommenen Beobachterperspektiven für die Akteure in der jeweiligen Kommunikation relevant sind. Sie untersuchen zunächst auf der Ebene des Gesprächs, ob beispielsweise kulturelle Wissensunterschiede Gegenstand der Kommunikation sind und welche Bedeutung die Beteiligten diesen zuweisen. Im nächsten Schritt aber bedienen sie sich theoretischer Konzepte, um auf einer interpretativen Ebene Erklärungen für das Beobachtete zu finden.

In Summe geht es Dausendschön-Gay und Krafft darum aufzuzeigen, dass Interkulturalität aus zwei Perspektiven heraus analysiert werden kann:

- (1) Gemäß ethnomethodologischer Prinzipien können - orientiert an der Perspektive der Beteiligten - die verwendeten Methoden rekonstruiert werden, mit denen Akteure soziale Ordnung herstellen und insofern auch, wie mit der Interkulturalität einer Kommunikationssituation umgegangen wird.
- (2) Beobachterperspektive: Die Entscheidung, was beobachtet und analysiert wird, trifft – so Dausendschön-Gay und Krafft – immer der/die ForscherIn. Auch die Art und Weise der Beschreibung an sich kann niemals „unschuldig“ sein – werden doch immer stark vom jeweiligen Fachkanon geprägte Begriffssysteme verwendet. Eine kompromisslose Teilnehmerperspektive wird dadurch - so Dausendschön-Gay und Krafft - zur Illusion. Durch die gezielte Einnahme von

Beobachterperspektiven kann aber der/die ForscherIn in der Auswertung und Interpretation von Daten Beschreibungsinstrumente fruchtbar nutzen. Die eingenommenen Beobachterperspektiven sollen sich aber immer – in diesem Sinn bleiben sie den ethnomethodologischen Prinzipien treu - auf in den Daten nachgewiesene Phänomene beziehen.

3.2.2. Interktionale Soziolinguistik: Kulturelle Differenz und Kontextualisierungshinweise

Ähnlich wie auch die „neueren“ ethnomethodologischen Arbeiten geht auch die Interktionale Soziolinguistik nicht von homogenen (National)kulturen aus, sondern davon, dass jede Form der Kommunikation durch Differenz gekennzeichnet ist. Die Analyse beginnt somit auch nicht damit, dass festgestellt wird, welchen Kulturen die beteiligten Akteure angehören und was daraus geschlossen werden kann, sondern es wird in dem Datenmaterial selbst nach Belegen dafür gesucht. Gumperz (1999: 455) – auf den die Interktionale Soziolinguistik zurückgeht – schreibt in einem Aufsatz:

„Interactional Sociolinguistics (IS) has its origin in the search for replicable methods of qualitative sociolinguistic analysis that can provide insights into the linguistic and cultural diversity characteristic of today’s communicative environments, and document its impact on individuals’ lives. It is by now evident that diversity can no longer be treated as primarily a matter of grammatical and semantic distinctions among locally bounded, homogeneous language-culture systems, that divide us from historically separated Others. Regardless of where we live, diversity is all around us and affects much of what we do in everyday life. A large and ever growing number of sociolinguistic studies testify to its extent and significance, frequently even among people who regard themselves as speakers of the same language.“

Datengrundlage der Interaktionalen Soziolinguistik sind „reale“ kommunikative Ereignisse. Es wird nicht nach allgemeingültigen kulturellen Mechanismen gesucht, sondern die Wirkungsweisen von kultureller Diversität in „real“ stattfindender Kommunikationen beschrieben. In den Worten von Gumperz (1999: 459):

„A main purpose of IS [Interactional Sociolinguistics] is to show how diversity affects interpretation.“

Sprechen wird in der Interaktionalen Soziolinguistik als reflexiver Prozess untersucht. Jeder Redebeitrag eines Akteurs wird als Reaktion auf das vorherige Geschehen und die unmittelbaren Umstände der Kommunikation sowie vergangene Ereignisse zurückgeführt. Dabei geht es nicht darum zu analysieren, was ein Sprecher mit seinen Aussagen meint, sondern v. a. um die Rekonstruktion der interaktiven Aushandlung von Bedeutung. Zentral dafür ist die Untersuchung von Reparaturen, Zustimmungen, Kohärenz, Themenwechseln u. ä. mehr (vgl. ebd.: 461ff.).

Eine der zentralen Annahmen der Forschung im Bereich der Interaktionalen Soziolinguistik ist, dass Situation und Kontext nicht automatisch gegeben sind, sondern interaktiv hergestellt werden. Die an der Kommunikation beteiligten Akteure zeigen in Form von Kontextualisierungshinweisen⁷, wie der Kontext und die darin entstandenen Äußerungen interpretiert werden sollen.

Die so produzierten Kontextualisierungshinweise wiederum rufen beim Gegenüber Schemata des Hintergrundwissens ab und bestimmen dadurch die Art und Weise der Interpretation derselben. Gumperz unterscheidet dabei zwischen zwei Ebenen von Inferenzziehungen⁸:

- (1) Global: Der Hörer fügt bei Interpretation eigenes Wissen zum Gegenstand, den Rechten und Pflichten in der Kommunikationssituation, gültige Antworten, „erlaubte“ Sprechweisen u. ä., hinzu.
- (2) Lokal: Der Hörer interpretiert durch Hinzufügen von eigenem Wissen, was mit der jeweiligen Aussage gemeint ist und was von ihm oder ihr als Antwort erwartet wird.

Gumperz nimmt des Weiteren an, dass diese in der Interpretation und Herstellung von Redebeiträgen verwendeten Schemata des Hintergrundwissens kulturell bedingt sind. Dadurch, dass diese die diskursiven Strategien von SprecherInnen beeinflussen, kommt es – weil Differenz im Hintergrundwissen vorhanden ist - in Interkultureller

⁷ „I use the term 'contextualization cue' to refer to any verbal sign which when processed in co-occurrence with symbolic grammatical and lexical signs serves to construct the contextual ground for situated interpretation, and thereby affects how constituent messages are understood.“ (Gumperz 1999: 461)

⁸ "Wenn eigenes Wissen hinzugefügt wird, um eine Textwelt zusammenzufügen, sprechen wir von INFERENCEZIEHUNG (engl. "inferencing")" (Beaugrande; Dressler 1991: 8)

Kommunikation zu Missverständnissen (vgl. Gumperz 1999).

Hinnenkamp (1994: 58) kritisiert die Interaktionale Soziolinguistik für die dem Ansatz zugrunde liegende Inferenzannahme:

Der Gumperzsche Ansatz legt „(...) die Annahme des Code-Kulturkontrasts als entscheidend zugrunde. Das heißt, was einmal erworben und „automatisiert“ ist, wird unreflektiert auch auf die Situation übertragen, in denen andere „Automatismen“ Gültigkeit haben. (...) es beeinflusst/ bestimmt die kognitiven Schemata, die Interpretationen steuern. Schließlich kommt es zu Interferenzen aus dem eigenkulturellen Gebrauchskontext, indem Kontextualisierungshinweise nicht identisch gedeutet werden, sondern unterschiedlichen Kontexten zugeordnet werden. Schlüsse werden also aufgrund unterschiedlicher soziokultureller Wissensschemata gezogen.“

Missverständnisse sind in der Interaktionalen Soziolinguistik zwar immer interaktiv „hervorgebracht“, die ihnen zugrunde liegenden, nicht zusammenpassenden Wissensschemata, gelten aber immer als „mitgebracht“ (vgl. ebd.: 59). Da diese Wissensschemata als kulturgebunden betrachtet werden, wird Kultur in diesem Sinn als eine Struktur aufgefasst, die das Handeln von Akteuren determiniert bzw. beeinflusst.

3.3. Kulturelle Differenz und Asymmetrie

3.3.1. Volker Hinnenkamp: „Türkischmann, Du“

Hinnenkamp knüpft an die Arbeiten von Gumperz an, indem er die Bedeutung von Kontextualisierungshinweisen in interkulturellen Begegnungen und für evtl. entstehende Missverständnisse anerkennt, zugleich aber auch hervorhebt, dass durch Untersuchung von Kontextualisierungen nicht die Frage beantwortet werden kann, WARUM bestimmte Phänomene in bestimmten Kontexten auftreten. Die Untersuchung von Kontextualisierung in direkter Face-to-Face-Kommunikation führt zwar zu interessanten Ergebnissen auf einer beschreibenden Ebene und liefert Antworten nach dem WIE, um aber das Beobachtete erklären zu können müssen auch jene Bereiche des Kontextes (Hinnenkamp nennt sie Prätexte) herangezogen werden, die nicht direkt in der

Kommunikation zum Ausdruck gebracht werden.

In mehreren Aufsätzen, in denen er sich mit der Bedeutung von Missverständnissen in Interkultureller Kommunikation auseinandersetzt, kommt Hinnenkamp (1991, 1994, 2001) zu dem Schluss, dass Missverständnisse nichts genuin Interkulturelles sind, sondern in jeder Form der Kommunikation vorkommen. Er bestätigt zwar Gumperzs Annahme, dass unterschiedliche Kontextualisierungskonventionen (aufgrund von Unterschieden im kulturellen Hintergrundwissen) zu Missverständnissen führen, er warnt aber davor, auftretende Missverständnisse vorschnell als interkulturell zu deuten. Und: Auch wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ursache eines Missverständnisses durch kulturelle Differenz erklärbar ist, dann kann bedeutet dies nicht, dass dieses nicht reparierbar ist. Durch die bewusste Aktivierung und Reflexion des zugrunde liegenden kulturellen Wissens und erklärendem Eingreifen in die Kommunikation können Missverständnisse aufgeklärt werden und die Kommunikation fortgeführt werden. Es geht letztlich – so Hinnenkamp – v. a. auch darum, was aus einem Missverständnis gemacht wird, wie und ob es geklärt werden kann sowie welche Folgen es für den weiteren Verlauf der Kommunikation hat. In der Analyse „nur“ bei der Beschreibung von Missverständnissen stehen zu bleiben, ohne nach den Ursachen und Wirkungen zu fragen, ist verkürzt.

Ein Beispiel (Hinnenkamp 1991: 94ff.) veranschaulicht dies gut: In einer Stadt in Deutschland trifft ein türkischer Gastarbeiter (tp), der mit einem leicht türkischen Akzent

- 25 tp: (pathetisch) Haben Sie viel gearbeitet bis jetzt und jetzt hier bei Ecke (h)
stehn und von Hünger von andre Menschen béttehn-
- 26 B: Sie ham recht!
- 27 tp: Es is nich gut.
- 28 B: Nein, is nich chut + Türkischmann Du?
- 29 tp: [Ja- Ja
- 30 B: Ich merk es.
- 31 tp: [Ja, muß man helfen, aba + so
- 32 B: Sie brauchn (?mir) nich helfen!
- 33 tp: Ja klar + ich meine + äähm ++ wenn einer-
- 34 B: (besonders schnell) Sie ham&Sie ham recht!
- 35 tp: Bitte?
- 36 B: Sie ham recht!
- 37 tp: [(leise) Ja/ + deswegen-
- 38 B: Ham echt recht!
- 39 tp: (leise) (?Trotzdem) +das ist auch mein (...)
- 39a (tp gibt B ein paar Münzen)
- 40 B: Danke!
- 41 tp: Wiedersehn!
- 42 B: Widdersehn!

Deutsch spricht, auf einen Deutschen (B), der auf der Straße bittelt. Der Türke (tb) spricht den Bettler (B) an und fragt ihn, ob er keine finanzielle Unterstützung vom Staat erhält, wodurch sich ein Gespräch zwischen den Beiden entwickelt. Die Konversation wird in kolloquialem Deutsch geführt, bis auf den leichten Akzent und ein paar Grammatikfehler von tb, fällt nichts auf. Dann aber plötzlich wechselt B den Code (in „foreigner talk“):

Die Sequenz „Türkischmann Du?“ (Zeile 28) ist nicht nur ein Code-Wechsel zu einem „foreigner talk“⁹, sondern gibt der Interaktion als Ganzes auch eine neue Richtung. Die Beziehung zwischen den Teilnehmern wird dadurch geändert. B erklärt vor Sequenz 28, dass er nur vorübergehend bittelt und versucht sich so der Kategorisierung „Bettler“ zu entziehen. Nach Zeile 28 wird als Folge der Aussage von B: „Türkischmann Du?“ nicht mehr über die Identität von B gesprochen, sondern es geht um tb. Während Hinnenkamp sehr detailliert analysiert welche linguistischen Mittel B für die vorgenommen „Gegen-Kategorisierung“ verwendet werden, stellt er aber fest, dass dennoch die Frage nach dem Warum offen bleibt: Warum konnte B das Recht zur Kategorisierung auf seine Seite ziehen? Die Antwort liegt laut Hinnenkamp in dem die Interaktion umgebenden Prättext: eine westdeutsche Gesellschaft, in der türkische Gastarbeiter an den Rand gedrängt sind. Tb bedient sich dieser Tatsache um sein „Gesicht“ zu wahren und weiß B seinen Platz zu. Zu beachten ist, dass tb durch seinen „türkischen“ Akzent als Türke erkennbar wird und die „Zurechtweisung“ durch B erst dadurch möglich wird. Unter Verweis auf Goffman und Bourdieu fasst Hinnenkamp die interkulturelle Begegnung als einen Austausch von symbolischen Gütern. Das Gut, das gehandelt wird ist Face: „(...) the low prestige „value“ of immigrant workers is converted into the surplus value of the beggar’s self“ (ebd.: 105).

Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, geht es Hinnenkamp nicht darum zu untersuchen, wie „kulturelle“ Prägungen sich auf das kommunikative Verhalten von Akteuren auswirken, sondern er will viel mehr herausfinden, (1) wie mit kultureller Differenz umgegangen wird und (2) warum es möglich/erlaubt ist über bestimmte Gegenstände

⁹ „(...) foreigner talk is used by speakers of a language to outsiders who are felt to have very limited command of the language, or no command at all (...). Foreigner talk belongs to the language varieties of ‘simplified register’.“ (Dittmar, Stutterheim 1985: 133)

auf eine bestimmte Art und Weise zu sprechen und warum das Gesagte auf eine bestimmte Art und Weise interpretiert wird. Dahinter steht die Position Hinnenkamps, dass Interkulturelle Kommunikation immer in Zusammenhang mit den sozialen Machtbeziehungen, die sie umgeben betrachtet werden muss (vgl. Hinnenkamp 1991: 93; 1994: 2f.).

Eine Kommunikationssituation kann nicht deshalb als interkulturell bezeichnet werden, weil die Teilnehmer von dem/der ForscherIn verschiedenen kulturellen Gruppen zugeordnet werden:

„A scene is not intercultural because it includes interactants from a different cultural background.“ (Hinnenkamp 2001: 236)

Interkulturalität definiert sich nach Hinnenkamp durch die Perspektive der Teilnehmer. Diese „spüren“ und konstruieren Grenzen zwischen sich selbst und dem Anderen. Fremdheit und kulturelle Differenz werden so zu interaktiven Kategorien:

„Muss sich Kulturteilhabe festmachen lassen an Orten, Traditionen, Sprachen, Erscheinungsbildern usw., die (uns) sehr entfernt von uns und unserer Sprache, unserem Aussehen usw. erscheinen? Können wir kulturelle Grenzen so einfach ziehen? Wissen wir, wo eine Kultur aufhört und eine andere anfängt? Unser common-sense gibt uns ein intuitives Verständnis von Grenzen: Wir vermuten sie, spüren sie, erfahren sie, konstruieren sie. Und fragt, was die Grenzen sind, stoßen wir auf Begründungen der Alterität, der Fremdheit, der Differenz, des Keiner-von-uns.“ (Hinnenkamp 1994: 51f.)

Hinnenkamp sucht in diesem Sinn auch nicht nach Missverständnissen, die durch unterschiedliche kulturelle Prägungen – definiert wie auch immer – erklärbar sind, sondern er versucht durch Einbezugnahme des gesellschaftlichen Kontextes, der die jeweilige Kommunikationssituation umgibt, zu beschreiben, wie die Akteure kulturelle Differenz „spüren“ sowie, wie sie mit der wahrgenommenen Differenz umgehen. Insofern ist es für seine Herangehensweise auch nicht zentral vorher festzulegen, was der Unterschied zwischen interkultureller und nicht-interkultureller Kommunikation ist. Er will vielmehr aus der Perspektive der an der Kommunikation beteiligten Akteure erfassen, ob und wann Kultur relevant ist sowie was für die Teilnehmer die Begriffe „Kultur“ und „kulturell“ bedeuten. Er betont dadurch den interaktiv konstruierten Charakter von Kategorien, wie Nationalität, Ethnizität oder Race (vgl. Hinnenkamp 1994: 49). Interkulturell als Label ist für Hinnenkamp „(...) eigentlich nur eine relevante Unterscheidung für ein Sprach- und Kommunikationsverständnis, das bar jeden Kulturverständnisses ist“ (ebd.: 52)

Hinnenkamps Arbeiten schärfen den Blick für die Verwicklungen zwischen kultureller Differenz, Macht und Asymmetrien. Kulturelle Differenz wird zwar – so Hinnenkamp – interaktiv hervorgebracht, die Bedeutung der kommunikativen Bearbeitung von Differenz steht aber in engen Zusammenhang mit den umgebenen Diskursen. Kulturelle Differenz kann so – wie in dem Beispiel oben – zum Distinktionsgewinn¹⁰ genutzt werden.

3.3.2. Jan Blommaert: Kultur als heterogenes Phänomen

Jan Blommaert geht, wie auch Hinnenkamp, davon aus, dass „Kultur“ in Interkultureller Kommunikation sowohl situativ interaktiv hervorgebracht wird, als auch in Form von Prätexten auf die Kommunikation einwirkt:

„Culture in intercultural communication is a heterogeneous phenomenon, manifesting itself in various shapes both at an a-priori as well at a situation-dependent level.“ (Blommaert 1991: 29)

Blommaert (1991) unterscheidet zwischen drei Bereichen, in denen für Interkulturelle Kommunikation typische Mechanismen und Prozesse, untersucht werden können:

- Ebene des Gesprächs: Manifestationen von Kultur und der Umgang mit Kultur in dem Kommunikationsprozess selbst
- Prätexte:
 - „Ethnic habitus“: Blommaert bezeichnet damit Folgendes: *“The way in which the interlocutor is at any time and in any form of social praxis a cultural being. In interaction particularly, this is manifested by culture-specific conceptualizations, categorizations and features of communicative style.“* (ebd.: 25)
 - „culture as an strategic argument“: Die strategische Berufung auf kulturelle Differenz im Diskurs im Zusammenhang mit Rassismus, Vorurteile und Stereotype

Die einzelnen Bereiche werde im Folgenden – unter Einbezug der neueren Arbeiten von

¹⁰ Im Sinne von Bourdieus Konzept des Habitus verweist Hinnenkamp darauf, dass Individuen einen „praktischen Sinn“ haben, wie sie in unterschiedlichen Kontexten zu agieren und reagieren haben. Bestimmte sprachliche Mittel können so in bestimmten Kontexten zu einem Distinktionsgewinn beitragen, während andere wiederum in bestimmten Zusammenhängen zur Stigmatisierung beitragen. Da der Habitus aber erlernt ist und in ihm sich die sozialen Bedingungen unter denen er erworben ist widerspiegeln, verfügen manche Akteure über mehr bzw. „wertvoller“ „symbolisches Kapital“ als Andere (vgl. Hinnenkamp 1991: 104ff.; Thompson 2005).

Blommaert – genauer beschrieben:

3.3.2.1. Ebene des Gesprächs – „a situation specific consensus“

Blommaert vertritt die Ansicht, dass es zu einem Verständnis von Prozessen und Mechanismen, die in Interkultureller Kommunikation beobachtbar sind, nicht hilfreich ist, Verhaltens- und Denkweisen von Mitgliedern angenommener kultureller Gruppen zu studieren und diese dann mit „kulturellen“ Mustern anderer Gruppen zu vergleichen. Grundlage jeglicher Analyse Interkultureller Kommunikation müssen Daten sein, die tatsächlich stattgefundene Begegnungen zur Grundlage haben. Und auch in dieser Form von Daten können nicht einfach vorher festgestellte kulturelle Prägungen „hineingelesen“ werden, sondern Auswertungsbasis müssen immer die Daten selbst bleiben. Wenn man diesem Postulat folgt, so kommt man – so Blommaert – unweigerlich zu dem Ergebnis, dass die an der Kommunikation beteiligten Personen sich aneinander anpassen (können) und sogenannte „kulturelle“ Verhaltensweisen evtl. unterdrücken. Während der Kommunikation kann zwischen den Akteuren ausgehandelt werden, welche Gegenstände angesprochen werden können, wie die Interaktion abläuft, was verstanden wird, was missverstanden wurde und wie kommuniziert werden muss, damit Verständigung hergestellt werden kann. Blommaert (1991: 25) nennt dies „*a situation-specific consensus*“. Kultur wird so zu einem Faktor, der nicht „nur“ die Identität oder die Verhaltensweisen der einzelnen Akteure beeinflusst, sondern sich auf die Situation als Ganzes auswirkt.

Akteure orientieren sich in ihren Sprech- und Kommunikationsweisen an dem Kontext in dem gesprochen wird, der Person an die sie ihre Aussagen richten, den Gegenstand über den gesprochen wird und an die Funktion, die sie mit ihrer Aussage erfüllen wollen. Insofern wäre es gänzlich verfehlt anzunehmen Mitglieder einer „kulturellen“ Gruppe würden immer auf dieselbe Art und Weise kommunizieren. Vielmehr muss das „Kulturelle“ in jeder Kommunikationssituation selbst beobachtet werden und jeweils nachgewiesen werden, welche Verhaltensweisen „kulturellen“ Faktoren geschuldet sind und welche anderen Faktoren die Kommunikation bestimmen (vgl. Blommaert 1998 und 1991).

3.3.2.2. „Ethnic habitus“

Blommaert (1991) vertritt die Ansicht, dass trotz der Tatsache, dass kulturelle Grenzen zwischen Gruppen nicht einfach so gezogen werden können, es dennoch so etwas wie eine „kulturelle“ Prägung gibt, die sich z. B. in Form von kulturspezifischen Konzeptualisierungen, Kategorisierungen und sprachlichen Stilen zeigt. Er warnt aber auch davor kulturspezifische Kommunikations- und Verhaltensweisen einfach als gegeben hinzunehmen und sie der Analyse vorweg zu nehmen.

„Regardless any definition of 'culture' and its derivatives such as 'ethnicity', a heuristic should not be transformed into an analytic statement. The nationality or ethnic membership of people may suggest the possibility of ethnic or cultural characteristics onto the communicative behavior. (...) But in no way imposes ethnic or cultural characteristics onto the communicative behavior a priori.“ (Blommaert 1998: o. S.)

Der Begriff „ethnic habitus“ beinhaltet, wenn man auf Bourdieu zurückgeht, stets auch einen Zusammenhang zwischen Sprech- bzw. Verhaltensweisen und sozialen Hierarchien, die die Positionen der an der Kommunikation beteiligten Personen bestimmen. Der Habitus ist bei Bourdieu ein Ensemble von Dispositionen, die einen Akteur auf eine bestimmte Art handeln (und sprechen) lässt – eine Art „generative Handlungsgrammatik“, die sozial erworben ist (vgl. Hauck 2006: 171). Bestimmte Arten und Weisen des Agierens und Reagierens werden je nach Kontext der Handlung höher bewertet als andere. Dasselbe gilt auch für sprachliche Formen. Der „praktische Sinn“ eines Sprechers sagt ihm, welche Ausdrucksform für den jeweiligen Kontext zielführend eingesetzt werden kann. Aber damit ist noch nicht alles gesagt:

„Verschiedene Sprecher besitzen (...) verschiedene Mengen von diesem „sprachlichen Kapital“ - das heißt von der Fähigkeit, Ausdrücke gezielt zu produzieren für einen bestimmten Markt [gemeint ist ein sozialer Raum]. Hinzu kommt, dass die Verteilung des sprachlichen Kapitals auf spezifische Art und Weise mit der Verteilung sonstiger Arten von Kapital (dem ökonomischen, kulturellen usw. Kapital) zusammenhängt, die die Position des Individuums im sozialen Raum bestimmen. Unterschiede des Akzents, der Grammatik und des Vokabulars (...) sind daher ein Indikator für die soziale Stellung der Sprecher.“ (Thompson 2005: 21)

Wenn wir noch einmal zu dem „Türkisch-Mann Du?“-Beispiel von Hinnenkamp zurückgehen, und uns überlegen, was in diesem Beispiel die kulturspezifischen

Konzeptualisierungen, Kategorisierungen und der Stil, in dem gesprochen wird, ist, dann fallen zunächst die kleinen Grammatikfehler von tp auf und der von Hinnenkamp konstatierte leichte türkische Akzent. Als Nächstes sticht die Verbindung zwischen diesem sprachlichen Code und der Kategorisierung „türkischer Gastarbeiter“ ins Auge. Bourdieu (2005: 60) schreibt:

„Sprechen heißt, sich einen der Sprachstile anzueignen, die es bereits im Gebrauch und durch Gebrauch gibt und die objektiv von ihrer Position in der Hierarchie der Sprachstile geprägt sind, deren Ordnung ein Abbild der Hierarchie der entsprechenden sozialen Gruppen ist.“

Das heißt – bezogen auf das Beispiel von Hinnenkamp –, tp hat sich durch die von ihm verwendete Varietät des Deutschen zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zugehörig gezeigt, die im sozialen Gefüge weit unten ist. Auf eine bestimmte Art und Weise zu sprechen, spezifische Konzeptualisierungen und Kategorisierungen zu verwenden heißt immer auch sich – bewusst oder unbewusst – zu einer bestimmten sozialen/ kulturellen/ ethnischen Gruppe zugehörig zu zeigen. Bestimmte Genres, Varietäten, Stile sind in bestimmten Kontexten mächtiger als andere, weil sie einer höheren Bewertung unterliegen und insofern oft auch funktionserfüllender sind, als andere diskursive Ressourcen. Akteure haben zudem – wie Thompson oben Bourdieus Thesen zusammenfassend darlegt – nicht immer die Wahl, welche kommunikativen Mittel sie im Gespräch mit Anderen einsetzen und welche nicht (vgl. auch Kapitel 2.4). Es stehen nicht allen Individuen alle diskursiven Ressourcen gleichermaßen zur Verfügung und insofern kann auch nicht jeder Akteur im selben Ausmaß das zur Verfügung stehende sprachliche Repertoire funktionserfüllend einsetzen.

„The features that people bring along when they communicate: complexes of resources, degrees of control over genres, styles, language varieties, codes, and so on that influence what people can actually do when they communicate.“ (Blommaert 2005: 254)

Was oder wer ist es aber nun das/der die Verteilung von sprachlichen und kommunikativen Ressourcen und deren Bewertung in unterschiedlichen sozialen Räumen bestimmt? Bei Bourdieu sind es verschiedene gesellschaftliche Institutionen (z. B. das staatliche Bildungssystem) die (a) die Fähigkeit auf bestimmte Arten und Weisen zu sprechen verteilen und (b) die bestimmen welcher Bewertung unterschiedliche diskursive Ressourcen in unterschiedlichen sozialen Feldern unterliegen (vgl. Bourdieu 2005). Blommaert (2005: 75) nennt diese Institutionen „Centring Institutions“:

„Centring institutions occur at all levels of social life, ranging from the family over small peer groups, more or less stable communities (e.g. university students, factory workers, members of a church), the state and transnational communities, all the way through the world system. They are a central feature of what Benedict Anderson (1983) called 'imagined communities': though imagined, they trigger specific behaviors and generate groups. But it is worth underscoring that the social environment of almost any individual would by definition polycentric (...) and evidently with multiple 'belongings' for individuals (...) Furthermore, such environments would be polycentric and stratified, in the sense that not every centre has equal range, scope, and depth. Small peer groups are not equal to church community or to a state.“

Blommaerts Konzept der „Centring Institutions“ erlaubt nicht „nur“ die (konstruierte) Zugehörigkeit von Individuen zu sozialen/ kulturellen Gruppen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen zum Gegenstand einer Analyse zu machen, sondern auch die hierarchischen Beziehungen zwischen diesen Gruppen einzubeziehen. Indem er eine Verbindung zwischen Weltsystemtheorie (Wallerstein) und Sprachwissenschaft herstellt, wird deutlich, dass bestimmte diskursive Ressourcen im Weltsystem generell funktionserfüllender und prestigereicher sind, als andere. Dazu zählen z. B. Englisch als Lingua Franca oder Schriftlichkeit. Außerdem versprechen auch bestimmte Identitäten als semiotische Ressource (oder um Bourdieus Begrifflichkeit zu verwenden als symbolisches Kapital) je nach Kontext mehr oder weniger Autorität über bestimmte Gegenstände zu sprechen.

„The centring function is attributive: it generates indexicalities to which others have to orient in order to be 'social', i.e. to produce meanings that 'belong somewhere'. These attributions are emblematic: they centre on the potential to articulate (hierarchically ordered) 'central values' of a group system (the 'good' group member, ...) the 'law', the 'economy (...)). And this centring almost always involves either perceptions or real processes of homogenization and uniformisation: orienting towards such centre involves the (real or perceived) reduction of difference and the creation of recognizably 'normative' meaning.“ (Blommaert 2005: 75)

Sich an einer „Centring Institution“ zu orientieren heißt, sich auf die dort geltenden Normen und Werte zu beziehen. Durch die Verwendung von bestimmten Symbolen oder eines bestimmten Sprachstils kann angezeigt werden „dort hin zu gehören“. Kurz gesagt: Identitäten werden konstruiert bzw. „verwendet“ um unterschiedliche Ziele zu erreichen. Identität wird so zu einer semiotischen Ressource, die in der Kommunikation mit anderen – bewusst oder unbewusst – durch Narration, der Verwendung bestimmter Genres, Sprachstile, Varietäten und anderem mehr zum Ausdruck kommt. Identität als

semiotische Ressource unterliegt genauso wie auch andere diskursive Mittel einer ungleichen Verteilung im Weltsystem. Nicht jeder hat zu den gleichen Ressourcen Zugang. Und: Eine Identität bzw. die mit ihr in Zusammenhang stehenden diskursiven Mittel, die in einen sozialen Raum Autorität und Macht verleihen können, können in anderen Räumen das Gegenteil bedeuten (vgl. Blommaert 2005: 203ff.).

3.3.2.1. Kulturelle Differenz als strategisches Argument

Blommaert (1991: 14ff.) zeigt des Weiteren auf, wie kulturelle Differenz als strategisches Argument im Diskurs eingesetzt werden kann. Als Beispiel führt er die Art und Weise, wie Lumumba (ehemaliger Ministerpräsident im Kongo 1960-1961) von belgischen Historikern dargestellt wird, an. Lumumba wird als ein typischer afrikanischer „évolué“ präsentiert, der sich arrogant gegenüber den ehemaligen belgischen Kolonialisten verhielt. Sein Stil wird als aggressiv, Konflikt generierend und emotional charakterisiert und dies immer mit dem Hinweis gekoppelt, dass dies typisch für „afrikanische“ Rhetorik sei. Lumumba wird als den belgischen Diplomaten gegenüber unterlegen charakterisiert. Die Unterlegenheit wird aber nicht auf Ungleichheit im Weltsystem zurückgeführt, sondern auf seinen „afrikanischen“ Kommunikationsstil. Blommaert belegt anhand einer Analyse eines Briefwechsels zwischen dem damaligen UN-Generalsekretär Hammerskjöld und Lumumba, dass Lumumbas Stil nicht konstant immer derselbe war, sondern dass Lumumba Stil dann wechselte, als klar wurde, dass eine „normale“, höfliche, diplomatische Art und Weise des Sprechens schlachtweg nicht gehört wurde. Sein Stil wird aber in den Darstellungen vieler belgischer Historiker nicht als Ausdruck eines realen Konflikts und Asymmetrie interpretiert, sondern auf eine „kulturelle“ Prägung zurückgeführt. Kultur wird so zu einem Argument, dass strategisch eingesetzt werden kann, um Ungleichheiten zu verschleiern.¹¹

¹¹ Derselbe Mechanismus kann in der Entwicklungszusammenarbeit beobachtet werden. Vor allem in der Modernisierungstheorie wurde oft davon ausgegangen, dass Unterentwicklung u.a. auch in der „kulturellen“ Prägung der Entwicklungsländer begründet sei, wodurch die vorhandene Asymmetrie im Weltsystem verwischt wurde (vgl. Faschingeder 2001).

Jan Blommaert macht uns darauf aufmerksam, dass Konzepte wie Kultur, Ethnizität, Race, Nationalität u. ä. nicht ohne Weiteres auf die Analyse interkultureller Kommunikation übertragen werden können. Das kommunikative Verhalten eines Akteurs, die Art und Weise, wie er/sie spricht, denkt und handelt kann nicht einfach darauf reduziert werden, welcher „Kultur“ er/sie angehört. Durch das Konzept der „Centring Institutions“ führt Blommaert eine Perspektive in die Analyse ein, die sowohl multiple Zugehörigkeiten zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen anerkennt als auch die hierarchischen Beziehungen dieser Gruppen untereinander miteinbezieht. Differenz bringt so immer auch Asymmetrie mit sich. Spricht jemand aus Nigeria mit jemandem aus Österreich, dann sind die beiden Personen nicht einfach „kulturell“ verschieden, sondern ihre Identität bestimmt auch wer, um gehört zu werden, über welchen Gegenstand, wie sprechen kann.

Zudem muss sowohl „kulturelle Differenz“ als auch Asymmetrie aus dem Datenmaterial heraus nachgewiesen werden und kann nicht einfach a priori als fix angenommen werden. Jede Kommunikation birgt in sich etwas Neues, Unvorhersehbares. Die beteiligten Akteure beziehen sich aufeinander, verfolgen Ziele und können sowohl Differenz und zum Teil auch Asymmetrie überbrücken, umgehen oder verkleinern. Es geht nicht „nur“ darum, wie Differenz und Asymmetrie wirken, sondern was damit gemacht wird. Die Aufgabe der Sprachwissenschaft besteht – so Blommaert (1998) – darin, die beschriebene Komplexität, die Interkulturelle Kommunikation aufweist, durch einen interdisziplinären Ansatz möglichst differenziert und auf der Grundlage von Daten aus real stattgefundenen Kommunikationssituationen, zu untersuchen.

3.4. Was bleibt übrig?

Bisher wurden in diesem Kapitel eine Reihe von theoretischen Konzepten vorgestellt, die sich allesamt mit den Fragen beschäftigen, welche Zusammenhänge zwischen Kultur und Kommunikation bestehen und darauf aufbauend, wie die Auswirkungen kultureller Differenz auf Kommunikation untersucht werden können. In diesem Kapitel wird versucht den Forschungsgegenstand (Kommunikation im Asylverfahren) mit der gewählten Forschungsperspektive (Interkulturelle Kommunikation)

zusammenzubringen. Wie – so stellt sich die Frage kann Kommunikation im Asylverfahren unter Einnahme einer „interkulturellen“ Perspektive untersucht werden? Neben einer Definition der Begriffe Kultur und Interkulturelle Kommunikation geht es letztlich auch darum zentrale – die Analyse und Interpretation leitende – Annahmen festzulegen sowie die Forschungsperspektive durch das Stellen von Forschungsfragen zu präzisieren.

3.4.1. Kultur definieren

In den oben dargestellten Forschungsansätzen konnte ich fünf verschiedene Typen der Definition von Kultur finden, die teilweise in ein und denselben Arbeiten parallel zueinander auftauchen:

- (1) *Anthropologisches Kulturkonzept*: Kultur wird als die Summe aller Werte, Normen, Weltsichten, Denk- und Verhaltensweisen definiert, die eine Gruppe von Personen gemeinsam hat und durch die sie sich von anderen Gruppen unterscheiden (vgl. Ausführungen zu Hofstede oben). Ich habe bereits oben angeführt, dass diese Art und Weise Kultur zu definieren problematisch ist, da (a) eine unveränderbare „kulturelle Prägung“ unterstellt wird (statisch); (b) Grenzen zwischen angeblichen kulturellen Gruppen a priori (d. h. vor der Analyse) gezogen werden und (c) angenommen wird, dass Akteure sich automatisch nach dem Usus der kulturellen Gruppe, der sie laut dem/der ForscherIn angehören, verhalten (essentialistisch)¹².
- (2) *Kultur wird „mitgebracht“*: Kultur bezieht sich in diesem Konzept zwar ebenso auf Werte, Normen, Denk-, Verhaltens- und Sprechweisen, wird aber dynamisiert,

¹²Barker(2000: 384) definiert den Begriff Essentialismus folgendermaßen: „*Essentialism assumes that words have stable referents. For example, social categories would reflect an essential underlying identity. By this token there would be stable truths to be found and an essence of, for example, femininity. Words refer to fixed essences and thus identities are regarded as fixed entities.*“

indem davon ausgegangen wird, dass das „Mitgebrachte“ in der Interaktion reflektiert, verändert, unterdrückt bzw. auch bewusst strategisch eingesetzt werden kann. Dieser Umgang mit dem Mitgebrachten ist von Situation zu Situation unterschiedlich (Indexikalität). Gumperz z. B. geht davon aus, dass Individuen unterschiedlicher „kultureller“ Zugehörigkeit aufgrund unterschiedlicher Wissensmengen, ihr Sprechen durch unterschiedliche Arten und Weisen der Kontextualisierung umrahmen. Die Akteure bringen das Wissen in die Kommunikation mit, insofern ist auch Kultur bei Gumperz „mitgebracht“, aber wird durch Kontextualisierungshinweise zum Ausdruck gebracht – ist also auch „hervorgebracht“ (siehe unten).

(3) *Kultur wird „hervorgebracht“:* Dieses Konzept steht in der ethnomethodologischen Tradition. Kultur ist ein in der Kommunikation/ Interaktion „hervorgebrachtes“ Produkt und nicht ein vor der Kommunikationssituation existierendes System von Werten und Normen, die sich auf den Kommunikationsprozess auswirken. Was als Kultur benannt wird, sowie das Verhalten das als „kulturell“ geprägt bezeichnet wird, wird nicht von dem/der ForscherIn a priori festgestellt, sondern wird im Datenmaterial selbst gesucht (vgl. Antaki; Widdicombe 1998; Buchholtz; Hall 2005: 587ff.; Dausendschön-Gay 1998; Hester 1997; Hornscheidt 2003)

(4) *Kultur als „Ressource“:* In dieser Position wird davon ausgegangen, dass Kultur und die damit verbundenen Identitäten als Ressource in der Kommunikation mit Anderen eingesetzt werden. Eine Person hat keine Identität, sondern sie nutzt Identität(en) als eine symbolische Ressource um sich im Diskurs zu positionieren. Ein/e SprecherIn ist abhängig von diskursiven Subjektpositionen, um ihrem Handeln Sinn zu verleihen und anderen gegenüber kohärent zu erscheinen. Subjektpositionen sind vielfältig; sie können mit Begriffen, wie Gender, Alter, Klasse, Ethnizität, Nationalität, politische Position, Moral etc. zusammengefasst werden. Sie unterliegen aber stets Veränderung. Identität ist in diesem Sinn eine Momentaufnahme und eine strategische Positionierung des Subjekts im Diskurs (vgl. Barker 2000: 21; Barker; Galasinski 2001: 29f.). Individuen stehen nicht alle symbolischen Ressourcen zur Verfügung, sondern wer, welche Ressourcen, mit welchem Erfolg, in einem gegebenen Kontext nutzen kann, variiert. Neben

Identität(en) als diskursive Subjektpositionen, sind auch unterschiedliche Arten und Weisen des Sprechens sowie das Wissen zu deren adäquatem Einsatz in einem gegebenen Kontext als diskursive Ressourcen zu zählen. Jan Blommaert (2005: 77) betont, dass unterschiedliche Sprechweisen unterschiedliche Funktionen erfüllen sowie einer unterschiedlichen Bewertung unterliegen:

„People enter communication events with pretextually marked resources and capabilities: resources and capabilities have a particular 'load', a value in terms of the orders of indexicality in which they move into. (...) Whenever the resources people possess do not match the functions they are supposed to accomplish, they risk being attributed other functions¹³ than the ones projected, intended, or necessary. Their resources fail to fulfil the required functions: speakers lose voice. Sometimes, this can amount to a simple and repairable misunderstanding, at other times however, it can be highly consequential.“

Auch das Konzept des symbolischen Kapitals von Bourdieu lässt sich in dieses Verständnis von Kultur einordnen. Alasuutari (1996: 26) z. B. fasst Bourdieus Thesen diesbezüglich folgend zusammen:

„Culture for Bourdieu refers to the resources or the material, the codes and frames that people use in building and articulating their status (...) according to Bourdieu, people who occupy higher positions in the social hierarchy have more cultural capital – that is, they are more competent with a wider range of codes and with the criteria of good taste.“

Der Habitus als inkorporierter Spielsinn und als ein Ensemble von Dispositionen generiert eine Vielfalt an Praktiken, Wahrnehmungen und Einstellungen. Er verleiht Individuen ein Gefühl dafür, wie sie zu agieren und reagieren haben; er leitet das Handeln ohne es direkt zu determinieren. Da der Habitus immer auch erlernt und im Laufe des Lebens erworben wird, bestimmt er zusammen mit dem jeweils spezifischen Handlungskontext, wie erfolgreich Individuen handeln können. Der Habitus wird so zu einer Ressource, über die ein Individuum verfügt oder nicht verfügt (vgl. Bourdieu 2005). Bestimmte Varietäten z. B. sind mit mehr Prestige verknüpft, wie andere (vgl. Blommaert 2002; 2005).

¹³Blommaert referiert hier auf den Begriff „Funktion“, der von Dell Hymes (1980) eingeführt wurde. Die Funktion einer Aussage bzw. eines Textes ergibt sich aus der Beziehung verschiedener Komponenten, die das Sprechen ausmachen (SPEAKING-Modell), ergeben. Um eine bestimmte Funktion durch Sprechen erfüllen zu können benötigt ein Sprecher in einer gegebenen Zeit und an einem gegebenen Ort z. B. einen bestimmten Code, Topic-Wahl und Medium (vgl. Slembrouck 1998-2004: o. S.).

(5) *Kultur als Handlung/ Praxis*: Kultur ist in dieser Position nicht eine Struktur (wie z. B. im Fall der anthropologischen Kulturdefinition), die das Handeln von Akteuren determiniert, sondern Kultur wird zu einer Vermittlungsinstanz zwischen Gesellschaft und Interaktion/ Kommunikation. Kultur ist etwas „Gemachtes“ und insofern stets auch umkämpft. Kultur besteht sowohl aus Werten, Normen und Weltsichten, als auch aus der Produktion derselben, sowie den Produkten, die diese Produktion mit sich bringt und die diese Werte, Normen etc. zum Ausdruck bringen. Hall (1996c: 439, zit. n. Barker 2000: 8) – als Vertreter der Cultural Studies - definiert den Begriff Kultur in diesem Sinn folgendermaßen:

„By culture, here I mean the actual grounded terrain of practices, representations, languages and customs of any specific society. I also mean the contradictory forms of common sense which have taken root in and helped to shape popular life.“

Kultur wird so zu einem heterogenen Phänomen (vgl. Blommaert 1991, 1998). Es wird sowohl berücksichtigt, dass (a) Akteure Kultur gestalten und aushandeln und Kultur insofern auch den Bedingungen ihrer Produktion unterliegt, (b) dass Kultur durch unterschiedliche Formen der Repräsentation zum Ausdruck gebracht wird, und (c) dass Sprechen/ Kommunizieren sowohl Ausdruck, als auch Produktion von Kultur ist.

Die letzte – fünfte – Position erlaubt den Essentialismus und die Statik, die viele andere Kulturdefinitionen in sich tragen, zu umgehen. Kultur wird zu einer Vermittlungsinstanz zwischen Gesellschaft und Interaktion. Kultur wird gemacht, in jeder gesellschaftlichen Handlung (re)konstruiert, verändert bzw. stabilisiert. Akteure sind dabei aber in ihrem Handeln nicht einfach frei und können Kultur so produzieren, wie sie wollen. Um Texte zu produzieren, die sinnvoll sein sollen, müssen sie sich auf bestimmte diskursive Positionen berufen. Selbst das Schaffen neuer diskursiver Positionen kann nur durch die Bezugnahme auf bereits vorhandene Positionierungen passieren, indem eine gegensätzliche, ähnliche oder aufbauende Position eingenommen wird. In Folge geht es in der Analyse auch nicht um den Einfluss von „Kultur“ auf individuelles Handeln, sondern um die Verwendung und die Funktion von Kultur in individuellen diskursiven Praxen (vgl. Sarangi 1994).

3.4.2. Interculturelle Kommunikation – was ist das nun?

Mit der oben getätigten Definition des Begriffes Kultur habe ich eine bestimmte theoretische Position eingenommen. Kultur als Handlung/ Praxis zu verstehen, heißt auch den Begriff „Interculturelle Kommunikation“ anders als herkömmlich zu definieren. „Inter“ bedeutet zwischen - „Interculturelle Kommunikation“ würde folglich bedeuten: Kommunikation zwischen Kulturen. Der von mir verwendete Kulturbegriff erlaubt aber nicht gesellschaftliche Gruppen auf einer theoretischen Ebene in „Kulturen“ zu unterteilen. Wie Blommaert und Verschueren (1991: 1) feststellen:

(...) there is indeed an indefinite number of parameters along which human beings differ. Yet there are no objective criteria to set apart "natural groups": their role in establishing group identity depends entirely on their historical and sociocultural definition".

Genau so wenig, wie Grenzen zwischen kulturelle Gruppen auf einer theoretischen Ebene gezogen werden können, können Unterschiede zwischen kulturellen Gruppen vor der Analyse festgelegt werden. Bleiben wir aber dabei, dass „Interculturelle Kommunikation“ die Bereiche „Kultur“ und „Kommunikation“ zusammenbringt sowie die Vorsilbe „Inter“ impliziert, dass Differenz und Diversität eine Rolle spielen, dann müssen die genannten Begriffe dynamisiert werden. Dies gelingt durch die Einnahme einer interaktionalen Perspektive (vgl. Hornscheidt 2003; Sarangi 1994), die folgende Analyse leitenden Annahmen gestattet:

- Akteure sind nicht „kulturell verschieden, sondern sie nehmen Unterschiede zwischen dem Eigenen und Fremden, Bezug nehmend auf die sie umgebenden Diskurse wahr. Kulturelle Differenz ist dadurch sowohl „mitgebracht“ – weil als diskursive Position bereits vor der Interaktion existent – als auch „hervorgebracht“ – weil in jedem Kommunikationsprozess unterschiedliche Positionen eingenommen werden können, sowie aufs Neue Relevanz und Bedeutung von Differenz ausgehandelt wird.
- Kulturelle Differenz ist in der Kommunikation/ Interaktion nicht einfach a priori da und beeinflusst direkt das Verhalten der Akteure. Die Teilnehmer gehen mit kultureller Differenz auf eine, für jeden Kommunikationsprozess spezifische Art und Weise um. Missverständnisse sind ebenso wenig vorprogrammiert, wie stereotype oder diskriminierende Kommunikation.

Interkulturelle Kommunikation wird durch die Einnahme der oben beschriebenen Position zu einer Forschungsperspektive. Interkulturelle Kommunikation als Forschungsgegenstand zu fassen würde implizieren, dass kulturelle Unterschiede zwischen den Akteuren die zu untersuchenden Kommunikationssituationen definieren und als Kontext die primär heranzuziehende Erklärungsinstanz für auftretende Phänomene (wie z. B. Missverständnisse) sind. Dem halte ich die Sichtweise entgegen, dass kulturelle Differenz selbst das zu untersuchende Phänomen sein soll.

Ein zentraler Aspekt von Kommunikationsprozessen ist das gegenseitige Zuweisen und Anzeigen von Zugehörigkeiten: Das Gegenüber ist „anders“ als man selbst, er oder sie „kommt von woanders“ und denkt sowie handelt deshalb auch „anders“. Kultur ist dabei eine zentrale Kategorie. Kulturelle Identitäten und Unterschiede werden laufend im Diskurs konstruiert, verändert und fixiert. Akteure nutzen sie, um sich und andere zu positionieren, legitim handeln zu können und Ziele in der Interaktion mit anderen erreichen zu können. Kultur – so wurde oben festgelegt – ist zugleich etwas „Mitgebrachtes“, „Hervorgebrachtes“, als auch eine Ressource, die in der Kommunikation mit anderen eingesetzt werden kann. Dies gilt in gleicher Weise für kulturelle Unterschiede und Identitäten. Sie werden in Form eines „ethnic habitus“ (vgl. Blommaert 1991, Hinnenkamp 1994) in die Kommunikation „mitgebracht“, durch kommunikative Bearbeitung und Anzeigen „hervorgebracht“ und werden auch in der Interaktion als diskursives Mittel verwendet, um Ziele erreichen zu können. Durch die Einnahme einer „interkulturellen“ Forschungsperspektive kann kulturelle Differenz als ein vielschichtiges Phänomen untersucht werden. Definiert „Interkulturalität“ aber den Forschungsgegenstand und somit auch die zu untersuchende Kommunikationssituation, dann bleibt für kulturelle Unterschiede nur die Funktion einer übergeordneten Erklärungsinstanz der beobachteten Phänomene übrig.

3.4.3. Zentrale Annahmen

Weiter oben habe ich zentrale Leitlinien angeführt, anhand derer sich die Forschungstraditionen im Bereich „Interkultureller Kommunikation“ unterscheiden. Wenn ich meine eigene Vorgangsweise und theoretische Position darin einordne, dann ergeben sich daraus folgende zentrale Annahmen:

(1) *Träger von Kultur:*

Kultur wird weder von Gruppen noch von Individuen „getragen,“ sondern von unterschiedlichen Akteuren produziert, gestaltet, genutzt, „fixiert“ oder (re)konstruiert.

(2) *Verhältnis zwischen Kultur und Sprache:*

- Kultur und Sprechen/ Kommunizieren stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander. Kultur ist stets umkämpft. Kulturelle Normen, Wertvorstellungen und Weltsichten werden im Diskurs (durch Sprache) hergestellt, stellen zugleich aber auch mögliche Positionierungen im Diskurs dar. In der Kommunikation mit anderen berufen wir uns, um sinnvoll sprechen zu können, auf vorhandene (im Diskurs hergestellte) kulturelle Normen, Wertvorstellungen und Weltsichten, verändern diese aber auch durch die Einnahme von anderen, „neuen“ Positionen.
- Eine zentrale Kategorie in der Forschung zu Interkultureller Kommunikation ist *kulturelle Differenz*. Wie Hinnenkamp (siehe oben) feststellt, „spüren“ Akteure in der Kommunikation mit Anderen Unterschiede zwischen dem Eigenen und dem Fremden. Grundlage dieser Wahrnehmung sind Annahmen, die in und vor einer Kommunikationssituation über den kulturell Anderen getroffen werden. Wir haben Vorstellungen darüber, wie eine Person, die wir einer anderen kulturellen Gruppe zuordnen, sich verhält und spricht sowie welche Werte und Weltsichten er oder sie vertritt.
- In vielen Forschungsarbeiten rund um das Themengebiet „Interkulturelle Kommunikation“ stellen ForscherInnen vor der Analyse fest, was die kulturellen Unterschiede zwischen den beteiligten Akteuren sind und versuchen daraus Erklärungen für auftretende Missverständnisse zu finden. Berufend auf einige der oben vorgestellten Arbeiten (Blommaert 1991, 1998; Dausendschön-Gay 1998; Hinnenkamp 1994, 2001) gehe ich in der vorliegenden Arbeit aber davon aus, dass kulturelle Differenz zunächst als Kategorie der an der Kommunikation beteiligten Akteure erfasst werden muss. Diese konstruieren kulturelle Unterschiede aber nicht einfach beliebig aus dem „Nichts“, sondern sie orientieren sich an den sie umgebenden Diskursen und den gesellschaftlichen Gruppen, denen sie sich zugehörig betrachten – kurz gesagt: der eigenen, - von ihnen als „kulturell“ definierten – Gruppe. Kulturelle Differenzen werden somit, wie

auch Kultur selbst, durch Diskurse (in denen Sprache einen zentralen Platz einnimmt) konstruiert, verändert und stabilisiert, beeinflussen aber – durch ihre identitätsstiftende sowie die Wahrnehmung beeinflussende Funktion – neben der in einer Kommunikationssituation verwendeten Sprech- und Kommunikationsweise, auch die Art des Umgangs mit dem kulturell Fremden.

(3) *Vertikale Gesellschaftsordnung:*

- Kulturelle Differenz zwischen den an einer Kommunikation beteiligten Akteuren bringt immer auch Asymmetrie mit sich (vgl. Blommaert 1998; Hinnenkamp 1991; Meeuwis; Sarangi 1994; Sarangi 1994). Differenz unterliegt stets einer Bewertung. Sich einer bestimmten (im Diskurs konstruierten) Gruppe zugehörig zu zeigen bzw. ihr zugeordnet zu werden bringt immer auch eine Bewertung der Zugehörigkeit sowie Autorität über bestimmte Gegenstände auf eine bestimmte Art und Weise zu sprechen mit sich.
- Kultur unterliegt zudem stets den Bedingungen ihrer Produktion. Manche Akteure verfügen über mehr Macht Kultur zu gestalten, als andere. Es geht immer auch darum, wer Kultur, für wen, in welchem Kontext und mit welchen Mitteln herstellt. Kultur ist umkämpft. (vgl. Blommaert 1998). Die Bedingungen der Herstellung, Veränderung und Stabilisierung von kulturellen Normen, Werten und Weltsichten können aber nicht nur innerhalb einer Gesellschaft oder einer Nation gesucht werden. Vielmehr sind die Strukturen, die die Produktion von Kultur bedingen, in den Beziehungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften im Weltsystem (Wallerstein) zu finden (vgl. Blommaert 2002; 2005: 70ff.). Diese Strukturen üben sowohl auf die diskursive Aushandlung, Modifikation und (Re)konstruktion von Kultur Einfluss aus, als auch auf einzelne kommunikative Ereignisse, indem sie bestimmen, welche diskursiven Ressourcen/ symbolische Repräsentationen in welchem Kontext funktionserfüllend eingesetzt werden können und welche nicht (vgl. Blommaert 2002; 2005).

(4) Auswertung:

- „Kulturelles“ muss immer zunächst aus der Perspektive der Teilnehmer erfasst werden. Nicht der/die ForscherIn legt vor der Analyse fest, welche Normen, Werte oder Weltsichten die Kommunikation beeinflussen, sondern die Teilnehmer zeigen diese an. Aus den erhobenen Daten heraus ist zudem sichtbar welche Ursachen und Konsequenzen „Kultur“ lokal entfaltet. Dadurch kann auf einer beschreibenden Ebene die Relevanz und der Einfluss von „Kultur“ für eine spezifische Kommunikationssituation festgehalten werden (Deskription).
- Durch zusätzliche Einnahme von Beobachterperspektiven – gezielt gestellte Forschungsfragen und theoretische Konzepte - kann außerdem das Beobachtete interpretiert werden und „Warum“-Fragen an die Daten gestellt werden. (vgl. Alasuutari 1996: 134ff., Dausendschön-Gay; Krafft 1998, Hinnenkamp 1994; 2001). (Interpretation)
- Der gesellschaftliche und institutionelle Kontext, der die jeweilige Kommunikationssituation umgibt, liefert wichtige Hinweise, um die in der Analyse herausgearbeiteten Phänomene erklären zu können sowie Ursachen und Wirkungen des Beobachteten auch in Bezug auf die umgebende Gesellschaft herausarbeiten zu können (Explikation).

3.4.4. Forschungsfragen

Interkulturelle Kommunikation wird in der vorliegenden Arbeit als Forschungsperspektive und nicht als Forschungsgegenstand gefasst. Das bringt mit sich, dass kulturelle Differenz nicht als Erklärungsgrundlage für auftretende Phänomene herangezogen wird, sondern die Konstruktion, Aushandlung und kommunikative Bearbeitung von kulturellen Unterschieden im Laufe des Kommunikationsprozesses selbst das zu untersuchende Phänomen ist. Das heißt, Interkulturelle Kommunikation ist eine von mir als Forscherin eingenommene Perspektive, mithilfe derer kulturelle Differenz, als ein in Kommunikationsprozessen von Akteuren vielschichtig bearbeiteter Gegenstand, untersucht werden kann. Es geht primär darum, was Akteure mit kultureller Differenz machen, wie sie Differenz in der Kommunikation mit anderen einsetzen und bearbeiten und nicht zuletzt auch darum, welche Wirkung der jeweilige Umgang mit kultureller

Differenz auf den Kommunikationsprozess entfaltet.

Die an die erhobenen Daten gestellten Forschungsfragen lauten insofern folgendermaßen:

- (1) Was kann aus der Perspektive der Teilnehmer als kulturelle Differenz bezeichnet werden? In welchen Bereichen nehmen die Akteure kulturelle Unterschiede zwischen sich selbst und den anderen Beteiligten wahr?
- (2) Wie gehen die an der Kommunikation im Asylverfahren beteiligten Akteure mit kultureller Differenz um?
- (3) Welche Wirkung entfaltet der jeweilige Umgang mit Differenz auf den Kommunikationsprozess und auf das Asylverfahren als Ganzes?
- (4) Warum wird auf die jeweilige Art und Weise mit Differenz umgegangen?

Während die ersten zwei Fragen die Funktion erfüllen, den Umgang mit kultureller Differenz in den erhobenen Daten beschreibend festzuhalten, wird in den letzten beiden Fragen nach den Konsequenzen und Ursachen der jeweils beobachteten Phänomene gefragt. Durch diese letzten zwei Fragen wird der gesellschaftliche und institutionelle Kontext verstärkt in die Analyse einbezogen. Nur die ersten beiden Forschungsfragen zu stellen, würde bedeuten auf einer rein beschreibenden Ebene stehen zu bleiben.

4. FORSCHUNGSMETHODEN

4.1. Forschungsumfeld und Forschungssituation

Die Arbeiten an der vorliegenden Diplomarbeit begannen im Kontext eines seit 2007 am Institut für Afrikawissenschaften (in Zusammenarbeit mit dem Projekt Internationale Entwicklung) im Aufbau befindlichen Forschungsschwerpunkts „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“. Im Sommersemester 2007 und im darauffolgenden Wintersemester wurden zwei Forschungsseminare zu dem Thema angeboten (geleitet von Walter Schicho und Gabriele Slezak), an denen ich teilnahm und im Rahmen derer ich großes Interesse für den Forschungsgegenstand Kommunikation bei Behörden und Gerichten entwickelte. Die ersten Ergebnisse, die in den Forschungsseminaren gewonnen wurden, konnten im Jahr 2008 zudem durch ein von dem Hochschuljubiläumsfond der Stadt Wien gefördertem Projekt mit dem Titel „Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Beteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern - Fallstudie Mandinka“ (im Folgenden kurz: „Fallstudie Mandinka“) vertieft werden. Gegenstand dieses Projektes war ein Vergleich zwischen Verhandlungen in Straf- und Asylverfahren, die in der Sprache Mandinka gedolmetscht wurden und anderen, in denen auf Englisch als Dolmetschsprache zurückgegriffen wurde. Aufgrund des explorativen Charakters der Studie, dem kleinen Projektvolumen und der schwierigen Datenerhebungssituation bei Strafgerichten und Asylbehörden, wurde in diesem Projekt auf Audioaufnahmen verzichtet und Daten anhand teilnehmender Beobachtung erhoben. Der Projektleiter Walter Schicho und die -durchführende Gabriele Slezak gaben mir die Möglichkeit an dem Projekt „Fallstudie Mandinka“ mitzuarbeiten und ihm Rahmen dessen auch einen Teil der Daten zu erheben.¹⁴ Für die vorliegende Diplomarbeit ergab sich durch die Einbettung in den

¹⁴Das Projekt wurde im Dezember 2008 abgeschlossen. Der Forschungsbericht ist in Erscheinung. Mehr

Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ ein sehr positives Forschungsumfeld. Neben den erhobenen Daten und den dort bisher erzielten Ergebnissen, profitierte die vorliegende Diplomarbeit auch sehr von den vielen geführten Diskussionen im Projektteam.

Beim UBAS selbst, wo die Daten für diese Diplomarbeit und auch ein Teil der Daten für das Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“ erhoben wurden, war die Forschungssituation im Vergleich zum universitären Umfeld schwieriger. Zum Zeitpunkt der Datenerhebungen war gerade die Umgestaltung des UBAS in den Asylgerichtshof in Gang. Die mediale Diskussion rund um den Fall Zogaj (vgl. Kapitel 1) führte zu einem erheblichen Legitimationsdruck bei den Asylbehörden. In diesem Zusammenhang war es schwierig eine Genehmigung für Audioaufnahmen zu bekommen. Deshalb entschloss ich mich schließlich, aus zeitökonomischen Gründen, Verhandlungen teilnehmend zu beobachten und auf Tonbandaufnahmen zu verzichten sowie ergänzend qualitative Interviews mit Senatsmitgliedern des UBAS/AsylGH zu führen, um die Aussagekraft der Daten erhöhen zu können.

4.2. Zugang zum Feld

Verhandlungen beim UBAS/Asylg sind öffentlich und waren daher für die Erhebung von Daten einfacher zugänglich als beispielsweise Einvernahmen bei den Bundesasylämtern. Das Ziel der vorliegenden Diplomarbeit war ein Sample an Verhandlungen mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern, die in Englisch gedolmetscht wurden, zu erheben. Die Konzentration auf diese Gruppe von Verhandlungen liegt zum einen in dem Schwerpunkt des Projektes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ und meinen eigenen Sprachkenntnissen begründet, zum anderen wurde dadurch aber auch eine bessere Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht. Die Eingrenzung des Feldes brachte aber die Schwierigkeit mit sich, dass nicht einfach per Zufallsprinzip Verhandlungen beobachtet werden konnten, sondern ich

Informationen dazu benötigte, wann eine Verhandlung, die den oben genannten Kriterien entspricht, stattfindet.

Diesen Zugang zum Feld erleichterte mir ein Senatsmitglied des damaligen UBAS, der/die sich bereits im Rahmen des Forschungsprojektes „Fallbeispiel Mandinka“ sehr offen für unser Projekt zeigte, KollegInnen über mein Forschungsvorhaben informierte und mir in der Folge eine Reihe von Terminen für Verhandlungen nannte, die ich beobachten konnte. Diese Form des Zugangs zum Feld bot den Vorteil, dass die VerhandlungsleiterInnen mir - da von einem/r Kollegen/in „geschickt“- ein gewisses Vertrauen entgegenbrachten und ich im Feld positiv aufgenommen wurde.

4.3. Datenerhebung

Die erhobenen Daten stützen sich auf zwei Erhebungsmethoden: (1) Teilnehmende (passive) Beobachtung und (2) Experteninterviews. Die Daten speisen sich dabei aus drei Quellen: (1) Eigene – getrennt für diese Diplomarbeit – erhobene Daten; (2) Daten aus dem Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“; (3) Daten aus den Forschungsseminaren „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ I und II. In allen drei Bereichen wurden dieselben Datenerhebungsmethoden verwendet. Während allerdings die aus Quelle 1 stammenden Daten von mir selbst erhoben wurden, wurden die aus Quelle 2 gezogenen Daten gemeinsam mit der Gabriele Slezak und die Daten aus Quelle 3 hauptsächlich von KollegInnen, die an den Forschungsseminaren teilnahmen, erhoben (vgl. URL: www.sprachmittlung.at (Zugriff: 13.01.2009)).

4.3.1. Teilnehmende (passive) Beobachtung

Die Teilnehmende Beobachtung als Datenerhebungsmethode wird vor allem in der ethnografischen Feldforschung angewandt. In der Literatur wird meist zwischen teilnehmender und nicht-teilnehmender sowie zwischen offener und strukturierter Beobachtung unterschieden. „Teilnehmend“ wird hier meist so verstanden, dass an den Aktivitäten bestimmter sozialer Gruppen aktiv teilgenommen wird (vgl. Girtler 1988; Flick

2007: 282ff.; Kawulich 2005; Scheffer 2002). Diese Art der Teilnahme ist in dem von mir gewählten Forschungsfeld aus ethischen und praktischen Gründen weder möglich, noch wünschenswert. Die Teilnahme an dem Handlungsfeld „Verhandlungen vor dem UBAS“ verstehe ich deshalb in Anlehnung an Spradley (1980, zit. n. Kawulich 2005: Absatz 24) als passive Teilnahme.

Die Teilnehmende Beobachtung als Datenerhebungsmethode verlangt eine besondere Reflexion der Erhebungs-, Auswertungs- und Interpretationsphase. Im Hinterkopf muss stets behalten werden, dass durch die Teilnahme als Beobachterin die Situation auf zweierlei Weise verändert wird: (1) Das Geschehen wird durch die Anwesenheit eines/r BeobachterIn transformiert. Und: (2) Durch den anschließenden Dokumentationsprozess der Beobachtungsdaten und dem Führen von Feldnotizen werden neue Situationen geschaffen (vgl. dazu Scheffer 2002: 355). Die einzelnen zwei Punkte werde ich im Folgenden kurz, Bezug nehmend auf die eigenen Schwierigkeiten beim Erheben der Daten, diskutieren:

4.3.1.1. Beobachterrolle

Die Erhebungssituation beim UBAS/AsylIGH ließ nicht viel Spielraum für die eigene Rollendefinition: Teilnahme im Sinne von aktivem Mitmachen an den Verhandlungen war weder von den an der Kommunikation beteiligten Personen erwünscht, ethisch vertretbar, noch für den Forschungsprozess sinnvoll. Als Beobachterin nahm ich somit nicht nur in der Interaktion selbst, sondern auch durch meine räumliche Positionierung im Saal, eine Randposition ein. Abb. 4 veranschaulicht die Sitzordnung im Verhandlungssaal in Verhandlungen beim UBAS.¹⁵

¹⁵In den zwei Verhandlungen, die beim neu eingerichteten Asylgerichtshof beobachtet wurden, war zudem jeweils ein Beisitzer, der neben dem/der VerhandlungsleiterIn sitzt, anwesend. Außerdem – dies wird ebenso in Abb. 4 nicht erfasst – waren in manchen Verhandlungen zusätzlich Rechtsvertreter, Sachverständige und /oder Angehörige der AsylwerberInnen anwesend.

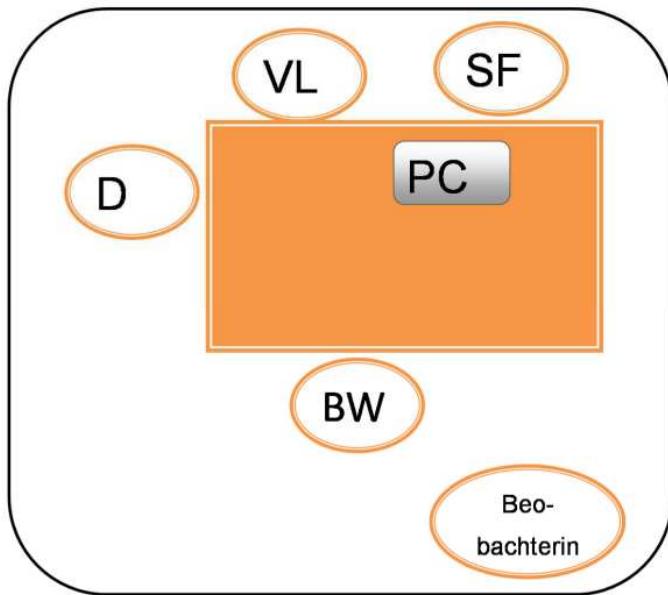


Abbildung 4:Sitzordnung in Verhandlungen vor dem UBAS¹⁶

Die an den Verhandlungen beteiligten Personen ignorierten Großteils meine Anwesenheit und bezogen mich – bis auf eine Ausnahme (BP.1) – nicht in die Kommunikation ein. Da ich bzw. wir (im Falle der Erhebungen für das Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“) hinter dem Berufungswerber oder der Berufungswerberin saßen, nahmen diese mich/uns nur begrenzt wahr und es konnte nur selten Blickkontakt hergestellt werden. Von Seiten der anderen Akteure wurden immer wieder neugierige oder prüfende Blicke auf mich/uns geworfen. Die Situation, dass jemand im Hintergrund sitzt, mitschreibt und alles genau beobachtet, schien für die Akteure teilweise etwas ungewohnt zu sein – v.a. wohl deshalb, weil ich/wir nicht eine spezifische Funktion im Interaktionsgefüge erfüllte/n, sondern „nur“ beobachtete/n.

In den meisten Fällen war die Stimmung im Verhandlungssaal sehr angespannt und die Situation als Ganzes kann als sehr emotional beschrieben werden. Für die AntragstellerInnen ist es von enormer Bedeutung, dass das Verfahren positiv ausgeht. Die Verzweiflung und die Angst, die von ihrer Seite in den Verhandlungen empfunden wird, war sehr spürbar und machte es häufig schwierig für mich als Beobachterin die notwendige Distanz zu bewahren und mich auf den Kommunikationsprozess zu konzentrieren.

¹⁶ BW = BerufungswerberIn; D = DolmetscherIn; SF= Schreibkraft; VL = VerhandlungsleiterIn

4.3.1.2. Dokumentation der Daten

Die größte Schwierigkeit beim Beobachten ergab sich aber durch das Problem, aufgrund der hohen Geschwindigkeit nicht alles wahrnehmen und erfassen zu können. Es war deshalb notwendig in der Beobachtung bestimmte Bereiche zu fokussieren. Die Forschungsfrage berücksichtigend, entschied ich mich, mich vor allem auf die verbalen Elemente der Kommunikation (Inhalte der einzelnen Redebeiträge) zu konzentrieren. Ich versuchte möglichst alle Redebeiträge in ihrer Reihenfolge in den Feldnotizen, die ich während der Verhandlungen führte, stichwortartig festzuhalten.

Nach den beobachteten Verhandlungen verfasste ich daraus Beobachtungsprotokolle, in denen neben einer allgemeinen Beschreibung der Interaktion (Turn-Wechsel, Stimmung, Auffälligkeiten), der Ablauf der verbalen Interaktion so genau als möglich rekonstruiert wurde. Dabei versuchte ich, möglichst auf die von den Akteuren im Feld verwendeten Begriffe – sofern notiert – zurückzugreifen, und nicht eigene einzuführen.

Die Beobachtungsprotokolle stellen aber insgesamt eine verkürzte Version des beobachteten „Originals“ dar. Vieles an Inhalten fiel wohl unbewusst durch den eigenen Wahrnehmungsraster, Non-verbales blieb meist außen vor und die Sprechweisen (verwendete Stile, Register, Varietäten etc.) konnten nur als zusammenfassende Bemerkungen am Ende oder Beginn der Protokolle festgehalten werden. Es ist mir deshalb wichtig an dieser Stelle zu betonen, dass die im folgenden Kapitel zitierten Auszüge aus den Beobachtungsprotokollen nicht als direktes Abbild der Verhandlungen betrachtet werden können, sondern als Ergebnis des von mir durchgeföhrten

Beobachtungs- und Dokumentationsprozesses. Deswegen habe ich mich auch dazu entschlossen, die Zitate aus den Beobachtungsprotokollen nicht wie die Zitate aus den Interviewtexten kursiv zu drucken. Damit soll betont werden, dass dies keine direkten Zitate sind, sondern Zusammenfassungen meiner Wahrnehmung.

Zusätzlich zu den Beobachtungen ergab sich manchmal vor oder nach den Verhandlungen die Möglichkeit mit DolmetscherInnen oder AsylwerberInnen kurze Gespräche zu führen, deren Inhalt in der Folge ebenso in die Beobachtungsprotokolle einfloss. Drei davon wurden, weil sie ausführlicher waren als die anderen, getrennt in den Korpus aufgenommen (G1, G2, G3).

Zusätzlich wurden die Daten anonymisiert: Namen und Nationalitäten wurden durch Kürzel (z. B. Land1, Name1) ersetzt und die Akteure mit Codes (z. B. VL1) versehen.

Tabelle 1: Korpus - Beobachtungsprotokolle¹⁷

Kürzel	Beschreibung	TeilnehmerInnen
BP.1	UBAS, beobachtet im Rahmen des Forschungsprojektes Fallbeispiel Mandinka, afrikanische Sprache als gedolmetschte Sprache, Verhandlungsdauer: ca. 1 $\frac{3}{4}$ Stunden	VL3, BW1, D1 , SK1, Beobachterin
BP.2	UBAS, beobachtet im Rahmen des Forschungsprojektes Mandinka, gedolmetscht in einer afrikanischen Sprache, Verhandlungsdauer: ca. 1 $\frac{3}{4}$ Stunden	VL2, BW2, D1, SK2, zwei Beobachterinnen
BP.3	UBAS, beobachtet für Diplomarbeit, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer ca. 1 Stunde	VL1, BW3, D2, SK3, Beobachterin
BP.4	UBAS, beobachtet für Diplomarbeit, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer: ca. 3 Stunden	VL4,, BW4, D3, SK4, Beobachterin
BP.5	UBAS, beobachtet für Diplomarbeit, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer: ca. 1 $\frac{3}{4}$ Stunden	VL4, BW5, D3, SK2, Frau von BW5, Beobachterin
BP.6	UBAS, beobachtet für Diplomarbeit, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer: ca. $\frac{3}{4}$ Stunde	VL1, BW6, D2, SK4, Beobachterin
BP.7	UBAS, beobachtet für Diplomarbeit, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer: ca. 1 Stunde	VL1, BW7, D2, SK2, Beobachterin
BP.8	AsylGH, beobachtet im Rahmen des Forschungsprojektes Fallbeispiel Mandinka, Dolmetschsprache: Englisch, Verhandlungsdauer: ca. 2,5 Stunden	VL2, Beisitzer1, BW8, D4, SK2, SF1, RV1, zwei Beobachterinnen
BP.9	AsylGH, beobachtet im Rahmen des Forschungsprojekte Fallbeispiel Mandinka, Dolmetschsprache: Mandinka, Verhandlungsdauer: ca. 2 Stunden	VL2, Beisitzer2, BW9, D1, SK5, RV2, juristische ReferentIn, zwei Beobachterinnen
G1	Gesprächsnotizen, Gespräch mit einer Dolmetscherin für Englisch vor einer Verhandlung (BP.6) im Wartebereich beim UBAS	D2, Beobachterin
G2	Gesprächsnotizen, Gespräch mit einer Dolmetscherin für Englisch nach Verhandlung (BP.7)	D2, Beobachterin
G3	Gesprächsnotizen, Gespräch mit einem Asylwerber vor und nach einer Verhandlung (BP.4)	BW4, Beobachterin

¹⁷ VL = VerhandlungsleiterIn; BW = BerufungswerberIn; D= DolmetscherIn; SK = Schreibkraft

4.3.2. Experteninterviews

Das Experteninterview, als spezielle Form des Leitfaden-Interviews, dient dazu die Perspektive einer Person als Experte für ein bestimmtes soziales Handlungsfeld zu erfassen. In der Erhebung geht es dabei nicht um Sach- oder Fachwissen, sondern um Handlungs- und Deutungswissen, das sich auf die jeweilige soziale Praxis bezieht (vgl. Flick 2007: 214 ff.; Littig 2008).

Der für die Interviews entwickelte Leitfaden war halb standardisiert und ermöglichte eine flexible Interviewführung. Bei der Erstellung des Leitfadens orientierte ich mich dabei an folgenden Fragestellungen: (1) In welchen Bereichen nehmen die VerhandlungsleiterInnen kulturelle Unterschiede zwischen sich und den AsylwerberInnen wahr? (2) Welche „offiziellen“ und „inoffiziellen“ Strategien werden im Umgang mit kultureller Differenz verfolgt? (3) Welche Schwierigkeiten ergeben sich für das Führen von Verhandlungen durch kulturelle Differenz und welche Lösungsmöglichkeiten gibt es dafür von Behördenseite aus? Bei der Erstellung habe ich mich wesentlich an den Vorschlägen von Helfferich (2005:) orientiert.

Nach dem Führen der Interviews wurde jeweils ein Atmosphärenprotokoll verfasst und die Tonbandaufnahme transkribiert. Die verwendeten Transkriptionskonventionen befinden sich ebenso im Anhang.

Neben den zwei für die Diplomarbeit getrennt geführten Interviews konnte ich auch auf die im Rahmen der Forschungsseminare Sprachmittlung bei Gericht und Behörden I und II und dem Forschungsprojekt „Fallbeispiel Mandinka“ erhobenen Daten zurückgreifen.

In Tabelle 2 sind alle in dieser Arbeit verwendeten Interviewtexte aufgelistet:

Tabelle 2: Korpus - Interviewtexte

Kürzel	Beschreibung
I1	Für die vorliegende Diplomarbeit mit Hilfe des im Anhang befindlichen Interviewleitfadens geführt; Interviewpartner: VL1; Dauer ca. 40 min.
I2	Für die vorliegende Diplomarbeit mit Hilfe des im Anhang befindlichen Interviewleitfadens geführt; Interviewpartner VL2, Dauer ca. 60 min;
I3	Geführt im Rahmen des Forschungsseminars „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden II“, Gegenstand: Sprachwahl, Bestellung von DolmetscherInnen; Dolmetschen in afrikanischen Sprachen;

I4	Geführt im Rahmen des Forschungsseminars „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden II“, Gegenstand: Sprachwahl, Bestellung von DolmetscherInnen; Dolmetschen in afrikanischen Sprachen; Interviewpartner: Referent des Bundesasylamtes
I5	Geführt im Rahmen des Forschungsseminars „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden II“, Gegenstand: Sprachwahl, Bestellung von DolmetscherInnen; Dolmetschen in afrikanischen Sprachen; Interviewpartner: Referent in einer Erstaufnahmestelle (EAST); Dauer ca. 40 min.
I6	Geführt im Rahmen des Forschungsseminars „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden II“, Gegenstand: Sprachwahl, Bestellung von DolmetscherInnen; Dolmetschen in afrikanischen Sprachen; Interviewpartner: Referent in einer Erstaufnahmestelle (EAST); Dauer ca. 40 min.
I7	Geführt im Rahmen des Forschungsprojektes „Fallbeispiel Mandinka“, InterviewpartnerIn: DolmetscherIn für afrikanische Sprachen (D1); Dauer ca. 2 Stunden
I8	Geführt im Rahmen des Forschungsseminars „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden II“, Gegenstand: Sprachwahl, Bestellung von DolmetscherInnen; Dolmetschen in afrikanischen Sprachen; Interviewpartner: Referent des Bundesasylamtes, Tonbandaufnahme

4.4. Auswertung und Interpretation

Der gesamte Korpus (Interviewtexte und Beobachtungsprotokolle) wurde – orientiert an den oben gestellten Forschungsfragen - einem zweistufigen Kodierverfahren unterzogen:

- (1) Im ersten Schritt wurde danach gefragt, in welchen Bereichen die an den Verhandlungen beteiligten Akteure kulturelle Differenz wahrnehmen. Dazu wurden zunächst alle Textstellen gesammelt, in denen die TeilnehmerInnen äußerten/anzeigten etwas sei ihnen fremd, nicht zugänglich oder nicht verständlich. Die so für die Analyse relevanten Sequenzen wurden nach mehrmaligem Materialdurchgang mit übergeordneten Kategorienamen versehen. Das Ziel dabei war, die in dem Korpus gezogenen Grenzlinien zwischen dem jeweils Eigenen und Fremden herauszuarbeiten und darauf aufbauend zu rekonstruieren, welche der ermittelten Kategorien aus der Perspektive der Teilnehmer als kulturelle Differenz bezeichnet werden können (vgl. Kapitel 5.1).

- (2) In der zweiten Phase wurden – auf der Grundlage der in der ersten Auswertungsphase ermittelten Bereiche, in denen die Akteure kulturelle Differenz zwischen sich selbst und dem Anderen wahrnehmen – ebenso durch offenes Kodieren - Strategien ermittelt, die die Akteure im Umgang mit kultureller Differenz verfolgen. Das Ergebnis – eine Liste von Kategorien – wird in Kapitel 5.2 beschrieben.

In beiden Auswertungsphasen wurden die Daten durch offenes Kodieren analysiert. Als Orientierung und Hilfestellung dienten dabei die Vorschläge von Flick (2007: 386ff.), Böhm, Legewie und Muhr (1992: 33ff.) und Mayring (2007). Im Folgenden wird die Vorgehensweise kurz beschrieben:

4.4.1. Segmentieren und Kodieren

Die Daten wurden zunächst in Sinneinheiten zerlegt (Segmentieren). Dabei wurden alle für die oben gestellten Forschungsfragen relevanten Vorkommensfälle erfasst. Die gewählten Kodiereinheiten waren unterschiedlich groß. Neben einzelnen Begriffen oder Turns umfassten manchen auch ganze Frage-Antwort-Komplexe (Frage VL – Translat – Antwort BW – Translat) mit den dazu gehörigen Reparaturen, Nachfragen, Erklärungen etc..

Den einzelnen Kodiereinheiten wurden der Reihe nach und immer wieder zum Anfang der Daten zurückkehrend, Kodenamen zugewiesen sowie Kodenotizen und Memos zu jeder Textstelle verfasst. Beim Kodieren wurde insbesondere auf den Vorkommenszusammenhang der jeweiligen Textstelle (Ursache, Folge, Konsequenzen, Gesprächsgegenstand, Verhandlungsteil) sowie auf die jeweils beteiligten Akteure (Partizipation, Ausschluss, diskursive Rolle) geachtet. Es entstand so eine Fülle von Kodes, Kodenotizen und Memos, die parallel zum Prozess des Kodierens immer wieder geordnet und in Kodefamilien (übergeordnete Kategorien) zusammengefasst wurden. Abschließend wurden die Ergebnisse tabellarisch zusammengefasst, um den darauffolgenden Interpretationsprozess zu erleichtern.

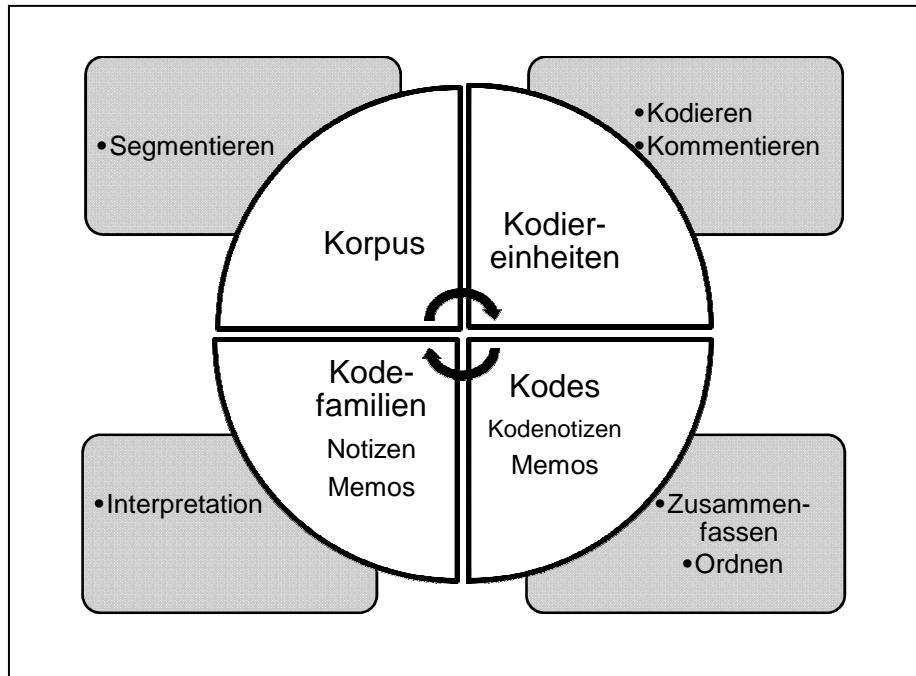


Abbildung 5: Segmentieren und Offenes Kodieren der Daten

4.4.2. Interpretation

Durch das Kodieren der Daten konnte eine Reihe von Strategien ermittelt werden, die die Akteure in der Kommunikation im Asylverfahren im Umgang mit kultureller Differenz verfolgen. Zudem wurde dadurch auch herausgearbeitet, welche Akteure, welche Strategien, in welchen Zusammenhängen einsetzen. Im Rahmen der Interpretation wurde zusätzlich abschließend noch die Frage nach dem Warum gestellt: „Warum gehen die Akteure mit kultureller Differenz auf die in Kapitel 5.2 beschriebene Art und Weise um?“ Um diese Frage zu beantworten, wurde bei der Interpretation Folgendes miteinbezogen:

- Gewichtung: Welche Akteure setzen welche Strategien, in welchen Zusammenhängen, wie häufig ein?
- Beziehungen zwischen den einzelnen Kodes
- Kontext der Verhandlungen (vgl. Kapitel 1 und 2)
- Vergleich mit der Forschungsliteratur zum Bereich Kommunikation im Asylverfahren (v.a. Barsky (1994); Blommaert (2007); Maryns (2006); Pöllabauer (2005); Scheffer (2001))

- Einbezug theoretischer Konzepte aus dem Bereich Interkulturelle und Institutionelle Kommunikation sowie Diskursanalyse (v.a. Blommaert (2005); Fairclough (2003); Gumperz (1999); Sarangi; Slembrouck (1996); van Dijk (2005?))

Abb. 6 veranschaulicht abschließend zusammenfassend den Prozess der Datenerhebung, -auswertung und Interpretation.

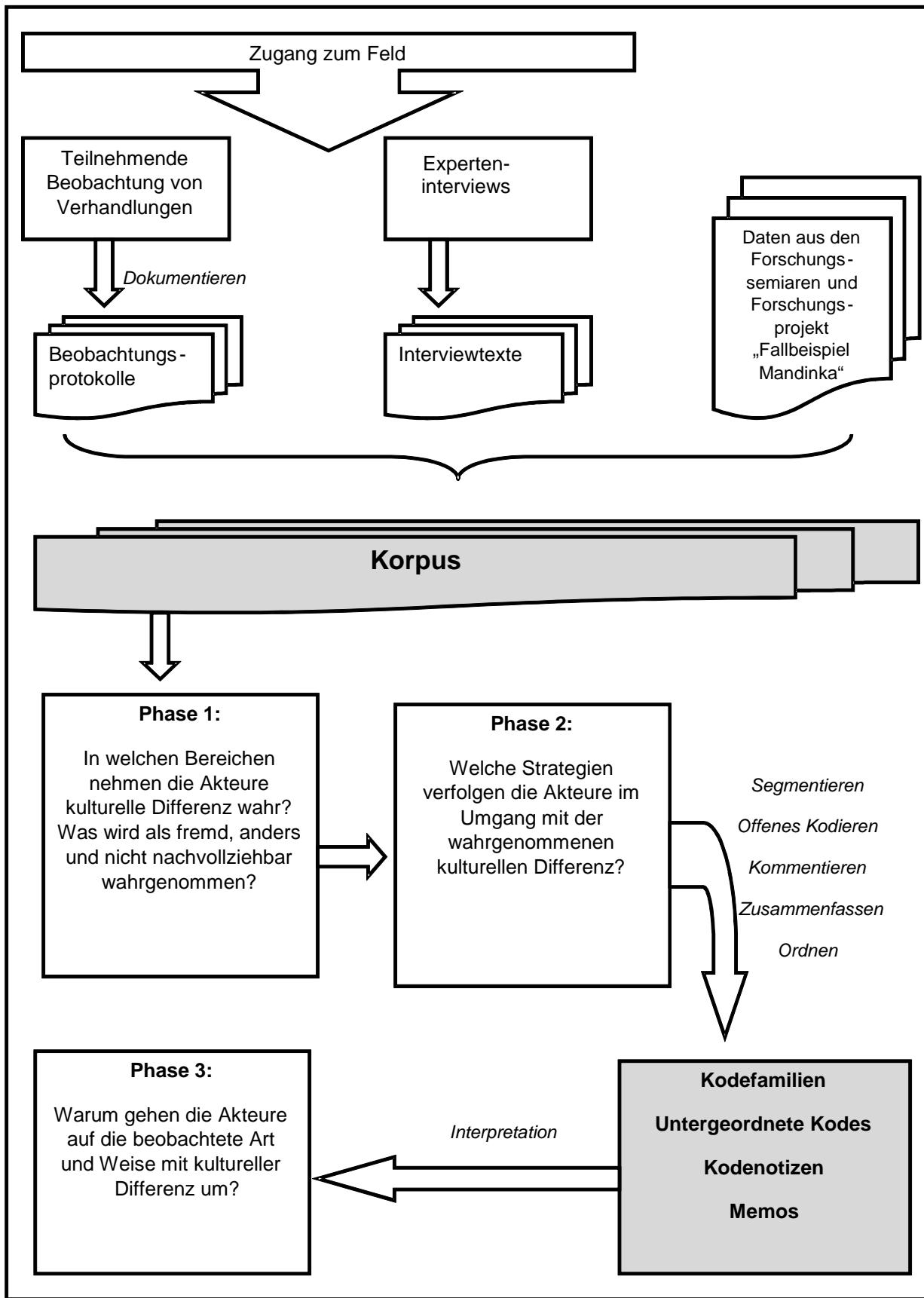


Abbildung 6: Erhebung, Auswertung und Interpretation der Daten

5. ERGEBNISSE

5.1. Kulturelle Differenz aus der Perspektive der Teilnehmer

„Als fremd wird wahrgenommen, was nicht in die gewohnten Sinn- und Deutungsmuster paßt, sie überschreitet und potentiell in Frage stellt.“ (Holzbrecher 1997: 121)

Als Datengrundlage zur Beschreibung, was von den Teilnehmern als kulturelle Differenz wahrgenommen wird, werden die geführten Interviews mit zwei Senatsmitgliedern beim damaligen UBAS, ein Interview mit einem/r DolmetscherIn für afrikanische Sprachen (tätig im Straf- und Asylverfahren, geführt im Rahmen des Forschungsprojektes „Fallbeispiel Mandinka“) und Gespräche, die ich vor und nach den Verhandlungen mit AsylwerberInnen und DolmetscherInnen geführt habe, herangezogen. Zusätzlich liefern auch die Daten aus den Beobachtungsprotokollen wichtige Anhaltspunkte, um die Perspektive der Teilnehmer auf „kulturelle“ Differenz erfassen zu können. Außerdem kann auch auf die Ergebnisse anderer Forschungsarbeiten zurückgegriffen werden, die sich ebenfalls mit der Kommunikation bzw. dem Dolmetschen im Asylverfahren mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern beschäftigen (v. a. Blommaert 2007; Pöchhacker; Kolb 2007; Pöllabauer 2005; Maryns 2006). Insgesamt ist aber - sowohl in meinen Daten als auch in der Literatur - die Perspektive von AsylwerberInnen auf „kulturelle“ Differenz in der Kommunikation in den Verhandlungen und Einvernahmen, deutlich unterrepräsentiert. Die folgenden Ergebnisse sind dadurch in ihrer Validität und Reichweite einzuschränken.

Kulturelle Differenz, so wurde in Kapitel 3 erläutert, ist keine gleich bleibende Determinante, die die Kommunikation immer auf dieselbe Art und Weise bestimmt, sondern eine Variable, die sich je nach Situation und Teilnehmer verändert. Kulturelle

Unterschiede werden von den an den Verhandlungen beteiligten Akteuren „gefühlt“, ihre Beschaffenheit wird in der Kommunikation zum Gegenstand gemacht sowie beeinflusst durch ihre identitätsstiftende Rolle die Kommunikationssituation als Ganzes.

Dieses Unterkapitel hat deshalb zum Ziel zunächst jene Aspekte zu erfassen, die die an den Verhandlungen beteiligten Akteure als kulturelle Unterschiede wahrnehmen sowie deren Beschaffenheit aus der Teilnehmerperspektive heraus zu beschreiben. Damit unterscheidet sich die vorliegende Arbeit wesentlich von anderen Studien im Forschungsbereich Interkulturelle Kommunikation, in denen es häufig gerade darum geht, das von den Akteuren Nicht-Wahrgenommene aus der Forscherperspektive heraus vor der Analyse festzustellen, um darauf aufbauend auftretende interkulturelle Missverständnisse in der Kommunikation erklären zu können. Grundlage der vorliegenden Arbeit sind hingegen jene Bereiche kultureller Differenz, die als solche von den Teilnehmern wahrgenommen werden und nicht jene, die ich als Forscherin als solche benenne.

Durch die Art der Fragestellung und die verwendeten Auswertungsmethoden (vgl. Kapitel 3.2) ergibt sich eine Einschränkung: Die Bereiche kultureller Differenz, die von den Akteuren in den geführten Interviews und/oder in der Kommunikation in den beobachteten Verhandlungen nicht zum Gegenstand gemacht werden, werden aus der Analyse ausgeschlossen. Für diese Einschränkung gibt es zwei Motive: (1) Grundlage der Untersuchung soll die Perspektive der Teilnehmer bleiben. „Falsche“ Interpretationen und Schlussfolgerungen sollen vermieden werden. (2) Das Forschungsinteresse bezieht sich auf die Wahrnehmung und den Umgang mit kultureller Differenz in der Kommunikation im Asylverfahren und nicht auf die Erklärung von evtl. auftretenden interkulturellen Missverständnissen. Kultur soll nicht als etwas von den Akteuren in die Kommunikation „Mitgebrachtes“, sondern als etwas kommunikativ „Hervorgebrachtes“ erfasst werden.

Für die Datenauswertung ergeben sich daraus folgernd drei Fragen: (a) Welche Grenzen werden zwischen dem Ich und dem Anderen in den Daten gezogen und welche Zugehörigkeiten werden konstruiert? (b) Was wird von den Teilnehmern als fremd, „anders“ und nur begrenzt nachvollziehbar sowie verstehbar – kurz: als Differenz – wahrgenommen? Und: (c) Welche Zugehörigkeiten und Unterschiede sind aus der Perspektive der Teilnehmer kulturell bedingt und welche sind andere Faktoren

geschuldet?

Durch induktives Kodieren der Daten wurden zur Beantwortung der ersten Frage alle Bereiche gesammelt, in denen die InterviewpartnerInnen sich selbst oder andere Teilnehmer - durch explizites Zuschreiben oder indirektem Anzeigen – eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe zuweisen. Differenz – so zusammenfassend das Ergebnis – wird von den beteiligten Akteuren entlang vier gezogener Grenzen zwischen dem Ich und dem Anderen konstruiert:

- (1) VertreterInnen versus KlientInnen der Asylbehörden (institutionelle Fremdheit / Vertrautheit)
- (2) Zugehörigkeit zu einer hohen bzw. niedrigen Bildungsschicht (unwissend versus wissend)
- (3) Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Gesellschaftsschichten (Arm versus Reich)
- (4) Zugehörigkeit zu unterschiedliche Ortsgesellschaften (meist pauschal Europa versus Afrika)

Die gezogenen Grenzen überlappen sich häufig. Die Identität als AfrikanerIn bringt beispielsweise im Diskurs stark verankerte Konnotationen von Armut und Analphabetismus mit sich.

Die Zuordnung eines Akteurs zu einer bestimmten Gruppe und die Abgrenzung des eigenen Ich davon, stehen in den Daten meist in Zusammenhang mit der Benennung von Unterschieden zwischen dem Eigenen und dem Fremden. Im erhobenen Korpus werden als fremd, anders, nicht nachvollzieh- oder verstehbar sehr häufig die Sprech-, Kommunikations-, Verhaltens- und Lebensweisen des jeweils Anderen bezeichnet. Außerdem nennen die Akteure wiederholt nicht verfügbare sprachliche und kommunikative Kompetenzen sowie nicht zugänglichen Wissensmengen als Unterschied zwischen sich selbst und dem Anderen. In einigen beobachteten Verhandlungen werden zusätzlich auch als verschieden wahrgenommene Lebensweisen, gesellschaftliche Strukturen und Weltsichten als (kulturelle) Differenz kommunikativ bearbeitet.

Es ist Gegenstand dieses Kapitels die genannten Unterschiede im Detail genauer zu beschreiben. Vorher soll aber noch die letzte der oben gestellten Fragen beantwortet

werden: Welche der genannten Zugehörigkeiten und Unterschiede können – orientiert an der Teilnehmerperspektive – mit dem Adjektiv kulturell bezeichnet werden und welche sind anderen Faktoren zuzuordnen?

Durch die durchgeführte Qualitative Inhaltsanalyse konnte erfasst werden, dass von den an den Verhandlungen beteiligten Akteuren und den InterviewpartnerInnen nur Unterschiede zwischen dem „Hier“ (Europa) und dem „Dort“ (Afrika) als kulturelle Differenz bezeichnet werden. Die anderen oben genannten gezogenen Grenzen zwischen dem Ich und dem Anderen, werden hingegen mit Begriffen, wie „sozial“, „Bildungsniveau“, „Elternhaus“, „Informiertheit“ u. ä. benannt. Kulturelle Differenz in diesem Sinn wird häufig als eine mögliche Ursache für Verständigungsprobleme gesehen. Der oft nur geringe Grad an formaler Ausbildung vieler AsylwerberInnen wird aber – so ist aus den Daten ersichtlich – von den an den beobachteten Verhandlungen beteiligten Akteuren stärker als Störquelle in der Kommunikation wahrgenommen als kulturelle Unterschiede zwischen „hier“ und „dort“. Eine interviewte Verhandlungsleiterin äußerte sich diesbezüglich folgendermaßen:

VL1: „(...) Also es ist nicht nur eine kulturelle, sondern vor allem auch eine soziale Frage. Mhm, ich erleb sehr oft, dass die Leute keine oder nur eine sehr geringe Schulausbildung haben, ja? • Ähm, das heißt, gerade in meiner Arbeit, wo es ja darauf ankommt, dass man die Aussagen, dann auch • richtig wertet und richtig beurteilt, ist es sehr wesentlich, dass •• ähm man • das Gesamtbild betrachtet. Weil, das werden Sie vielleicht auch bemerkt haben, auch immer ein bisschen meine Fragen nach dem Hintergrund. Wie ist das Elternhaus? Wo kommt der her? Was hat der für eine Schulausbildung? Berufsausbildung? Weil das sind alles Prägungen, ja?“ (I1)

Die oben genannten Unterschiede zwischen dem Eigenen und dem Fremden betreffen alle im Korpus konstruierten Zugehörigkeiten und somit auch die kulturelle Grenzziehung zwischen Afrika und Europa. Kulturelle Differenz umfasst – so kann aus der Teilnehmerperspektive heraus zusammenfassend festgehalten werden – alle wahrgenommen Unterschiede zwischen „Hier“ und „Dort“. Dies sind „exotische“ Sprech- und Kommunikationsweisen, nicht bekannte Namen und Bezeichnungen, nicht zugängliche Wissensmengen sowie Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe. Es ist Gegenstand des folgenden Kapitels diese Bereiche im Detail genauer zu beschreiben.

5.1.1. Sprech- und Kommunikationsweisen

Die erhobenen Daten zeigen, dass die an den Verhandlungen beteiligten Akteure große Unterschiede zwischen den jeweils eigenen Sprech- und Kommunikationsweisen und jenen der anderen Teilnehmer wahrnehmen. Neben Sprachen, die nur ein Teil der Akteure beherrscht (Deutsch und afrikanische Sprachen) werden auch Unterschiede bezogen auf die Sprechweise in ein und derselben Sprache (Englisch) bemerkt: „Dort“ sprechen „die“ anders als „wir hier“ und „wir von dort“ sprechen anders als „die Leute hier“. Spezifische Arten des Kommunizierens und Sprechens werden von den Teilnehmern mit der Zugehörigkeit zu einer kulturellen Gruppe in Zusammenhang gebracht und unterliegen zudem – wie ich weiter unten belegen kann – einer starken Bewertung. „Richtiges“, „schönes“ und „verständliches“ Sprechen wird in Opposition gesetzt zu „falschen“, „dialektalen“ und „einfachen“ Sprechweisen.

5.1.1.1. „Stammesdialekte“, „exotische Sprachen“ und „einfaches Englisch“

Die Sprechweisen der AsylwerberInnen werden von den interviewten VerhandlungsleiterInnen (VL1 und VL2) als fremd empfunden. Vor allem die Erstsprachen der Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern werden als Teil einer „exotischen“ Welt wahrgenommen, zu der kein Zugang vorhanden ist.

VL1: Weil •• ähm ich ja natürlich dann diese Dialekte überhaupt nicht, nicht mal annähernd irgendwie mh versteht kann. (I1)

VL2: „(...) als wenn die Einvernahme in einer Stammessprache stattfindet oder in Chinesisch, wo sie überhaupt nix verstehen.“ (I2)

VL1 und VL2 betonen, dass sie – wenn in einer Verhandlung ein/e DolmetscherIn für eine afrikanische Sprache bestellt wird – der Kommunikation zwischen AsylwerberIn und DolmetscherIn nicht folgen können und eben „überhaupt nichts“ verstehen. Die kulturelle Differenz zwischen sich selbst und AsylwerberInnen wird stärker empfunden, als in Verhandlungen in denen z. B. in Englisch oder Französisch gedolmetscht wird – wo dann auch die Aussagen der AsylwerberInnen größtenteils verstanden werden. Aber auch die „afrikanischen“ Varietäten des Englischen die von den AsylwerberInnen gesprochen werden, werden von den VerhandlungsleiterInnen als „fremd“ und „anders“ klingend wahrgenommen:

VL1: *Na ja generell sieht man • in den einzelnen Verfahren natürlich sehr stark, sag ich mal, die/ die kulturellen Prägungen. Ähm, das äh zeigt sich beginnend natürlich in der jeweiligen sprachlichen Ausformung, das ja gerade in dem afrikanischen Bereich/ ähm, viele meiner Berufungsgeber und Berufungsgeberinnen ähm Englisch nur so quasi als Zweitsprache unter Anführungszeichen sprechen.(I1)*

Die Sprechweisen der AsylwerberInnen werden aber nicht „nur“ als fremd wahrgenommen, sondern unterliegen zusätzlich auch einer starken Bewertung, die durch die Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie geprägt ist: „Wir“ – die Entwickelten – verfügen über die „korrekten“ und überregional bedeutenden sprachlichen Codes (Weltarten) und die Anderen – Unterentwickelten – sprechen „Dialekte“ und „nicht korrekte“ bzw. „einfache“ Varietäten unserer europäischen Sprachen (vgl. Blommaert 2002 und 2005).

Sowohl die von mir im Rahmen dieser Diplomarbeit interviewten VerhandlungsleiterInnen beim UBAS, als auch die im Rahmen des Forschungsseminars II interviewten ReferentInnen des BAA bezeichnen die von den AsylwerberInnen gesprochenen afrikanischen Sprachen nur selten als Sprachen, sondern verwenden Begriffe wie „Stammesdialekt“ oder „ausgefallene Sprachen“. Die Erstsprachen der AsylwerberInnen aus afrikanischen Herkunftsländern werden als nur regional bedeutende Sprachen („Dialekte“) betrachtet, die einer klar bestimmbaren Gruppe von Personen („Stamm“) zugeordnet werden können. Durch die Art der Bezeichnung werden afrikanischen Sprachen in Verbindung mit Regionalität, Rückständigkeit und Exotismus gebracht.

Ähnliches gilt für die von den AsylwerberInnen gesprochenen „afrikanischen“ Varietäten europäischer Verkehrssprachen: Die interviewten VerhandlungsleiterInnen und ReferentInnen bezeichnen in dem Korpus das von den AsylwerberInnen gesprochene Englisch als „einfaches Englisch“, „nicht hauptsächliche Sprache“ oder „südnigerianisches Englisch“. Diese Bezeichnungen bringen neben dem Faktum, dass die interviewten EntscheidungsträgerInnen wahrnehmen, dass AsylwerberInnen aus afrikanischen Herkunftsländern ein „anderes“ Englisch, wie „wir“ sprechen, auch die Bewertung zum Ausdruck, der das von den AsylwerberInnen verwendete Englisch unterliegt. Ein „einfaches Englisch“ bringt im Kontext Asylverfahren weit weniger Prestige und Anerkennung mit sich, wie z. B. Oxford-English.

Tabelle 3: Bezeichnung für afrikanische Sprachen und afrikanische Varietäten des Englischen durch die interviewten VerhandlungsleiterInnen (UBAS) und ReferentInnen (BAA)

Bezeichnung für afrikanische Sprachen	Bezeichnungen für Varietäten des Englischen, die von den AsylwerberInnen gesprochen werden
Stammesdialekt (I4)	Sehr einfaches Englisch (I4)
Afrikanische Stammessprachen (I8, I2)	Nicht hauptsächliche Sprache (I1)
Eingeborenen-Sprachen (I4)	Vorherrschende Amtssprache (I4)
Afrikanische Dialektsprachen (I1)	Südnigerianisches Englisch (I1)
Dialekte (I1, I4)	Verkehrssprachen (I3, I4)
Ausgefallene Sprachen (I3)	Zweitsprache (I1, I4)
Exotische Sprachen (I3, I6, I8)	
Seltene Sprachen (I3, I5)	
Muttersprache (I6, I3)	
Sprachen des Asylwerbers (I4)	
Ausgerissene Sprachen (I4)	

Maryns (2006: 300f.) kommt im Rahmen ihrer Studie zur Kommunikation im belgischen Asylverfahren ebenfalls zum Ergebnis, dass die afrikanischen Varietäten des Englischen einer niedrigeren Bewertung unterliegen, als die belgische Varietät, die von den VerhandlungsleiterInnen gesprochen werden.¹⁸ In einer von ihr beobachteten Verhandlung äußert sich ihr gegenüber die einvernahmeführende Beamtin nach einer Reihe von Verständigungsproblemen zwischen ihr und der Asylwerberin folgendermaßen¹⁹:

Auszug 1 – Belgien, DVZ²⁰ (Maryns 2006: 300f.)

- 1 „I: (...) I don't do this very often and then one is not familiar with that dialect you know. In fact they should have somebody doing this all the time I think and then you become familiar with their... cause it is a very special dialect they speak, isn't it.
- 2 R: yes yes yes
- 3 I: They do not know many words but in my opinion they pronounce them in such a strange way (...)

¹⁸ In Belgien wird – wenn die Verhandlungssprache Englisch ist – nicht immer ein/e DolmetscherIn hinzugezogen, sondern die BeamtInnen kommunizieren direkt mit den AsylwerberInnen.

¹⁹ Mit „I“ wird „Interviewer“ abgekürzt; Maryns bezeichnet damit die einvernahmeführende Beamtin. „R“ ist die Abkürzung für „Researcher“, damit bezeichnet sich Maryns selbst.

²⁰ DVZ ist die Abkürzung für „Dienst Vreemdelingenzaken“. Das DVZ erfüllt in Belgien etwa dieselbe Funktion wie die Erstaufnahmestellen (EAST) in Österreich. Es ist für die Registrierung von AsylwerberInnen zuständig sowie übernimmt Erstbefragungen (vgl. Maryns 2006: 3)

- 4 *I: yes, if you have nothing else to do, an English case will be all right... but it's not just English you know.*
- 5 *R: no no no*
- 6 *I: ah well*
- 7 *R: it's much more difficult ... some ...*
- 8 *I: before you can put something down on paper of that ... that sometimes takes long you know (...)*
- 9 *I: and men are always a bit better than women because in most cases they at least had some schooling... if they do not go to school at all... ok. Now we can try that story..... yes because I work often with English translators and so. but they speak normal English and that's clearer and very softly... because the I really make an effort to speak loudly so that maybe they will also ... a bit louder but... yes it is really, I think that's really a catastrophe you know"*

Die Beamtin ist mit der Varietät des Englischen, die von der Asylwerberin gesprochen wird, in informellen Kontexten erworben wurde und gemessen an einem „Standard-Englisch“ grammatisches, syntaktische und lexikalische Fehler aufweist, überfordert. Die Verständigung zwischen ihr und der Asylwerberin funktioniert so gut wie gar nicht. Die Asylwerberin ist bemüht sich verständlich zu machen, die verhandlungsleitende Beamtin gibt aber schließlich auf und versucht die Einvernahme möglichst schnell zu einem Ende zu bringen (vgl. ebd.). Die Sprechweise der Asylwerberin beeinflusst in der betreffenden Einvernahme aber nicht nur die Verständigung, sie unterliegt auch - als eine Abweichung von der Norm – einer negativen Bewertung. Die Beamtin bezeichnet die Sprechweise der Asylwerberin als „no normal English“, „a very special dialect“ und „not just English“.

Standardvarietäten von Sprachen, bzw. das was sich im Laufe der Geschichte als Standard durchgesetzt hat, wird – gerade in bürokratischen Kontexten – höher bewertet und bringt mehr Prestige und Autorität mit sich als „Abweichungen“ von der Norm (vgl. Bourdieu 2005 und Sarangi; Slembrouck 1996).

5.1.1.2. „Das versteh ich nicht“

In allen von mir beobachteten Verhandlungen, in denen als Dolmetschsprache Englisch gewählt wurde, gibt es Sequenzen, in denen die DolmetscherInnen bei dem/der betreffenden BerufungswerberIn nachfragen müssen, weil sie Namen (v.a. von Personen, Orten und Institutionen) nicht an die VerhandlungsleiterInnen und

Schreibkräfte weitergeben können. Häufig werden in der Folge die BerufungswerberInnen aufgefordert, die Namen niederzuschreiben. Aufgrund fehlender oder geringer Schreib- und Lesekompetenzen konnten diese dem aber nur begrenzt Folge leisten (mehr dazu vgl. Kapitel 5.2.1.1). Zusätzlich kam es in den beobachteten Verhandlungen auch häufig zu Verständigungsproblemen aufgrund der den DolmetscherInnen „fremden“ Varietäten des Englischen, die von den AsylwerberInnen verwendet wurden. Meist konnte in solchen Sequenzen durch Nachfragen seitens der DolmetscherInnen und Wiederholen oder Paraphrasieren durch die AsylwerberInnen gegenseitiges Verstehen hergestellt werden (vgl. Kapitel 5.2.1.1). Dass, dies aber nicht immer der Fall sein muss, zeigt ein von Pöchhacker und Kolb dokumentiertes Beispiel. Der/die DolmetscherIn versteht in dem Auszug den Ausdruck „Lord’s Prayer“ aufgrund der für ihn/sie nicht verständlichen Ausdrucksweise des/der BerufungswerberIn nicht und gibt schließlich nach mehrmaligen Nachfragen auf: „Das versteh ich nicht“.

Auszug 2 – UBAS Wien (Pöchhacker; Kolb 2007)

- 1 VL : Können Sie ein Gebet sprechen?
- 2 D : Do you know a prayer? Can you say a prayer?
- 3 BW: Yes.
- 4 D : Ja.
- 5 VL: Which one?
- 6 BW: The Lord’s Prayer, the normal prayer.
- 7 D: The normal prayer. Das normale Gebet.
- 8 VL: Welches ist das?
- 9 D: Which one? - is that?
- 10 BW: The Lord’s Prayer. Like, Our Father-
- 11 D: Pardon me, I- the loss?
- 12 BW: The Lord Prayer?
- 13 D: Lot?
- 14 BW: Prayer.
- 15 D: Lot Prayer. Das versteh ich nicht. Was sie mit Lot-

Umgekehrt konnte ich auch beobachten, dass AsylwerberInnen die Sprechweise der DolmetscherInnen (Englisch) nicht verstehen. In einer Verhandlung beispielsweise äußerte eine Berufungswerberin nach einer Serie von nicht oder falsch verstandenen gedolmetschten Sequenzen, dass sie das Englisch der Dolmetscherin nicht verstehe: „You speak a bad English. I don’t understand your English“ (BP.7). Insgesamt konnten Verständigungsprobleme am häufigsten in Verhandlungen mit jungen Frauen als Berufungswerberinnen beobachtet werden. In diesen Verhandlungen konnte wiederholt beobachtet werden, dass die Asylwerberinnen, die an sie gerichteten Fragen nur

teilweise und manchmal gar nicht verstanden. Die Ursache liegt in vielen Vorkommensfällen vermutlich darin, dass einzelne in den Fragen enthaltene Begriffe oder grammatischer Strukturen in ihrem Sprachrepertoire nicht vorhanden sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Sprech- und Kommunikationsweisen der AsylwerberInnen von den anderen Akteuren als fremd sowie schwer verstehbar wahrgenommen werden. AsylwerberInnen, die in ihrem Sprachrepertoire Standardvarietäten europäischer Verkehrssprachen aufweisen, verfügen in diesem Kontext über „passendere“ sprachliche und kommunikative Ressourcen, als AntragstellerInnen, die „nur“ afrikanische Varietäten dieser Standards beherrschen. „Einfaches“, „dialektales“ sowie „exotisches“ Sprechen bringt weit weniger Autorität und Macht mit sich, wie „richtiges“, der Norm entsprechendes und „weltgewandtes“ Sprechen.

5.1.2. Wissensdivergenzen

In der Kommunikation in den beobachteten Verhandlungen wurde kulturelle Differenz meist dann zum Gegenstand der Kommunikation, wenn über die Lebensweise der AsylwerberInnen in ihrem Herkunftsland gesprochen wurde. Wenn die BerufungswerberInnen ihre Fluchtgründe schildern, dann betrifft dies häufig Bereiche, die für die anderen Akteure nicht oder nur begrenzt nachvollzieh- und verstehbar sind, da sie selbst nicht oder nur eingeschränkt über das notwenige Wissen zur Herkunftsgesellschaft des/der jeweiligen AsylwerberIn verfügen.²¹

Die AsylwerberInnen hingegen stehen vor der Aufgabe einzuschätzen, was die anderen Teilnehmer wissen und welche Aspekte ihrer Redebeiträge sie näher erklären müssen, um verstanden zu werden. Dazu kommt, dass das institutionelle Format ausführlichere Kontextualisierungen der Erzählungen seitens der AntragstellerInnen nicht vorsieht. AsylwerberInnen sollen nur für den „Fall“ Relevantes und sie persönlich Betreffendes erzählen (vgl. Kapitel 5.2.1.2).

²¹ Den Asylbehörden steht zwar die sogenannte Staatendokumentation (vgl. z. B. URL: www.ecoi.net (Zugriff: 12.12.08)) zur Verfügung, diese erfasst aber nur spezifische Informationen und kann nicht eigenes Erleben ersetzen.

Für VerhandlungsleiterInnen und AsylwerberInnen ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Probleme: Die VerhandlungsleiterInnen müssen, trotz der Tatsache „nie dort gewesen zu sein“, den Wahrheitsgehalt der Aussagen der AntragstellerInnen beurteilen. Die AsylwerberInnen hingegen müssen, trotz eingeschränkter konversationeller Rechte, und einem starren bürokratischen Genre versuchen herauszufinden, was die verhandlungsleitende Person weiß und darauf aufbauend möglichst „geschickt“ und für die anderen Akteure „verständlich“ kontextuelle Informationen in ihren Redebeiträgen verpacken (vgl. Kapitel 5.2.1.2).

Neben Divergenzen in Bezug zu nationalem und kulturellem Wissen ist aber auch ungleich verteiltes institutionelles Wissen im Kontext von Asylverfahren von hoher Relevanz.²² Im Rahmen der Datenerhebung konnte ich beobachten, dass einige AsylwerberInnen große Probleme im Umgang mit dem institutionellen Format hatten und teilweise an sie gerichtete Fragen missverstanden, nicht funktionserfüllende Beiträge lieferten und verzweifelt versuchten auf irgendeine Art und Weise ihre Geschichte in dem starren Frage-Antwort-Gefüge unterzubringen. Ein Berufungswerber fragte mich beispielsweise vor der Verhandlung, ob ich wisse, was „die“ von ihm wissen wollen. Er habe einen Brief erhalten, wo stehe, es sei eine „mündliche Verhandlung“. Er ging davon aus, dass man nur mit ihm nochmal reden wolle, wusste aber nicht, dass dies seine Berufungsverhandlung war (G3).

²²Van Dijk (2005: 73ff.) unterscheidet - je nach Geltungsbereich - zwischen sechs Typen von Wissen:

- Personales Wissen: Privates Wissen, das nicht mit anderen geteilt ist, außer das Erlebte wurde bereits in einem anderen Kontext erzählt und Anderen mitgeteilt.
- Interpersonales Wissen: Wissen, das von zwei oder mehreren Akteuren geteilt wird und seine Grundlage in vorangegangener (gemeinsamer) Kommunikation oder Erleben hat.
- Gruppenwissen: Sozial geteiltes Wissen, das entweder durch kollektives Erleben oder durch Mitgliedschaft in einer Gruppe erworben wird. Van Dijk (2005: 78) nennt als Beispiel das Wissen, das Sprachwissenschaftler teilen und z. B. in Form von Fachartikeln oder Lehrveranstaltungen weitergeben.
- Institutionelles Wissen: geteilt von den Mitgliedern einer Institution.
- Nationales Wissen: Dieses wird vor allem im Rahmen der schulischen Ausbildung und durch Massenmedien weitergegeben. Beispiele hierfür sind das Kennen wichtiger historischer Ereignisse oder politischer Parteien
- Kulturelles Wissen: Van Dijk fasst unter diesem Wissenstyp das sogenannte „Weltwissen“. Kulturelles Wissen ist meistens abstrakt und bezieht sich nicht auf konkrete soziale oder historische Ereignisse (Nationales Wissen).

Da aus der Teilnehmerperspektive heraus die Differenz zwischen Klienten und Angehörigen der Institution nicht als „kulturell“ definiert werden kann, ist Asymmetrie in Bezug zu institutionellem Wissen, zwar nicht zentraler Gegenstand der vorliegenden Arbeit, beeinflusst aber wesentlich den Umgang mit kultureller Differenz und muss deswegen auch berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2).

5.1.3. Fremde Namen und Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe

In den beobachteten Verhandlungen kam es im Kontext der Verwendung von „afrikanischen“ Namen und Bezeichnungen für Orte, Personen und Institutionen sehr häufig zu Verständigungsproblemen. Meist standen diese im Zusammenhang mit Problemen beim Festhalten der Namen in der Niederschrift (BP.2, BP.3, BP.4, BP.5, BP.6, BP.7, BP.8, BP.9). In manchen Fällen aber konnten die VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen auch deren Bedeutung nicht ermitteln: Was ist ein Frauen-, was ein Männername? (BP. 8) Was der Vor-, was der Nachname? (BP.2, BP.5) Oder: Ist das der Name eines Dorfes oder einer Stadt? (BP.1)

Zusätzlich konnten mehrere Sequenzen beobachtet werden, in denen die Akteure Probleme damit hatten die Bedeutung einzelner Begriffe²³ von „dort“ nach „hier“ zu transportieren. Dies betrifft zwei Bereiche: (1) Einige der von den AsylwerberInnen verwendeten Bezeichnungen für von ihnen in ihrer Heimat ausgeübte berufliche Tätigkeiten und religiöse/kulturelle Praktiken wurden von den „europäischen“ Akteuren nicht verstanden. In der Folge wurden diese von den BerufungswerberInnen umschrieben. (2) Zusätzlich wurde in den Verhandlungen wiederholt die Bedeutung einzelner Begriffe kommunikativ bearbeitet. Dahinter stand die Wahrnehmung, dass damit „hier“ potenziell andere Konnotationen verbunden sein könnten, als „dort“.

Durch die durchgeföhrte Qualitative Inhaltsanalyse konnten die in Tabelle 4 angeführten Bezeichnungen und Begriffe erfasst werden, die in der Kommunikation in den Verhandlungen als kulturelle Differenz zum Gegenstand der Kommunikation wurden:

²³Die Wörter „Begriff“ und „Konzept“ werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet. Ich beziehe mich dabei auf die Definition von Beaugrande und Dressler (Jahr: 89): „Ein Konzept kann als eine Konstellation von Wissen definiert werden, welches mit mehr oder weniger Einheitlichkeit und Konsistenz aktiviert oder wieder ins Bewußtsein gerufen werden kann (...): Dies ist eine operationale Definition und beruht auf der unbestreitbaren Tatsache, daß die meisten Sprachbenutzer, die einen bestimmten sprachlichen Ausdruck verwenden oder hören, ungefähr dasselbe Stück Wissen AKTIVIEREN, d. h. In den AKTIVEN Speicher des Gedächtnisses abrufen.“ Es kann aber vorkommen, dass mit bestimmten Begriffen/Konzepten nicht dieselbe Wissensmengen aktiviert wird, sondern Hörer und Sprechen unterschiedliche Bedeutungen damit verknüpfen.

Tabelle 4: Fremde Bezeichnungen und Begriffe sowie Bedeutungsunterschiede

Bezeichnungen und Konzepte	Teilbereiche	Vorkommenszusammenhang
Fremde „afrikanische“ Namen	Personennamen (BP.2, BP.3, BP.4, BP.5, BP.6, BP.7, BP.8, BP.9)	Probleme beim Festhalten in der Niederschrift Kommunikatives Bearbeiten von Widersprüchen, die sich durch den Vergleich der Aussagen der AsylwerberInnen am Verhandlungstag und jenen, die in früheren Einvernahmen protokolliert wurden, ergeben – ist der jeweilige Name im Akt richtig festgehalten?
	Ortsnamen (BP.1, BP.3, BP.4, BP.9)	
	Namen von Institutionen und Organisationen (BP.2, BP.5, BP.8)	
Fremde Lebensweisen	Wohnverhältnisse in den Herkunftsgesellschaften der AsylwerberInnen (z. B. „VL3: Sind das dort Häuser oder Hütten?“ (BP.1)) (BP.1, BP.6, BP.8)	VerhandlungsleiterInnen befürchten, dass durch die Dolmetschung bestimmte Begriffe, nicht „richtig“ übertragen wurden bzw. empfinden den von dem/der DolmetscherIn verwendeten Begriff als nicht „exakt“ genug.
	Überlebensstrategien, ausgeübte Berufe und Einkommensquellen der AsylwerberInnen und ihrer Angehörigen in der Herkunftsgesellschaft (BP.1, BP.6, BP.7, BP.9)	DolmetscherInnen (v.a.D1 (DolmetscherIn für afrikanische Sprachen)) bringen von sich aus in die Kommunikation ein, dass ein Begriff, der in Zusammenhang mit der Lebensweise in der Herkunftsgesellschaft des/der AsylwerberIn steht (z. B. „Geschäft“ (BP.9)) „hier“ eine andere Bedeutung hat, als „dort oder nicht direkt ins Deutsche übertragen werden kann.“
Anderes gesellschaftliches System, gesellschaftliche Ordnung	Anderes formales Bildungssystem (z. B. Koranschule) (BP.1, BP.4);	AsylwerberInnen vergleichen das System in ihrem Herkunftsland mit dem in Österreich und erklären so die Bedeutung einzelner Begriffe bzw. gesamter von ihnen hergestellte Redebeiträge.
	Fremde religiöse und kulturelle Einrichtungen; Geheimgesellschaften und Kulte (BP.2, BP.4, BP.7),	
	Andere familiäre Strukturen (BP.3, BP.5, BP.9)	VerhandlungsleiterInnen fragen nach, was die jeweilige Bezeichnung oder der jeweils verwendete Begriff bedeutet.
	Anderes bürokratisches System, anders funktionierender staatlicher Verwaltungsapparat (BP.4, BP.5, BP.9)	Begriffe, die in den Redebeiträgen der DolmetscherInnen oder AsylwerberInnen verwendet wurden, werden durch andere ersetzt, von denen vermutet wird, dass sie präziser die intendierte Bedeutung vermitteln.
Beispiele für Begriffe, deren Bedeutung in den beobachteten Verhandlungen kommunikativ bearbeitet wurde	Sklaverei (BP.1) Haus (BP.1) „Kann man sagen Busch oder großer Wald?“ (BP.2) Voodoo-Priester (BP.2) Heiraten, einem Mann „gegeben“ (BP.3) Identitätsausweis (BP.4) Geschäft (BP.9) Reisbau (BP.9)	

Kälin (1986: 233) geht davon aus, dass die kulturelle Relativität von Begriffen und Konzepten eine zentrale Quelle für interkulturelle Missverständnisse in der Kommunikation im Asylverfahren darstellt. Neben abstrakten philosophischen und religiösen Begriffen, die keine universelle Bedeutung aufweisen, betrifft dies laut Kälin auch alltägliche Wörter, wie „me“, „self“, „country“, „politics“ oder „brother“. Zusätzlich führt er an, dass Zeit nicht überall und von jedem gleich wahrgenommen wird: „(...) members of different cultures have varying conceptions of time and its relevance“ (ebd.: 236).

Kälins Annahme, dass bestimmte Begriffe in verschiedenen Ortsgesellschaften unterschiedliche Bedeutungen aufweisen können, ist nicht von der Hand zu weisen und wird auch durch die von mir erzielten Ergebnisse unterstützt. Meine Beobachtungen beim UBAS/AsylIGH zeigen aber auch – und dies unterscheidet die vorliegende Arbeit wesentlich von der von Kälin (ebd.) –, dass nicht *a priori* davon ausgegangen werden kann, dass die Verwendung eines Begriffes, wie z. B. „brother“ automatisch auch ein interkulturelles Missverständnis mit sich bringt. Die an der Kommunikation beteiligten Akteure nehmen Bedeutungsunterschiede von bestimmten Begriffen und Konzepten als kulturelle Differenz wahr und bearbeiten diese bewusst in der Kommunikation. Welche Bedeutung sich allerdings als die „richtige“ durchsetzt und wann kulturelle Differenz überhaupt zum Gegenstand in der Kommunikation gemacht wird, wird wesentlich von der vorhandenen Asymmetrie in der Kommunikation und der von dem/der VerhandlungsleiterIn verfolgten Strategie sowie dessen/deren Bereitschaft Kontrolle abzugeben, beeinflusst (mehr dazu vgl. Kapitel 5.2).

5.1.4. Zusammenfassung

Durch die durchgeführte qualitative Inhaltsanalyse konnte gezeigt werden, dass die an der Kommunikation im Asylverfahren beteiligten Akteure kulturelle Differenz in drei Bereichen wahrnehmen:

- (1) Unterschiedliche Sprech- und Kommunikationsweisen
- (2) Wissensdivergenzen in Bezug zu nationalem und kulturellem Wissen
- (3) Bedeutungsunterschiede kulturspezifischer Begriffe und Bezeichnungen

Die Wahrnehmung ist dabei selektiv und beschränkt sich größtenteils auf Bereiche, in deren Zusammenhang immer wieder in der Kommunikation in Verhandlungen und Einvernahmen Verständigungsprobleme auftreten. Dies sind neben den von den AsylwerberInnen verwendeten „afrikanischen“ Varietäten des Englischen, vor allem einzelne Begriffe, bei denen Bedeutungsunterschiede vermutet werden. Außerdem stehen die AsylwerberInnen immer wieder vor dem Problem, wie sie das von ihnen in einen anderen kulturellen Kontext Erlebte, den VerhandlungsleiterInnen nahe bringen können. Umgekehrt ergibt sich für die VerhandlungsleiterInnen aufgrund der vorhandenen kulturellen und nationalen Wissensdivergenz die Schwierigkeit einzuschätzen, ob das von den AsylwerberInnen Wiedergegebene der Wahrheit entsprechen kann. Sie selbst kennen den Herkunftskontext der AntragstellerInnen „nur“ aus allgemein zugänglichen Berichten sowie Erzählungen anderer AsylwerberInnen. Klingt etwas unglaublich, weil es einen kulturell fremden Bereich betrifft, der sich dem eigenen Verstehen entzieht, oder erzählt der Gegenüber eine Lügengeschichte?

Insgesamt ergeben sich für die Akteure aus der wahrgenommenen kulturellen Differenz folgende Probleme, die im Kommunikationsprozess im Hintergrund und stellenweise auch explizit an der Oberfläche bearbeitet werden:

- (1) Wie muss gesprochen werden, damit der „Andere“ folgen kann und zuhört?
- (2) Was weiß der „Andere“, was will er wissen und welche Bereiche müssen/sollen erklärt werden?
- (3) Welche Bezeichnungen, Begriffe und Konzepte werden verstanden und welche sind potenziell mit „falschen“ Vorstellungen verbunden?
- (4) Wie können die Aussagen des Anderen verstanden, gedeutet und bewertet werden?²⁴

Es ist Gegenstand des folgenden Unterkapitels im Detail zu diskutieren, welche Strategien die Akteure beim Lösen dieser Probleme in den Verhandlungen verfolgen.

²⁴Nach Fairclough (2003: 11) bestehen interpretative Prozesse aus drei verschiedenen Aspekten: „*Interpretation can be seen as a complex process with various aspects. Partly it is a matter of understanding – understanding what words and sentences or longer stretches of text mean, understanding what speakers or writers mean (the latter involving problematic attributions of intentions). But it is also partly a matter of judgment and evaluation: for instance, judging if someone is saying something sincerely or not (...). Furthermore, there is an explanatory element to interpretation – we often try to understand why people are speaking or writing as they do.*“

5.2. Der Umgang mit kultureller Differenz

Im zweiten Teil der durchgeführten Qualitativen Inhaltsanalyse wurde danach gefragt, wie die Akteure in den Verhandlungen mit der wahrgenommenen kulturellen Differenz umgehen: Wie wirken sich die als fremd empfundenen Sprech- und Kommunikationsweisen und kulturell bedingten Wissensdivergenzen sowie Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe auf das Handeln der Teilnehmer im Verhandlungssaal aus? Welche Strategien verfolgen die Akteure im Umgang mit dem Fremden?

Es konnte festgestellt werden, dass die Teilnehmer mit der von ihnen wahrgenommenen kulturellen Differenz auf eine sehr ambivalente Art und Weise umgehen. Zum einen wird kulturelle Differenz von den Akteuren wiederholt zum Gegenstand in der Kommunikation gemacht, um durch verständigungssicherndes Handeln zum Gelingen der Kommunikation beizutragen. Zum anderen aber wird das Fremde vor allem von Seiten der Asylbehörden und -gerichte durch die Mobilisierung von Expertenwissen (Staatendokumentation und Sachverständigenurteile) vereinnahmt sowie in Bereichen, die von strategischer Relevanz sind, Universalität unterstellt. Gegenstand dieses Kapitels ist diese widersprüchlichen Strategien im Detail zu beschreiben.

In Rahmen der Inhaltsanalyse wurden induktiv Kategorien entwickelt, unter die die einzelnen in dem Korpus ermittelten Strategien, subsummiert werden können. In Tabelle 5 werden diese im Detail aufgelistet und im folgenden Kapitel genauer beschrieben:

Tabelle 5: Strategien der Akteure im Umgang mit kultureller Differenz

Strategie	Teilbereich	Ankerbeispiele	Wird von welchen Akteuren eingesetzt?	Vorkommenszusammenhänge
Differenz überbrücken (verständigungs-sicherndes Handeln)	Nachfragen: (a) Sequenzielle Verständigungskontrolle (b) Formale Verständigungskontrolle (c) Nicht-Verstehen/ Unsicherheit im Verstehen anzeigen (d) Erklärungen einfordern	BW4: „Secret cult or court?“ (BP.4) „Verstehen Sie die DolmetscherIn?“ (in allen Verhandlungen) D2: „Can you repeat it?“ (BP.3) VL2: „Wie kann ich mir das vorstellen?“ (BP.8)	Verständigungskontrollierendes Handeln wird von DolmetscherInnen und VerhandlungsleiterInnen zu etwa gleichen Teilen eingesetzt, von den BerufungswerberInnen nur in einigen wenigen Vorkommensfällen. Erklärungen werden fast ausschließlich von den VerhandlungsleiterInnen eingefordert, während die AntragstellerInnen meist „nur“ indirekt anzeigen, dass sie etwas nicht verstanden haben oder unsicher sind, ob sie „richtig“ verstanden haben.	Verständigungskontrollierendes Handeln konnte sehr häufig bei der Aufnahme der Personalien und der Verhandlungseröffnung beobachtet werden. Erklärungen wurden meist eingefordert, wenn Widersprüche in den Aussagen der AsylwerberInnen Gegenstand der Kommunikation waren oder die Fluchtgründe wiedergegeben wurden.
	Kontextualisierung (a) auf kulturelle Differenz aufmerksam machen (b) den Anderen bei der Interpretation instruieren	BW4: „I have to explain. In Africa is not like in Europe all documented.“ (BP.4)	Wird von den BerufungswerberInnen – wenn ihnen ausreichend Raum gewährt wird – eingesetzt, um das von ihnen Erzählte für die anderen Akteure nachvollziehbarer zu gestalten.	In allen Verhandlungsteilen
	Kulturmittlung	D1: „Das schreibt man so...“ (BP.2) D1: „Das ist eine Art Reisbau“ (BP.9)	Wird nur von D1 (DolmetscherIn für afrikanische Sprachen m) eingesetzt	In allen Verhandlungsteilen
	Anpassen	BW sagt, sie habe geheiratet und nicht sie sei einem Mann gegeben worden, weil sie – ihren Angaben nach –angenommen habe, dass „einem Mann gegeben werden“ im europäischen Kontext nicht verstanden werden kann. (BP.7)	Vermutlich von allen Akteuren	Konnte vor allem durch die geführten Interviews und Gespräche ermittelt werden; an einigen wenigen Stellen wird das sich an den Anderen anpassen auch kommunikativ in den Verhandlungen bearbeitet.

Strategie	Teilbereich	Ankerbeispiele	Wird von welchen Akteuren eingesetzt?	Vorkommenszusammenhänge
Das Fremde aneignen	Schreibprozeduren	VL2 diktiert → SK: „Besondere Registrierungserfordernisse gibt es nicht. Es werden aber jeden Tag Abgaben an eine(überlegt) Marktpolizei bezahlt. (BP.9)	Verhandlungsniederschrift wird entweder von den DolmetscherInnen diktiert oder den VerhandlungsleiterInnen; die Kontrolle bleibt aber bei den VerhandlungsleiterInnen.	Diktieren der Verhandlungsniederschrift
	Wissen einholen: (a) Staatendokumentation (b) den/die DolmetscherIn fragen (c) Sprachanalysen / „kleine Sprachentests“	VL3→ D1: „Ist er/sie sicher aus Land2? Erkennt man das an der sprachlichen Färbung? Er/sie könnte ja auch aus Land3 oder sonst woher kommen.“ (BP.1)	VerhandlungsleiterInnen	Glaubwürdigkeitsprüfung; wenn der/die DolmetscherIn gefragt wird: Exkurse, aus denen die BerufungswerberInnen ausgeschlossen sind“
	Wissen testen / „Kontrollfragen“	VL1: Was wird zu Ostern gefeiert? (BP.7) VL3: Welche Städte sind in der Nähe von seinem Heimatdorf? (BP.1)	VerhandlungsleiterInnen	Glaubwürdigkeitsprüfung
	Das ist überall gleich / Common Sense	VL1: „Das widerspricht doch jeglicher Lebenserfahrung...“ (BP.3)	VerhandlungsleiterInnen	Plausibilität prüfen
Kulturelle Differenz als Argument ²⁵		BW5: „We have different culture. Every volk has its own system.“ (BP.5)	BerufungswerberInnen, aber nur in einigen wenigen Vorkommensfällen! (BP.4, BP.5)	Den AntragstellerInnen werden Widersprüche in den Aussagen oder Unplausibilität derselben vorgehalten.

²⁵Wird im folgenden Text in Kapitel 5.2.1.2 gemeinsam mit der Strategie „Kontextualisieren“ behandelt sowie in Kapitel 5.3 nochmal aufgegriffen.

5.2.1. Kulturelle Differenz überbrücken

Es konnte wiederholt beobachtet werden, dass die an der Kommunikation beteiligten Personen kulturelle Differenz durch verständigungssicherndes Handeln²⁶ überbrückten und dadurch zum Gelingen der Kommunikation beitrugen. Neben Nachfragen, die der Verständigungskontrolle oder dem Einfordern von Erklärungen dienten, stellten die Akteure ihre Redebeiträge auch wiederholt in den Kontext ihrer Herkunftsgesellschaft, um ein möglichst der Intention nahes Uptake zu erreichen. Zusätzlich konnte im Zusammenhang mit einigen dokumentierten Vorkommensfällen festgestellt werden, dass die Akteure versuchen sich an den jeweils Anderen anzupassen. Bestimmte Elemente von denen vermutet wird, dass der Gegenüber sie aufgrund kultureller Differenz nicht verstehen kann, werden weggelassen und evtl. umschrieben oder durch andere ersetzt.

Eine besondere Rolle beim Überbrücken kultureller Differenz nehmen zudem die in den Verhandlungen eingesetzten DolmetscherInnen ein. Neben der Funktion als SprachmittlerInnen können DolmetscherInnen auch als „KulturmittlerInnen“, „HilfspolizistInnen“ oder phasenweise – wie ich weiter unten zeigen werde - als Sachverständige agieren. Für die DolmetscherInnen ergeben sich insgesamt – im Vergleich zu anderen Kontexten, wie etwa dem Konferenzdolmetschen – erhöhte Anforderungen. Sie dolmetschen für eine sehr heterogene Gruppe von AsylwerberInnen und müssen sich in jeder Verhandlung/Einvernahme aufs Neue an die anderen Kommunikationsteilnehmer und die jeweils spezifischen Gesprächsgegenstände anpassen. Der Verständigungsprozess in den Verhandlungen wird wesentlich davon bestimmt, wie sehr der/die jeweilige DolmetscherIn diesem Anforderungsprofil entsprechen kann. (vgl. auch Bahadir 1998; 2000; 2001; Barsky 1996; Pöchhacker; Kolb 2007; Pöllabauer 2005; Scheffer 1997).

Im Folgenden werden die einzelnen oben kurz angesprochen Bereich im Detail diskutiert:

²⁶ Genauere Ausführungen zu dem Thema „Verständigungssicherndes Handeln in der Kommunikation“ finden sich in Kameyama (2004).

5.2.1.1. Nachfragen

Fragen können in den Verhandlungen unterschiedliche Funktionen erfüllen. Neben Fragen, die der Identifikation der AntragstellerInnen sowie der Prüfung der Glaubwürdigkeit und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft dienen, sind auch Fragen, die verständigungskontrollierende Zwecke erfüllen, Teil des bürokratischen Formats. Insgesamt ist das Recht Fragen zu stellen zwischen den Teilnehmern ungleich verteilt. Das institutionelle Genre sieht Fragen von Seiten der AsylwerberInnen und DolmetscherInnen nur dann vor, wenn diese sich auf die Verständigung im Verhandlungssaal beziehen.²⁷

Ich konnte beobachten, dass Fragen von den beteiligten Akteuren in den Verhandlungen gezielt eingesetzt werden, um kulturelle Differenz zu überbrücken und zum Gelingen der Kommunikation beizutragen. Vermutet ein Akteur einen kulturell bedingten Bedeutungsunterschied eines Begriffes oder ist er sich unsicher, ob er aufgrund der ihm fremden Ausdrucksweise des Anderen, auch „richtig“ verstanden hat, dann kann er bei dem Anderen eine Explikation oder eine Wiederholung des Gesagten einfordern, rückfragen, ob er „richtig“ verstanden wurde oder ob er umgekehrt den Redebeitrag des Anderen „richtig“ interpretiert hat.

Die durchgeführte Qualitative Inhaltsanalyse des Korpus ergibt, dass die Teilnehmer an den Verhandlungen unterschiedlich reagieren, wenn sie den Redebeitrag eines Akteurs aufgrund der verwendeten Varietät des Englischen nicht oder nur teilweise verstehen, aufgrund von nicht vorhandenem Hintergrundwissen eine Aussage nur begrenzt nachvollziehen können oder kulturell bedingte Bedeutungsunterschiede einzelner

²⁷In dem von BM.I u. a. (2006: 42) herausgegebenen Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren kann bezogen auf Rückfragen von Seiten der DolmetscherInnen Folgendes gelesen werden:

„DolmetscherInnen stellen Rückfragen, wenn sie die GesprächsteilnehmerInnen nicht verstehen, weil diese

- zu schnell, zu leise, zu langsam, etc. sprechen,
- einen Dialekt sprechen, den die DolmetscherInnen nicht verstehen,
- Ausdrücke verwenden, die die DolmetscherInnen nicht kennen.

Sie stellen auch Rückfragen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben, etc. Sie stellen keine Rückfragen und geben keine Kommentare ab, wenn sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind oder wenn sie glauben, dass die GesprächsteilnehmerInnen andere Informationen liefern sollten oder falsche Angaben machen, etc. Wenn Rückfragen oder Erklärungen nötig sind, machen die DolmetscherInnen für die jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen ihr Verhalten transparent und informieren jeweils die anderen GesprächsteilnehmerInnen darüber, dass sie rückfragen.“

Begriffe vermuten. Die beobachteten Strategien wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Sequenzielle Verständigungskontrolle:
 - Der Empfänger einer Botschaft kontrolliert ob er/sie „richtig“ verstanden hat
 - Der Sender kontrolliert ob der Empfänger die intendierte Botschaft „richtig“ verstanden hat.
- Formale Verständigungskontrolle:
 - „Verstehen Sie den Dolmetscher?“ am Beginn der Verhandlung
 - Rückübersetzung des Protokolls am Ende der Verhandlung
- Nicht-Verstehen oder Unsicherheit im Verstehen anzeigen
- Eine Erklärung einfordern

Die einzelnen Strategien, die unter dem Sammelbegriff „Rückfragen“ zusammengefasst werden, erfüllten in den beobachteten Verhandlungen unterschiedliche Funktionen und wurden von den Akteuren in unterschiedlichem Ausmaß eingesetzt.

Sequenzielle Verständigungskontrolle und Anzeigen von Nicht-Verstehen

In allen beobachteten Verhandlungen, in denen Englisch als Dolmetschsprache verwendet wurde, forderten die DolmetscherInnen wiederholt die BerufungswerberInnen auf einzelne Begriffe zu wiederholen, da sie diese aufgrund der ihnen schwer verständlichen Sprechweise der AntragstellerInnen diese nicht verstanden. In einigen beobachteten Vorkommensfällen betraf dies auch einzelne gesamte, von den AsylwerberInnen hergestellte, Redebeiträge. Sehr häufig standen Aufforderungen zum Wiederholen einzelner Wörter in Zusammenhang mit Namen und Bezeichnungen für Orte, Institutionen und Personen, die sich auf Herkunftsgesellschaften der AsylwerberInnen bezogen. In etwa gleichem Ausmaß, wie die DolmetscherInnen forderten auch die VerhandlungsleiterInnen, die AsylwerberInnen auf Namen und Bezeichnungen zu wiederholen. Meist ging dies mit der Aufforderung diese niederzuschreiben einher.

Insgesamt konnte ich beobachten, dass die Aufnahme der Personalien der

AsylwerberInnen sowie „einfache“ Fragen zu Namen von Orten, Personen und Institutionen, die sich auf die Herkunftsländer der AntragstellerInnen beziehen, häufig zu längeren Diskussionen und Erklärungen in den Verhandlungen führten. Auch Maryns (2006: 17 ff.) konnte beobachten, dass Fragen, die der Identifikation der AsylwerberInnen dienen, meist nicht „nur“ durch die Nennung eines Namens oder Datums geklärt werden können. In einer von ihr dokumentierten Einvernahme beispielweise führt ein Asylwerber aus Kamerun an, dass seine Schwester zwei Namen hat: einen Lokalen und einen Englischen. Dadurch, dass der Asylwerber den englischen Namen Rachel französisch ausspricht und der lokale Name Kai dem Beamten nicht geläufig ist, entsteht eine Serie von Nachfragen (mehr als 20 Turns), in denen der Beamte versucht den Namen „richtig“ zu verstehen. Namen enthalten – so Maryns (ebd.) - vielschichtige kulturelle Informationen, die nur durch einen komplexen kommunikativen Austauschprozess vermittelt werden können. Der bürokratische Kontext des Asylverfahrens aber sieht einen solchen Prozess nicht vor. Namen werden als gegeben betrachtet und sind dem bürokratischen Format nach nicht kommunikativ aushandelbar.

Von Seiten der AsylwerberInnen konnten in den beobachteten Verhandlungen keine Rückfragen, die sich auf das Verstehen der an sie gerichteten Redebeiträge beziehen, festgestellt werden. Häufig, aber konnte ich beobachten, dass AsylwerberInnen Nicht-Verstehen oder Unsicherheiten im Verstehen durch nonverbale Kommunikation sowie durch explizites Verbalisieren - „I don't understand.“ - anzeigen und dadurch eine Erklärung oder Paraphrasierung bei den DolmetscherInnen oder VerhandlungsleiterInnen auf indirektem Weg einforderten. Es konnten wiederholt Sequenzen beobachtet werden, in denen die AsylwerberInnen einzelnen Verhandlungsteilen nicht folgen konnten und die Intention der an sie gerichteten Fragen nicht nachvollziehen konnten. Der Grund dafür lag vermutlich meist darin, dass die AsylwerberInnen Probleme im Umgang mit dem institutionellen Genre hatten sowie einzelne die Fragen enthaltende Begriffe oder grammatischen Strukturen in ihrem Sprachrepertoire nicht vorhanden waren.

Es konnten auch nur sehr wenige Vorkommensfälle beobachtet werden, in denen die BerufungswerberInnen durch Rückfragen das Verstehen der von ihnen hergestellten Redebeiträge bei den anderen Teilnehmern kontrollierten. Eine Ausnahme stellt eine

Verhandlung dar (BP.4): Der Berufungswerber in dieser Verhandlung versuchte wiederholt die Dolmetscherin zu kontrollieren, indem er/sie durch die Frage „Do you understand me?“ auf Bedeutungsunterschiede sowie auf die möglicherweise missverständliche Aussprache bestimmter Begriffe seiner/ihrerseits (z. B. „court“ versus „cult“) hinwies. Der betreffende Berufungswerber konnte aber weit besser mit dem institutionellen Format umgehen und verfügte über „passendere“ sprachliche Ressourcen, als andere AsylwerberInnen in den beobachteten Verhandlungen. Insgesamt aber verfügen AsylwerberInnen über weit weniger Möglichkeiten zur direkten Kontrolle, ob ihre Redebeiträge von den anderen Akteuren, wie von ihnen intendiert verstanden werden (vgl. Scheffer 2001).

„Schreiben Sie es auf!

Ein „Sonderfall“ sequenzieller Verständigungskontrolle stellt die Aufforderung zum Aufschreiben einzelner Begriffe dar. In fast allen beobachteten Verhandlungen (nur BP.1 stellt eine Ausnahme dar) wurden entweder die AsylwerberInnen oder stellvertretend für sie die anwesende Dolmetscherin für afrikanische Sprachen von den VerhandlungsleiterInnen aufgefordert „afrikanische“ Personen- und Ortsnamen, sowie Bezeichnungen für „lokale“ Institutionen und Organisationen auf ein Blatt Papier zu schreiben. Die Senatsmitglieder (und in weit geringerem Ausmaß die Schreibkräfte) sind mit der Schreibweise vieler „afrikanischer“ Namen nicht vertraut. Diese müssen aber in der Niederschrift möglichst korrekt festgehalten werden. Daraus ergeben sich eine Reihe von Problemen in den Verhandlungen, die ich im Folgenden kurz diskutieren möchte.

Viele der AsylwerberInnen in den beobachteten Verhandlungen geben an, dass sie über keine bis nur geringe Schreib- und Lesekompetenzen verfügen. Eine Verhandlungsleiterin erwähnt diesen Umstand auch explizit in dem geführten Interview und weist darauf hin, dass sie deshalb stets durch einige Fragen zu dem sozialen Hintergrund des/der jeweiligen BerufungswerberIn versucht herauszufinden, welcher Bildungsschicht der/die AsylwerberIn zugeordnet werden kann (I1). Am Beispiel einer Verhandlung kann gut dokumentiert werden, wie er/sie dabei vorgeht:

Auszug 3 – UBAS Wien (BP.3)²⁸

- 1 **VL1:** Wo haben Sie gelebt, bevor Sie nach Österreich geflohen sind?
- 2 **D2:** Where did you live before you run to Austria?
- 3 **BW3:** Ort1
- 4 **VL1:** Bitte schreiben Sie es auf.
- 5 **D2:** Please write it down.
- 6 **BW3:** I can't write.
- 7 **D2:** Ich kann nicht schreiben.
(...)
- 8 **VL1:** Haben Sie die Schule besucht?
- 9 **D2:** Did you go to school?
- 10 **BW3:** Primary School.
- 11 **D2:** Nur in die Volksschule.
- 12 **VL1:** Wie lange?
- 13 **D2:** For how long?
- 14 **BW3:** I don't know exactly. It finished after three years.
- 15 **D2:** Ich weiß es nicht genau. Ich glaube, ich habe in der dritten Klasse aufgehört.
- 16 **VL1:** Haben Sie einen Beruf erlernt?
- 17 **D2:** Did you learn a profession?
- 18 **BW3:** Hairdresser. But I did not work as hairdresser.
- 19 **D2:** Ich habe Friseuse gelernt. Aber den Beruf nicht ausgeübt.
(...)
- 20 **VL1:** Wie heißt Ihr Mann?
- 21 **D2:** What's your husband's name?
- 22 **BW3:** Name2.
- 23 **D2:** Name2.
- 24 **VL1:** Schreiben Sie den Namen bitte hier [zeigt auf ein Blatt Papier] auf!
- 25 **D2:** Please write it down.
- 26 **BW3:** I can't write.
- 27 **VL1:** Schreiben Sie es auf! Ich glaube Ihnen nicht, dass Sie das nicht können. Sie wollen den Namen nur nicht aufschreiben, damit wir es nicht überprüfen können. Sie haben schließlich einige Jahre die Grundschule besucht. Da müssen sie doch in der Lage sein einen Namen aufzuschreiben. Ich fordere Sie auf zu kooperieren, ansonsten breche ich die Verhandlung ab!
- 28 **D2:** (...)
- 29 **BW3** nimmt das Blatt und schreibt etwas auf. Sie wiederholt öfters den Namen und wirkt verunsichert.

²⁸ Die Auszüge aus den Beobachtungsprotokollen sind nicht kursiv gedruckt, um zu verdeutlichen, dass diese nicht als direkten Zitate zu verstehen sind, sondern aus den geführten Feldnotizen rekonstruiert wurden (vgl. Kapitel 4.3.1.2).

VL1 ist der Ansicht, dass BW3 nach dem Besuch einiger weniger Schuljahre zumindest in der Lage sein muss Personennamen schriftlich festhalten zu können. BW3 zeigt aber durch das parallel zum Schreiben und Übergeben des Blattes Papier wiederholte Äußern des Namens an, dass sie sich nicht sicher ist, wie der Name „richtig“ geschrieben wird²⁹. Die geschriebene Form erleichtert für die VerhandlungsleiterInnen die Festhaltung eines Namens für die Niederschrift. Während VerhandlungsleiterInnen und Schreibkräfte meist nicht mit der Schreibweise der von den AsylwerberInnen genannten „afrikanischen“ Namen vertraut sind, gehen sie davon aus, dass die AntragstellerInnen – vorausgesetzt dass sie über einige Jahre formaler Ausbildung verfügen – problemlos Namen, die sie mündlich wiedergegeben können, auch schriftlich festhalten können (vgl. auch Stroh 2007: 77f.).

Formale Verständigungskontrolle

Es ist formaler Bestandteil jeder Verhandlung vor dem UBAS/ AsylGH zu überprüfen, ob AsylwerberIn und DolmetscherIn sich gegenseitig verstehen. Die rechtliche Vorgabe, dass AsylwerberInnen in einer ihnen „verständlichen“ Sprache einvernommen werden müssen, wird so zumindest formal erfüllt. Die Angaben, die AsylwerberInnen in diesem Verhandlungsteil zu den Sprachen, die sie sprechen, machen, können allerdings – so konnte ich vor allem in einem Fall (BP.7) beobachten – ihren in den Verhandlungen gezeigten sprachlichen und kommunikativen Ressourcen widersprechen.

Auszug 4 – UBAS Wien (BP.7)

- 1 **VL1** (verärgert): Warum sind Sie eine dreiviertel Stunde zu spät?
- 2 **D2:** Why are you late?
- 3 **BW7** (zeigt mit den Fingern auf die Augen und macht eine Kreisbewegung): I don't know good. I was looking.
(...)
- 4 **VL1:** Ist Englisch ok? Verstehen sie die Dolmetscherin?
- 5 **D2:** Is English ok? Do you understand me?
- 6 **BW7:** I can speak English.

BW7 zeigt bei dem ersten von ihr in der Verhandlung hergestellten Redebeitrag an, dass

²⁹Adegbija (2004: 186) führt an, dass es beispielsweise für die meisten in Nigeria gesprochenen Sprachen keine standardisierte Orthografie gibt. Ausnahmen bilden die Sprachen Igbo, Yoruba und Hausa, die als offizielle Nationalsprachen anerkannt sind.

sie Schwierigkeiten hat, sich in Englisch auszudrücken. Sie kann „nur“ unter zu Hilfenahme nonverbaler Kommunikation erklären, dass sie sich verlaufen hat. Drei Turns später wird – wie das institutionelle Format es vorsieht – sie gefragt, ob sie die Dolmetscherin verstehe. Sie bejaht. Dies wird so in der Niederschrift festgehalten, während aber vermutlich die Schwierigkeiten die BW7 hat sich in Englisch als Lingua franca auszudrücken (die sich auch im späteren Verhandlungsverlauf wiederholt zeigen) nicht Gegenstand des Protokolls sind.

Ein weiterer formaler Bestandteil der Verhandlungen, der der Verständigungskontrolle dient, ist die Rückübersetzung der Verhandlungsniederschrift am Ende der Verhandlungen. Den AsylwerberInnen soll die Möglichkeit gegeben werden zu überprüfen, ob in der Niederschrift die von ihnen intendierten Botschaften „richtig“ festgehalten wurden. Während der Verhandlungen selbst ist ihnen die Kontrolle über die Verschriftlichung ihrer Aussagen entzogen (vgl. auch Kapitel 5.2.2.1). Die ebenfalls am UBAS in Wien durchgeführte Studie von Pöchhacker und Kolb (2007) zeigt allerdings, dass situative Umstände (Müdigkeit aller Beteiligten, VerhandlungsleiterIn verlässt während der Rückübersetzung den Raum etc.) sowie das konstatierte Problem, dass DolmetscherInnen teilweise sich bei der Wortwahl am eigenen Gedächtnis und nicht an der Niederschrift orientierten, eine Korrektur erschweren.

Einfordern von Erklärungen

Durch das Stellen von Rückfragen kann von Seiten der VerhandlungsleiterInnen versucht werden, Aspekte der Redebeiträge der AsylwerberInnen, die sich auf als fremd wahrgenommene Lebensweisen, Traditionen und Werte beziehen, „besser“ nachvollziehen zu können sowie der Intention der AsylwerberInnen näher kommende Begriffe, Bezeichnungen und Beschreibungen für die Verhandlungsniederschrift zu finden. In den Verhandlungen, in denen ein/e DolmetscherIn für afrikanische Sprachen bestellt wurde, konnte zudem beobachtet werden, dass VerhandlungsleiterInnen teils unter Ausschluss des/der AsylwerberIn Informationen bei dem/der SprachmittlerIn die Herkunftsgesellschaft des/der BerufungswertberIn betreffend einholten. Sowohl die an die AsylwerberInnen, als auch die an die DolmetscherInnen gestellten Rückfragen erfüllen dabei unterschiedliche Funktionen. Zum einen kann die hinter einer Frage

stehende Intention mangelndes Verstehen des Redebeitrags des/der AsylwerberIn sein, zum anderen kann aber auch das Einholen von weiteren Details zur Fluchtgeschichte, die in weiterer Folge zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit und der Plausibilität des Vorbringens herangezogen werden, im Vordergrund stehen. Die Redebeiträge der BerufungswerberInnen müssen außerdem in der Verhandlungsniederschrift so festgehalten werden, dass auch abwesende Dritte verstehen und nachvollziehen können, was damit gemeint ist.

In den beobachteten Verhandlungen stellten Englisch-DolmetscherInnen Translate der Aussagen der AsylwerberInnen her, die als solche, da zudem meist im Protokolldiktat formuliert, direkt in die Niederschrift übernommen wurden. In Verhandlungen, in denen in einer afrikanischen Sprache gedolmetscht wurde, hingegen formulierte die VerhandlungsleiterInnen die gedolmetschten Sequenzen nochmal für die Niederschrift um, da diese als nicht „protokollreif“ bewertet wurden. Die interviewten Senatsmitglieder des damaligen UBAS nehmen dies als die eigene Tätigkeit erschwerend wahr und thematisieren in den Interviews die Befürchtung, dass etwas nicht der Intention des/der AsylwerberIn gerecht werdend verändert wird:

VL1: „*Das ist schwierig bei Dolmetschern, die vor allem Native Speaker irgendwo sind, ähm wo man dann oft erst versuchen muss, einen deutschen, protokollfähigen Satz zu machen. Und da ist es dann natürlich wieder besonders schwierig, nicht durch diese Erst-Umformulierung etwas hineinzuinterpretieren, was der dann nicht gesagt hat. Also ich tu mir mit Native Speakern oft sehr schwer, weil die/ die sag ich amal, sagen dann irgendetwas und ich denke mir vom Sinn her, versteh ich's schon, aber wenn ich das jetzt so und so diktiere, ist das dann wirklich das, was der gesagt hat? Und da muss ich sehr oft nachfragen.*“ (I1)

An einigen Stellen in den Verhandlungen konnte ich beobachten, dass VerhandlungsleiterInnen bei dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin rückfragten, ob der von ihm/ihr verwendete Begriff auch der sei, der der Intention des/der BerufungswerberIn gerecht werde, oder ob ein anderer „besser“ passe. Eine solche „interne Gesprächsrunde“ zwischen einem Verhandlungsleiter und Dolmetscherin entstand beispielsweise durch den von einer Dolmetscherin für afrikanische Sprachen verwendeten Begriffs „Häuser“ als Bezeichnung für die Gebäude im Heimatdorf des Asylwerbers in einer Verhandlung. Der Verhandlungsleiter unterbrach sich selbst während des Protokolldiktats und fragte die Dolmetscherin: „Sind das dort Häuser oder Hütten?“ (BP.1). In einer anderen Verhandlung wiederum fragte der Verhandlungsleiter

bei der Dolmetscherin (ebenso für afrikanische Sprachen) nach, ob anstelle des von ihr verwendeten Begriffs „großer Wald“ auch „Busch“ geeignet sei (BP.2).

Neben dieser Art von Fragen, die an die Dolmetscherin für afrikanische Sprachen gestellt wurden, kam es in den beobachteten Verhandlungen wiederholt zu Sequenzen, in denen die VerhandlungsleiterInnen versuchten bei den AsylwerberInnen mehr Informationen zu bestimmten als fremd wahrgenommenen Bereichen ihrer Redebeiträge zu erhalten. Die Beobachtungen zeigen, dass manche VerhandlungsleiterInnen häufiger – vermutlich bedingt durch den unterschiedlichen Verhandlungsstil - solche Fragen stellen als andere. VL1 beispielsweise stellte in den beobachteten Verhandlungen nur selten Fragen, die in Zusammenhang mit evtl. wahrgenommener kultureller Differenz stehen. VL2 hingegen stellte häufig den BerufungswerberInnen Fragen, die sich darum drehten, wie etwas vorstellbar sei, ob etwas in der Heimat des/der BerufungswerberIn üblich oder normal sei oder wie etwas in der Wahrnehmung des/der AsylwerberIn aussehe. VL3 wiederum stellte Rückfragen kulturelle Unterschiede betreffend meist an die anwesende Dolmetscherin für afrikanische Sprachen und schloss den Asylwerber dadurch aus Teilen der Kommunikation aus.

In den meisten Fällen, in denen VerhandlungsleiterInnen Fragen an die AsylwerberInnen stellen, steht schon vor dem Stellen der Fragen und der darauf folgenden Antwort fest, was als „richtige“ oder „glaubliche“ Antwort gelten kann. Wenn beispielsweise – wie in einer Verhandlung beobachtet wurde – die Verhandlungsleiterin die Berufungswerberin fragt: „Was heißt: Sie verwenden Blut?“ (BP.7), dann fordert die Verhandlungsleiterin vermutlich nicht eine Erklärung von der Antragstellerin ein, weil sie nicht weiß, was „Sie verwenden Blut“ bedeutet, sondern es kann interpretiert werden, dass sie will, dass die Asylwerberin bei der Beschreibung der Fluchtgründe mehr ins Detail geht und die Praktiken der Geheimgesellschaft, zu deren Mitgliedschaft sie ihren Angaben nach gezwungen hätte werden sollen, genauer beschreibt.

Es konnten aber auch einige Vorkommensfälle beobachtet werden, in denen VerhandlungsleiterInnen Fragen stellen, die den AsylwerberInnen die Möglichkeit eröffnen ihre Beiträge zu kontextualisieren und dadurch die Plausibilität ihres Vorbringens zu untermauern sowie die Bedeutung bestimmter Begriffe aus ihrer Perspektive heraus zu erklären. Wenn VerhandlungsleiterInnen kulturelle Differenz in

Bereichen zur Diskussion stellen, die von Behördenseiten nur schwer überprüfbar sind und in denen die AsylwerberInnen über die Macht verfügen zu definieren, was als „wahr“ und „authentisch“ gelten kann, geben sie Kontrolle an die AsylwerberInnen ab. Fragen in dieser Art wurden in dem erhobenen Korpus nur in wenigen Fällen gestellt. In einer Verhandlung beispielsweise fragte VL2 den Berufungswerber, ob es üblich oder normal in seiner Herkunftsregion sei, dass er bereits als Jugendlicher ein eigenes kleines „Geschäft“ führte. Er stellte außerdem dem Antragsteller wiederholt Fragen, die mit „Wie kann ich mir das vorstellen?“ oder „Wie ist das in ihrer Wahrnehmung?“ eingeleitet oder beendet wurden. (BP.9). Es kann interpretiert werden, dass VL2 detailreichere Erklärungen nicht nur deswegen einforderte, um den „Fall“ besser beurteilen zu können, sondern vermutlich auch, um insgesamt das von dem Berufungswerber Erzählte besser nachvollziehen zu können.

Die Auswertung der Daten zeigt, dass das Recht beim Anderen nachzufragen zwischen den Akteuren ungleich verteilt ist. Von Seiten der AntragstellerInnen konnte nur in einigen wenigen Ausnahmen verständigungskontrollierendes Handeln beobachtet werden. Während die anderen Akteure zum Herstellen von gegenseitigem Verstehen gezielt die Möglichkeit nutzen Rückfragen zu stellen, zeigten die AsylwerberInnen durch Aussagen, wie „I don't understand“ oder durch nicht zu dem vorhergehenden Kommunikationsablauf passende Redebeiträge an, dass sie etwas nicht oder „falsch“ verstanden haben. Der Ausdruck „I don't understand“ bringt die machtlose Position der AsylwerberInnen in der Kommunikation zum Ausdruck. Sie verstehen die anderen Akteure nicht immer, verfügen aber nur eingeschränkt über das Recht nachzufragen, wie etwas gemeint ist. Misslingt die Kommunikation, wird dies in vielen Fällen den AntragstellerInnen angelastet, die schwer verständlich sprechen (vgl. Kapitel 5.1.1.1), sich nicht genug bemühen oder „nur“ ausweichen wollen (vgl. Kapitel 2.3).

Für die DolmetscherInnen ergibt sich das Problem, dass – wenn sie zu häufig nachfragen – ihre Kompetenz in Frage gestellt werden könnte. Sie müssen möglichst effizient Translate herstellen und sind dabei bemüht, möglichst kompetent zu wirken, um ihr eigenes Gesicht zu wahren.

Für die VerhandlungsleiterInnen kann Nachfragen dazu eingesetzt werden, gezielt das gegenseitige Verstehen zu kontrollieren. Dies ist wird – so konnte beobachtet werden – besonders häufig in Bereichen gemacht, die als sehr relevant für das Verfahren bewertet

werden. So ist es beispielsweise für die EntscheidungsträgerInnen von großer Bedeutung, ob Namen „richtig“ protokolliert werden. Das Einfordern von Erklärungen hingegen wurde in den beobachteten Verhandlungen nur selten von den VerhandlungsleiterInnen eingesetzt, um zum Gelingen der Kommunikation im Verhandlungssaal beizutragen. Unwissenheit anzudeuten kann die eigene Autorität in Frage stellen und wird in der Folge „nur“ in wenigen Vorkommensfällen eingesetzt, um beim Gegenüber mehr Informationen zu dem von ihm oder ihr Wiedergegebenen einzufordern, damit dieser „besser“ verstanden werden kann.

5.2.1.2. Kontextualisieren

Wenn AsylwerberInnen ihre Fluchtgründe und -geschichte in den Verhandlungen wiedergeben, dann stehen sie vor der Herausforderung das in einem anderen kulturellen Kontext Erlebte, den VerhandlungsleiterInnen nachvollziehbar zu vermitteln. Sie müssen Wissen von einem Ort in einen anderen transportieren und dabei indexikale Elemente, die nur „dort“ Sinn ergeben, so wiedergeben, dass diese auch „hier“ verstanden werden können.

Ich konnte wiederholt beobachten, dass BerufungswerberInnen ihre Redebeiträge durch das Hinzufügen von Hintergrundinformationen zu ihrer Herkunftsgesellschaft oder durch meta-pragmatische Hinweise dazu, wie das Gesagte zu verstehen sei, kontextualisierten³⁰. Häufig ging dies mit einem Vergleich zwischen „hier“ und „dort“ einher. In einer Verhandlung beispielsweise machte der Berufungswerber darauf aufmerksam, dass der von ihm besuchte Schultyp in etwa dem polytechnischen Gymnasium in Österreich entspreche. Er nahm vermutlich an, dass der Verhandlungsleiter mit dem genannten Namen der Ausbildungsstätte nichts verbinden

³⁰ Auer (1992) nennt fünf Fragen, die mit Kontextualisieren in Zusammenhang stehen: „(1) Are we talking to one another? (2) Who is talking to whom? (3) What are we doing together? (4) What are we talking about? (5) What footing are we on?“ Die folgenden Ausführungen beziehen sich fast ausschließlich auf die vierte, von Auer genannte Frage: „What are we talking about?“ Dies liegt nicht daran, dass die anderen in der Kommunikation im Asylverfahren nicht von Relevanz wären. Maryns (2006) dokumentiert eine Reihe von Beispielen, die sich auch auf die anderen Bereiche des Kontextualisierens beziehen. Da in der Datenerhebung (Teilnehmende Beobachtung) aber der Fokus auf die Inhalte der Kommunikation gelegt wurde (vgl. Kapitel 4.3.1), beziehen sich die folgenden Ausführungen v.a. auf die vierte Frage.

kann, und versuchte durch einen Vergleich mit dem österreichischen Schulsystem mehr Verständigung zu erreichen. Von demselben Berufungswerber wurden außerdem in derselben Verhandlung wiederholt und ohne Aufforderung Namen von Orten, Personen und Institutionen aufgeschrieben. Dahinter stand vermutlich die Intention Fehler in der Verhandlungsniederschrift zu vermeiden (BP.4). In einer anderen Verhandlung wiederum erklärte der anwesende Berufungswerber unaufgefordert, dass von ihm genannte Namen Mädchennamen seien (BP.8).

Zudem konnten auch einige wenige Sequenzen beobachtet werden, in denen die AsylwerberInnen ihre Redebeiträge durch längere Erklärungen zur Situation im Herkunftsland ergänzten. Beispielsweise beantwortete ein/e BerufungswerberIn die Frage des Verhandlungsleiters, wie er zu den für die Eheschließung in Österreich notwendigen Dokumenten gekommen sei, folgendermaßen:

BW4: I have to explain, in Africa is not all is documented like in Europe. My uncle couldn't obtain the documents easily. My uncle went with his wife to the office. She pretended to be my mother and swore there that I have never been married before. (BP.4)

BW4 beginnt seinen Turn mit „I have to explain.“. Er weist dadurch explizit darauf hin, dass hier eine ausführlichere Erklärung seinerseits notwendig ist, damit der Verhandlungsleiter nachvollziehen kann, wie er zu den Dokumenten gekommen ist. Er ergänzt allgemeine Hintergrundinformationen zu dem bürokratischen System in seinem Herkunftsland - „In Africa not all is documented like in Europe.“ - um (a) die darauf folgende Erzählung in den Kontext des Geschehens einzuordnen und (b) vermutlich auch, um das von ihm Wiedergegebene für den Verhandlungsleiter plausibler und dadurch auch glaubhafter zu machen.

Auf eine ähnliche Art und Weise erklärte in einer Verhandlung ein Berufungswerber demselben Verhandlungsleiter, warum sein Onkel auf den Dokumenten stellvertretend für den Vater (der verstorben ist) unterschrieben habe:

BW5: „We have a different system in Land1. If the father dies, another close person takes care of the family. It's a tradition. My uncle acts in the name of my father. We also call him father.“(BP.5).

Sowohl BW4 als auch BW5 instruieren in den Auszügen oben durch den Hinweis auf kulturelle Differenz die VerhandlungsleiterInnen, wie die von ihnen hergestellten Redebeiträge zu interpretieren sind.

Jan Blommaert (2007) konnte im Rahmen einer Studie, in der StudentInnen mit

AsylwerberInnen Einvernahmen simulierten, feststellen, dass AsylwerberInnen die Darstellung ihrer Fluchtgründe sehr häufig mit Informationen zu ihrer Herkunftsgesellschaft ergänzten und so die interviewenden StudentInnen instruierten, wie das Gesagte zu verstehen sei. Er bezeichnet diese von den AsylwerberInnen vorgenommene Kontextualisierung ihrer Redebeiträgen als „Home Narratives“.

„One feature in many interviews is the way in which interviewees attempt to provide detailed contextual accounts of their lives, local circumstances, politics and conflicts in their home society formulated in the shape of sub-narratives of the larger narrative. We call such contextual accounts 'home narratives'. Often these narratives are triggered by an awareness that the story cannot be fully understood unless other people know some details about the society they come from, the particular events that caused their flight, and so on.“ (ebd.: 199)

Auch Maryns konnte – ähnlich wie Blommaert – beobachten, dass AsylwerberInnen ihre Erzählungen durch das Hinzufügen von meta-pragmatischen Informationen zum Kontext des Erlebten, rahmen. Sie ergänzt aber, dass AsylwerberInnen im Rahmen „echter“ Einvernahmen/ Verhandlungen aufgrund von wiederholten Unterbrechungen seitens der VerhandlungsleiterInnen nur in seltenen Fällen die Möglichkeit haben auszuholen und im Detail ihre „Geschichte“ zu erzählen. Die VerhandlungsleiterInnen fordern außerdem von den AsylwerberInnen, dass sie sich bei der Erzählung ihrer Fluchtgründen (a) an Fakten (in chronologischer Reihenfolge) halten und (b) nur jene Elemente erzählen, die sie persönlich betreffen. Maryns kommt zu dem Schluss, dass die wenigen Stellen im Laufe eines Asylverfahrens, in denen ein/e AsylwerberIn die Möglichkeit zur Performance bekommt und „frei“ erzählen kann, von den Beamten als nicht relevante Information eingestuft werden und schlichtweg überhört werden: „*Home narratives are simply not heard.*“ (Maryns 2006: 137)

Auch VL1 betonte in dem Interview, dass es im Asylverfahren vor allem darum geht, was ein/e AsylwerberIn selbst erlebt hat. Ergänzende Erklärungen der AsylwerberInnen zur Situation im Herkunftsland werden von ihm/ihr als eher überflüssig bewertet:

VL1 : (...) *Das ist alles ein Wissen, dass ich aus diesen Berichten schließe und daher ah lasse ich die Leute natürlich schon/, wenn sie anfangen: "Es ist bei uns allgemein so und so", lasse ich sie schon reden, ähm unterbrech sie aber dann, wenn ich das Gefühl hab, ähm dass das jetzt nur dazu dient, dass sie nicht in der Lage sind, etwas über sich zu erzählen. Weil im Verfahren gehts ja immer darum, was die Person konkret betrifft und erlebt hat und äh oft muss ich sagen, • ist meine Erfahrung, dass halt Leute, die in Wahrheit selbst von irgendwelchen Dingen nicht wirklich selbst betroffen sind, persönlich, dann das eher als eine Ausfluchtmöglichkeit nehmen und sagen:*

"Na, in Nigeria ist es ja so und so. Und da gibt es ja das und das." Und dann lass ich sie eine Zeit lang reden und dann unterbrech ich aber und sag: "Ok, das ist mir eh alles bekannt. Dass es das gibt, das kann ich in den Zeitungen lesen, das kann ich in meinen Berichten lesen. Aber wie sind Sie selbst konkret davon betroffen?" Und da merkt man halt dann sehr oft, dass die Leute sehr oft nicht im Stande sind, das dann auf sich selbst zu beziehen. (I1)

Maryns (ebd.: 198) konnte zudem für das belgische Asylverfahren feststellen, dass die Möglichkeiten zum „freien“ Erzählen im Laufe des Verfahrens immer weniger werden. Während in den Befragungen in der ersten Instanz die AsylwerberInnen zumindest noch in ein paar beobachteten Sequenzen „frei“ erzählen konnten, war dies in den letztinstanzlichen Verhandlungen nicht mehr möglich. Die von mir beobachteten Verhandlungen beim UBAS lassen sich in dieses Schema einordnen. Die Redebeiträge der AsylwerberInnen waren nur in wenigen Ausnahmen länger als drei bis vier Sätze. Meist wurden den BerufungswerberInnen sehr spezifische Fragen gestellt. Aufforderungen zum „freien“ Erzählen konnten nur selten beobachtet werden. Der Grund dafür liegt darin, dass es in der zweiten Instanz vor allem um die Prüfung des Entscheides der ersten Instanz geht. Wenn die Fluchtgründe noch einmal durchgegangen werden, dann hat dies häufig eher die Funktion evtl. Widersprüche, Ungereimtheiten oder Unklarheiten, die sich im bisherigen Verfahren ergeben haben zu klären.

Jan Blommaert bezeichnet mit „Home Narratives“ Sequenzen, in denen die AsylwerberInnen ihre Fluchtmotive wiedergeben und diese sehr detailliert durch das Hinzufügen zu Informationen zu ihrer Herkunftsgesellschaft kontextualisieren. Eine 40 Zeilen lange Ausführung zu den Fluchtgründen, wie sie beispielsweise ein Asylwerber in einem Interview, geführt im Rahmen der Studie von Jan Blommaert, macht, konnte ich in keinem Fall beobachten. „Home Narratives“ im strengen Sinn gibt es in dem von mir erhobenen Korpus nicht.

Besonders in einer beobachteten Verhandlung wurde eine Berufungswerberin stark daran gehindert ausführlich zu erzählen, was ihr passiert ist. Neben den Problemen, die sie damit hatte sich in Englisch auszudrücken, wurde sie ständig von der Verhandlungsleiterin unterbrochen. „Freies“ Erzählen war schlichtweg unmöglich:

Auszug 4 – UBAS Wien (BP.7)

- 1 **VL1:** Warum sind sie aus Land1 weggegangen?
- 2 **D2:** Why did you leave Land1?
- 3 **BW7:** I was forced to become a member of society Name2.
- 4 **D2:** Ich wurde gezwungen Mitglied eines Kultes namens/ can you repeat the name of the society?
- 5 **VL1:** Sie soll es aufschreiben.
- 6 **D2:** Please write it down.
- 7 **BW7:** I can't write.
- 8 **VL1** diktiert Name2 für SK
- 9 **BW7:** My mother was a member of the society and died.
- 10 **D2:** Meine Mutter war Mitglied bei der Gesellschaft und ist gestorben.
- 11 **VL1:** Können Sie mir das genauer erklären?
- 12 **D2:** Can you tell some more details?
- 13 **BW7:** My mother was head of society. I should stand in for her.
- 14 **D2:** Meine Mutter war die Älteste und ich hätte ihre Stelle übernehmen sollen.
- 15 **VL1** (verärgert): Was war die Position der Mutter in der Gesellschaft?
- 16 **D2:** What was the position of your mother in the society?
- 17 **BW7:** She was the head of society.
- 18 **D2:** Ich habe vorher „head“ mit Älteste übersetzt, aber man könnte auch „Führerin“ dazu sagen.
- 19 **VL1:** Was hat die Mutter getan?
- 20 **D2:** What did your mother do?
- 21 **BW7:** I don't know. I was not a member.
- 22 **D2:** Ich weiß das nicht. Ich war nicht Mitglied.
- 23 **VL2:** Das sollte sie aber wissen, wenn sie die Position übernehmen soll.
- 24 **D2:** You should know that. You should assume her position.
- 25 **BW7:** My mother didn't tell me. My mother didn't tell me.
- 26 **D2:** Meine Mutter hat mir nicht mehr gesagt.
- 27 **VL1:** Man kann aber nicht ablehnen, was man nicht kennt.
- 28 **D2:** You cannot refuse, what you don't know.
- 29 **BW7** (laut und verärgert): I'm a Christian. The people of the society told me, that they would kill me, if I do not take the position of my mother.
- 30 **D2:** Ich bin Christin. Die Leute von dem Kult haben zu mir gesagt, dass sie mich töten werden, wenn ich nicht die Position meiner Mutter übernehme.
- 31 **VL1:** Christin sein, ist nicht genug.
- 32 **D2:** To be a Christian is not enough.
- 33 **BW7** (laut): I'm a Christian. I cannot belong to that society. I'm a Christian.....
- 34 **VL** (unterbricht): Antworten Sie auf meine Frage!
- 35 **D2:** Answer to my question!

- 36 **BW7** (leise): I cannot belong to that society. I'm a Christian.
- 37 **VL1** (schüttelt den Kopf): Ich will wissen, WARUM Sie nicht Mitglied werden wollten!
- 38 **D2**: The chairlady wants to know, WHY you don't want to become a member.
- 39 **BW7**: They used blood. (zieht ihr T-Shirt hoch und zeigt eine Narbe).
- 40 **D2**: Sie verwendeten Blut.
- 41 **VL1**: Das war nicht meine Frage. Und bitte ziehen Sie sich wieder an.
- 42 **D2**: That was not the question. Please put your clothes on.
(...)
- 43 **VL1**: Was heißt: Sie verwenden Blut?
- 44 **D2**: What does it mean: They used blood?
- 45 **BW7**: My mother didn't tell me. I was not a member. They used blood.
- 46 **D2**: Meine Mutter hat mir nicht mehr erzählt. Ich war kein Mitglied, weil die Blut verwendet haben.
- 47 **VL1**: Gut, antworten Sie bitte auf meine Frage. Wiederholen Sie nicht immer dasselbe. Was heißt: Sie verwenden Blut?
- 48 **D2**: Please answer to my question. Don't say the same repeatedly.
What does it mean: They used blood?
- 49 **BW7**: I don't understand.
- 50 **D2** (langsamer): What does it mean: They used blood?
- 51 **BW7** schaut ratlos
- 52 **VL1** (sehr laut): WAS haben die gemacht?
- 53 **D2** (auch sehr laut): WHAT did they do?
- 54 **BW7**: They took me with them and beat me.
- 55 **D2**: Die haben mich mitgenommen und geschlagen.
- 56 **VL1** (schüttelt den Kopf und lacht): So weit sind wir noch nicht. Woher wissen Sie, dass Blut verwendet wird?
- 57 **D2**: We are not thus far. Who told you, that they used blood?
- 58 **BW7**: My mother.
- 59 **D2**: Meine Mutter hat mir das erzählt.
- 60 **VL1**: Ich sage ihnen was. Sie wiederholen immer dieselben Sätze. Ich glaube Ihnen ihre Geschichte nicht, sie sind nicht in der Lage konkrete Antworten auf meine Fragen zu liefern.
- 61 **D2**: You repeat the same repeatedly. The chairlady doesn't believe your story. You are not able to answer in a precise way.
- 62 **BW7** (weint): I was not a member. I can only tell, what my mother told me.

BW7 kämpfte in der Verhandlung sehr stark mit dem institutionellen Format. In Turn 9 beginnt sie von sich aus zu erzählen: „My mother was was a member of the society and died.“ Sie wird aber von der Dolmetscherin unterbrochen. In der Folge entsteht Verwirrung rund um die Begriffe „head of society“, „Älteste“ und „Führerin“, wodurch die Aufmerksamkeit von der eigentlichen Erzählung weggelenkt wird. VL1 will BW7 wiederholt dazu bringen, dass sie erzählt, was ihr persönlich passiert ist. BW7 beruft

sich aber immer auf das, was sie von ihrer Mutter weiß. Sie bringt an drei Stellen aber „neue“ Elemente in die Kommunikation ein. Dies sind in Turn 29 „I'm a Christian“ und in Turn 39: „They used blood“ und durch das Zeigen der Narbe, dass sie körperlich misshandelt wurde. Alle drei Elemente werden aber von VL1 als nicht „ausreichend“ bzw. als nicht „passende“ Antwort zurückgewiesen: „Christin sein ist nicht genug“ (Turn 31f), „Was heißt: Sie verwenden Blut? (Turn 44) und „So weit sind wir noch nicht“ (Turn 57). BW7 scheint aber nicht zu verstehen, dass VL1 sich mit diesen Aussagen auf das institutionelle Format bezieht. VL1 möchte vermutlich erreichen, dass BW7 die Praktiken der Geheimgesellschaft genauer schildert und darauf aufbauend begründet, warum sie zur Flucht gezwungen war. Insgesamt zeigt Auszug 4 sehr gut, dass die Möglichkeit zum Kontextualisieren im Kontext des Asylverfahrens nicht immer gegeben ist, weil (a) das institutionelle Genre dies nicht vorsieht, (b) nicht alle AsylwerberInnen über die notwendigen sprachlichen und kommunikativen Ressourcen verfügen und (c) die AntragstellerInnen wiederholt durch DolmetscherInnen und VerhandlungsleiterInnen unterbrochen werden.

5.2.1.3. Kulturmittlung?

Der Begriff Kulturmittlung wird im Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren, herausgegeben vom BM.I (2006): 74) folgendermaßen definiert:

„DolmetscherInnen werden häufig auch als „KulturmittlerInnen“ betrachtet, die aufgrund ihres Wissens über die Kultur(en) der GesprächspartnerInnen Erklärungen zu kulturspezifischen Verhaltensweisen der Gesprächsparteien liefern und kulturell bedingte Missverständnisse aufklären können.“

In den von mir beobachteten Verhandlungen nahm nur D1 (Dolmetscherin für afrikanische Sprachen) eine solche Rolle ein. Sie erklärte wiederholt die Bedeutung bestimmter Begriffe und setzte ihr kulturelles und nationales Wissen zu der Herkunftsregion der AsylwerberInnen ein. Da die eingesetzten DolmetscherInnen für Englisch primär in der Aufnahmegerüssenschaft verankert sind, konnten sie keine Beiträge liefern, in denen sie kulturmittlerische Funktionen übernahmen. Beispielsweise wurde von einer Dolmetscherin die Aussage „They used blood.“ direkt mit „Sie verwendeten Blut.“ gedolmetscht (BP.7). In zwei Vorkommensfällen konnte zudem beobachtet

werden, dass DolmetscherInnen in den von ihnen hergestellten Translaten zu einer Exotisierung des Ursprungstexts neigen. In einer Verhandlung wurde so aus dem von der Berufungswerberin verwendeten Begriff „head of society“, eine „Älteste“ (BP.7) und in einer anderen Verhandlung verwendete der Dolmetscher für die Übersetzung des Begriffs „Volksgruppe“ konsequent den Ausdruck „tribe“ (BP.8). Statt einer Kulturmittlung kann hier eine Kulturalisierung festgestellt werden.

Auch Pöllabauer (2005: 417ff.) kommt zu dem Ergebnis, dass DolmetscherInnen, die primär in der „Kultur“ des Aufnahmelandes verhaftet sind, die Rolle eines Kulturmittlers oder Kulturmittlerin nur begrenzt übernehmen können. Sie dokumentiert anhand einiger Beispiele, dass DolmetscherInnen in vielen Fällen die kulturelle Relativität einzelner Begriffe nicht erkennen. Zusätzlich konnte sie in einigen Einvernahmen beobachten, dass in der Kommunikation auftretende Missverständnisse tendenziell den AsylwerberInnen angelastet werden und deren Verhalten als nicht „normal“ eingestuft wird. Besonders stark trifft dies – so meine Ergebnisse – auf die wahrgenommenen Unterschiede zwischen den von den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen verwendeten Varietäten des Englischen zu (vgl. Kapitel 5.1.1.1).

In Verhandlungen, in denen eine Dolmetscherin für afrikanische Sprachen eingesetzt wurde, konnte häufig beobachtet werden, dass sie bemüht war das Vorbringen der BerufungswerberInnen durch meta-pragmatische Kommentare dazu, wie das Gesagte zu verstehen sei, zu ergänzen. Oft waren dies Umschreibungen einzelner Begriffe, die laut ihr nicht direkt ins Deutsche übertragbar waren. Beispielsweise umschrieb sie in einer Verhandlung einen Zeitbegriff und wies den Verhandlungsleiter darauf hin, dass sie diesen Begriff nicht in die deutsche Sprache übertragen kann (BP.2). Insgesamt brachte sie sehr häufig ihr kulturelles und nationales Wissen in die Verhandlungen ein und erklärte beispielsweise auch öfters, wie von den AsylwerberInnen genannte Namen geschrieben werden (BP.2, BP.9).

Die Grenze zwischen Sachverständigenurteilen und Kulturmittlung ist in solchen Vorkommensfällen allerdings fließend. In einer Verhandlung beispielsweise bestätigte sie das Vorbringen des Berufungswerbers durch Einsatz des eigenen Wissens. Der Berufungswerber gab in dieser Verhandlung an, dass seine Vorfahren in dem von ihm

genannten Herkunftsland nicht sehr verwurzelt seien. Seine Eltern seien von einem anderen Land dorthin geflohen.

Auszug 5 – UBAS Wien (BP.1)

- 1 **D1:** Das stimmt. Viele aus Land2 sind wegen dem Krieg nach Land1 geflohen.
- 2 **VL3:** Ja, aber alle aus Land2 erzählen dasselbe.
- 3 **D1:** Ja, das stimmt.

Welche Rolle der/die DolmetscherIn in einer Verhandlung einnimmt, wird wesentlich vom vorhergehenden Kommunikationsprozess (und vom Ablauf früherer Verhandlungen) beeinflusst. In derselben Verhandlung (BP.1) fragte beispielsweise der Verhandlungsleiter D1 öfters, wie sie etwas beurteile, und holte ihre Meinung zum Vorbringen des Berufungswerbers ein. Die diskursive Rolle eines/r DolmetscherIn in einer Verhandlung kann nicht als immer gleich bleibender Bestandteil einer Verhandlungssituation betrachtet werden. Sie ist vielmehr Gegenstand einer wechselseitigen Aushandlung zwischen allen beteiligten Akteuren, wobei aber letztlich die Definitionsmacht dem/der VerhandlungsleiterIn obliegt.

5.2.1.4. Sich Anpassen

Wie in Kapitel 5.1.2 ausgeführt wurde, ordnen sich die Akteure im Asylverfahren unterschiedlichen „epistemic communities“³¹ zu. Sie sind sich außerdem bewusst, dass bestimmte ortsspezifische Sprechweisen von den anderen Teilnehmern nur begrenzt verstanden werden können und dass einige Begriffe, wie „Busch“ oder „Cousin“ mit unterschiedlichen Bedeutungen verknüpft sein können und deren Verwendung zu Missverständnissen in der Kommunikation führen kann. Im Rahmen der Datenerhebung und -auswertung ergaben sich wiederholt Hinweise darauf, dass die Akteure sich in ihren Sprech- und Kommunikationsweisen versuchen aneinander anzupassen. Beispielsweise wurden Rechtsbegriffe (z. B. Bescheid) von den VerhandlungsleiterInnen

³¹ Der Begriff „epistemic community“ wurde von van Dijk (2005) übernommen. Er bezeichnet damit Gruppen von Akteuren, die sich durch Zugang zu denselben Wissensmengen definieren (vgl. Fußnote 22).

oder von den DolmetscherInnen häufig paraphrasiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Akteure versuchen manche Elemente, von denen sie vermuten, dass sie von dem Anderen nur eingeschränkt verstanden und nachvollzogen werden können, in ihren Redebeiträgen bewusst nicht verwenden und versuchen diese durch andere zu ersetzen.

Für die Akteure ergeben sich daraus unterschiedliche Problemstellungen: Die AsylwerberInnen müssen versuchen so zu sprechen, dass ihre Redebeiträge verstanden werden können. Sie müssen bestimmte Elemente, von denen sie vermuten, dass sie „hier“ nicht verstanden werden können, durch andere zu ersetzen, ohne dass wesentliche Inhalte verloren gehen. Für DolmetscherInnen, die derselben „epistemic community“ angehören, wie die AsylwerberInnen, ergibt sich das Problem, dass sich die AntragstellerInnen bei der Formulierung ihrer Beiträge an ihrer Identität orientieren und nicht an der der VerhandlungsleiterInnen. Bestimmte Elemente, die sie in der direkten Kommunikation mit dem/der VerhandlungsleiterIn evtl. näher ausführen würden, werden einem/r DolmetscherIn aus derselben Herkunftsgesellschaft nicht näher erklärt.

Für DolmetscherInnen, die hingegen in derselben Gesellschaft, wie der/die VerhandlungsleiterIn, verankert sind, ergibt sich die Herausforderung sich in ihrer Sprechweise an die AsylwerberInnen anzupassen: Wie soll gesprochen werden, damit der/die AntragstellerIn folgen kann? Diese drei Problemstellungen werden im Folgenden anhand von Beispielen näher ausgeführt.

Verheiratet oder einem Mann gegeben?

Der beschriebene Prozess des Sich-an-den-Anderen-Anpassens ist meist für die anderen Akteure (und auch für mich als Beobachterin) nicht sichtbar. Ich konnte so auch nur einige wenige Vorkommensfälle beobachten, in denen AsylwerberInnen explizit in den Verhandlungen erklärten, dass sie ein bestimmtes Element in ihren Erzählungen zum besseren Verständnis für die anderen Akteure weggelassen und/oder durch einen anderen Begriff. Dies trat meist in Verbindung mit Sequenzen auf, in denen die VerhandlungsleiterInnen den AsylwerberInnen Widersprüche in ihren Aussagen vorhielten.

In einer Verhandlung beispielsweise hielt die Verhandlungsleiterin der Berufungswerberin vor, dass sie in einer früheren Einvernahme beim BAA angegeben habe, sie sei verheiratet worden, heute aber sage sie, sie sei einem Mann gegeben worden. Die Berufungswerberin reagierte darauf, indem sie erklärte, dass sie nach ihrer Ankunft in Europa gesehen habe, dass man hier entweder zum Standesamt oder in die Kirche gehe, wenn man heirate und, dass es nicht üblich sei, einem Mann gegeben zu werden. Sie habe beim BAA gesagt, sie habe geheiratet, weil sie davon ausgegangen sei, dass die Referentin das sonst nicht verstehen kann. Die Verhandlungsleiterin lehnte diese Erklärung ab: „Aufgrund meines amtlichen Wissens weiß ich, dass es auch in Afrika die Möglichkeit einer kirchlichen oder standesamtlichen Ehe gibt.“ (BP.3).

In einer anderen Verhandlung entstand ein Widerspruch, weil in der ersten Instanz protokolliert wurde, der Berufungswerber könne weder lesen noch schreiben; am Verhandlungstag beim UBAS gab er aber an, dass er in der Koranschule in Arabisch gelesen und geschrieben habe. Der Asylwerber erklärt daraufhin, dass man ihm damals ein Blatt hingehalten habe und gesagt habe er solle etwas aufschreiben. Er habe nicht gewusst, dass er auch in arabischer Schrift etwas hätte schreiben können. Der Beamte damals hätte das ja nicht lesen können. Auch hier akzeptierte der Verhandlungsleiter die Erklärung nicht: „Meine syrische Freundin würde sich sehr ärgern, wenn ich ihr sage, dass jemand der Arabisch lesen und schreiben kann ein Analphabet ist.“ (BP.1).

Beide beobachteten Vorkommensfälle zeigen, dass Anpassungen, die in alltäglicheren Kommunikationssituationen ihren Zweck erfüllen, im Kontext des Asylverfahrens, den AsylwerberInnen zum Verhängnis werden können. Das Unterdrücken von Elementen, von denen angenommen wird, dass der/die Andere sie nicht kennt, kann dazu führen, dass wesentliche Mitteilungsinhalte verloren gehen und im Laufe des Verfahrens widersprüchliche Aussagen entstehen.

„Du kennst eh“

Die interviewte Dolmetscherin für afrikanische Sprachen (D1) machte darauf aufmerksam, dass AsylwerberInnen ihr gegenüber häufig bestimmte Inhalte nicht näher erklären, dem/der VerhandlungsleiterIn gegenüber aber müssen, damit diese verstehen können, was gemeint ist. Die AsylwerberInnen ordnen die Dolmetscherin derselben „epistemic community“³² zu, wie sich selbst und sehen insofern auch nicht die Notwendigkeit ihr gegenüber das zu erklären, was sie ohnehin weiß. Wenn sie aber die in diesem Zusammenhang produzierten Redebeiträge der AsylwerberInnen ohne zusätzliche Erklärungen an die VerhandlungsleiterInnen weitergibt, werden diese nicht verstehen können, was gemeint ist.

D1.: (...) weil ich sage immer: "Was du hast gesagt so, kannst du das nicht irgendwie formulieren. Weil ich werde das verstehen/ weil es gibt Sprachen. Aber der Beamte wird das nicht verstehen." Der sagt: "Weißt du dort, du kennst eh." Kenn ich nicht. Ja, ich kenn, aber der Beamte kennt das nicht. Ich kann nicht dem Beamten sagen: "Du kennst eh." "Nein, das kenn ich nicht. Du musst mir genau sagen." Auch wenn der sagt: "Formulier das selber." Ich sag: "Na, ich kann das nicht formulieren." (I7)

Im Asylverfahren fragen VerhandlungsleiterInnen und ReferentInnen oft nach den Lebensumständen der AsylwerberInnen in ihrem Herkunftsland und/oder genauer nach den Umständen, die zur Flucht geführt haben. Bestimmte Aspekte davon näher zu erklären erscheint den AsylwerberInnen, einem/r DolmetscherIn gegenüber, der/die aus derselben Region kommt, nicht notwendig. Er/sie – so wird von ihrer Seite aus angenommen – „weiß eh“, wie es dort ist. Die Art und Weise, wie sie ihm/ihr gegenüber Dinge erklären, ist vermutlich sehr unterschiedlich davon, wie sie es machen würden, würden sie direkt mit dem/der VerhandlungsleiterIn sprechen. Die AsylwerberInnen orientieren sich bei der Produktion ihrer Redebeiträge häufig an der kulturellen Identität des/der DolmetscherIn und nicht an dem/der VerhandlungsleiterIn.

³² Der Begriff „epistemic community“ wurde von van Dijk (2005) übernommen. Er bezeichnet damit Gruppen von Akteuren, die sich durch Zugang zu denselben Wissensmengen definieren (vgl. Fußnote 22).

„I weiß gar net, wie i (...) reden soll“

Die Anforderungen an DolmetscherInnen sind im Asylbereich insgesamt sehr hoch. Die Anpassung der Redebeiträge der AsylwerberInnen an die Sprechweise der VerhandlungsleiterInnen und ReferentInnen sowie an die Verhandlungsniederschrift fällt Englisch-DolmetscherInnen - so ein Ergebnis von Pöllabauer (2005: 265ff.) - oft leichter, als umgekehrt den AsylwerberInnen die Fragen und Aussagen der verhandlungs- bzw. einvernahmleitenden Personen „verständlich“ weiterzugeben. Die von den AsylwerberInnen gesprochenen (und ihnen „verständlichen“) Varietäten des Englisch sind sehr unterschiedlich von dem Englisch, das die DolmetscherInnen im Rahmen ihrer Ausbildung gelernt haben (vgl. Kapitel 5.1.1). Wie schwierig es für Englisch-DolmetscherInnen sein kann, sich auf die Sprechweise der AsylwerberInnen anzupassen, zeigt ein von Pöllabauer (2005: 290) dokumentiertes Beispiel. Eine Dolmetscherin reagiert auf die ihrer Meinung nach „unzureichenden“ Englisch-Kenntnisse der betreffenden Asylwerberin frustriert. Sie soll die Frage: „*Hat sie im Ausland Angehörige?*“, dolmetschen. Sie ist sich bereits vor der Dolmetschung – vermutlich aufgrund des vorhergehenden Kommunikationsprozesses – bewusst, dass der/die BerufungswerberIn die Frage nicht verstehen wird. Sie stockt bei der Übersetzung des Begriffs „Angehörige“:

Auszug 6 – BAA Graz (Pöllabauer 2005: 290)

- 1 **D:** *Are you the only one outside Nigeria or you have / I weiß gar net, wie i sagen soll. Wie i reden soll bei der/ or do you have other relatives outside Nigeria?*
- 2 **AW:** *Outside?*
- 3 **D:** *Outside Nigeria. You are in Austria. You are not in Nigeria.*
- 4 **AW:** *I'm the only child. I don't /*
- 5 **D:** *Maybe an uncle?*
- 6 **AW:** *I don't know my uncle.*

Die Aussage „*I weiß gar net, wie i sagen soll. Wie i reden soll bei der*“ bringt zweierlei zum Ausdruck: Zum Einen ist die Dolmetscherin schlachtweg überfordert. Wie soll sie sprechen, damit die Asylwerberin sie versteht? Zum anderen lastet sie die Verständigungsprobleme der Asylwerberin an, bei der man „gar nicht weiß wie reden“. Nicht sie drückt sich „falsch“ aus, sondern die Asylwerberin versteht das „richtige“ Englisch nicht.

5.2.1.5. Zusammenfassung

Durch die durchgeführte qualitative Inhaltsanalyse konnten folgende Strategien ermittelt werden, die die Akteure in der Kommunikation im Asylverfahren einsetzen, um kulturelle Differenz zu überbrücken und zum Gelingen der Kommunikation beizutragen:

- Nachfragen
 - Sequenzielle Verständigungskontrolle
 - Formale Verständigungskontrolle
 - Anzeigen von Nicht-Verstehen oder Unsicherheit im Verstehen
 - Einfordern von Erklärungen
- Kontextualisieren
- Kulturmittlung
- Sich Anpassen

Diese Strategien werden von den Teilnehmern in ungleichem Maß eingesetzt. Verständigungskontrollierendes Handeln von Seiten der AsylwerberInnen konnte beispielsweise nur in einigen wenigen Vorkommensfällen beobachtet werden. Das Anzeigen von Nicht-Verstehen hingegen wird fast ausschließlich nur von den AntragstellerInnen verwendet - meist um beim Gegenüber eine Paraphrasierung oder Wiederholung des Gesagten einzufordern. Kulturmittlung als verständigungssichernde Strategie bleibt wiederum ausschließlich den DolmetscherInnen überlassen, wobei gezeigt werden konnten, dass DolmetscherInnen die hauptsächlich im Kontext des Aufnahmelandes verankert sind, diese Funktion nur sehr eingeschränkt übernehmen können.

Die AsylwerberInnen verfügen insgesamt über weniger konversationelle Rechte in den Verhandlungen, als die anderen Akteure. Besonders deutlich wird dies in Sequenzen, in denen verständigungssicherndes Handeln der AntragstellerInnen (beispielsweise Kontextualisieren oder Sich-Anpassen) von den VerhandlungsleiterInnen zurückgewiesen wird und als ein „Ausweichmanöver“ oder „Ausrede“ gedeutet wird. Die Interpretation, warum ein bestimmter Turn (wie beispielsweise eine Frage) von den AsylwerberInnen im jeweiligen Verhandlungsteil als Reaktion auf das vorher

Geschehene eingesetzt wird, obliegt den VerhandlungsleiterInnen. Ob ein Redebeitrag strategischem oder kommunikativem Handeln³³ zugeordnet werden kann, wird von ihnen bestimmt und nicht von den AsylwerberInnen, die die Beiträge herstellen.

Insgesamt muss abschließend betont werden, dass verständigungssicherndes Handeln in den erhobenen Daten sehr häufig von strategischem Handeln überlagert wird. Das Gelingen der Kommunikation wird häufig aus Effizienzgründen zugunsten eines „schnelleren Weiterkommens“, dem Ziel „gehört“ zu werden oder der Notwendigkeit „Beweise“ zu sammeln, zurückgestellt. Die oben aufgelisteten und beschriebenen Strategien können somit nicht losgelöst von den von den Akteuren in den Verhandlungen verfolgten Zielen betrachtet werden. Wenn aber überhaupt keine Verständigung im Verhandlungssaal hergestellt werden kann, kann kein Teilnehmer seine Ziele erreichen. Verständigungssicherndes Handeln ist in diesem Sinn immer auch strategisch.

5.2.2. Das Fremde aneignen

Im Rahmen der Datenerhebung und -auswertung konnte wiederholt beobachtet werden, dass von Seiten der Asylbehörden und -gerichte das Fremde vereinnahmt wird. Das kulturell Andere wird mit dem Eigenen oder selektiv angelesenen Wissen verglichen, interpretiert, bewertet und schriftlich fixiert. Dies äußerte sich besonders in drei Bereichen:

- (1) *Schreibprozeduren:* Mehrdeutigkeiten, Unsicherheiten im Verstehen, Aushandlungen von Bedeutungen u. ä. werden in den Verhandlungsniederschriften nur sehr eingeschränkt erfasst. Die VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen formulieren für die Protokolle während der Verhandlungen „geglättete“ Versionen des Geschehens. Elemente der Erzählungen der AsylwerberInnen, die aufgrund kultureller Distanz nur

³³ zur Unterscheidung zwischen strategischem und kommunikativem Handeln vgl. Kapitel 2.1

begrenzt verstanden werden, werden durch Eigeninterpretationen der VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen ersetzt oder ganz weggelassen. Autor oder Autorin der so schriftlich fixierten Redebeiträge bleiben aber die AsylwerberInnen.

(2) *Staatendokumentation und Sachverständigenurteile*: Im Laufe eines Asylverfahrens wird eine Fülle von Aussagen der AsylwerberInnen zu ihrer Fluchtgeschichte und ihren -gründen erhoben. Es ist Aufgabe der VerhandlungsleiterInnen beim UBAS die Summe dieser schriftlich festgehaltenen Redebeiträgen auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. In den Verhandlungen selbst stellen sie zu diesem Zweck gezielt Fragen, mit Hilfe derer Aussagen erhoben werden sollen, die anschließend möglichst klar und objektiv beurteilt werden können. In einem Leitfaden des Bundesamts für Migration der Schweiz (2006: 2) wird beispielsweise EntscheidungsträgerInnen im Asylverfahren Folgendes nahe gebracht:

„Befragende besitzen eine Strategie, welche zum Erfolg bei der Klärung der noch offenen Fragen führt, und ein entsprechendes Befragungskonzept. Sie kennen Fragen, welche Aufschluss über die Glaubhaftigkeit und die Asylrelevanz von Vorbringen geben können. Schlüsselfragen sind festgehalten. Bereiche, welche nicht (mehr) angesprochen werden müssen, stehen fest.“

Und etwas weiter unten im Text:

Wer nicht weiß, wonach er sucht, ist auf Zufallsfunde angewiesen. Die Anhörung hat daher ein Beweziel, ihre Steuerung erfolgt mit Blick auf die für den Entscheid wesentlichen Themen.“ (ebd.: 6)

Der Ablauf der Verhandlung soll – so die Empfehlung des Bundesamts für Migration der Schweiz – von den VerhandlungsleiterInnen gesteuert werden. Sowohl Situationskontrolle- und -lenkung³⁴ soll bei ihnen bleiben und nicht den AntragstellerInnen überlassen werden. Die VerhandlungsleiterInnen stehen allerdings bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit vor dem Problem, dass ihnen viele Elemente der Erzählungen der AsylwerberInnen fremd sind. Sie sollen

³⁴ Die Begriffe Situationskontrolle und -lenkung wurden von Beaugrande und Dressler (1981: 169) übernommen. „Falls die dominierende Funktion eines Texte darin besteht, eine relativ unvermittelte Darstellung des Situationsmodells zu liefern, wird SITUATIONSKONTROLLE ("situation monitoring") durchgeführt. Falls die dominierende Funktion darin besteht, die Situation in jene Richtung zu lenken, die die Ziele des Textproduzenten begünstigt, wird SITUATIONSLENKUNG ("situation managing") ausgeführt.“ (Hervorhebungen vom Original übernommen).

feststellen, ob das von den AntragstellerInnen Wiedergegebene der Realität in den Herkunftsstaaten entsprechen kann, obwohl sie meist selbst nie „dort“ waren. Während es in alltäglicheren Formen der Kommunikation für Akteure relativ unproblematisch wäre, Unwissenheit anzudeuten und dem Anderen / dem Fremden die Wissensautorität zu seiner oder ihrer Herkunftsgesellschaft zu überlassen, würden VerhandlungsleiterInnen im Asylverfahren dadurch die Definitionsmacht, was als wahr und was als unglaublich gelten kann, abgeben. Die Lösung für dieses Dilemma wird in den, im Rahmen der Staatendokumentation, gesammelten Berichten und dem fallweisen Einsatz von Sachverständigen gesehen.

- (3) *Common Sense*: Die Aussagen der AsylwerberInnen werden zudem an einer universalen Handlungslogik (*Common Sense*) gemessen, die nur schwer widerlegt werden kann. Elemente der Erzählungen der AsylwerberInnen – so konnte ich wiederholt beobachten – werden mit der Begründung, dass diese jeglicher Logik entbehren, zurückgewiesen. Das Fremde wird dabei anhand der eigenen Lebenserfahrung beurteilt und unterstellt, dass der eigene *Common Sense* universeller Natur ist.

Die einzelnen Bereiche werden im Folgenden genauer ausgeführt:

5.2.2.1. Schreibprozeduren

Die Verhandlungsniederschrift wird beim UBAS/AsylIGH, wie auch in Einvernahmen in der ersten Instanz (vgl. Pöllabauer 2005), während den Verhandlungen verfasst. Das Erstellen und Editieren derselben ist ein wesentlicher Teil des Kommunikationsprozesses und erfüllt verschiedene Funktionen. Neben der schriftlichen Festhaltung der Aussagen für abwesende Dritte, geht es auch darum Inhalte der mündlichen Kommunikation so zu dokumentieren, dass diese nachher Beweiszwecke erfüllen können.³⁵ Die Verhandlungsprotokolle werden zudem auch für das Verfassen

³⁵Das Unterzeichnung der Niederschrift am Ende der Verhandlung durch alle teilnehmenden Personen erfüllt dabei eine wesentliche Funktion. Durch die Unterschrift stimmen die TeilnehmerInnen zu, dass das was im Protokoll steht auch so in der Verhandlung geäußert wurde.

anderer Texte, wie z. B. Bescheide³⁶, verwendet. Die in den Protokollen dokumentierten Elemente der mündlichen Aussagen der AsylwerberInnen sind so der Input für eine Serie von Umformulierungen und Rekontextualisierungen, in Form von Bescheiden, Notizen, Anfragen und Zusammenfassungen. Die Unterschiede zwischen dem „Original“ und der Replikation werden dabei als minimal und nicht wirklich relevant angenommen (vgl. Blommaert 2007: 210f.). Jan Blommaert (ebd.) bezeichnet die wiederholte Edition der so produzierten Texte als „Text Trajectory“:

„The story of the asylum seeker is remoulded, remodelled and re-narrated time and time again, and so becomes a text trajectory with various phases and instances of transformation. At the same time, the story is treated as a singular text, and responsibility for that text (...) is attributed to the asylum seeker.“

Die AsylwerberInnen verlieren in diesem Prozess der wiederholten Umformulierungen, Umstrukturierungen und Rekontextualisierungen die Kontrolle über die Texte. Sie werden aber dabei immer als Autor des Ausgangstextes betrachtet (vgl. auch Blommaert 2002).

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Fallbeispiel Mandinka“ konnten wir feststellen, dass in Verhandlungen, in denen ein/e Englisch-DolmetscherIn eingesetzt wurde, die DolmetscherInnen die Translate meist so formulierten, dass diese direkt für das Protokoll übernommen werden konnten (vgl. Pöchhacker; Kolb 2007 und für das BAA Pöllabauer 2005: 281ff.). In Verhandlungen hingegen, in denen ein/e SprachmittlerIn für eine afrikanische Sprache bestellt wurde, formulierte der/die VerhandlungsleiterIn die Translate noch einmal um. Das Deutsch des/der DolmetscherIn qualifizierte sich in diesen Verhandlungen nicht für die Niederschrift (BP.1, BP.2, BP.8).

³⁶Bescheide des UBAS/Asylg können im Rechtsinformationssystem (RIS) im Internet eingesehen werden (vgl. URL: <http://www.ris2.bka.gv.at/Suchen.wxe?QueryID=Ubas&WxeReturnToSelf=True&TabbedMenuSelection=JudikaturTab> (Zugriff: 15.02.2009)).

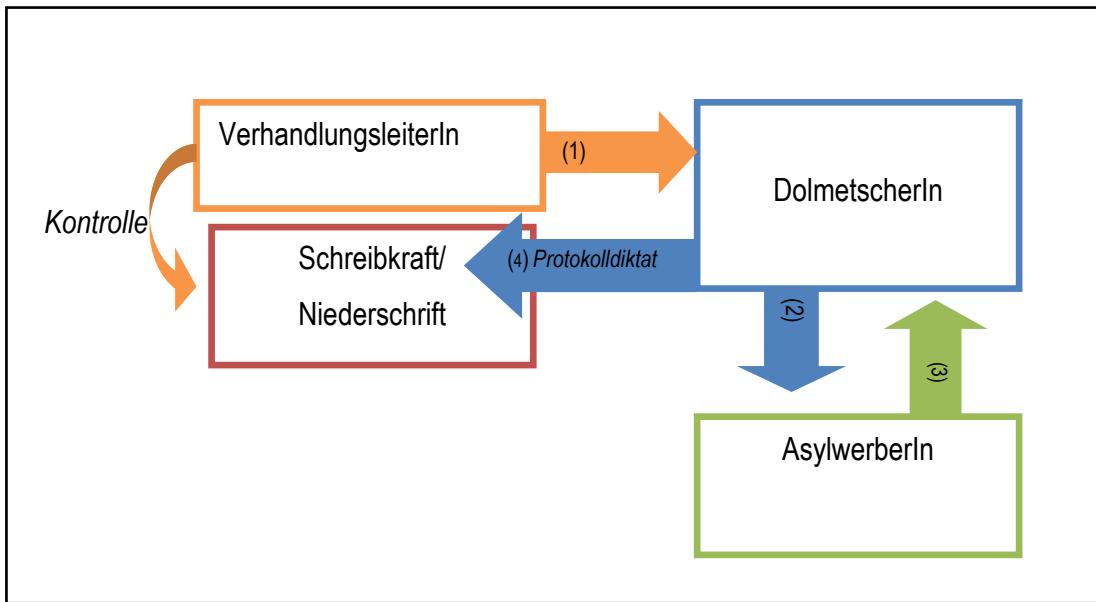


Abbildung 7: Interaktion in Verhandlungen mit DolmetscherInnen für Englisch

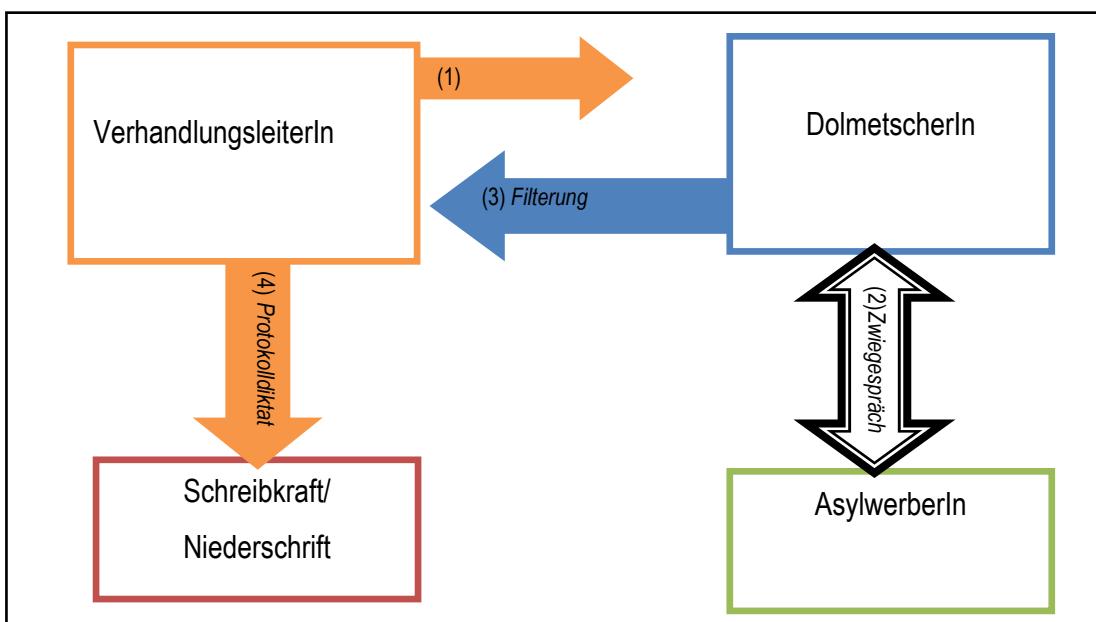


Abbildung 8: Interaktion in Verhandlungen mit DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen

Die in den Verhandlungen von den Akteuren verwendeten Sprechweisen werden insgesamt aber in beiden Interaktionstypen für die Niederschrift an die Norm angepasst. „Einfaches“ Sprechen wird tendenziell im Stil angehoben und „Fehler“ im Ausdruck oder in der Grammatik werden korrigiert. Daraus ergeben sich große Unterschiede zwischen den in den Verhandlungen von den Akteuren verwendeten sprachlichen Stile und dem in den Niederschriften eingesetzten Sprachregister. Häufig formulieren die VerhandlungsleiterInnen ihre Fragen an die AsylwerberInnen „einfach“, diktieren aber

den Schreibkräften für die Niederschrift komplexe Umformulierungen dieser Fragen. Ein Auszug aus einer Verhandlung, in der VL2 den Berufungswerber zu dem ihm anhängigen Strafverfahren befragte, dokumentiert dies gut.

Auszug 7 – UBAS Wien (BP.2)

- 1 **VL2 -> BW2:** Ist das jetzt vorbei?
- 2 **VL2 -> SK:** Nein. Schreiben Sie: Wollen Sie sich zu ihren strafrechtlichen Problemen in Zusammenhang mit dem Suchtgiftmittelgesetz äußern?

Neben dieser Anhebung des Sprachregisters konnte auch beobachtet werden, dass wesentliche Elemente der Kommunikation beim Diktieren für die Niederschrift weggelassen werden. Von den oben genannten eingesetzten Strategien zum Überbrücken von kultureller Differenz finden die meisten nur dann Eingang ins Protokoll, wenn sie von den DolmetscherInnen und/oder VerhandlungsleiterInnen als relevant für den Verfahrensausgang betrachtet werden. Verständigungskontrollierendes Handeln, Rückfragen, Bedeutungsaushandlungen, Unsicherheiten im Verstehen und im Ausdrücken (Mimik, Gestik!), Anzeigen von Nicht-Verstehen und vorgenommene Kontextualisierungen der Redebeiträge werden nur in sehr wenigen Ausnahmefällen erfasst (vgl. auch Maryns 2006: 155ff.). Ein Auszug aus einem Beobachtungsprotokoll veranschaulicht dies gut:

Auszug 8 – UBAS Wien (BP.2)

- 1 **VL2:** Und wie lange waren Sie dann ungefähr im Busch?
- 2 **D1 ↔ BW2**³⁷
- 3 **D1** (überlegt): Ich weiß nicht genau, wie man das übersetzt. Aber es war so circa zwischen 19.00 oder 20.00 Uhr bis etwa 24.00 Uhr.
- 4 **VL2** diktiert ->**SK:** 4-5 Stunden....
- 5 **D1 ↔ BW2**
- 6 **D1:** Er weiß das nicht genau, er hatte keine Uhr mit.
- 7 **VL2** diktiert → **SK:** „Ich war dann etwa 4 oder 5 Stunden, meiner ungefähren Einschätzung nach dort, ich hatte keine Uhr.“

„Nur“ durch das korrigierende Eingreifen von D1 wird in der Verhandlungsniederschrift die Zeitangabe relativiert. Nach wie vor wird aber nicht festgehalten, (a) dass D1 angibt, sie könne keine Translation herstellen, (b) dass die Zeitangabe (4-5 Stunden) vermutlich

³⁷ Die Kommunikation zwischen D1 und BW2 (geführt in einer afrikanischen Sprache) konnte im Beobachtungsprotokoll nicht erfasst werden. Der doppelseitige Pfeil („<->“) soll symbolisieren, dass zwischen DolmetscherIn und BerufungswerberIn eine „internes Gespräch“ (unter Ausschluss des/der VerhandlungsleiterIn) entstand und nicht „nur“ ein Frage-Antwort-Komplex beobachtet werden konnte.

eine Interpretation des Ausgangstextes durch D1 darstellt und die „Einschätzung“ (4-5 Stunden) folglich nicht direkt BW2 zugeordnet werden kann. Die Unsicherheit beim Herstellen des Translats, die D1 zeigt, wird in dem Verhandlungsprotokoll weggelassen. Zudem wird auch die Uneindeutigkeit des von BW2 verwendeten Zeitbegriffs in eine „ungefähre Einschätzung“ umgewandelt, die aber vermutlich nicht von BW2 selbst gemacht wurde, sondern von D1 und VL2 gemeinsam hergestellt wurde.

Ein ähnliches Beispiel konnte in einer anderen Verhandlung dokumentiert werden. Der Berufungswerber gab an, in seiner Heimat ein kleines „Geschäft“ geführt zu haben. Der Verhandlungsleiter versuchte daraufhin herauszufinden, ob dieses „Geschäft“ irgendwo registriert war – vermutlich um nachher überprüfen zu können, ob dieses wirklich existiert habe.

Auszug 9 - AsylGH Wien (BP.9)

- 1 **VL2:** Mussten Sie das Geschäft nicht irgendwo anmelden? Zum Beispiel bei einer Gemeindepolizei?
- 2 **D1 ↔ BW9**³⁸
- 3 **D1:** Nein, du machst gar nichts. Jeden Tag kommen die ... (überlegt) das ist wie tax. Die kommen jeden Tag. Die nennen das „duty“.
- 4 **VL2** diktiert → SK: Besondere Registrierungserfordernisse gibt es nicht. Es werden aber jeden Tag Abgaben an eine(überlegt) Marktpolizei bezahlt.

Die Suche nach dem „richtigen“ Begriff von Seiten der Dolmetscherin wurde im Protokoll nicht festgehalten. Die von D1 verwendeten Begriffe „Tax“ und „duty“ wurden durch VL2 zu „Abgaben“ transformiert, wodurch viel an inhaltlicher Bedeutung verloren ging. D1 benannte zudem in dem von ihr hergestellten Translat die Akteure, die diese „Abgaben“ einheben nicht, sie nannte sie einfach „Die“. In der Niederschrift aber entsteht ein Akteur mit Namen - „die Marktpolizei“. Es ist fraglich, ob die Begriffe „Abgaben“ und „Marktpolizei“ in dem Kontext, in dem die Erzählung einzubetten ist, Sinn machen würden. Durch die Verwendung von übergeordneten Begriffen als Ersatz für von einem Kontext in einen anderen nicht Übertragbares verliert die Aussage des Berufungswerbers viel an konkreten Bedeutungsinhalten und wird stark verwässert. Für

³⁸ Die Kommunikation zwischen D1 und BW2 (geführt in einer afrikanischen Sprache) konnte im Beobachtungsprotokoll nicht erfasst werden. Der doppelseitige Pfeil („<->“) soll symbolisieren, dass zwischen DolmetscherIn und BerufungswerberIn eine „internes Gespräch“ (unter Ausschluss des/der VerhandlungsleiterIn) entstand und nicht „nur“ ein Frage-Antwort-Komplex beobachtet werden konnte.

den Text in der Verhandlungsniederschrift wird aber nach wie vor der Berufungswerber selbst verantwortlich gemacht, obwohl der dort festgehaltene Inhalt nur eingeschränkt der von ihm hergestellten Äußerung entspricht.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in den Verhandlungsniederschriften von den VerhandlungsleiterInnen (und DolmetscherInnen) versucht wird Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit in der Ausdrucksweise zu vermeiden. In vielen Fällen führt dies aber dazu, dass Eindeutigkeit suggeriert wird, wo in den Verhandlungen selbst aber diese nicht hergestellt werden konnte oder die Bedeutung eines Begriffes erst zwischen den Teilnehmern ausgehandelt werden musste, bevor diese schriftlich fixiert werden konnte. In den Protokollen wird zudem nur das erfasst, was dem bürokratischen Format nach relevant ist. Die Redebeiträge der AntragstellerInnen werden aus dem Kontext der Verhandlungen gelöst; als irrelevant Bewertetes wird weggelassen und eine „glatte“ Version der Kommunikation präsentiert. Die Aussagen der AsylwerberInnen werden in übergeordnete Kategorien eingeordnet, reformuliert und nach einem bestimmten Muster interpretiert. Sarangi und Slembrouck (1996: 43) bezeichnen diesen Prozess als „Bureaupretation“:

(...) it is the process through which the institutional representative fits the client frame to the institutional frame (...). this is what we would like to refer as bureaupretation: the bureaucrat's interpretation of the client's state of affairs as communicated to the institution."

Nicht jeder Akteur verfügt über die Macht zum Editieren der Verhandlungsniederschrift; die Kontrolle liegt in jedem Fall – egal ob der/die DolmetscherIn die Translate im Protokollstil formuliert oder der/die VerhandlungsleiterIn diese noch mal umformuliert – bei dem/der VerhandlungsleiterIn. Die AntragstellerInnen können nur bei der Rückübersetzung des Protokolls überprüfen, ob ihre Aussagen in ihrem Sinn festgehalten wurden. Bereits in Kapitel 5.2.1.1 konnte aber berufend auf Pöchhacker und Kolb (2007) festgestellt werden, dass die Rückübersetzung nur bedingt ihre Funktion erfüllt. Die erzählende, auf eigenes Erleben beruhende, Perspektive der AsylwerberInnen wird in den Verhandlungsniederschriften von einer an institutionellen Kriterien orientierten und schriftlich fixierten Version überlagert (vgl. Maryns 2006: 198). Am Ende der Verhandlungen können hier nur schwer Korrekturen angebracht werden, da das, was schriftlich festgehalten wurde, nicht „falsch“ ist, sondern einer Perspektivenverzerrung unterliegt.

5.2.2.2. Wissen einholen: Staatendokumentation und Sachverständigenurteile

Kulturelle Differenz bringt für die VerhandlungsleiterInnen in Zusammenhang mit der durchzuführenden Glaubwürdigkeitsprüfung eine besondere Herausforderung mit sich. Sie müssen Erzählungen der AsylwerberInnen auf ihre „Wahrheit“ hin prüfen, obwohl sie den Herkunftscontext der AsylwerberInnen nicht durch eigenes Erleben kennen. Daraus ergeben sich zwei Probleme:

- (1) Zum einen kann zwar eine spezifische Menge von nationalem Wissen durch die zur Verfügung stehende Länderdokumentation eingeholt werden; kulturelles Wissen ist aber größtenteils nicht zugänglich.
- (2) Zum anderen kann das von den AsylwerberInnen Erlebte von den, den Asylbehörden vorliegenden, Informationen abweichen oder durch mangelhafte Dokumentation nur eingeschränkt überprüfbar sein. Die Tatsache, dass etwas nicht durch die allgemein zugänglichen Länderinformationen erfasst ist, heißt nicht, dass es nicht existiert. Es ist Aufgabe der VerhandlungsleiterInnen das Vorbringen der AsylwerberInnen in Relation zu der Staatendokumentation zu setzen und darauf aufbauend eine Glaubwürdigkeitsprüfung vorzunehmen. Je lückenhafter die zugänglichen Informationen zu einem Land sind, je schwieriger gestaltet sich diese Aufgabe.

VL2: „Man wird dann des ganzen Vorbringen holt in Relation setzen müssen zu den Informationen, die man über das Land hat und wenn es mit den Informationen überhaupt nicht zusammenpasst äh • dann muss man dem Berufungswerber Gelegenheit geben sich dazu zu äußern und letztlich wird sich das auf die Entscheidung auswirken. Ollerdings gibts a da natürlich a viele Grauzonen, na? Es wird in den Berichten vielleicht stehen die Lage ist gut, aber es kann Ausnahmen geben.“ (I2)

„Grauzonen“ und „Ausnahmen“ werden in einigen Fällen versucht durch den Einsatz von Sachverständigen zu lösen; in anderen wiederum wird versucht über den/die DolmetscherIn erste Informationen einzuholen. Als „wahr“ gilt dabei, was den institutionellen Kriterien nach als wahr definiert werden kann. Dies sind neben dokumentierten „Fakten“ zur Situation in der Herkunftsregion des/der AntragstellerIn, auch Aussagen unabhängiger Dritter. Dem Vorbringen des/der AsylwerberIn wird hingegen a priori Misstrauen entgegengebracht. (vgl. Kapitel 2.3).

Staatendokumentation: „Das weiß ich aus diversen Berichten“

Die interviewten VerhandlungsleiterInnen führen beide an, dass sie Informationen zu den Herkunftsländern der AsylwerberInnen aus der zur Verfügung stehenden Staatendokumentation beziehen und nicht durch eigenes Erleben gewonnen haben:

VL1: *Ah, zum Beispiel, sie haben das heute mitbekommen, das mit diesem Ogboni, ähm da beziehe ich natürlich mein Wissen nicht, weil ich selbst ((lachend)) dort irgendwie jemals gewesen bin und das daher weiß. Sondern das ist etwas das ich aus diesen diversen Berichten eben weiß, dass Ogboni es gibt, also das ist schon richtig. Aber dass die halt, erstens amal einem bestimmten • Stamm äh angehören und das bestimmten Schichten vorbehalten ist etcetera. Das ist alles ein Wissen, dass ich aus diesen Berichten schließe.* (I1)

Innerhalb des UBAS sind die VerhandlungsleiterInnen in einzelne Senate eingeteilt. Jeder Senat behandelt Asylverfahren zu einem bestimmten Länderbündel (vgl. Maurer-Kober 2004: 219). Dies gestattet den Senatsmitgliedern sich im Laufe ihrer Amtszeit ein länderspezifisches Expertenwissen anzuhäufen, das sich (a) aus den zugänglichen Berichten und (b) auch aus den Erzählungen der verschiedenen AsylwerberInnen speist. Indem immer wieder „Geschichten“ zu bestimmten Herkunftscontexten gehört und gelesen werden, wird ein Möglichkeitsraum kreiert, was als „wahr“ gelten kann und was nicht.

Auch, wenn der Großteil der VerhandlungsleiterInnen selbst nie „dort“ war, müssen sie versuchen sich in die Erzählungen der AsylwerberInnen so hineinzuversetzen, dass sie nachweislich überprüfen können, was der Realität entsprechen kann und was nicht. Die Mobilisierung von Wissen im Rahmen der Staatendokumentation (vgl. URL: www.ecoi.net (Zugriff: 20.01.2009)) soll den VerhandlungsleiterInnen helfen gezielter Fragen stellen zu können sowie Lügner zu überführen und „echte“ AsylwerberInnen auszusortieren (vgl. Scheffer 1997: 173ff.).

Die Behörden sind sich bewusst, dass nicht alles durch die Staatendokumentation erfasst ist und überprüft werden kann. Gerade deshalb werden bei Nicht-Dokumentiertem besondere Zweifel gehegt. In einer Verhandlung beispielsweise nannte der Berufungswerber den Namen eines Kultes, zu dessen Mitgliedschaft er gezwungen hätte werden sollen. Dieser Name ist - so der Verhandlungsleiter - in der Staatendokumentation nicht erfasst. Er kommentierte dies mit: „Sehr groß kann der Kult aber nicht sein.“ (BP.4). Wird das von dem/der AsylwerberIn Wiedergegebene durch die

Staatendokumentation nicht erfasst, dann wird (a) entweder angezweifelt, dass es tatsächlich existiert, oder (b) davon ausgegangen, dass es „nur“ von kleinräumiger Bedeutung ist.

In den beobachteten Verhandlungen kam es wiederholt zu Vorkommensfällen, in denen die VerhandlungsleiterInnen die AsylwerberInnen auf Widersprüche zwischen ihren Aussagen und der allgemeinen Berichtslage aufmerksam machten. Am Ende jeder Verhandlung wurde zudem den BerufungswerberInnen die Möglichkeit gegeben sich zu der Staatendokumentation zu äußern und gegebenenfalls zu erklären, warum das eigene Vorbringen dieser widerspricht. In den meisten Verhandlungen verstanden aber die AsylwerberInnen nicht, was die Intention der an sie gerichteten Frage war und lieferten nicht funktionserfüllende Beiträge als Antwort. Ein Teil der AntragstellerInnen erwiderte nur, dass sie nicht wissen, wie die aktuelle Situation in ihrem Herkunftsland sei, ein anderer Teil nahm eine der Staatendokumentation gegenläufige Position ein und versuchte diese durch andere Berichte zu widerlegen.

In einer Verhandlung beispielsweise reagierte die Berufungswerberin auf eine Zusammenfassung der allgemeinen Berichtslage zu ihrem Herkunftsland, indem sie sagte, dass sie glaube, dass die Situation seit ihrer Flucht schlechter geworden sei. Sie sehe das im Fernsehen (BP.3). In einer anderen Verhandlung kommentierte ein Berufungswerber die ihm gedolmetschten Informationen der Staatendokumentation mit: „I don't think I have any comment. More horrible thinks happen than you read now.“

(BP.5) Ein anderer Berufungswerber reagierte ebenso polemisch:

BW4 „Das was sie jetzt vorgelesen haben, dort war von Marktständen die Rede, wo man Dinge für Rituale kaufen kann. War da die Rede von welchen Ritualen? Nein. In der Verfassung von Land1 steht nichts von gesetzlicher Verfolgung von Geheimkulten. Die Regierung weiß aber, dass es diese gibt, weil viele selber Mitglied sind. Der Justizminister wurde umgebracht, weil er gegen Kultismus und Rituale ankämpfen wollte. Man hat die Person gefunden, die ihn umgebracht hat, ihm wurden 5.000 Dollar bezahlt. Die Leute aus Land1 haben die Kulte nach Österreich mitgebracht. Die verschiedenen Kulte kämpfen gegeneinander. Die österreichische Polizei hat mit der Botschaft aus Land1 Kontakt. Die Botschaft aus Land1 hat gesagt, dass Kulte illegal sind und dass die österreichische Regierung gehen solche Menschen vorgehen soll. Im Text waren Informationen zur Ogboni-Gesellschaft. Hat vielleicht die Regierung ihre Existenz bestätigt? Nein. Sie wissen aber, dass sie existiert. Viele sind Mitglied. Auch der ehemalige Präsident.“(BP.4)³⁹:

³⁹Im Beobachtungsprotokoll konnte aufgrund der Geschwindigkeit, mit der in diesem Verhandlungsteil gesprochen wurde, nur der Inhalt der gedolmetschten Sequenz festgehalten werden. Deshalb wird hier

BW4 nimmt hier eine Gegenposition im Diskurs ein und will die Informationen, die dem UBAS/AsylIGH zur Verfügung stehen, widerlegen. Was – so stellt sich die Frage – ist nun „wahrer“? Die Informationen, über die der Asylwerber verfügt oder die der Behörden? Für den Kontext des Asylverfahrens lässt sich dies ziemlich eindeutig beantworten. Die allgemeine Berichtslage genießt klar mehr Autorität, als gegenläufige Diskurse. AsylwerberInnen verfügen nicht über die Macht zu definieren, was als wahr gelten kann und was nicht. Wollen sie versuchen die allgemeine Berichtslage in ihrem Herkunftsland anzuzweifeln, müssen sie sich auf das persönlich Erlebte und nicht auf andere Informationsquellen beziehen.

„Kann das stimmen?“

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Fallbeispiel Mandinka“ konnten wir beobachten, dass DolmetscherInnen für afrikanische Sprachen ihr kulturelles und nationales Wissen in den Verhandlungen einsetzen. Vielfach kann dadurch ein Mehr an Verständigung erreicht werden. Die Zugehörigkeit eines/r SprachmittlerIn zur selben „epistemic community“, wie der/die AsylwerberIn, kann aber – so konnte in einem Fall beobachtet werden – von den VerhandlungsleiterInnen auch instrumentalisiert werden, um den Wahrheitsgehalt der Aussagen des/der AntragstellerIn zu hinterfragen. Beispielsweise fragte der Verhandlungsleiter in einer Verhandlung die Dolmetscherin, ob sie an der „sprachlichen Färbung“ des Berufungswerbers erkennen könne, ob dieser wirklich aus dem von ihm angegeben Land kommt. Zusätzlich holte der Verhandlungsleiter auch indirekt die Meinung der Dolmetscherin für afrikanische Sprachen zu den vorgebrachten Fluchtmotiven des Berufungswerbers ein:

Auszug 10 – UBAS Wien (BP.1)

- 1 **VL3:** Für mich ist das nicht Sklaverei. Bei uns mussten die Bergbauernkinder vor 50 Jahren auch am Hof arbeiten. Wenn ich im Fernsehen einen Bericht über Land3 sehe, dann hüten dort auch Kinder Tiere. Das ist keine Sklaverei. (an D1 gerichtet:) Frag ihn, warum das Sklaverei ist?
- 2 **D1<-> BW1⁴⁰**

nur diese wiedergegeben.

⁴⁰ Die Kommunikation zwischen D1 und BW2 (geführt in einer afrikanischen Sprache) konnte im Beobachtungsprotokoll nicht erfasst werden. Der doppelseitige Pfeil („<->“) soll symbolisieren, dass zwischen DolmetscherIn und BerufungswerberIn eine „internes Gespräch“ (unter Ausschluss des/der VerhandlungsleiterIn) entstand und nicht „nur“ ein Frage-Antwort-Komplex beobachtet werden konnte.

- 3 **D1:** Das Essen war nicht gut und sie mussten am Boden schlafen.
((Verhandlung wird weitergeführt; BW1 erzählt Fluchtgeschichte))
- 4 **VL3:** Es ist eine dünne Trennlinie zwischen Durchfüttern und Sklaverei. (an D1 gerichtet): Ein Jugendamt gibt es dort sicher nicht?
- 5 **D1** (lacht): Nein.
- 6 **VL3:** Würdest du das als Sklaverei bezeichnen?
- 7 **D1:** In der Umgangssprache nennt man das bei uns so. Stiefkinder werden schlechter behandelt. Sie kriegen weniger zum Essen und müssen mehr arbeiten, als die eigenen Kinder.
- 8 **VL3:** Es wäre etwas anderes, wenn er sagen würde, man hätte ihn in eine Stadt gebracht, angekettet und geschlagen.

Durch den Vergleich mit der Situation „bei uns“ vor 50 Jahren bringt VL3 in dem Auszug oben zum Ausdruck, wie er das Vorbringen von BW1 interpretiert. Das ist keine Sklaverei, sondern „Durchfüttern“. Zusätzlich holt er in Turn 7 die Meinung von D1 ein: Würdest du das als Sklaverei bezeichnen? Sie soll aus der Perspektive von jemandem von „dort“ das Vorbringen des Asylwerbers beurteilen.

Die – ebenso im Rahmen des Forschungsprojektes Fallbeispiel Mandinka – interviewte Dolmetscherin für afrikanische Sprachen (D1) erzählte uns, dass sie in Einvernahmen beim BAA häufig gefragt werde, wie hoch sie das Alter von AsylwerberInnen einschätzen und ob sie glaube, dass die AsylwerberInnen wirklich aus dem von ihnen angegeben Herkunftsland kommen:

D1.: (...) Weil ich versteh die auch, ich komme aus Land 3 und er kommt aus Land 3 und er sagt irgendwas. Die werden mich schon fragen, die werden schon fragen auch. Wie kann ich das und er kann das nicht? Wir kommen aus dieselbe Stadt. Manchmal wir kommen von dieselbe Stadt. •• Weil die sagen, dass die kommen aus Ort 1 und sogar von derselbe Straße. Und die fragen mich: "Kann das stimmen von diese Straße das so und so?" Aber ich seh das nicht, ich bin von diese Straße. Sag ich "Ja" oder sag ich "Nein". Aber die Einzige was ich nicht mach, ist das wenn die ihre Alter wissen wollen. (...)

Manchmal die fragen mich schon, ich weiß, dass der • ist älter ist, älter als die Beamte. Aber • ich äußere nicht. Ist nicht meine Sache. (...)

Das ist viel beim •• Bundesasylamt. Weil manchmal die sind verzweifelt, die wissen nicht, was die machen. Die fragen mich und dann fragen die mich. Die warten bis er geht oder so und dann fragen die mich manchmal: "Was glaubst du?" (...)

Aber meistens will ich nicht sagen. Weil ich kenn, warum die sind hier. Ich weiß genau, warum die sind hier" (I7)

Auch eine Dolmetscherin, die im britischen Asylverfahren Rumänisch dolmetscht, berichtet, dass die Rolle der DolmetscherInnen häufig weit über die eines/r

SprachmittlerIn hinausgeht.

„(...) the interpreter has to elucidate geographic and cultural matters to officers who cannot believe what they are being told. One of my colleagues told of an occasion when the officer reluctantly agreed to enter Romania as a country of nationality, as she was convinced that it was a former province of Yugoslavia; and I personally had to explain to an officer that Eastern Europe was not a continent. It will be clear that the interpreter's interventions are permitted, in some cases even expected, and many times taken on board.“ (Rycroft 2005: 229)

Die Konsultation des Dolmetschers oder der Dolmetscherin kehrt die Fremdheit der VerhandlungsleiterInnen an die Oberfläche. Sie kennen die Verhältnisse „dort“ nicht durch eigenes Erleben, sondern nur durch allgemein gehaltene Berichte und Erzählungen anderer AsylwerberInnen. DolmetscherInnen, die aus demselben Herkunftsland kommen, wie die AntragstellerInnen werden als dem Asylwerber nahestehend betrachtet. Sie zu fragen, wie sie das Vorbringen der BerufungswerberInnen beurteilen, liegt nahe (vgl. Scheffer 1997: 174).

Sprachanalysen

Besteht Zweifel an der Identität des/der AsylwerberIn, wird in manchen Fällen versucht über Sprachanalysen zu überprüfen, ob der/die AntragstellerIn tatsächlich aus der von ihm/ihr angegeben Region kommt.

VL1: *(...) wenn jemand zum Beispiel behauptet aus einem bestimmten Land zu kommen und man eben berechtigte Zweifel hat, dass das so ist. Also ein klassischer Fall ist zum Beispiel, dass viele behaupten sie kommen aus Sierra Leone oder Liberia, einfach weil dort äh Rückschiebungen sehr schwierig oder gar nicht möglich sind. Und dann kann man • sich der Sprachanalyse bedienen, um festzustellen, ob das wirklich sehr wahrscheinlich ist. Also da wird aufgrund sprachlicher Merkmale überprüft, ob ähm •• die Dialektik in diese Richtung geht, oder ob das klassisches, sag ich jetzt amal, Südnigerianisches Englisch ist, ja? Beispielsweise. (I1)*

Bei Sprachanalysen wird versucht auf der Basis sprachlicher Merkmale (z. B. Phonetik und Lexikon) in Kombination mit dem Wissen des/der AsylwerberIn zum soziokulturellen Umfeld der Region, aus der er/sie angibt, zu kommen (meist Aspekte des alltäglichen Lebens, wie Essen, Wohnverhältnisse etc.), die Sozialisation in einem bestimmten Kontext zu rekonstruieren. In den meisten Fällen wird dabei das Ziel verfolgt, die

Nationalität des/der AsylwerberIn zu bestimmen⁴¹ VL1 erklärte mir in dem Interview, wie dabei beim UBAS vorgegangen wird:

VL1: *Also hier gibts verschiedene Möglichkeiten. Es gibt einerseits äh in/ äh in Schweden ähm • ein/ ein Sprachanalyseinstitut. Ähm das funktioniert so, dass man zumindest zwanzig bis fünfundzwanzig Minuten aufnehmen muss, also natürlich immer nur mit dem Einverständnis des Betreffenden. (...) Da werden bestimmte Fragen gestellt, wo der Native Speaker • ähm sozusagen dann Fragen stellt. Ähm in welche Richtung? •• Ähm sozusagen, äh, wo man dann auch erkennen kann eben zum Beispiel geografische Kenntnisse oder wos gibts da zum Essen, also so klassische/ mit welcher Währung wird bezahlt, also diese äh Fragen und wo dann aufgrund offensichtlich der/ •• des Tonfalls und der Betonung bestimmter Silben oder so eben, jemand Sprachkundiger feststellen kann, so ein Englisch wird/ und das wird dann immer in diesen Gutachten sozusagen genau begründet und dargestellt. Das ist das eine. Und das zweite Vergleichbare macht der ((Name1)). Ähm der macht Ähnliches. Also der geht auch zu den Leuten, führt mit ihnen so quasi ein Gespräch und macht äh dann eben ein Gutachten und sagt • aufgrund dieser und jener sprachlichen Prägung ist es ähm sehr unwahrscheinlich, dass der aus Liberia, aus Sierra Leone kommt.“*

In der Literatur werden Sprachanalysen sehr kritisch betrachtet (vgl. Eades 2005; Singler 2004 sowie URL: www.sprachenrechte.at (Zugriff 12.12.2009)). Maryns (2006: 265) beispielsweise bemängelt, dass bei den Analysen häufig von einem Konzept homogener Sprachgemeinschaften ausgegangen wird. Sie fordert, dass als Grundlage für Sprachanalysen die Biografie der einzelnen AsylwerberInnen herangezogen werden soll:

„Nor two individuals belong to exactly the same social networks, share exactly the same experiences and therefore draw from exactly the same discursive repertoires. Ultimately, this would rule out the possibility of any objective speaker identification. Moving from this radical perspective to the reality of language analysis, one could argue for a certain degree of moderation and responsibility on both sides. Although it would be unrealistic to aim at scientifically 'objective' results on the basis of linguistic evidence, it is clear that in some cases and in combination with other types of evidence the identification of particular linguistic cues does reveal significant information about a speaker's socialization environment and his/her spatial trajectories across.“

Eine gewisse Skepsis gegenüber Sprachanalysen scheint es, wie ein geführtes Interview (I2) zeigt, auch beim UBAS/AsylGH zu geben:

⁴¹An dieser Stelle kann nicht im Detail ausgeführt werden, wie bei Sprachanalysen vorgegangen wird. Es sei auf Bobda u.a. (1999); Eades (2005); Maryns (2006: 252ff.), Singler (2004) sowie URL: www.sprachenrechte.at (Zugriff 12.12.2009) verwiesen.

VL2: (...) Die [Sprachanalysen] sind natürlich auch äh • mit Vorsicht zu genießen sind. Ollerdings hot sich die Qualität in den letzten Jahren doch erheblich verbessert. Wenn man des kombiniert die sprachwissenschaftliche Analyse mit Sachverständigen, na? das heißt, dass der Sprachgutachter eben • auch Kenntnisse über den Herkunftsstaat besitzt und daher Fragen stellen kann dazu, dann ist des normalerweise a recht/ also a Grundlage, die zumindest beim Verwaltungsgerichtshof haltbar is. Aber man muss vorsichtig sein, natürlich. Vor allem es wird dann oft dargelegt, der Betreffende wär zwar in Liberia geboren, aber er wär mit drei, vier Jahren schon ausgereist nach Nigeria • und wenn des stimmt, dann hobns natürlich mit an sprachwissenschaftlichen Gutachten a ihre Probleme, weil der wurde ja sozialisiert in Nigeria •, da kennens dann schwer aufgrund der Sprache mit erheblicher Sicherheit sagn, er is wirklich aus Liberia. Also sprachwissenschaftliche Gutachten ja, aber man muss vorsichtig sein. (...) Letztlich wird man dann nur die, unter Onführungszeichen •, sehr klaren Fällen • äh so behandeln, dass man wirklich an ondern Herkunftsstaat feststellt. (I2)

Das Sprachrepertoire eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin kann aber auch ohne durchgeführte Sprachanalyse zum Thema in den Verhandlungen werden. Beispielsweise können die Angaben zur Nationalität eines Asylwerber angezweifelt werden, wenn ein/e DolmetscherIn für die Erstsprache des/der AntragstellerIn bestellt wird und die Verständigung nicht funktioniert. Pöllabauer (2005: 347) dokumentiert außerdem, dass beim Bundesasylamt „kleine“ Sprachentests direkt von den ReferentInnen durchgeführt werden. In einer von ihr beobachteten Verhandlung soll ein Asylwerber in der von ihm angegeben Erstsprache bis 10 zählen. Der Referent stellt daraufhin durch Vergleich mit einem Blatt Papier, auf dem vermutlich die Zahlen von eins bis zehn in Ibo geschrieben stehen, fest:

„Das klingt so ähnlich wie Ibo. Ich glaube, dass er aus/ dass er Ibo ist und aus Nigeria kommt, weil Ibo dort gesprochen wird.“ (ebd.)

Auch in zwei der von mir beobachteten Verhandlungen brachten Verhandlungsleiter ihre Skepsis, ob der jeweils anwesende Berufungswerber wirklich aus dem von ihm angegeben Land kommt, zum Ausdruck. In einer dieser Verhandlungen versuchte der Verhandlungsleiter durch Einbezug der Dolmetscherin für afrikanische Sprachen herauszufinden, ob der Berufungswerber tatsächlich aus dem angegeben Land kommt: „Ist er sicher aus Land3? Erkennst du das an der sprachlichen Färbung?“ (BP.1). In einer anderen Verhandlung konfrontierte der Verhandlungsleiter wiederholt den Berufungswerber mit der Vermutung, dass dieser eine falsche Nationalität angegeben habe. In der Mitte der Verhandlung führte dies zu einem längeren Austausch.

Auszug 10 – UBAS Wien (BP.4)

- 1 **VL4:** Name2 [der Name des Vaters] ist aber ein unüblicher Name für jemanden aus Land1.
- 2 **D3:** But Name2 is an unusual name for someone coming from Land1.
- 3 **BW4:** The name exists since many years. My grand-grand-father was already called by that name.
- 4 **D3:** Den Namen gibt es schon seit vielen Jahren. Schon mein Groß-Großvater hat so geheißen.
- 5 **VL4-> SK:** Ur-Großvater schreiben wird.
- 6 **VL4:** Der Name der Mutter klingt viel mehr, wie jemand aus Land1. Ist es möglich, dass die Staatsbürgerschaften vertauscht wurden?
- 7 **D3:** Your mother's name sounds much more like the name of someone coming from Land1. Is it possible that you interchanged the citizenships?
- 8 **BW4:** My mother's father lived in Land1. But my mother grew up in Land2.

Wie Auszug 10 belegt, scheinen bestimmte Hinweise die VerhandlungsleiterInnen skeptisch zu machen und Grund dafür zu bieten die Nationalität eines Asylwerbers anzuzweifeln. Sprachanalysen sind der „letzte“ Weg, um wissenschaftlich (objektiv) beweisen zu können, dass der angegebene Herkunftsstaat nicht stimmt. Es zeigt sich, dass Sprache im Asylverfahren kein neutrales Medium ist. Die Sprachen, die ein Asylwerber oder eine Asylwerberin spricht sowie „kleine“ Hinweise, wie das „Klingen“ von Namen, können dazu führen, dass die nationale Identität eines/r AntragstellerIn angezweifelt werden.

Das Wissen der AsylwerberInnen testen: „Was wird zu Ostern gefeiert?“

Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung müssen VerhandlungsleiterInnen Annahmen darüber treffen, was eine Person aufgrund der von ihm/ihr deklarierten Gruppenzugehörigkeit wissen muss. Beispielsweise sollte ein/e AsylwerberIn zumindest einige wichtige Städte in dem von ihm/ihr angegeben Herkunftsstaat nennen können oder imstande sein die „dort“ übliche Lebensweise zu beschreiben. In manchen Verhandlungen konnte ich beobachten, dass das Wissen der AsylwerberInnen zu der politischen, religiösen oder ethnischen Gruppierung und Nation, zu der sie ihren Angaben nach gehören, durch gezielt gestellte „Testfragen“ geprüft wurde. Scheffer (2001: 147) beschreibt dies für das Asylverfahren in Deutschland folgendermaßen:

„Um eine 'behauptete' Gruppenmitgliedschaft zu überprüfen, werden Fragen

formuliert, die jedes ordentliche Mitglied dieses Staates, dieser Partei, Religion oder Ethnie notwendigerweise beantworten können sollte. Entscheider fragen nach Fernsehprogrammen, Rundfunksendern, den im Staat lebenden Volksgruppen, den obligatorischen Ausweispapieren, dem Namen des Geheimdienstes, den Farben der Taxis, den letzten Kriegen. Verwiesen wird jeweils auf ein allgemeines, öffentliches Wissen. Derlei dürfte dem 'richtigen' Parteidünger, Staatsbürger oder Gläubigen nicht entgangen sein.“

Für die VerhandlungsleiterInnen ist es allerdings schwierig einzuschätzen, was die AntragstellerInnen in jedem Fall wissen müssen und was beispielsweise aufgrund marginaler Mitgliedschaft nicht jeder wissen kann. Sie selbst kennen den Herkunftskontext der AsylwerberInnen nur aus allgemeinen Berichten und Erzählungen anderer AsylwerberInnen oder Sachverständigen. Insofern wird bei dem Stellen von „Testfragen“ auch auf allgemeines, öffentliches Wissen ausgewichen, von dem angenommen wird, dass dies jedem von „dort“ zugänglich sein muss und dass auch für die Asylbehörden greifbar ist. Ein Auszug aus einem Beobachtungsprotokoll veranschaulicht, wie in den Verhandlungen dabei vorgegangen wird:

Auszug 12 - UBAS Wien (BP.1)

- 1 **VL3:** Wie heißt die nächst größere Stadt in der Nähe von seinem Dorf?
- 2 BW1 nennt einen Namen. D1 wiederholt ihn.
- 3 **VL3:** Warum nennt er wieder ein Dorf? Weiß er nicht, was eine Stadt ist?
- 4 D1 spricht mit BW1. D1 nennt daraufhin die Hauptstadt von Land3 als Stadt; ergänzt, aber dass BW1 gesagt habe, dass diese nicht in der Nähe von seinem Heimatdorf sei.
- 5 **VL3:** Welche Sprachen wurden in der Koranschule gesprochen?
- 6 D1 dolmetscht Frage, BW1 antwortet: Der Koran wurde in Arabisch gelesen und geschrieben; erklärt wurde er in Sprache1 [afrikanische Sprache].
(...)
[In einem späteren Verhandlungsteil entdeckt VL3 hier einen Widerspruch in den Aussagen. Im Protokoll der ersten Instanz wurde festgehalten, dass BW3 angegeben habe, weder lesen noch schreiben zu können. Am Verhandlungstag beim UBAS aber gibt er an, er habe in der Koranschule in Arabisch gelesen und geschrieben. BW3 erklärt, dass man ihm damals ein Blatt hingehalten habe und ihn aufgefordert habe, etwas niederzuschreiben. Er habe nicht gewusst, dass er dies auch mit arabischer Schrift hätte machen können.]
- 7 **VL3:** Was waren die familiären Lebensgewohnheiten?
- 8 BW3 erzählt eine Kurzfassung der Fluchtgründe.

VL3 brachte in der Verhandlung wiederholt (nicht nur in dem Auszug oben) Zweifel zu der von BW1 angegeben Nationalität an. Er versuchte mehrmals durch „Kontrollfragen“

zu testen, ob BW1 über ausreichend Wissen zum angegebenen Herkunftsstaat verfügt. Dabei entstanden allerdings im Laufe der Verhandlung drei Probleme: (1) BW1 gab bereits zu Beginn der Verhandlung an, dass seine Eltern von einem anderen Land in das von ihm angegebene Herkunftsland wegen eines Krieges geflohen seien. Seine Familie war deshalb „dort“ nicht sehr verwurzelt. Durch diese Randposition in der Gesellschaft kann nicht davon ausgegangen werden, dass er zu allen Bereichen nationalen Wissens Zugang hatte. (2) Zudem verfügt BW1 nur über einen geringen Grad an formaler Ausbildung. Nationales Wissen, wie beispielsweise historische Eckdaten zum eigenen Land, wird im Standardfall in einer staatlichen Schule erworben und war vermutlich nicht Unterrichtsgegenstand in der besuchten Koranschule. (3) Außerdem interpretierte BW1, die ihm gestellten Kontrollfragen, in manchen Sequenzen falsch. Beispielsweise gab er in Turn 8 eine Kurzversion der Fluchtmotive wieder, anstatt – wie von VL1 gefordert – die Lebensweise seiner Familie genauer zu beschreiben.

VL3 erklärte in der Verhandlung (in einem an mich gewandten und nicht gedolmetschten Exkurs), dass er sich an das „Niveau“ des jeweiligen Antragstellers oder Antragstellerin anpassen müsse. Wenn der/die AsylwerberIn nur über einen geringen Grad an formaler Ausbildung verfügt, müsse man den Schwierigkeitsgrad der an ihn/sie gestellten Fragen herabsetzen. Die Glaubwürdigkeitsprüfung müsse dann eben auf Bereiche verlegt werden, in denen jeder über ein bestimmtes Wissen verfügt – egal ob er oder sie ein „hohes“ oder ein „niedriges Niveau“ aufweist oder von „dort“ oder „hier“ kommt.

VL3: „Auch in Afrika weiß jedes Kind, was Kühe sind. Man weiß, ob man auf Kühe aufgepasst hat oder nicht. Je nachdem wie hoch das Niveau des Antragstellers ist, passt man den Schwierigkeitsgrad der Fragen an.“ (BP.1)

Neben der starken Wertung, die in der oben zitierter Aussage liegt, kommt hier klar zum Ausdruck, dass VL3 versucht bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit auf Bereiche auszuweichen, in denen (a) kulturelle Differenz von dem Antragsteller nicht als Argument eingesetzt werden kann (Das weiß man überall.) und (b) wo prinzipiell jeder, egal welcher Bildungsschicht oder „Kultur“ angehörend, „richtige“ Antworten liefern können muss.

Ähnliches konnte auch in einer anderen Verhandlung (BP.7) beobachtet werden, in der die Verhandlungsleiterin die Berufungswerberin einem Verhör über das Christentum unterzog:

Auszug 13 – UBAS Wien (BP.7)⁴²

- 1 **VL1:** Warum sind Sie ChristIn?
- 2 **BW7:** I always went with my father to the church.
- 3 **VL1:** Was wird zu Ostern gefeiert?
- 4 **BW7:** I cannot read.
- 5 **VL1:** Ostern ist aber ein großer Feiertag. Als Christin muss man, auch wenn man nicht lesen kann, wissen was zu Ostern gefeiert wird.
- 6 **BW7:** The Christians celebrate Easter-day.
- 7 **VL1:** Und was ist der Hintergrund von Ostern?
- 8 **BW7:** I can't read. I haven't read the bible.
- 9 **VL1:** Wie heißt Gottes Sohn?
- 10 **BW7:** Jesus, but I cannot read.
- 11 **VL1:** Und wie heißt die Mutter von Jesus?
- 12 **BW7:** Marry. I heard that in church.
- 13 **VL1:** Was wird zu Weihnachten gefeiert?
- 14 **BW7:** I only listened in the church. Christmas is on 25th of December.
There was a lection in the church.
- 15 **VL1:** Aber wenn Sie hören können, werden sie wohl auch wissen, was zu Weihnachten gefeiert wird.
- 16 **BW7** überlegt und fängt leise an ein Weihnachtslied zu singen.
- 17 **VL1** diktiert → SK: BW stimmt ein Weihnachtslied an.

BW7 weist in dem Auszug oben wiederholt darauf hin, dass sie nicht lesen kann und sie ihr Wissen zum Christentum nur durch das Zuhören in der Kirche erworben hat. Sie versucht dadurch zu erklären, warum sie nicht über die Hintergründe christlicher Traditionen Bescheid weiß, sondern „nur“ das wiedergeben kann, was sie durch Zuhören und Erleben über das Christentum erfahren hat. VL1 weist dies in Turn 5 als Erklärung zurück: Als Christin weiß man, was zu Ostern gefeiert wird, egal ob man lesen kann oder nicht. In Turn 9 stuft sie trotzdem die Anforderungen herab und stellt „einfachere“ Fragen. Will sie das Unvermögen Fragen zum Christentum zu beantworten als Beleg verwenden, um BW7s Identität als Christin zu widerlegen, braucht sie vermutlich klarere Beweise.

Auszug 12 und 13 zeigen, dass das Stellen von „Kontrollfragen“ in den Verhandlungen nicht immer zu klaren Resultaten führt. Einige Fragen wurden von den AntragstellerInnen „richtig“ beantwortet, viele wurden aber zurückgewiesen oder „nur“ in Ansätzen beantwortet. Die VerhandlungsleiterInnen stehen vor der Herausforderung aus der Leistung“ der AsylwerberInnen Schlüsse auf deren Glaubwürdigkeit zu ziehen.

⁴²Aus Platzgründen wurden hier nur die Antworten der Asylwerberin festgehalten und die gedolmetschten Sequenzen weggelassen.

Wollen sie dabei ihre Autorität bewahren, muss die eigene Unwissenheit und Fremdheit versteckt werden. Dies gelingt am besten, wenn man Fragen zu Bereichen stellt, die entweder mit dem Eigenen in Zusammenhang stehen (wie beispielsweise zum Christentum in Auszug 13) oder die durch die allgemein zugängliche Dokumentation zu dem zu prüfenden Herkunftsstaat (Landkarten, geografische und historische Eckdaten, die im Internet abgerufen werden können etc.) abgedeckt werden kann. Die AntragstellerInnen haben ihr nationales und kulturelles Wissen häufig aber durch gänzlich andere Quellen erworben. Durch eigenes Erleben und Erfahren gewonnenes Wissen kann sich von im Internet abrufbaren „Fakten“ unterscheiden und deckt auch gänzlich andere Wissensbereiche ab (vgl. auch Scheffer 2001: 170).

5.2.2.3. Der Common Sense

Die Überprüfung der Plausibilität der Aussagen der AsylwerberInnen ist ein zentraler Bestandteil jedes Asylverfahrens: Ist das, was der/die AsylwerberIn erzählt nachvollziehbar? Ergibt die Art und Weise, wie er/sie angibt gehandelt zu haben, Sinn oder entbehrt es jeglicher Folgerichtigkeit? Fragen in der Art müssen sich VerhandlungsleiterInnen wiederholt stellen. Sie versuchen sich in die Erzählungen der AsylwerberInnen hineinzuversetzen und zu beurteilen, ob das Vorbringen glaubhaft (weil nachvollziehbar und plausibel) ist. Nicht nachvollziehbare und „unlogische“ Elemente in den Erzählungen der BerufungswerberInnen erregen dabei Skepsis.

Ich konnte wiederholt beobachten, dass bestimmte Angaben der AntragstellerInnen als nicht im Bereich des Möglichen zurückgewiesen wurden und in Folge, deren Wahrheitsgehalt in Frage gestellt wurde. Die AsylwerberInnen werden im weiteren Verhandlungsverlauf meist damit konfrontiert, dass das von ihnen Erzählte keinen Sinn ergebe und es unlogisch sei, warum sie in einer bestimmten Situation auf eine bestimmte Art und Weise gehandelt haben. Derartige Skepsis wurde beispielweise durch Sätze, die mit „Das widerspricht doch jeglicher Lebenserfahrung...“ (BP.3), „Das ist ja fast unvorstellbar“ (BP.9) oder „Aber eigentlich müsste man erwarten, dass...“ (BP.8), eingeleitet wurden, zum Ausdruck gebracht.

Auszug 14 – UBAS Wien (BP.3)

- 1 **VL1:** Und wo sind Ihre Kinder jetzt?
- 2 **D2:** Where are your children now?
- 3 **BW3:** They are in Ort1 [Heimatort von BW3].
- 4 (...)
- 5 **VL1:** Und Sie machen sich jetzt keine Sorgen um ihre Kinder? Sie haben sie ja einfach dort gelassen. Das macht doch keinen Sinn, dass man die eigenen Kinder einfach zurücklässt.
- 6 **D2:** (...)
- 7 **BW3:** I know that my husband doesn't kill his own children.

VL1 erscheint es unplausibel, dass BW3 ihre Kinder an dem Ort gelassen hat, an dem sie selbst einer Bedrohung ausgesetzt war. Eine Mutter – so ihre Annahme – handelt nicht so. Wenn man aber bedenkt, dass BW3 - zumindest ihren eigenen Angaben nach - sehr schnell agieren musste und einer direkten Gefahr ausgesetzt war, ergibt es durchaus Sinn, dass sie zunächst alleine geflüchtet ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Annahme von VL1, wie sich eine Mutter verhalte, nicht seinen/ihren eigenen Erfahrungshorizont entspricht und ob diese in Ausnahmesituationen - in denen sich Flüchtlinge immer befinden – überhaupt noch Gültigkeit haben kann. Zudem hatte BW3 in der betreffenden Verhandlung große Schwierigkeiten damit sich in Englisch auszudrücken. Ob sie beispielsweise die Emotionen, die sie mit dem Zurücklassen ihrer Kinder verbündet und die evtl. den Erwartungen von VL1 entsprochen hätten, überhaupt ausdrücken konnte, bleibt offen.

Blommaert und Maryns (2003) dokumentieren einen ähnlichen Vorkommensfall:

Auszug 15 - VBV⁴³ Belgien (Blommaert; Maryns 2003: 11f.)⁴⁴

- 1 **I:** how big is C.
- 2 **T:** how big is C.
- 3 AS: sorry
- 4 **T:** how big . is . C.
- 5 **AS:** just an umr small district Yeah xx
- 6 (...)
- 7 **I:** it is actually not that small . they have a school . a secondary school .. xxx so it must already be a center ... secondary school . a hospital .. so it is not an umr .. tiny little town in the bush hen ..you say you talk there

⁴³ VBV ist die Abkürzung für Vaste Beroepscommissie voor Vluchtelingen“ und erfüllt in etwa dieselbe Funktion wie der UBAS/AsylGH in Österreich (vgl. Maryns 2006: 3)

⁴⁴ Übersetzung des Originals in Englisch durch Blommaert und Maryns; „I“ dient als Abkürzung für „Interviewer“ (einvernahmeführender Beamter), „T“ ist das Kürzel für „Translator“ und „AS“ für „Asylum Seeker“.

- about something that ... urm . that already is a center and that there is no telephone there*
- 8 *T: she says urm it cannot be that small they have . urm a secondary school they have a hospital.. it cannot be that that small and urm when you say there is no telephone there well ...*
- 9 *AS : yeah there is no telephone in C.*
- 10 *I: no*
- 11 *T: there is no*
- 12 *I: = no telephone in C. and impossible to contact the SDF .. I mean we can so easily contact email or fax the people of the SDF ... and and the SDF members themselves cannot do that and and we can do it in a skip and a jump I mean . that is rather xxx*

Die einvernahmeführende Beamtin (I) in Auszug 15 verwendet ihren eigenen "Common Sense" als Bewertungsmaßstab um den Wahrheitsgehalt der Aussage des Asylwerbers zu beurteilen. Es erscheint ihr unglaublich, dass es kein Telefon in einem Bezirk gibt, in dem es eine Schule und ein Krankenhaus gibt. Sie geht von ihrem eigenen – belgischen – Umfeld aus und stellt fest, dass es unplausibel ist, dass jemand in einem Ort in dem es ein Minimum an Infrastruktur gibt, keinen Zugang zu einem Telefon hat. Sie lässt bei ihrer Beurteilung zudem außer Acht, dass der Asylwerber in der betreffenden Einvernahme – so Blommaert und Maryns (ebd.) - nicht über ausreichend Kompetenzen in Englisch verfügte. "*There is no phone*" könnte auch heißen, "*I couldn't use a phone*", wodurch das Vorbringen in Turn 16 mehr Sinn ergeben würde.(vgl. Blommaert; Maryns 2003: 12f.).

Die eigene Lebenserfahrung und das eigene Umfeld werden in den oben dargestellten Auszügen zur Beurteilung des Fremden herangezogen. Es wird dabei unterstellt, dass dieser Bewertungsmaßstab universeller Natur sei: "Das widerspricht jeglicher Lebenserfahrung." (BP.3). Kulturelle Differenz wird dabei a priori abgesprochen und das Eigene zur Norm erklärt (vgl. auch Scheffer 2001: 139f.).

5.2.2.4. Zusammenfassung

In Form von Verhandlungsniederschriften wird - an nicht anwesende Dritte gewandt -, eine „geglättete“ Version des Geschehens im Verhandlungssaal präsentiert. Die Aussagen der AsylwerberInnen werden umformuliert, Mehrdeutigkeiten und Bedeutungsaushandlungen werden ausgeklammert oder durch eigene Interpretationen ersetzt. Die kulturelle Differenz, die in den Verhandlungen von den Akteuren kommunikativ bearbeitet wird, findet in die Protokolldiktate der VerhandlungsleiterInnen und DolmetscherInnen nur bedingt Eingang. Eine institutionelle sanktionierte Version, die an Klarheit und Korrektheit orientiert ist, ersetzt - die am eigenen Erleben und im Kontext der Herkunftsgesellschaften verhafteten - Erzählungen der AsylwerberInnen.

Es konnte zudem gezeigt werden, dass kulturelle Differenz, die - in fast jedem Verfahren vorgenommene - Glaubwürdigkeitsprüfung erschwert. Wie soll, trotz kultureller Distanz, beurteilt werden, ob das von dem Asylwerber oder der Asylwerberin Erzählte der Realität entsprechen kann? Die Asylbehörden und -gerichte versuchen dem entgegenzuwirken, indem Informationen zu den Herkunfts ländern zentral gesammelt werden, um die Aussagen der AsylwerberInnen mit allgemein gehaltenen Berichten vergleichen zu können. Dass dies nicht immer zu zufriedenstellenden Lösungen führt, zeigt sich unter anderem in Verhandlungen, in denen Sachverständige (Sprachanalysen) hinzugezogen werden oder DolmetscherInnen in „internen“ Gesprächen, aus denen die AsylwerberInnen ausgeschlossen werden, nach ihrer Einschätzung gefragt werden. Dabei wird angenommen, dass sie oder er, weil kulturell dem/der AsylwerberIn nahestehend, „besser“ beurteilen kann, was wahr sein kann und was nicht.

In manchen Bereichen, wird zudem zusätzlich zur Staatendokumentation und Sachverständigenurteile – so konnte ebenso beobachtet werden – der eigene Common Sense zur Beurteilung, ob das von den AntragstellerInnen Erzählte plausibel sein kann, herangezogen. Die eigene Handlungslogik wird dabei zur Norm erklärt und universelle Gültigkeit unterstellt.

5.2.3. Der Umgang mit kultureller Differenz zwischen Signifikation, Legitimation und Herrschaft

Fairclough (2003: 40ff.) geht – berufend auf Giddens – davon aus, dass drei Elemente soziale Interaktionen bedingen: (1) Signifikation⁴⁵ (symbolische Ordnung; Diskurse), (2) Legitimation („moral order“; Interaktionsnormen) und (3) Herrschaft (Machtbeziehungen; Ressourcen). Differenz ist in allen drei Bereichen – so Fairclough – eine zentrale Kategorie. Akteure verwenden bei der Interpretation von Sachverhalten unterschiedliche interpretative Schemata und handeln Bedeutung kontinuierlich aus (Signifikation). Interaktionsteilnehmer orientieren sich an sozialen Normen und definieren „erlaubtes“ Handeln unterschiedlich (Legitimation). Und: Symbolische und materielle Ressourcen sind zwischen den Akteuren ungleich verteilt.

Kulturelle Differenz wurde weiter oben – orientiert an der Teilnehmerperspektive – als die Summe von wahrgenommen Unterschiede zwischen „hier“ und „dort“ definiert. Kulturelle Differenz kann in diesem Sinn als eine von mehreren in der Kommunikation in den Verhandlungen von den Akteuren wahrgenommene Differenz bezeichnet werden – eine Leitlinie anhand derer Teilnehmer Unterschiede zwischen dem Eigenen und Fremden festmachen. Und: Der Umgang mit kultureller Differenz steht in Zusammenhang mit allen drei oben genannten strukturellen Dimensionen: Die Akteure beziehen sich in der Kommunikation im Asylverfahren auf unterschiedliche symbolische Ordnungen und interpretative Schemata⁴⁶, verfügen über unterschiedliche epistemische, sprachliche und kommunikative Ressourcen und legitimieren ihre Handlungen durch Referenz auf unterschiedliche Normen. Allerdings sind manche Interpretationsmuster, Ressourcen und Normen in den erhobenen Daten dominanter als andere, determinieren die Interaktion stärker sowie können insgesamt als mächtiger bezeichnet werden. VerhandlungsleiterInnen kontrollieren durch die ihnen von institutioneller und gesellschaftlicher Seite verliehene Macht die Kommunikationssituation und lenken den Ablauf der Interaktion. Die AsylwerberInnen müssen sich den institutionellen interpretativen Schemata unterwerfen sowie die - die Interaktion gestaltenden - Normen

⁴⁵Der Begriff Signifikation kann nach Barker (2000: 391) folgendermaßen definiert werden: „*The process generating meaning through a system of signs*“.

⁴⁶vgl. Orders of Indexicality bei Blommaert 2005

akzeptieren, wollen sie ihre Ziele erreichen. Ihre epistemischen, sprachlichen und kommunikativen Ressourcen sind in diesem Kontext meist nicht funktionserfüllend (vgl. Blommaert 2007; Maryns 2006). Wollen sie gehört und verstanden werden, müssen sie sich anpassen und die symbolischen Ordnungen und Interaktionsnormen, die von institutioneller Seite in die Kommunikation eingebracht werden, anerkennen.

Ich habe bereits weiter oben festgestellt, dass der Umgang mit kultureller Differenz in den erhobenen Daten in sich widersprüchlich ist. Die Akteure nehmen in den Verhandlungen kulturelle Differenz in bestimmten Bereichen wahr, gehen aber mit dieser Wahrnehmung widersprüchlich um: Differenz wird in manchen Sequenzen versucht zu überbrücken und in wieder anderen unterdrückt (siehe „Das Fremde aneignen“, Kapitel 5.2.2). Es stellt sich die Frage, warum im Umgang mit den wahrgenommenen kulturellen Unterschieden derart widersprüchliche Strategien verfolgt werden?

Fairclough (2003: 41ff.) geht davon aus, dass die Orientierung an Differenz eine Variable in Texten ist. Er unterscheidet zwischen fünf Möglichkeiten, wie mit Differenz umgegangen wird:

- (1) Offenheit: Differenz wird wahrgenommen, akzeptiert und dialogisiert (Dialogisierung).
- (2) Betonung/Hervorhebung: Der Umgang mit Differenz ist polemisch und konfliktbehaftet. Bedeutungen, Normen und Macht sind umkämpft.
- (3) Aufheben: Die Akteure sind bemüht Differenz zu überwinden.
- (4) Solidarität: Betonung von Gemeinsamkeiten.
- (5) Unterdrücken: Machtasymmetrien (Herrschaft) werden akzeptiert. Dies führt dazu, dass Unterschiede in Bezug zu Bedeutungsherstellung und Legitimation unterdrückt und aus der Interaktion ausgeklammert werden.

Von Seiten der Asylbehörden (und auch der eingesetzten DolmetscherInnen) wird kulturelle Differenz – so zeigen die erhobenen Daten und die durchgeführte Literaturrecherche – vor allem als ein zu lösendes Problem wahrgenommen. Verständigungssicherndes Handeln wird eingesetzt, wenn in als relevant bewerteten Verhandlungsteilen, Missverständnisse vermutet werden; mögliche

Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe werden kommunikativ bearbeitet und Wissen zu den Herkunftsländern wird auf unterschiedliche Art und Weise eingeholt.

Die Interaktion (und das Verfahren) als Gesamtes wird aber immer anhand von Interpretationsmustern beurteilt, die auf institutioneller Ebene festgelegt wurden und die Interessen der Asylbehörden und der sie umgebenden Gesellschaft widerspiegeln (vgl. Barsky 1994). Die Aufgabe der einzelnen EntscheidungsträgerInnen ist legitime Entscheidungen zu treffen. Unentscheidbares muss anhand von Ressourcenmobilisierung (z. B. Sachverständigenurteile; Staatendokumentation etc.) in Entscheidbares überführt werden. Symbolisch dafür sind die während der Verhandlungen produzierten Niederschriften. Sie liefern eine bereinigte und verwertungsorientierte Version des tatsächlichen Geschehens im Verhandlungssaal. Die Aussagen der AsylwerberInnen werden zunächst reformuliert und später – um Entscheidungen treffen zu können – anhand institutioneller Muster klassifiziert, interpretiert und beurteilt. Wie Maryns (2006: 198) feststellt:

„Applicants become 'objectified': they are only represented in text and an institutional sanctioned version of experience is superimposed upon multiple and competing versions of experience.“

Für das Asylverfahren gilt, was auch für alle anderen bürokratischen Prozesse gilt: Alle KlientInnen sollen gleich behandelt werden (vgl. Sarangi; Slembrouck 1996). Nicht Gleisches muss gleich gemacht werden. Um legitime Entscheidungen treffen zu können, müssen in jedem Verfahren dieselben Kategorien und Kriterien angewandt werden. Die Gruppe der AntragstellerInnen und die in das Verfahren eingebrachten Fluchtgeschichten sind aber in sich sehr heterogen. Der bürokratische Apparat begegnet aber allen „Fällen“ mit den gleichen Kriterien und interpretativen Schemata – ansonsten können keine legitimen Entscheidungen getroffen werden. Differenz zwischen den AsylwerberInnen selbst wird von Behördenseite ebenso unterdrückt, wie Differenz zwischen den an den Verfahren beteiligten Akteuren.

Die AsylwerberInnen – so konnte beobachtet werden – reagieren darauf, indem sie größtenteils die institutionellen Normen und Beurteilungsmaßstäbe akzeptieren. Doch nicht von Beginn des Verfahrens an sind sie in der Position des oder der Machtlosen. Im Asylverfahren gibt es eine überwältigende Abhängigkeit von den Aussagen der AntragstellerInnen, die potenziell über sehr große Darstellungsmacht verfügen. Die AsylwerberInnen verlieren aber im Laufe des Verfahrens die Kontrolle über das von

ihnen Erzählte (vgl. Scheffer 2001: 19). Ihre Aussagen werden in den Verhandlungsniederschriften festgehalten, geglättet und bereits an Bewertungskriterien angepasst. In der Perspektive der AsylwerberInnen relevante Informationen zu der Herkunftsgesellschaft werden meist nicht gehört und in den Niederschriften nur in wenigen Ausnahmefällen festgehalten. Expertenwissen wird den, an dem eigenen Erleben orientierten, Erzählungen der AsylwerberInnen entgegengehalten. Die AntragstellerInnen müssen ihre Redebeiträge – wollen sie ihr Ziele erreichen – mit diesem Expertenwissen in Einklang bringen, haben aber zugleich nur eingeschränkt Zugang dazu.

An einigen Stellen in den Verhandlungen konnte aber dennoch beobachtet werden, dass AsylwerberInnen die geltenden institutionellen Normen, Beurteilungskriterien und Interpretationsschemata in Frage stellten. Sie hoben Differenz in der Bedeutungszuschreibung einzelner Sachverhaltselemente hervor und versuchten Wissensdivergenzen für sich zu nutzen. Dies konnte in einigen Fällen beobachtet werden, in denen der Inhalt der Länderberichte durch die Einnahme einer anderen diskursiven Position angezweifelt wurde (BP.4, BP.5) oder explizit auf kulturelle Unterschiede hingewiesen wurde („In Africa is not like in Europe...“). Von Seiten der VerhandlungsleiterInnen wurden die so hergestellten Redebeiträge der AsylwerberInnen aber zurückgewiesen bzw. kann vermutet werden, dass sie die intendierte Funktion nicht erfüllen konnten. Die AsylwerberInnen verfügen in dem Kontext der Verfahren nicht über die Macht zu definieren, was als „authentisch“ und „glaublich“ gelten kann. Den institutionellen Richtlinien nach müssen den Angaben der AntragstellerInnen a priori Misstrauen entgegengebracht werden. Die Aussagen Dritter und allgemein zugängliche Berichte gelten in diesem Kontext allemal als „wahrer“ und genießen mehr Autorität.

Kulturelle Differenz wird in der Kommunikation im Asylverfahren wiederholt kommunikativ bearbeitet. Im Laufe des Kommunikationsprozesses zwischen VerhandlungsleiterInnen DolmetscherInnen und AsylwerberInnen werden immer wieder Bedeutungen ausgehandelt und Interpretationsmuster zur Diskussion gestellt. Welche Bereiche, wie häufig von einer Dialogisierung betroffen sind, bestimmt in den Verhandlungen wesentlich der/die VerhandlungsleiterIn. Solange er/sie das Gefühl hat die Kommunikationssituation zu kontrollieren und in die intendierte Richtung zu lenken, ist das Thematisieren von kultureller Differenz relativ unproblematisch. Sind allerdings Bereiche davon betroffen, in denen der/die VerhandlungsleiterIn befürchtet die Kontrolle

aus der Hand zu geben, werden Eigeninterpretationen (orientiert an institutionellen Kriterien und Kategorien) sowie das zu Rate ziehen von Dritten, bevorzugt (Unterdrücken). Die AsylwerberInnen sind dabei in der Position der Machtlosen. Im Laufe des Verfahrens wird ihnen zunehmend die Kontrolle über ihr Vorbringen entzogen. Nur an einigen wenigen Stellen versuchen sie die institutionellen Bewertungskriterien und Legitimationsnormen in Frage zu stellen, werden dabei aber meist nicht gehört. Sie sind darauf angewiesen, wie häufig und in welchen Bereichen die VerhandlungsleiterInnen kulturelle Unterschiede der gemeinsamen kommunikativen Bearbeitung überlassen. Der Umgang mit kultureller Differenz kann insofern – in den Kategorien von Fairclough (siehe oben) denkend – als eine Mischung von „Offenheit“ (wenn von den EntscheidungsträgerInnen zugelassen) und „Unterdrücken“ bezeichnet werden. In manchen Stellen konnte zudem ein „Hervorheben“ von kulturellen Unterschieden durch die AsylwerberInnen beobachtet werden, wobei diese Strategie allerdings als nicht funktionserfüllend interpretiert werden kann. Die Asylbehörden legen fest, wie die von den AsylwerberInnen eingebrachten Redebeiträge zu interpretieren und zu beurteilen sind (Signifikation) und bestimmen die in der Interaktion geltenden Normen (Legitimation). Die sprachlichen, diskursiven und epistemischen Ressourcen der AsylwerberInnen sind in dem Kontext von Verhandlungen im Rahmen von Asylverfahren bei Weitem nicht so mächtig, wie die der EntscheidungsträgerInnen (Herrschaft). Wie mit kultureller Differenz umgegangen wird und welche Relevanz ihr zugewiesen wird, bestimmten weitgehend die VerhandlungsleiterInnen, die sich dabei an dem, sie umgebenden, gesellschaftlichen und institutionellen Kontext orientieren.

RESÜMEE

Die Funktion des Asylverfahrens ist den Zugang zu einer Gesellschaft auf legitime Art und Weise zu reglementieren. Der Anspruch „faire“ Entscheidungen zu treffen steht dabei im Spannungsverhältnis zu knappen Zeit- und Personalressourcen sowie dem öffentlichen Druck möglichst schnell und effizient Entscheidungen herbeizuführen. In der Praxis wird dem begegnet, indem die Erzählungen der AsylwerberInnen immer an denselben Kriterien gemessen werden und durch die Einordnung in institutionelle Kategorien in administrierbare „Fälle“ umgeformt werden. „Gehört“ werden in diesem Zusammenhang „nur“ als verfahrensrelevant beurteilte Argumente, Erklärungen und Einwände der AsylwerberInnen (vgl. Maryns 2006).

Kommunikation im Asylverfahren ist durch eine starke asymmetrische Beziehung zwischen den Akteuren gekennzeichnet. Dies beeinflusst wesentlich den Umgang mit kultureller Differenz. Bedingt durch eingeschränkte konversationelle Rechte, können AsylwerberInnen nur in geringem Ausmaß auf kulturelle Unterschiede zwischen „hier“ und „dort“ aufmerksam machen und verständigungssichernd in den Kommunikationsprozess eingreifen. Für DolmetscherInnen bringt die Verwendungen von Rückfragen potenziell immer auch die Gefahr eines „Gesichtsverlustes“ mit sich (vgl. Scheffer 1997). BehördenvertreterInnen erwarten größtenteils – so zeigen geführte Interviews - „klare“, „präzise“ und „verwertungsorientierte“ Translate. Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit hervorzuheben, bringt in diesem Zusammenhang für DolmetscherInnen mit sich, dass ihre Kompetenz in Frage gestellt werden kann.

Asylwerberinnen verfügen bei Eintritt in das Verfahren über eine große Darstellungsmacht und können potenziell kulturelle Differenz argumentativ zum Erreichen der eigenen Ziele einsetzen. Vermeintliche Widersprüche in ihren Aussagen können durch die Berufung auf Bedeutungsunterschiede einzelner Begriffe, sprachlich bedingter Missverständnisse oder die eigene Fremdheit im Verfahren erklärt werden und

evtl. dadurch die eigene Glaubwürdigkeit wieder hergestellt werden. Die AntragstellerInnen können zudem ihre kulturelle Identität strategisch einsetzen, um „Authentizität“ und „Wahrheit“ in bestimmten Bereichen für sich zu beanspruchen.

Für VerhandlungsleiterInnen bringt dies aber die Gefahr mit sich einen Teil ihrer Autorität abzugeben. Nicht verifizierbaren Elementen der Aussagen der AsylwerberInnen wird von Behördenseite großes Misstrauen entgegengebracht. Die in jedem Verfahren vorzunehmende Glaubwürdigkeitsprüfung wird in der Folge auf Wissensbereiche verlagert, die den Behörden zugänglich sind - beispielsweise medial aufgearbeitete politische Ereignisse, im Internet abrufbare Informationen zu politischen, religiösen und ethnischen Gruppierungen oder dokumentierte Namen von Orten und Personen. Dieses, in der Staatendokumentation gesammelte Wissen (vgl. URL: www.ecoi.net (Zugriff: 02.02.2009)) besitzt bei Weitem mehr Autorität, als das durch eigenes Erleben erworbene Wissen der AsylwerberInnen. Die kommunikative Bearbeitung von vorhandenen Wissensdivergenzen während der Verhandlungen wird von VerhandlungsleiterInnen – so weit als möglich – vermieden. Fragen, die dem „besseren“ Verstehen der Aussagen der AsylwerberInnen dienen, werden von den VerhandlungsleiterInnen aber nur dann gestellt, wenn die Gefahr Situationskontrolle und –lenkung abzugeben nicht groß ist. Das Vorbringen der AsylwerberInnen wird anhand von Staatendokumentation, Sachverständigenurteilen und dem eigenen Common Sense beurteilt. Reklamationen der AntragstellerInnen oder Einwände gegen diese Vereinnahmung werden meist zurückgewiesen.

Zudem werden Bedeutungsaushandlungen, Unsicherheiten im Verstehen und von den Akteuren eingebrachte meta-pragmatische Informationen in den Verhandlungsniederschriften meist nicht festgehalten. Kommunikationsprobleme, Missverständnisse, Mehrdeutigkeiten sowie Unsicherheiten im Verstehen werden in den Niederschriften meist weggelassen, oder nur zusammenfassend bzw. durch übergeordnete Begriffe wiedergegeben. Der komplexe Kommunikationsprozess in den Verhandlungen wird so durch eine „geglättete“ und verwertungsorientierte Version des Geschehens ersetzt. Die von den Akteuren in den Verhandlungen eingesetzten Strategien zum Überbrücken von kultureller Differenz verschwinden in den Verhandlungsprotokollen. Die AntragstellerInnen können so, die große Darstellungsmacht, über die sie prinzipiell verfügen, häufig nicht für sich nutzen.

Kulturelle Differenz wurde in der vorliegenden Diplomarbeit nicht als ein Faktor erfasst, der die Kommunikation im Asylverfahren direkt beeinflusst, sondern als ein vielschichtiges Phänomen. „Kulturelles“ tritt während der Verhandlungen immer wieder an die Oberfläche – aber keineswegs „nur“ in Form von kulturellen Prägungen, die zu Missverständnissen führen. Die Akteure nehmen kulturelle Distanz zwischen sich in bestimmten Bereichen als eine potenzielle Kommunikationsbarriere wahr und versuchen darauf aufbauend die wahrgenommenen kulturellen Unterschiede in den von ihnen verfolgten Plänen einzubeziehen: Wie soll gesprochen werden, damit der Andere versteht? Welche Begriffe sollen vermieden oder umschrieben werden? Was weiß der Andere, was soll/ muss er wissen und was muss erklärt werden? Was ist „möglich“, „glaublich“ und „wahr“? Kommunikatives Handeln wird dabei häufig zu Gunsten von strategischem Handeln zurückgestellt. Hinzu kommt die Asymmetrie zwischen den Akteuren, die wesentlich beeinflusst welcher Akteure wie erfolgreich seine Ziele umsetzen kann.

Kulturelle Differenz ist ein heterogenes Phänomen in der Kommunikation im Asylverfahren. Sie beeinflusst durch ihre identitätsstiftende Rolle die Positionierung der Akteure im Diskurs und darauf aufbauend, wie erfolgreich sie kulturelle Differenz für die Verfolgung der eigenen Ziele nutzen können. Kulturelle Unterschiede werden von den Teilnehmern an der Kommunikation als eine – von mehreren – Kommunikationsbarrieren wahrgenommen, die sie versuchen – soweit die eigenen Pläne und Rolle in der Kommunikation es zulassen – durch verständigungssicherndes Handeln zu überbrücken. Kulturelle Differenz wird – so konnte in manchen Vorkommensfällen beobachtet – in der Kommunikation zum Gegenstand gemacht und so beispielsweise Bedeutungsunterschiede von einzelnen Begriffen thematisiert. Welche Perspektiven, Positionen und Bedeutungen sich letztendlich aber in den Verhandlungsniederschriften – die die Grundlage für den weiteren Entscheidungsprozess sind – durchsetzen, bestimmen die VerhandlungsleiterInnen, die sich dabei an den ihnen vorgegebenen institutionellen Kriterien und der das Verfahren umgebenden Gesellschaft orientieren.

LITERATUR

Adegbija, Efurosibina (2004): Language Policy and Planning in Nigeria. In: Current Issues in Language Planning. Nr. 3, 181-246.

Alasuutari, Pertti (1996): Researching culture. Qualitative methods and cultural studies. London u. a.: Sage.

Antaki, Charles; Widdicombe, Sue (Hg.) (1998): Identities in Talk. London u.a.: Sage.

Auer, Peter (1992): Introduction. John Gumperz' Approach to Contextualization. In: Auer, Peter; Di Luzio, Aldo (Hg.): The contextualization of language. Amsterdam u.a.: Benjamins, 1-39.

Auernheimer, Georg (2007): Einführung in die interkulturelle Pädagogik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Bahadir, Sebnem (1998): Der Translator als Migrant - der Migrant als Translator?. In: TEXTconTEXT. Nr. 12. 263-275.

Bahadir, Sebnem (2000): Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationskrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich. In: TEXTconTEXT. Nr. 14: 211-229.

Bahadir, Sebnem (2001): The Empowerment of the (Community) Interpreter. The Right to Speak with a Voice of One's Own, URL: http://www.criticallink.org/itoolkit.asp?pg=CRITICAL_LINK_3_PAPE (Zugriff: 29.06.2008).

Barker, Chris; Galsinski, Darius (2001): Cultural Studies and Discourse Analysis. A Dialogue on Language and Identity. London u. a.: Sage.

Barker, Chris (2000): Cultural Studies. Theory and Practice. London u.a.: Sage.

Barsky, Robert F. (1994): Constructing a Productive Other. Discourse Theory and the Convention Refugee Hearing. Amsterdam u.a.: Benjamins.

Barsky, Robert F. (1996): The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings. In: The Translator. Nr. 1, 45-63.

Beaugrande, Robert-Alain de; Dressler, Wolfgang Ulrich (1981): Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Niemeyer.

Blommaert, Jan (1991): How much culture is there in intercultural communication?. In: Blommaert, Jan; Verschueren, Jef (Hg.): The Pragmatics of International and Intercultural Communication. Amsterdam u.a.: Benjamins, 13-33.

Blommaert, Jan; Verschueren, Jef (1991): Intercultural and International Communication. Introduction. In: Blommaert, Jan; Verschueren, Jef (Hg.): The Pragmatics of International and Intercultural Communication, Amsterdam u.a.: Benjamins, 1-12.

Blommaert, Jan (1998): Different approaches to Intercultural Communication. A critical survey. URL: <http://www.flwi.ugent.be/cie/CIE/blommaert1.htm> (20.09.2008).

Blommaert, Jan (2002): Writing in the Margins. Notes on a Sociolinguistics of Globalisation. In: Working Papers on Language, Power & Identity. Nr. 13, URL: <http://bank.rug.ac.be/lpi/workingpapers.htm> (Zugriff 03.07.2008).

Blommaert, Jan; Maryns, Katrijn (2003): Conducting Dissonance. Code-switching and Differential Access to Context in the Belgium Asylum Procedure. In: Working Papers on Language, Power & Identity. Nr. 14, URL: <http://bank.rug.ac.be/lpi/workingpapers.htm> (Zugriff 03.07.2008).

Blommaert, Jan (2005): Discourse. A critical Introduction. Cambridge: Cambridge University Press.

Blommaert, Jan (2007): Investigating Narrative Inequality. African Asylum Seekers` Stories in Belgium. In: van Dijk, Teun A. (Hg.): Discourse Studies. Vol. 1. London u. a.: Sage, 182-221.

Blommaert, Jan (2008): Language, asylum and the national order. In: Working Papers in Urban Language & Literacies. Nr. 50, URL: <http://www.kcl.ac.uk/content/1/c6/04/20/06/50.pdf> (Zugriff 10.11.2008).

BMI (Hg.) (2006): Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren, URL: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Handbuch%20Dolmetschen%20im%20Asylverfahren%2020060420.pdf (Zugriff: 14.12.2008).

Bobda, Augustin Simo; Wolf, Hans-Georg; Lothar, Peter (1999): Identifying regional and national origin of English-speaking Africans seeking asylum in Germany. In: Forensic Linguistics. Nr. 2, 300-319.

Böhm, Andreas; Legewie, Heiner; Muhr, Thomas (1992): Kursus Textinterpretation. Grounded Theory, URL: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1000> (Zugriff 10.07.2008).

Bourdieu, Pierre (2005): Was heißt Sprechen?. Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien: Braumüller.

Bucholtz, Mary; Hall, Kira (2005): Identity and interaction. A sociocultural linguistic approach. In: Discourse Studies. Nr. 4, 585-614.

Bührig, Kristen; Thije, Jand D. ten (Hg.) (2006): Beyond Misunderstanding. Linguistic analyses of Intercultural communication. Amsterdam u.a.: Benjamins.

Bundesamt für Migration der Schweiz/ Direktionsbereich Asylverfahren (2006): Erfolgsfaktoren für einen kompetente, faire und effiziente Anhörung. Ein Vademekum, URL:

http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/asylverfahren/weitere_themen.Par.0010.File.tmp/Vademekum_Anhoerung-d.pdf (Zugriff 20.02.2009).

Csaba, Földes (2007): Interkulturelle Kommunikation. Positionen zu Forschungsfragen, Methoden und Perspektiven. In: Studia Germanica - Universitatis Vesprimiensis, Supplement 7, URL: <http://www.germanistik.uni-pannon.hu/Interkult.Kommunikation.pdf> (Zugriff 10.11.2008).

Dausendschön-Gay, Ulrich; Krafft, Ulrich (1998): Kulturelle Differenz als Account. In: Apfelbaum, Birgit (Hg.): Fremde im Gespräch. Gesprächsanalytische Untersuchungen zu Dolmetschinteraktionen, interkultureller Kommunikation und institutionalisierten Interaktionstermen. Frankfurt am Main: Verlag für Interkulturelle Kommunikation, 163-198.

Di Luzio, Aldo; Günthner, Susanne; Orletti, Franca (Hg.) (2001): Culture in Communication. Analysis of intercultural situations. Amsterdam (u.a.): Benjamins.

Dittmar, Norbert (1997): Grundlagen der Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch mit Aufgaben. Tübingen: Niemeyer.

Dittmar, Norbert; Stutterheim, Christiane von (1985): On the Discourse of Immigrant Workers. Interethnic Communication and Communication Strategies. In: van Dijk, Teun A. (Hg.): Handbook of Discourse Analysis. Volume 4. Discourse Analysis in Society. London u.a.: Academic Press, 125-153.

Eades, Diana (2005): Applied Linguistics and Language Analysis in Asylum Seeker Cases. In: Applied Linguistics. Nr. 4, 503-526.

Ehlich, Konrad; Rehbein, Jochen (1994): Institutionsanalyse. Prolegomena zur Untersuchung von Kommunikation in Institutionen. In: Brünner, Gisela; Graefen, Gabriele (Hg.): Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 287-328.

ETC Graz (2007): Interkulturelle Kommunikation in der Arbeit bei Gericht für RichterInnen sowie BerufsanwärterInnen. Seminarunterlagen, URL: www.antidiscrimination/etc-graz (Zugriff 02.07.2008).

Fairclough, Norman (2003): Analysing Discourse. Textual analysis for social research. London u.a.: Routledge.

Faschingeder, Gerald (2001): Kultur und Entwicklung. Zur Relevanz soziokultureller Faktoren in hundert Jahren Entwicklungstheorie. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel.

Fassmann, Heinz; Fenzl, Heide-Marie (2003): Asyl und Flucht. In: Fassmann, Heinz; Stacher, Irene (Hg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen. Klagenfurt: Drava, 285-310.

Flick, Uwe (2007): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Girtler, Roland (1988): Methoden der qualitativen Sozialforschung. Anleitung zur Feldarbeit. Wien: Böhlau.

Goldmann, Johanna (2007): Informationsvermittlung im interkulturellen Kontext. Eine Analyse des Informationsblattes des Bundesasylamtes hinsichtlich seiner kommunikativen Funktion für Asylwerbende. Diplomarbeit. Universität Wien.

Grice, Paul H. (1989): Studies in the Way of Words .Cambridge: Harvard University Press.

Günthner, Susanne; Luckmann, Thomas (2002): Wissensasymmetrien in der Interkulturellen Kommunikation. In: Kotthoff, Helga (Hg.): Kultur(en) im Gespräch. Tübingen: Narr, 213-244.

Gumperz, John (1999): On interactional sociolinguistic method. In: Sarangi, Srikant (Hg.): Talk, Work and Institutional Order. Discourse in Medical, Mediation and Management Settings. Berlin u.a.: De Gruyter, 453-472.

Hall, Edward Twitchell; Hall, Mildred Reed (1994): Understanding cultural differences. Keys to success in West Germany, France and the United States. Yarmouth: Intercultural Press.

Hanks, William F. (1996): Language & Communicative Practice. Colorado u.a.: Westview Press.

Hauck, Gerhard (2006): Kultur. Zur Karriere eines sozialwissenschaftlichen Begriffs. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Hausendorf, Heiko (1998): Zugehörigkeit durch Sprache. Eine linguistische Studie am Beispiel der deutschen Wiedervereinigung. Tübingen: Niemeyer.

Held, Gudrun (1991): Sprechen als Ethnomethode. Oder: Vom Nutzen dieser Erkenntnis für die Linguistik. In: Dausendschön-Gay, Ulrich; Krafft, Ulrich (Hg.): Linguistische Interaktionsanalysen. Beiträge zum 20. Romanistentag 1987. Tübingen: Niemeyer, 155-167.

Helfferich, Cornelia (2005): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Hester, Stephen (Hg.) (1997): Culture in Action. Studies in Membership Categorization Analysis. Washington: International Institute for Ethnomethodology.

Hinnenkamp, Volker (1991): Talking to a person into interethnic distinction. A discourse analytic case study. In: Blommaert, Jan; Verschueren, Jef (Hg.): The Pragmatics of International and Intercultural Communication. Amsterdam u.a.: Benjamins, 91-111.

Hinnenkamp, Volker (1994): Interkulturelle Kommunikation. Strange Attractions. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik. Nr. 93, 46-74.

Hinnenkamp, Volker (2001): Constructing Misunderstanding as a Cultural Event. In: Di Luzio, Aldo; Günthner, Susanne; Orletti, Franca (Hg.): Culture in Communication. Analysis of Intercultural Situations. Amsterdam u.a: Benjamins, 211-245.

Hofstede, Geert (2001): Culture's consequences. Comparing values, behaviors, institutions and organizations across nations. Thousand Oaks u.a.: Sage.

Holzbrecher, Alfred (1997): Wahrnehmung des Anderen. Zur Didaktik interkulturellen Lernens. Opladen: Leske + Budrich.

Hornscheidt, Antje (2003): Sprach(wissenschaftliche) Kulturen. Plädoyer für eine linguistische Partizipation an einem konstruktivistischen begründeten, kulturwissenschaftlichen Projekt transdisziplinärer Forschung am Beispiel der Interkulturellen Kommunikation. In: Linguistik Online. Nr. 2, URL: http://www.linguistik-online.de/14_03/hornscheidt.html (Zugriff: 07.07.07).

Jowitt, David (1991): Nigerian English Usage. An Introduction. Ikeja u.a.: Longman Nigeria.

Kadric, Mira (2006): Dolmetschen bei Gericht. Wien: WUV.

Kälin, Walter (1986): Troubled Communication. Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing. In: International Migration Review. Nr 2, 230-241.

Kameyama, Shinichi (2004): Verständnissicherndes Handeln. Zur reparativen Bearbeitung von Rezeptionsdefiziten in deutschen und japanischen Diskursen. Münster: Waxmann.

Kawulich, Barbara B. (2005): Participant Observation as a Data Collection Method. In: Forum: Qualitative Sozialforschung. Nr. 2. Art. 43, URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs> (11.07.07).

Koerfer, Armin (1994): Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. Verständigungsprobleme beim fremdsprachigen Handeln in einer kommunikationsintensiven Institution. In: Brüner, Gisela; Graefen, Gabriele (Hg.): Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 351-374.

Kraler, Albert; Stacher, Irene (2002): Austria - Migration and Asylum Patterns in the 19th and 20th Century. In: Historische Sozialkunde. Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung. Englischsprachige Sondernummer: International Migration, 50-65.

Littig, Beate (2008): Interviews mit Eliten - Interviews mit ExpertInnen. Gibt es Unterschiede?. In: Forum: Qualitative Sozialforschung. Nr. 3, URL: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1000> (12.12.2008).

Lucassen, Jan; Lucassen, Leo (1997): Introduction. In: Lucassen, Jan; Lucassen, Leo (Hg.): Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives. Bern: Peter Lang, 10-38.

Maletzke, Gerhard (1996): Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion von Menschen verschiedener Kulturen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Maryns, Katrijn (2006): The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure. Manchester: St. Jerome.

Maurer-Kober, Bettina (2004): Die aktuelle Praxis des Dolmetschens im Asylverfahren. Diplomarbeit. Universität Wien.

Mayring, Philipp (2007): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Meeuwis, Michael; Sarangi, Srikant (1994): Perspectives on Intercultural Communication. A Critical Reading. In: *Pragmatics*. Nr. 3, 309-313.

Meyer, Bernd (2004): Dolmetschen im medizinischen Aufklärungsgespräch. Eine diskursanalytische Untersuchung zur Wissensvermittlung im mehrsprachigen Krankenhaus. Hamburg: Waxmann.

Monnier, Michel-Acatl (1995): The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva Switzerland. Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. In: *Journal of Refugee Studies*. Nr. 3, 305-325.

Pelz, Heidrun (2005): Linguistik. Eine Einführung. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Pöchhacker, Franz (2003): Dolmetschen im Asylverfahren. Perspektiven der Professionalisierung, URL: www.sprachenrechte.at (Zugriff: 10.01.2009).

Pöchhacker, Franz; Kolb, Waltraud (2007): Dolmetschen im Asylverfahren, URL: <http://www.asylum-online.at/pages/news.html> (Zugriff: 10.12.2007).

Pöllabauer, Sonja (2005): "I don't understand your English Miss.". Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Narr.

Porilla, Astrid (2006): Interkulturelle Kommunikation in der Ausländerbehörde. "Wir sind hier praktisch nur Mittler zwischen dem Ganzen." Eine diskursanalytische Untersuchung zu Strategien der Wissensvermittlung beim sprachlichen Handeln von Sachbearbeitern in einer Ausländerbehörde. Magisterarbeit. TU Chemnitz.

Rehbein, Jochen (2006): The cultural apparatus. Thoughts on the relationship between language, culture and society. In: Bührig, Kristen; Thije, Jand D. ten (Hg.): Beyond Misunderstanding. Linguistic analyses of intercultural communication. Amsterdam u.a.: Benjamins, 43-96.

Reimer, Anett (2005): Die Bedeutung der Kulturtheorie von Geert Hofstede für das internationale Management. In: Wismarer Diskussionspapiere. Nr. 20, URL: http://www.wi.hs-wismar.de/~wdp/2005/0520_Reimer.pdf (Zugriff 02.09.2008).

Rohrböck, Josef (18.05.2006): Kapitel Verfahrensrecht. Abschnitt: Sonderverfahren. Unterabschnitt Sicherer Drittstaat, URL: www.asylum-online.at (Zugriff: 10.10.2008).

Rohrböck, Josef (21.03.2007): Kapitel Verfahrensrecht, URL: www.asylum-online.at (Zugriff: 10.10.2008).

Rohrböck, Josef (03.02.2008): Kapitel Asylrecht. Abschnitt: Asylgerichtshofgesetz, URL: www.asylum-online.at (Zugriff: 10.10.2008).

Rohrböck, Josef (03.02.2008): Kapitel Rechtsquellen, URL: www.asylum-online.at (Zugriff: 10.10.2008).

Rycroft, Roxana (2005): Communicative Barriers in the Asylum Account. In: Shah, Prakash (Hg.): The Challenge of Asylum to Legal Systems. London u. a.: Cavendish, 223-245.

Sarangi, Srikant (1994): Intercultural or Not? Beyond Celebration of Cultural Differences in Miscommunication Analysis. In: Pragmatics. Nr. 3, 409-429.

Sarangi, Srikant, Slembrouck, Stefaan (1996): Language, Bureaucracy and Social Control. London u.a: Longman.

Scheffer, Thomas (1997): Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen. In: Zeitschrift für Soziologie. Nr. 2, 159-180.

Scheffer, Thomas (2001): Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Scheffer, Thomas (2002): Das Beobachten als sozialwissenschaftliche Methode. Von den Grenzen der Beobachtbarkeit und ihrer methodischen Bearbeitung. In: Schaeffer, Doris; Müller-Mundt, Gabriele (Hg.): Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung. Bern: Huber, 351-374.

Singler, John Victor (2004): The "linguistic" asylum interviews and the linguist's evaluation of it, with special reference to applicants for Liberian political asylum in Switzerland. In: International Journal of Speech, Language and the Law. Nr. 11, 222-239.

Slembrouck, Stef (1998-2006): What is meant by "discourse analysis"? , URL: <http://bank.rug.ac.be/da/da.htm#in> (Zugriff: 15.10.2008).

Stroh, Sigrid (2007): Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel Angola. Diplomarbeit. Universität Wien.

Thompson, John B. (2005): Einführung. In: Bourdieu, Pierre (Hg.): Was heißt Sprechen?. Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien: Braumüller, 1-37.

Trompenaars, Fons; Hampden-Turner, Charles (1998): Riding the waves of culture. Understanding cultural diversity in business. New York u.a.: MGraw-Hill.

van Dijk, Teun A. (2005): Contextual knowledge management in discourse production. A CDA perspective. In: Wodak, Ruth (Hg.): A New Agenda in (Critical) Discourse Analysis. Amsterdam u.a.: Benjamins, 71-100.

Vogl, Matthias (2007): Die jüngere Entwicklung im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. In: Fassmann, Heinz; Biffl, Gudrun (Hg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen. Klagenfurt: Drava, 19-36.

URL: <http://www.amnesty.at/cont/fokus/asyl/asylverfahren06.html> (Zugriff 13.09.2008).

URL: <http://www.asylgh.gv.at> (Zugriff: 10.02.2009).

URL: <http://www.bmi.gv.at/asylwesen> (Zugriff 14.10.2008).

URL: <http://www.ecoi.net> (Zugriff 12.02.2008).

URL: <http://www.gerichtsdolmetscher.at> (Zugriff 10.12.2008).

URL: <http://www.intercultural-network.de> (Zugriff 08.12.2008).

URL: <http://www.ris2.bka.gv.at/Suchen.wxe?QueryID=Ubas&WxeReturnToSelf=True&TabbedMenuSelection=JudikaturTab> (Zugriff: 02.10.2008).

URL:
<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005660> (Zugriff 10.10.2008).

URL:<http://www.sprachenrechte.at> (Zugriff: 10.02.2009).

ANHANG

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

AsylGH	Asylgerichtshof (2. Instanz, ersetzt seit 01.07.2008 den UBAS)
BW	BerufungswerberIn
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BAA	Bundesasylamt (1. Instanz)
D	DolmetscherIn
EAST	Erstaufnahmestelle
GfK	Genfer Flüchtlingskonvention
SK	Schreibkraft
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat (2. Instanz)
VL	VerhandlungsleiterIn

Anhang 2: Transkriptionskonventionen⁴⁷

•	¼ sek. Pause
••	½ sek. Pause
•••	¾ sek. Pause
(1s)	Dauer der Pause in Sekunden
/	Reparatur
...	Unterbrechung durch Turn-Übernahme des Gesprächspartners
((lachend))	Begleiterscheinung des Sprechens
<u>sicher</u>	auffällige Betonung
<i>s i c h e r</i>	gedehntes Sprechen
(unverständlich 2s)	nicht verständliche Passagen inkl. Dauer
Dialekt wurde übernommen	

⁴⁷ Die Transkriptionskonventionen gelten nur für die getrennt für diese Diplomarbeit geführten Interviews (I1 und I2) sowie I7 (vgl. Korpus in Kapitel 4.3.2).

Anhang 3: Verzeichnis der zitierten Auszüge aus Verhandlungen/ Einvernahmen

	Ort	Quelle
Auszug 1	DVZ Belgien ⁴⁸	Maryns (2006: 300f.)
Auszug 2	UBAS Wien	Pöchhacker; Kolb (2007)
Auszug 3	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.3)
Auszug 4	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.7)
Auszug 5	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.1)*
Auszug 6	BAA Graz	Pöllabauer (2005: 290)
Auszug 7	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.2)*
Auszug 8	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.2)*
Auszug 9	AsylIGH Wien	Eigene Beobachtung (BP.9)*
Auszug 10	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.1)*
Auszug 11	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.4)
Auszug 12	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.1)*
Auszug 13	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.7)
Auszug 14	UBAS Wien	Eigene Beobachtung (BP.3)
Auszug 15	VBH Belgien ⁴⁹	Blommaert; Maryns (2003: 11f.)

⁴⁸ DVZ ist die Abkürzung für „Dienst Vreemdelingenzaken“. Das DVZ erfüllt in Belgien etwa dieselbe Funktion wie die Erstaufnahmenstellen (EAST) in Österreich. Es ist für die Registrierung von AsylwerberInnen zuständig sowie übernimmt Erstbefragungen (vgl. Maryns 2006: 3)

⁴⁹ VBV ist die Abkürzung für Vaste Beroepscommissie voor Vluchtelingen“ und erfüllt in etwa dieselbe Funktion wie der UBAS/AsylIGH in Österreich (vgl. Maryns 2006: 3)

Anhang 4: Zusammenfassung

Asylverfahren erfüllen die Funktion den Zugang zu einer Gesellschaft auf legitime Art und Weise zu reglementieren. Öffentliche Debatten über Asylmissbrauch sowie ein Überhang an laufenden Verfahren prägen die seit 1989 immer restriktiver werdende Asylpolitik in Österreich. In diesem Zusammenhang führte der Gesetzgeber mehrere Reformen des Asylrechts mit dem Ziel durch, die Verfahren zu beschleunigen sowie deren Abwicklung effizienter zu gestalten.

Das Kernstück jedes Asylverfahrens ist die mündliche Kommunikation zwischen VertreterInnen der zuständigen Behörden mit AsylwerberInnen in Form von Befragungen, Einvernahmen und Verhandlungen. Der Großteil der AntragstellerInnen verfügt über keine schriftlichen Beweise, um ihren Antrag zu stützen. Ihren mündlichen Aussagen kommt so – da sie häufig die alleinige Entscheidungsgrundlage sind – eine zentrale Bedeutung zu.

Die Kommunikationssituation ist durch eine starke Asymmetrie zwischen den Teilnehmern gekennzeichnet. Konversationelle Rechte sowie epistemische, sprachliche und kommunikative Ressourcen sind ungleich verteilt. Strategisches Handeln überlagert zudem häufig kommunikatives Handeln. Hinzu kommt die kulturelle Distanz zwischen den Akteuren, die sich selbst bei standardisierten bürokratischen Abläufen, wie beispielsweise dem Aufnehmen der Personalia, zeigt.

In dieser Diplomarbeit wird am Beispiel von Berufungsverhandlungen beim Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) und Asylgerichtshof (AsylGH) mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern der Frage nachgegangen, wie die Akteure in der Kommunikation im Asylverfahren mit kultureller Differenz umgehen. Der Analyse liegt dabei ein interaktionaler Ansatz zu Grunde. Kulturelle Differenz wird nicht als eine gleich bleibende Determinante erfasst, die die Kommunikation immer auf dieselbe Art und Weise beeinflusst, sondern als eine Variable, die sich je nach Situation und Teilnehmer verändert. Kulturelle Unterschiede werden von den an den Verhandlungen beteiligten Akteuren „gefühlt“, kommunikativ bearbeitet und beeinflussen durch ihre identitätsstiftende Rolle die Kommunikationssituation als Ganzes.

Durch induktives Kodieren der Daten – Beobachtungsprotokolle von Verhandlungen ergänzt durch qualitative Interviews mit VerhandlungsleiterInnen – konnten mehrere, teils widersprüchliche, Strategien ermittelt werden, die die Akteure im Umgang mit kultureller Differenz verfolgen. Die Teilnehmer setzen gezielt verständigungssicherndes Handeln ein, um kulturelle Differenz zu überbrücken und zum Gelingen der Kommunikation beizutragen. Bedingt durch die, die Kommunikation bestimmende, Asymmetrie können aber AsylwerberInnen in weit geringerem Ausmaß verständigungssichernd in die Kommunikation eingreifen. Von ihnen eingebrachte kontextuelle Informationen zu ihrer Herkunftsgesellschaft werden häufig nicht „gehört“ und als „Ausweichmanöver“ interpretiert. Unbestimmtheiten, Mehrdeutigkeiten sowie interaktive Aushandlungen von Bedeutungen werden zudem in den Verhandlungsniederschriften und auch in den von den DolmetscherInnen hergestellten Translates unterdrückt und durch übergeordnete Begriffe ersetzt.

Die Akteure haben Zugang zu unterschiedlichen Wissenssystemen. Während die von den AsylwerberInnen in die Verfahren eingebrachten Informationen auf eigenem Erleben beruhen, ist das Wissen der VerhandlungsleiterInnen „angelesen“. Die Interaktion und die Verfahren als Gesamtes werden aber immer anhand von Interpretationsmustern beurteilt, die auf institutioneller Ebene festgelegt wurden und die Interessen der Asylbehörden und der sie umgebenden Gesellschaft widerspiegeln. Um die Glaubwürdigkeit der AntragstellerInnen zu prüfen, wird in der Folge auch auf Wissensbereiche ausgewichen zu denen VerhandlungsleiterInnen Zugang haben. Dies sind neben der Staatendokumentation auch Sachverständigenurteile.

Anhang 5: Summary

The function of the asylum procedure is to regulate the access to a society in a legitimate way. Public debates about “bogus” asylum seekers and a backlog of applications influence asylum politics in Austria. Therefore, the legislator carried out several reforms of the asylum system since 1989. The main goals were to accelerate the procedures as well as to make their processing more efficiently.

The verbal communication between officials and asylum seekers in the form of hearings is a key element in the asylum procedure. The major part of the asylum seekers cannot provide documentation to support their claim. Their verbal statements often are the only evidence and the sole basis for decision-making.

The communication situation is marked by an asymmetrical relationship between the participants. Conversational rights as well as epistemic resources, linguistic means and communicative skills are unequally distributed.

In this thesis the question is followed how the actors deal with cultural differences in the communication in asylum hearings. Cultural difference is understood as a variable that changes according to situation and participants and not as a constant determinant influencing the communication always in the same way. Cultural differences are “felt” by the actors, are introduced as a topic and influence the communication situation as a whole by their identity-building role.

Data were collected at the Independent Federal Asylum Senat (UBAS) and the Asylum Court (AsylIGH) in Vienna in 2008 by passive observation and qualitative interviews with chairpersons. The investigation is based on an interactional approach and a dynamic view on culture. Data were analyzed by inductive coding.

Actors follow diverse strategies for dealing with cultural differences. For instance, they use repairs, elucidations and redraftings to bridge cultural differences and to ensure mutual understanding. However, asylum seekers can intervene only to a certain extent in the communication process. Moreover, negotiations of meaning as well as semantic ambiguities are suppressed in the written records. By this, a lot of cultural information gets lost in the records.

The participants have access to different knowledge systems. While information, introduced by the asylum seekers is based on their own experience, the officials’ knowledge about the applicant’s home societies is acquired by reading. The definition what can be regarded as true and believable lies under the control of the authorities. So, to assess an applicant’s credibility his/her statements are compared with country information. Moreover, contextual information about the home societies, provided by the asylum seekers, often is not regarded as relevant by the officials.

CURRICULUM VITAE

Martina Rienzner

Angaben zur Person

Geburtsdatum: 22.01.1983
Geburtsort: Innichen (Südtirol)
Staatsangehörigkeit: Italien

Ausbildung

- 19.04.2004 1. Diplomprüfung im Fach Internationale Entwicklung mit Auszeichnung bestanden
- Seit März 2003 Studium Internationale Entwicklung und Politikwissenschaft an der Universität Wien (Schwerpunkte: Migration, Cultural Studies, Interkulturelle Kommunikation, Diskursanalyse)
- 1997 – 2002 Besuch der Handelsoberschule (Bruneck)

Wissenschaftliche Tätigkeiten

- 2008 Mitarbeit am Projekt „Dolmetschen bei Gericht und Asylbehörden für Beteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern - Fallstudie Mandinka“ gefördert von dem Hochschuljubiläumsfond der Stadt Wien (Projektleiter: Walter Schicho)
- Seit 2007 Mitarbeit am Aufbau des Forschungsschwerpunktes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ am Institut für Afrikawissenschaften in Kooperation mit dem Projekt Internationale Entwicklung (v. a. beteiligt an explorativen Voruntersuchungen im Forschungsfeld Kommunikation vor Gerichten und Asylbehörden)

Sonstige Qualifikationen:

- 2005 - 2007 Ehrenamtliche Mitarbeit im Integrationshaus Wien
- 2004 / 2005: Ausbildung zum Flüchtlingsbuddy im Integrationshaus Wien. Thematische Schwerpunkte: Asyl- und Fremdenrecht, Antidiskriminierungsgesetz, Psychische Situation von Flüchtlingen, Leben im Exil, Migration in Europa und Soziale Arbeit.
- Sprachkenntnisse: Englisch und Italienisch fließend
Spanisch und Rumänisch Grundkenntnisse